



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Tätigkeitsbericht 2008 – 2009

**Max-Planck-Institut
für ausländisches
und internationales
Sozialrecht**

Vorwort

Der vorliegende Bericht informiert über die Tätigkeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in den vergangenen beiden Jahren. Er beschreibt die vielfältigen Forschungsprojekte und Aktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Entwicklungen, die das Institut in den Jahren 2008 und 2009 genommen hat.

Der Aufbau des Berichts folgt weitgehend dem der vergangenen Jahre. Am Beginn steht eine Einführung (I.). Sie beginnt nun mit dem Forschungsprogramm des Instituts, stellt dieses vor und führt die über die Breite des Sozialleistungsrechts verteilten einzelnen Forschungsprojekte zusammen. Ausführlich behandelt werden dabei theoretische und methodische Fragen des Sozialrechtsvergleichs und die Rolle des Sozialstaats im Prozess der europäischen Integration. Im Anschluß wird kurz auf die Nachwuchsförderung eingegangen, die ebenfalls zu den Kernaufgaben des Instituts zählt. Schließlich folgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Aufgaben des Instituts, dessen Struktur und der im Berichtszeitraum zu beobachtenden Veränderungen.

Im folgenden Teil werden die einzelnen Forschungsprojekte vorgestellt (II.). Kurze, in sich geschlossene Darstellungen erläutern deren Zielsetzung, deren Zuschnitt und die gewählte Methodik. Verantwortlich für diese Darstellungen zeichnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Koordination betraut waren, auch wenn die meisten Projekte auf einer gemeinsamen Planung beruhen und vielfach auf einer Zusammenarbeit mehrerer am Institut tätiger Forscher. Der dritte Teil des Berichts gibt Aufschluss über die Nachwuchsförderung (III.). Weil diese am Institut eine große Rolle spielt, werden, dem Aufbau des letzten Berichts folgend, die Dissertationsprojekte einzeln beschrieben.

Eine vollständige Dokumentation erfahren auch die am oder mit Beteiligung des Instituts durchgeführten Veranstaltungen, die aus dem Institut hervorgegangenen Veröffentlichungen und die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Berichtszeitraum gehaltenen Vorträge und Lehrveranstaltungen (IV. – VI.). Schließlich enthält der Bericht in seinen abschließenden Teilen wieder eine Auflistung der Stipendiaten und der Gäste (VII.) sowie eine zusammenfassende Beschreibung des Instituts mit seinen Angehörigen, Organen und Funktionen (VIII.).

Auch der Tätigkeitsbericht 2008 – 2009 enthält wieder eine Zwischenbilanz unserer Aktivitäten. Er soll aber darüber hinaus ein weiteres Ziel verfolgen: Wir möchten mit ihm den Lesern zugleich einen Einblick in die vielfältigen Entwicklungen des Sozialrechts gewähren und das Interesse an sozialrechtlichen Fragestellungen insgesamt fördern. Wenn dies erreicht werden könnte, hätte sich die Arbeit an dem Bericht, für die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt sei, besonders gelohnt.

München, im Februar 2010

Ulrich Becker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
I. Einführung	5
1. Das Forschungsprogramm des Instituts	6
1.1. Theoretische Grundlegung	6
1.2. Nationales und überstaatliches Sozialrecht	13
1.3. Modernisierung ausgebauter Sozialleistungssysteme	18
1.4. Aufbau neuer Sozialleistungssysteme in Schwellenländern	23
2. Nachwuchsförderung	25
3. Zur Entwicklung des Instituts	27
3.1. Aufgabe, Geschichte und Struktur des Instituts	27
3.2. Personelle Veränderungen	27
3.3. Das Institut als Forschungs- und Begegnungsstätte	29
II. Forschung	31
1. Europäisierung und Internationalisierung	32
1.1. General Principles of Social Security Law in Europe	32
1.2. Europäisches koordinierendes Sozialrecht	34
1.3. Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa	36
1.4. Neuere Entwicklungen im Europäischen Recht	37
1.5. Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union	38
1.6. Die soziale Dimension der Integrationsprozesse in lateinamerikanischen Staaten	41
1.7. International Standard Setting and Innovation in Social Security	43
2. Veränderungen in entwickelten Staaten	45
<i>Steuerungsinstrumente und Handlungsformen</i>	
2.1. Aktivierung und Beschäftigungsförderung	45
2.2. Qualitätssicherung in der Pflege	47
2.3. Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung	48
2.4. Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit	52
<i>Strukturreformen von Sozialleistungssystemen</i>	
2.5. Das „Modell Schweden“ im Kontext der nordischen Wohlfahrtsstaaten	55
2.6. Harmonisierung und Ausweitung des Deckungsgrades im türkischen Sozialversicherungsrecht	56
2.7. Entwicklungen der Alterssicherung in Italien	60
2.8. Betriebliche Altersversorgung in Europa	62
2.9. Die Alterssicherung von Beamten im Vergleich	64
2.10. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit	67
2.11. Das Recht für Menschen mit Behinderung im Rechtsvergleich	69
<i>Familie und soziale Sicherheit</i>	
2.12. Modernisierung von Geschlechterrollen – eine Herausforderung für das Familien- und Sozialrecht in Europa	71

2.13. Institutionelle Rahmenbedingungen der Solidarität zwischen Erwachsenen in Europa	75
2.14. Familienpolitik als Wirtschaftspolitik: Zur Einführung des Elterngeldes in Deutschland	78
3. Transformation in Schwellenländern	81
3.1. Gesundheitsreformen in China	81
3.2. Die Rentenversicherung in China als rechtsstaatliche Aufgabe	83
3.3. Das Recht auf Gesundheit in Lateinamerika – der angemessene und effektive Zugang zu Gesundheitsleistungen	84
4. Themenübergreifende Forschung	87
4.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: Theorie der Sozialrechtsvergleichung	87
4.2. Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht	92
4.3. Der deutsche Sozialstaat – Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung	96
4.4. Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914	99
4.5. Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht	100
4.6. Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht	103
III. Nachwuchsförderung	107
1. Doktorandenkolleg „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“	108
1.1. Soziale Sicherheit in Portugal und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen	109
1.2. Der Einfluss des Verfassungsrechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der Republik Polen	111
1.3. Der Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit in Ungarn	111
1.4. Der Einfluss der internationalen Institutionen auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der V. R. China	113
2. Doktorandenkolleg „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“	115
2.1. Die Erbringung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Arbeitsförderung durch Dritte	116
2.2. Die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	117
2.3. Die staatliche Steuerung der Arzneimittelpreise und deren rechtliche Grenzen	118
2.4. Individuelle Kooperationen für junge Menschen	119
2.5. Die Steuerung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	121
3. Einzelne Dissertationsprojekte	122
3.1. Das Wesen des Sozialversicherungsbeitrags	122
3.2. Rationierung öffentlicher Gesundheitsleistungen als Rechtsproblem	123
3.3. Staatliche Verantwortung für stationäre Langzeitpflegeleistungen	124
3.4. Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus	125
3.5. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) in der sozialgerichtlichen Praxis	126
3.6. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit	127

4. Promotionen	129
5. Rufe	129
IV. Veranstaltungen des Instituts	131
1. Symposien, Tagungen, Workshops	132
2. Gastvorträge	138
3. Betreuung von Delegationen und Besuchern	139
V. Veröffentlichungen	141
1. Veröffentlichungen des Instituts	142
2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler	142
VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen	157
1. Vorträge	158
2. Lehrveranstaltungen	174
VII. Stipendiaten und Gäste	177
1. Stipendiaten	178
2. Gäste	178
VIII. Das Institut	181
1. Personalia	182
2. Fachbeirat und Kuratorium	184
3. Bibliothek	184
4. Das Datenbankprojekt AMALIE	188
5. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien	189
6. Kooperationen	191
7. Gutachten	194
8. Alumni-Treffen 2008	195
Impressum	197

I. Einführung



1. Das Forschungsprogramm des Instituts

1.1. Theoretische Grundlegung

Die funktionale Bedingtheit und die politische Beliebigkeit des Sozialrechts

Das Sozialrecht, das im Mittelpunkt der Forschungstätigkeit des Instituts steht, ist das Recht der Sozialleistungen. Gemeint sind damit Leistungen, die entweder vom Staat selbst gewährt oder für deren Gewährung der Staat sonst Verantwortung übernimmt, und mit denen auf soziale Bedarfe reagiert wird. Sozialleistungen sollen helfen, ausgleichen, schützen oder entschädigen. Ihrer Gewährung liegt die Übernahme einer staatlichen Aufgabe zugrunde. Zugleich bedingt die Funktionalität des Sozialrechts dessen Wandel. Dass sich Recht insgesamt an die Veränderungen seiner gesellschaftlichen Bezugspunkte anpassen muss, wenn es seine Steuerungsfunktion erfüllen will, gilt allgemein. Jedoch soll Recht zugleich eine Stabilisierungsfunktion erfüllen. Es kann aus sich heraus dafür die Orientierungspunkte setzen, soweit es – wie das Privatrecht – die Ordnung grundlegender Prozesse der sozialen Interaktion zum Gegenstand hat oder – wie das Verfassungsrecht – von vornherein die Schaffung eines normativen Ordnungsrahmens für das gesamte hoheitliche Handeln zum Ziel hat.

Zwar setzt das letztgenannte Ziel einen hohen Grad an Abstraktion voraus: Auch die Verfassung muss politischen Entscheidungen Raum lassen. Die in ihr enthaltenen Vorschriften sind deshalb in besonderem Maße ausfüllungsbedürftig. Das wiederum bewirkt, dass bei der Interpretation des Verfassungsrechts die Grenzen zwischen Recht und Politik verschwimmen können. Jedoch ist das ein Problem auf der nachgelagerten Ebene der Auslegung, aber nicht, wie beim Sozialrecht,

schon auf der vorgelagerten Ebene der Schaffung der für die sozialstaatlichen Interventionen vorgesehenen Institutionen. Insbesondere welche Sozialleistungssysteme eingerichtet werden sollen, ist nämlich eine weitgehend offene Frage. Die normativen Grundlagen tragen zur Beantwortung der Frage: Wieviel sozialer Schutz?, also zur Bestimmung des Sicherungsniveaus, kaum bei (1). Und auch die Frage, welcher sozialer Schutz zu gewähren ist, also wie Sozialleistungssysteme ausgestaltet werden sollen, ist nicht durch Sachgesetzmäßigkeiten, d.h. sozialpolitische Notwendigkeiten, vorentschieden (2).

(1) Dass der Staat – oder allgemeiner gesprochen, eine politische Gemeinschaft – überhaupt sozialen Notlagen und Bedarfen seiner Bürger begegnen soll, ist allerdings weitgehend anerkannt. Und dass zumindest die meisten Staaten praktisch diese Aufgabe unterstützend, fördernd, entschädigend und risikoabsichernd durch die Gewährung von Sozialleistungen erfüllen, erweist jede internationale Bestandsaufnahme.



Die Tugenden des Guten Regiments (Isaac Schwentner, 1592, Altes Rathaus, Regensburg).

In Deutschland existiert ein gefestigter ideengeschichtlicher Hintergrund für die Überzeugung, dass dem Staat die Aufgabe zu

kommt, die Grundlagen der Freiheitsausübung zu sichern und diejenigen, die in der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Freiheit beschränkt sind, zu unterstützen. Darauf hat schon Mitte des 19. Jahrhunderts *Lorenz von Stein* hingewiesen: „Die Freiheit ist eine wirkliche erst in dem, der die Bedingungen derselben, den Besitz der materiellen und geistigen Güter, als die Voraussetzungen der Selbstbestimmung, besitzt“ (Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Bd. 3, Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848, 3. Aufl. 1921, S. 104), und er hat daraus abgeleitet, der Staat müsse „den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt aller seiner Angehörigen fördern“ (Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaften Deutschlands, 1876, S. 215). Diese Zitate bringen den von Beginn an bestehenden Zusammenhang zur Eigenverantwortung, aber zugleich auch das Zusammenspiel zwischen Freiheitsschutz und Gleichheit zum Ausdruck. Der Sozialstaat sollte da einschreiten, wo der Einzelne sich (und seiner Familie) nicht helfen kann, dies nicht erwartet werden kann oder die Eigenvorsorge gefährdet ist (*Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 3, 5. Aufl. 1913, S. 289). Er fördert die tatsächlichen Möglichkeiten der Freiheitsausübung und schafft damit die Grundbedingungen für eine freiheitlich orientierte Gesellschaft einschließlich deren Wirtschaftsordnung. Zugleich werden die Chancen aller, an der Gesellschaft teilzuhaben, ausgeglichen bzw. zumindest angeglichen, weil die staatliche Unterstützung je nach individuellem Bedarf differenziert wird. Entsprechende Vorstellungen haben sich in der Staatenpraxis weitgehend durchgesetzt. Dabei bleibt es bei der Wechselbezüglichkeit von Freiheit und Gleichheit, ungeachtet der modernen, weitgehend der US-amerikanischen Philosophie des 20. Jahrhunderts entstammenden Theorien zur Begründung von Staatsaufgaben, die ihre Verteilungsregeln entweder auf den einen oder den anderen Grundwert stützen. Zugleich hat sich auf internationaler Ebene die normative Absicherung der Sozialstaatsidee gefestigt. Dazu tragen nach wie vor die Menschenrechte bei (insbesondere der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Europäische Sozialcharta) und jetzt, nach dem

Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, wird dies innerhalb der Europäischen Union bestärkt durch deren Grundrechtecharta, die soziale Rechte enthält und damit sozialstaatliche Aufgabenstellungen betont.

Mit alledem werden aber Umfang und Niveau sozialstaatlicher Interventionen nicht festgelegt. Was und wieviel der Einzelne an Sozialleistungen erhalten soll, bleibt bei der vorgestellten allgemeinen Beschreibung offen. Weil Sozialrecht das zumsst, was der Mensch unter welchen Voraussetzungen an Unterstützung durch die Gemeinschaft, in der er lebt, erhalten soll und erwarten darf, kommt es für die Bestimmung der Sozialleistungen auf die Vorstellungen an, die wir uns vom Menschen, von der Ordnung seines Lebens in einer Gemeinschaft und damit von den Aufgaben des Staates machen. Insofern bedarf es politischer Entscheidungen. Diese sozialrechtliche Konkretisierung der allgemeinen Wertebasis fällt schon innerhalb der Europäischen Union sehr unterschiedlich aus. Das verdeutlicht etwa ein kurzer Blick auf die gesetzlichen Alterssicherungssysteme: Hier schwankt die Ersatzquote der Altersrenten, gemessen am vorher erzielten Einkommen, zwischen den Mitgliedstaaten erheblich (vgl. etwa für einen groben Überblick die Reihe *Pensions at a Glance* der OECD).

(2) Aber auch funktionsbezogen sind keine eindeutigen Vorgaben erkennbar, nach denen Sozialleistungssysteme organisiert werden müssten oder sollten. Das lehrt wiederum ein vergleichender Blick auf die in anderen Staaten eingerichteten Systeme. Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung kann durch einen staatlichen Gesundheitsdienst oder eine Krankenversicherung vorgenommen werden. Die Wahl der Organisation impliziert zwar gewisse Folgen: So sind nationale Gesundheitsdienste steuerfinanziert, Versicherungssysteme hingegen beitragsfinanziert. Aber es bleiben auch nach einer einmal getroffenen Systementscheidung noch genügend Gestaltungsspielräume. Die Versicherungslösung besagt wenig darüber, welche Personen Versicherungsschutz erhalten; ebenso wenig darüber, welche Rechtsform die Versicherungsträger besitzen, wie die Beiträge bemessen werden und welche finanziellen Ausgleichs innerhalb des Systems stattfinden. Umgekehrt ist mit der Entscheidung für einen nationalen Gesund-



heitsdienst noch nicht zugleich bestimmt, ob die Leistungserbringer als Selbständige oder als Angestellte in die Gesundheitsversorgung einbezogen, und auch nicht, wie deren Leistungen vergütet werden. Die Alterssicherung kann, und wird auch immer mehr, auf verschiedene Säulen gestützt: Eine erste, die der Basissicherung dient und regelmäßig öffentlich-rechtlich verfasst ist, eine ergänzende zweite, die durch die Tarifvertragspartner vereinbart oder staatlich gefördert und gesteuert wird; und eine dritte, bei der die Sicherung im Belieben der Versicherten steht und die nicht aus sozialpolitischen, sondern Gründen des Verbraucherschutzes einer Regulierung unterliegt. Dass die zweite Säule dabei ebenfalls eine Sicherungsfunktion übernimmt, ist – entgegen manchen Studien, die offensichtlich erstmals das Zusammenwirken zwischen Privaten und Behörden beobachten – nichts Neues. Schon die große Alterssicherungsstudie des Instituts (*Zacher, Alterssicherung im Rechtsvergleich*, 1991) hat die Komplexität dieser Sicherung und das Zusammenwirken verschiedener Systeme betont. Deshalb gilt, dass nur eine Gesamtschau einen Aufschluss über das tatsächlich in einem Land existierende Sicherungsniveau vermittelt. Jedoch ist damit nicht gesagt, wie stark die privaten Sicherungsformen reguliert werden, und damit auch nicht, wie weit sich der Staat mit ihrer Unterstützung seiner Erfüllungsverantwortung für die soziale Sicherung entledigt hat. Dass insofern die Einschätzung etwa der Situationen in Deutschland einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits sehr verschieden ausfällt, liegt auf der Hand – und die sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Finanzkrise auf die jeweiligen Alterssicherungssysteme bestätigen dieses Ergebnis.

Folgen für Methodik und Aussagekraft des Rechtsvergleichs

(1) Die Vielfalt und Vielgestaltigkeit von Sozialleistungssystemen unterstreicht zunächst die Bedeutung eines methodischen Ansatzes der Rechtsvergleichung, der ebenso traditionell wie allgemein ist: nämlich die Bedeutung des Funktionalitätsprinzips. Zwar wird gegenwärtig wieder verstärkt über die rechtsvergleichende Methodik diskutiert. Diese Diskussionen beschäftigen sich im Wesentlichen mit zwei verschiedenen Fra-

gen: Zum einen mit erkenntnistheoretischen Anforderungen, die in erster Linie das Auffinden des in einen Vergleich einzubeziehenden Gegenstandes, d.h. das Auffinden des relevanten Rechts, betreffen. Zum anderen mit der Funktion und dem Funktionieren des Rechts überhaupt, womit die Ziele des Rechtsvergleichs angesprochen sind. Dabei fällt aber auf, dass es im Ergebnis weniger um das richtige Vorgehen als vielmehr um die Aussagekraft von Vergleichen geht.

(2) Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich die in der Vergangenheit und in der Gegenwart am Institut durchgeführten rechtsvergleichenden Projekte in besonderem Maße am Funktionalitätsprinzip ausgerichtet haben und ausrichten. Wenn in ihnen davon ausgegangen wird, dass Sozialrecht auf bestimmte soziale Bedarfe reagiert und Korrekturen der Abweichungen von einer als Norm eingestuften Lage bezweckt, beruht insbesondere die Erfassung des relevanten Rechts zumeist auf einer differenzierten sozialpolitischen Grundlage. Entsprechend angelegte Arbeiten sind deshalb in der Lage, auch unter Überschreitung der oftmals überbetonten Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht, also unabhängig von den jeweils gewählten Formen der sozialstaatlichen Intervention, die Komplexität sozialrechtlicher Regelungen aufzuzeigen und deren Zusammenspiel zu analysieren. Auf diese Weise lassen sich funktionale Äquivalenzen herausarbeiten, ohne dass damit schon eine allgemeine (d.h. über den Gegenstand des Sozialrechts hinausgehende) Theorie für die Erklärung dieser Äquivalenzen verbunden sein müsste. Und es lässt sich zeigen, gemessen an allgemeinen Regulierungsthesen oder an übergeordneten normativen Aussagen, etwa zu Postulaten der Gerechtigkeit, welche Eigenheiten verschiedene Typen von Sozialleistungssystemen aufweisen, selbst wenn sie vergleichbare (Sicherungs-)Ziele verfolgen.

Allerdings ist damit über die Zielsetzungen des Sozialrechtsvergleichs noch nichts gesagt. Dieser kann sicher zunächst dazu dienen, die Vielfalt möglicher rechtlicher Lösungen darzustellen. Soll er aber nicht nur solche Lösungen nebeneinander stellen, so muss er sich gleichzeitig darum bemühen, diese zu ordnen. Und er soll möglichst zu einer Bewertung führen. Eine solche Bewertung stößt jedoch in vielen Fällen auf Schwierigkeiten.

Nimmt sie Bezug auf die Grundlagen des Vergleichs und damit die sozialpolitische Aufarbeitung von bestimmten Bedarfssituationen, so muss sie folglich ihrerseits zu sozialpolitischen Aussagen kommen. Soll die Bewertung hingegen zu normativen Aussagen führen, kann das zum einen deshalb schwierig sein, weil erstens ein rechtsordnungsübergreifender normativer Vergleichsmaßstab nicht immer ohne weiteres ersichtlich ist und zweitens die als Maßstab in erster Linie in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Vorgaben relativ offen gegenüber sozialpolitischen Systementscheidungen sind. Das führt dazu, dass zwar Folgeentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Systemkonsistenz, Folgerichtigkeit oder Widerspruchsfreiheit engeren rechtlichen Vorgaben unterliegen, diese aber wiederum abhängig sind von den vorangegangenen Systementscheidungen und damit der institutionellen Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen. Da die Systementscheidungen von Land zu Land verschieden sein können, bleiben deshalb selbst die aus gemeinsamen normativen Vorgaben abzuleitenden Ergebnisse in ihrer Aussagekraft für die Beurteilung bestehender Sozialleistungssysteme begrenzt.

(3) Aus alledem folgt aber nicht, dass rechtsvergleichende Studien im Sozialrecht entbehrlich wären. Ganz im Gegenteil: In Zeiten sozialrechtlicher Reformen besteht nach wie vor ein großes Interesse daran, über *alternative Lösungsmöglichkeiten für sozialpolitische Probleme* informiert zu werden. Gerade rechtsvergleichende Untersuchungen sind aufgrund ihrer Detailliertheit und Genauigkeit in der Lage, präzise und vollständige Informationen über die institutionellen Bedingungen und Ausprägungen der Sozialpolitik zu liefern. Ihr *Zuschnitt* ist auch in diesem Zusammenhang je nach Zielsetzung unterschiedlich zu wählen:

- sollen sie *Wirkungen* des Rechts beleuchten, können sie als *Einzelstudien* an bestimmten Formen sozialstaatlicher Interventionen oder an bestimmten Steuerungsinstrumenten ansetzen. Sie sollten dann die Wirkungsbedingungen des Rechts einbeziehen und Aufschluss entweder über verschiedene Lösungsansätze durch Recht oder Einsatzgebiete von Recht geben. Die Vergleichsländer sind entsprechend zu wählen: entweder, im Sinne der Hervor-

hebung von Kontrasten, nach unterschiedlichen normativen Grundvorstellungen oder, im Sinne möglicher Parallelität einzelner Maßnahmen bzw. Instrumente, nach ähnlicher institutioneller Ausgestaltung der interessierenden Sozialleistungssysteme. Eigene Wirkungsanalysen können aber rechtsvergleichende Arbeiten nicht liefern. Dazu sind sie auf eine interdisziplinäre, die Sozialwissenschaften einbeziehende Forschung angewiesen;

- im Schnittpunkt zwischen sozialpolitischer und rechtlicher Aufgabe liegen Studien, die Aufschluss über das Zusammenspiel verschiedener Sozialleistungssysteme bei der Bewältigung bestimmter sozialer Bedarfe geben. Sie sind als *Gesamtstudien* oder bedarfsbezogene Makrovergleiche möglichst breit anzulegen oder müssen zumindest wieder Rechtsordnungen mit verschiedenen normativen Grundvorstellungen einschließen, weil sie in einem ganzen Feld des Sozialleistungsrechts grundlegende Informationen vermitteln sollen. Sozialpolitisch sind sie aufschlussreich, indem sie die *Komplexität* sozialstaatlicher Interventionen widerspiegeln. Das ist vor allem wichtig, um eine umfassende Kenntnis über die Systeme zu erhalten, die sich gegenseitig beeinflussen und auch substituieren können. In Zukunft wird es allerdings sinnvoll sein, nicht mehr an den klassischen Kategorien der sozialen Sicherung wie Krankheit, Unfall oder Alter anzuknüpfen. Zumindest wenn in dieser Hinsicht ausreichende Grundkenntnisse vorliegen, ist es von größerem Interesse, übergreifende sozialpolitische Anliegen als Ausgangspunkt zu wählen, etwa die Verlängerung der Lebensarbeitszeit oder die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ein auf die Erfassung funktionaler Äquivalente abzielender Vergleich muss dann sehr unterschiedlich angelegte und organisierte Leistungen einbeziehen, etwa im letztgenannten Beispiel das Zusammenspiel verschiedener Vorsorge- und Entschädigungssysteme wie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- bzw. Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung, ferner die rechtliche Ausgestaltung der Rolle des Arbeitgebers.

Während die beiden vorgenannten Ansätze durch das Bemühen gekennzeichnet sind,



die jeweils zu gewinnenden Ergebnisse auf die Vergleichsgrundlage und damit die sozialpolitischen Ausgangsfragen zurück zu beziehen, besteht (zugleich oder daneben) die bis jetzt nur in Ansätzen verfolgte Notwendigkeit, Sozialrechtsvergleiche auch gezielt für die *Gewinnung rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse* einzusetzen. In diesem Sinne kann rechtsvergleichende Forschung auf die Herausarbeitung gemeinsamer Prinzipien und Anwendungsregeln, auf die Erleichterung der Systematisierung des eigenen Sozialrechts sowie auf das Erkennen ausländischer dogmatischer Besonderheiten gerichtet sein. Verfolgt sie entsprechende Zielsetzungen, müssen bei der Konzipierung einzelner vergleichender Untersuchungen stärker als bisher dogmatische Fragestellungen herausgearbeitet werden, ohne dass deshalb auf die gleichzeitige Herausstellung des gemeinsamen Problems und die zu dessen Beschreibung geeigneten sozialpolitischen Indikatoren verzichtet werden müsste. Bei der Darstellung des ausländischen Rechts verdient der Stufenbau der Rechtsdogmatik Beachtung. In diesem Zusammenhang interessiert, wie sich das Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht zum allgemeinen Verwaltungsrecht verhält, und auch, welche Ordnungsvorgaben dem Verfassungsrecht zu entnehmen sind.

Einzelnen Eigenheiten des Sozialrechts kann auf verschiedenen Ebenen und schrittweise nachgegangen werden. Entsprechende Untersuchungen entfalten ihren Wert vor allem im Vergleich mit allgemeinen Prinzipien und Instituten.

- Auf einer *konstitutionellen Ebene* lässt sich Aufschluss über das Verhältnis zwischen Staat und Individuum, politisch verfasster Gemeinschaft und Gesellschaft, etwa über die Untersuchung folgender Fragestellungen gewinnen: die Formen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, für deren Konturierung die Erfahrungen des Sozialrechts mit dem sog. Gewährleistungsstaat reiches Anschauungsmaterial liefern; damit verwandt, aber noch grundlegender, die Bedeutung der Unterscheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht bzw. deren Austauschbarkeit anhand des bereits angesprochenen Phänomens des Nebeneinanders von Versicherungsbehörden und Versicherungsunternehmen als Träger sozialer Vorsorge.

Mit vergleichbarer Zielrichtung, aber konkreter auf einen Beitrag zur Rechtsquellenlehre und zu den Einsatzmöglichkeiten bestimmter Steuerungsinstrumente abstellend, sind Untersuchungen zum Verhältnis von Wettbewerb, staatlicher Regulierung und Selbstbindung der Beteiligten durch neokorporatistische Steuerung lohnend.

- Auf einer *operationellen Ebene* kann das Sozialrecht Beiträge zu rechtsdogmatischen Fragen, die mit bestimmten Handlungsformen verbunden sind, liefern: Zu denken ist dabei an den Dauerverwaltungsakt, dessen Aufhebung aus gutem Grund im SGB X eine spezielle Regelung erfahren hat, aber grundsätzlich auch an vorläufig bindende Maßnahmen und damit an Untersuchungen über die partielle, abgeschichtete Reduktion von Unsicherheit. Einen ebenso interessanten Anknüpfungspunkt bietet der Einsatz verwaltungsrechtlicher Verträge als kooperative Handlungsform zur Auswahl individuell zu gestaltender Leistungen, die gerade in der Arbeitsförderung neue Bedeutung gewinnen und zugleich die Grenzen von Zwang und Akzeptanz auflösen und damit den gelockerten Rechtsschutz in Frage stellen. Von den Handlungsformen gelöst und auf das Entscheidungsprogramm bzw. die Kontrolle der daraus folgenden Ergebnisse bezogen, verspricht auch die Untersuchung von Ermessen und Beurteilungsspielräumen in der Sozialleistungsverwaltung Gewinn, weil viele der hier zur Entscheidung anstehenden Fragen, etwa wenn es um die Beurteilung individueller gesundheitlicher Zustände, der Wirksamkeit von Arzneimitteln oder der Sicherheit der Versorgung insgesamt geht, eine besondere Fachkunde voraussetzen.

Daneben bleibt auch für die Sozialrechtsvergleichen ein weiteres genuin rechtswissenschaftliches Aufgabenfeld, das durch die Hierarchie rechtlicher Normen geprägt ist und auf dem weniger an sozialpolitischen oder rechtssystematischen Vorüberlegungen als unmittelbar an möglichen *Konflikten zwischen Normen* höherer und denen nachgeordneter Ebenen angesetzt werden kann.

- Das bezieht sich zum einen auf die Überprüfung der Vereinbarkeit nationaler Regelungen mit internationalem Recht oder

mit europäischem Unionsrecht. Auch eine solche Überprüfung erfordert einen Vergleich von Rechtsordnungen. Die Bezeichnung als vertikaler Rechtsvergleich führt aber leicht zu Missverständnissen, weil inter- und supranationalem Recht jeweils ein eigener Geltungsanspruch zugrunde liegt. Das Völker- und das europäische Unionsrecht sind Teil der nationalen Rechtsordnung und setzen insofern Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber. Damit liefern sie, und das ist der entscheidende Unterschied zu einem Vergleich von nebeneinander stehenden nationalen Rechtsordnungen, zugleich eigene Bewertungsmaßstäbe.

- Rechtsordnungsübergreifende Bewertungsmaßstäbe folgen aber nicht nur aus einzelnen sozialrechtsspezifischen Vorschriften des Völkerrechts oder des Vertragsrechts und des Sekundärrechts der Europäischen Union, sondern auch aus Grundrechten und aus allgemeinen Rechtsprinzipien, wie etwa dem Rechtsstaatsprinzip. Entsprechende allgemeine Vorgaben gewinnen nach dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags in Europa zusätzlich an Konturen. Das erlaubt, sozialstaatliche Interventionen künftig verstärkt an gemeinsamen Grundsätzen des europäischen Rechts zu messen.

Dynamik des Sozialrechts: Die grundlegenden Prozesse der Veränderung

Sozialrecht, das wurde eingangs betont, ist ein Recht im Wandel. Das gilt schon deshalb, weil sich Sozialrecht den gesellschaftlichen Bedingungen anpassen muss, die es zu beeinflussen (ver-)sucht. Jedoch ist dieser Wandel in den letzten Jahren tiefgreifend und führt zu strukturellen Änderungen, in denen auch zum Ausdruck kommt, dass die im Hintergrund stehenden Werte zumindest Akzentverschiebungen erfahren (1). Die Änderungsprozesse selbst lassen sich je nach betroffener Handlungsebene und Entwicklungsstufe aufgliedern (2).

(1) Die Zeiten, in denen der Sozialstaat und damit auch die Sozialleistungssysteme auf Expansion ausgerichtet waren, sind vorbei. Die seit einigen Jahren zu beobachtenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Veränderungen, ihrerseits

getrieben vor allem durch die Globalisierung sowie die Alterung und Schrumpfung der Bevölkerung, zwingen zu Veränderungen. Schon seit geraumer Zeit sind deshalb die Bemühungen, zu Einsparungen in der Sozialpolitik zu kommen, nicht zu übersehen. In Deutschland zählen Kostendämpfungs-gesetze seit den 1980er Jahren zu den bevorzugten gesetzgeberischen Maßnahmen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit dem Rentenreformgesetz '92 wurde auch in der Rentenversicherung ein Konsolidierungskurs eingeschlagen. Dazu gehört, neben einer Modifikation der Rentenanpassung, die Stärkung der sog. Teilhabeäquivalenz, also des Zusammenhangs zwischen Beitragszahlung und Rentenleistung. Das ist ein Trend, der sich auch in gesetzlichen Alterssicherungssystemen der meisten anderen europäischen Staaten zeigt, ebenso wie der Ausbau einer Mischung aus umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Systemen.

Hinter den angedeuteten Reformen der Sozialleistungssysteme steht zum einen das Bemühen um mehr Effizienz. Nicht umsonst gewinnen bei der Gesundheitsversorgung wie in der Arbeitsförderung Ansätze zur Sicherung der Qualität an Gewicht. Dieser Umstand trägt dazu bei, die Leistungen zu verbessern, aber auch ganz allgemein dem Wirtschaftlichkeitsgebot verstärkt Rechnung zu tragen. Zum anderen fällt auf, dass die bereits angesprochene Eigenverantwortung eine Renaissance erfährt. Allerdings sind die Veränderungen um einiges differenzierter, als es in manchen Stellungnahmen anklingt. Betrachtet man die sozialstaatlichen Interventionen insgesamt, ist es kaum zutreffend, von einem flächendeckenden Rückgang der staatlichen Verantwortung für den sozialen Schutz zu sprechen. Die in der Arbeitsmarktpolitik eingeschlagene Strategie der Aktivierung ist vielmehr höchst anspruchsvoll und gekennzeichnet durch das Bemühen, alle Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In der Familienpolitik versucht der Staat nun ebenfalls, stärker als bisher Einfluss auf gesellschaftliche Vorgänge zu nehmen. Dahinter steht die Erwartung, dass der sichernde und unterstützende Staat als Gegenleistung Eigenbemühungen des Bürgers und einen Beitrag zur Vermehrung des gesellschaftlichen Nutzens erwarten darf. Die Akzentuierung der Eigenverantwortung kommt im Sozialstaat nicht ohne ein größeres Maß an Paternalismus aus. Zugleich ist



offen, wie viel Raum der Bürgergesellschaft überlassen werden kann, ohne die Verlässlichkeit notwendiger sozialer Korrekturen zu gefährden, und wie viel Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten Sozialleistungssysteme vertragen, um weiterhin ihre Funktionen erfüllen zu können. Dass diese Systeme, auch wenn sie Solidarität erzwingen, zur gesellschaftlichen Stabilität beitragen, hat in Deutschland die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung bewiesen: Diese hat sowohl nach dem Zweiten Weltkrieg als auch nach der Wiedervereinigung wesentlich zur Eingliederung großer Bevölkerungsgruppen beigetragen. Und die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise auf die Arbeitsmärkte sind vor allem durch Sozialleistungen abgefedert worden.

(2) Analysiert man die zu beobachtenden Veränderungen unter Berücksichtigung der relevanten Regelungsebenen sowie der jeweils erreichten Entwicklungsstufen, so lassen sich drei Prozesse voneinander unterscheiden. Sie verlaufen parallel und sind, worauf bereits in den letzten Berichten näher hingewiesen worden ist, vielfältig miteinander verwoben. Gemeint sind:

- die Europäisierung und Internationalisierung des Sozialrechts. Sie ist gekennzeichnet durch die zunehmende Bedeutung von überstaatlichen Regelungsebenen und den Verschränkungen, die sich aus den auf diesen Ebenen gesetzten Vorgaben und dem staatlichen Recht ergeben (vgl. unten, 2.2. und II.1.);
- die Veränderung bzw. Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten, die gekennzeichnet ist durch eine Veränderung der Formen staatlicher Aufgabenerledigung und die Verwendung neuer Steuerungs- und Handlungsformen (vgl. unten, 2.3. und II.2.);
- die Transformation von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern. In diesen Ländern führt der mit einem rapiden Wirtschaftswachstum einhergehende gesellschaftliche Wandel zur Notwendigkeit, neue und umfassendere Sozialleistungssysteme aufzubauen, die zur Entlastung und zur Ergänzung traditioneller Sicherungsformen beitragen sollen (vgl. unten, 2.4. und II.3.).

Die Unterscheidung der genannten Prozesse bringt Besonderheiten zum Ausdruck, die für deren Analyse und Verständnis wichtig sind. Bei ihrer Erforschung spielen Grundlagenfragen in verschiedener Hinsicht eine wichtige Rolle. Das Sozialrecht kann als Referenzgebiet für die Untersuchung übergreifender rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Fragestellungen dienen, etwa bezogen auf die Wirkung von Privatisierungen oder die Rolle des Wettbewerbs in Sozialleistungssystemen. Zugleich wächst die Bedeutung der Rechtsvergleichung. Zunehmend wird in einer Zeit intensivierten Informationsaustausches die Frage gestellt, welche nationalen Regelungsmuster für Sozialleistungssysteme auf andere Länder übertragen werden können – sei es, weil Reformanlässe in verschiedenen Staaten gleich gelagert sind, etwa wenn die demographische Entwicklung die Grundlage für umlagefinanzierte Risikoabsicherungssysteme zu gefährden droht, sei es, weil die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und Wanderung für eine stärkere Konvergenz von Sozialleistungssystemen sprechen, wie sie im Rahmen der Europäischen Union nun durch einen institutionalisierten Prozess der Vergleichung vorangetrieben wird, oder sei es, weil im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung die tradierten Sicherungsmöglichkeiten durch neue Formen der Sicherung ersetzt werden sollen. In jedem Fall bedarf es in den genannten Fällen der Kenntnis der nationalen Rechtsordnungen. Die in ihnen verwendeten Regelungstechniken und die ihnen zugrunde liegenden Ordnungsvorstellungen sind ebenso wie die ihnen eigenen Wirkungsmechanismen, ihre gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen in die Rechtsvergleichung einzubeziehen.

Bedeutung gewinnen auf diese Weise allgemeine Strukturen und Prinzipien wie Ausprägung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Absicherung individueller Freiheiten, vor allem aber auch die institutionellen Arrangements, die dem Handeln der Betroffenen und der Verwaltung zugrunde liegen. Welche zunehmend wichtige Rolle der Entwicklung von Sozialleistungssystemen, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern gerade für die Lebenswirklichkeit der Menschen und die Stabilisierung der Gesellschaft, zukommt, lässt sich an den aktuellen Reformdebatten ohne weiteres ablesen.

1.2. Nationales und überstaatliches Sozialrecht

Europäisierung

In seiner in vieler Hinsicht bemerkenswerten wie der Diskussion bedürftigen Entscheidung zum Lissabonner Vertrag hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur in bewusst zugespitzter und zugleich vereinfachender Form die Rolle des Staates in Zeiten zunehmender internationaler Verflechtung betont, sondern auch sozialstaatliche Interventionen zu dessen Kernaufgaben gezählt. So gesehen gewinnt die Frage wieder an Gewicht, inwieweit die europäische Integration die Wahrnehmung dieser Aufgabe gefährdet. Das ist der Ausgangspunkt für die immer wieder geäußerte Befürchtung, die Europäische Union könne die Fundamente der Sozialstaatlichkeit untergraben. Sie hat zumeist eine eindimensionale Betrachtung des Verhältnisses zwischen supranationaler und nationaler Rechtsordnung zur Folge: Wie wirkt das Unionsrecht auf das nationale Recht ein? Und wie viel Spielraum bleibt dem nationalen Gesetzgeber zur Ordnung seiner sozialstaatlichen Interventionen? Schon in den vergangenen Jahren wurde betont, dass diese Betrachtung nicht geeignet ist, um die Eigenheiten der europäischen Integration ausreichend zu erfassen. Sie ist zweifach verkürzt: Erstens nimmt sie nicht die Wechselwirkungen wahr, die zwischen den verschiedenen Rechtsordnungsebenen stattfinden. Zweitens beschränkt sie sich auf die punktuellen Einwirkungen der rechtlich verbindlichen europäischen Vorgaben, ohne deren sozialpolitische Unterfütterung einzubeziehen. Sie blendet damit den Umstand, dass sich zunehmend – sowohl durch eigene sozialrechtliche Vorschriften im weiteren Sinn als auch durch sozialpolitische Abstimmungsprozesse – europäische Sozialstandards herausbilden, weitgehend aus.

(1) Zum Ausgangspunkt: Im politischen Mehrebenensystem der Europäischen Union ist die Verteilung der Kompetenzen Ausdruck der normativen Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Nach dem Konzept der Verträge bleibt der soziale Schutz im Verantwortungsbereich der Staaten. Der Sozialstaat ist nicht nur eine nationale Errungenschaft, sondern soll auch weiterhin eine nationale Angelegenheit sein. Daran hat sich insbesondere auch durch den Vertrag von Lissabon nichts geändert.

Zwar war die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme schon von Beginn an eine wichtige Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft, die verhindern soll, dass wanderungsbedingt soziale Rechte verloren gehen (vgl. zu den Koordinierungsverordnungen und deren Reform II.1.2.). Und weit darüber hinausgreifend hat sich seit den 1970er Jahren in der Gemeinschaft, den bei ihrer Gründung bestehenden Streit um das Verhältnis zwischen Wirtschafts- und Sozialrecht allmählich hinter sich lassend, eine gemeinsame Sozialpolitik herausgebildet. Insbesondere durch die Einheitliche Europäische Akte, den Vertrag von Maastricht und den Vertrag von Amsterdam sind die Kompetenzen der Gemeinschaft zur Rechtsetzung auf diesem Gebiet spürbar erweitert worden. Jedoch sind diese ebenso vorsichtig formuliert, wie sie zurückhaltend ausgeübt werden. Die Europäische Union, in der seit dem Vertrag von Lissabon auch formal die Europäische Gemeinschaft vollständig aufgegangen ist, darf nur zum Schutz bestimmter Personengruppen Regelungen über die soziale Sicherheit erlassen, eine Harmonisierung der Gesundheitspolitik ist ausgeschlossen. Zudem dürfen die Regelungen überhaupt nur Mindestbestimmungen enthalten.

Das bedeutet zugleich: Die Entscheidung über die Errichtung und Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen ist im demokratischen Prozess der politischen Meinungsbildung in jedem Mitgliedstaat zu treffen. Die zugrunde liegenden Legitimationsanforderungen folgen staatlichem Muster, den normativen Rahmen stellen ebenfalls die nationalen Verfassungen bereit.

(2) Die in den verfassungsmäßigen Grundlagen vorgesehene Kompetenzverteilung belässt es also bei der bestimmenden Rolle der Mitgliedstaaten für die Sozialordnung, sofern darunter der besondere Schutz von Arbeitnehmern und die Gewährung von Sozialleistungen verstanden werden. Dies schließt aber *faktische* Gefährdungen dieser Rolle nicht aus. Denn die im EG-Vertrag enthaltenen wirtschaftlichen Freiheiten und wirtschaftspolitischen Grundsätze beziehen sich nicht nur auf bestimmte Lebensbereiche, sondern gelten umfassend. Dementsprechend können sie auch das Sozialrecht betreffen. Tatsächlich haben seit Mitte der 1990er Jahre die Berührungen zwischen



Wirtschafts- und Sozialrecht stark zugenommen. Für den Sozialstaat sind dabei zwei Phänomene von Bedeutung: die Erstreckung sozialer Rechte einerseits und die Öffnung sozial abgeschotteter Märkte andererseits. Während beitragsfinanzierte Geldleistungen innerhalb der EG schon immer exportiert wurden, gilt für Sachleistungen anderes: Sie sollen nur ausnahmsweise im Ausland erbracht werden. Dies beruht auf der Forderung, es solle dem Staat möglich sein, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Der Europäische Gerichtshof hat schon vor längerem in einer Reihe von Entscheidungen diesen Ansatz auf den Kopf gestellt: Weil medizinische und sonstige Behandlungen wirtschaftliche Leistungen seien, könnten sich sowohl deren Empfänger als auch deren Erbringer auf die Dienstleistungsfreiheit berufen. Sie dürfen sich deshalb zur Behandlung ins Ausland begeben, und sie haben dann einen Anspruch darauf, dass ihre Krankenversicherung oder auch ihr Gesundheitsdienst die Kosten dieser Auslandsbehandlung erstattet (dazu II.1.3.).



Europäischer Gerichtshof, Luxemburg.

Aber nicht nur räumlich, sondern auch personell werden soziale Rechte durch die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erstreckt. Hebel dafür ist nicht mehr der Schutz einer wirtschaftlichen Betätigung, sondern das Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Dieses Diskriminierungsverbot geht Hand in Hand mit der Unionsbürgerschaft, die längst keine „leere Hülle“ mehr darstellt. Jeder Unionsbürger, d.h. jeder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, besitzt nun das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten. Mit

diesem Recht auf Aufenthalt werden über das Diskriminierungsverbot Rechte im Aufenthalt verbunden. Ausländischen Unionsbürgern dürfen Sozialleistungen im Aufnahmeland nicht länger mit Hinweis auf die fremde Staatsangehörigkeit vorenthalten werden. Selbst Wohnsitzvoraussetzungen geraten unter Rechtfertigungsdruck, weil sie eine mittelbare Diskriminierung darstellen. Die sich daraus ergebende Vergünstigung für Unionsbürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten gilt gerade auch für nicht beitragsbezogene Leistungen, also Hilfe- und Förderungsleistungen wie die Sozialhilfe, Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder Ausbildungsförderung. Das ist deshalb ein entscheidender Punkt, weil das allgemeine Freizügigkeitsrecht – anders als die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit – von der Erwerbstätigkeit abgekoppelt ist. Insofern steht sozialen Rechten nicht mehr unmittelbar die Erwartung gegenüber, sie seien zumindest faktisch und regelmäßig ein gewisser Ausgleich für Produktivitätsgewinne.

(3) Wer angesichts dieser Entwicklungen erwartet hätte, der wachsende Einfluss des europäischen Wirtschaftsrechts würde quasi zwangsläufig zu einer Erosion der nationalen Sozialleistungssysteme führen, sah sich getäuscht. Die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten bleiben vielmehr weitgehend erhalten. Das Instrument zu deren Sicherung ist die Inanspruchnahme von Rechtfertigungsmöglichkeiten und die Zuerkennung von negativen

Tatbestandsmerkmalen, also insgesamt die Einräumung von Ausnahmen – man könnte insofern von der negativen Seite der negativen Integration sprechen. Es ist, als hätte Europa die Hand des Marktes an die Sozialleistungssysteme angelegt, ohne aber deren Strukturen durch einen Zugriff zerstören zu wollen.

Erster Beleg für diese These ist, dass der Europäische Gerichtshof zwar die Freiheit, Leistungserbringer in der gesamten Europäischen Union in Anspruch zu nehmen, anerkannt, diese Freiheit aber im Falle von Sozi-

alleistungen auch begrenzt hat. Zum einen soll eine Ausnahme für stationäre Behandlungen gelten. Zum anderen dürfen die Mitgliedstaaten die Freiheiten der Versicherten einschränken, wenn die Funktionsfähigkeit der Sicherungssysteme gefährdet ist.

Noch einen Schritt weiter ist der Europäische Gerichtshof mittlerweile gegangen, soweit es das Verhältnis zwischen europäischem Wettbewerbsrecht und nationalem Sozialrecht betrifft. Die Tätigkeiten von Sozialleistungsträgern werden nämlich nicht als unternehmerische und in diesem Sinne wirtschaftliche, sondern als soziale eingestuft. Diese Charakterisierung einer Leistungsgewährung als soziale Tätigkeit erfasst auch die zur Durchführung notwendigen Beschaffungstätigkeiten, sie schlägt also auf die Ebene der Leistungserbringung durch. Das bedeutet im Ergebnis: Europäisches Recht zwingt nicht zur Öffnung von Märkten, sondern überlässt die Wahl zwischen marktförmiger und nicht-marktförmiger Organisation der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen der Entscheidung des Staates.

(4) Ausnahmen zugunsten des Sozialrechts werden nicht mehr nur durch die Judikatur zum Primärrecht konkretisiert, sondern finden sich zunehmend auch im Sekundärrecht der EG. Sie haben also ihre alleinige Verbindung zur negativen Integration verloren und die positive Integration erreicht. Sie werden damit von der Anwendungs- auf die Rechtsetzungsebene transportiert und gewinnen abstrakt-generelle Bedeutung.

Die wichtigsten Beispiele dafür lassen sich in der Entsenderichtlinie und in der Dienstleistungsrichtlinie finden, ebenso im Europäischen Vergaberecht, dessen Anwendbarkeit auf das Handeln der Krankenkassen der Europäische Gerichtshof im Berichtszeitraum klargestellt hat. Die Dienstleistungsrichtlinie, die helfen soll, den freien Verkehr von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union praktisch zu verbessern, war Gegenstand langer Diskussionen und eines langen Gesetzgebungsverfahrens. Ergebnis dessen ist, dass sie weder für „Gesundheitsdienste“ noch für bestimmte „soziale Dienstleistungen“ oder für „nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ gilt. Die geplante sog. Patientenrichtlinie, die Sonderbestimmungen für die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Behand-

lungsleistungen zum Gegenstand haben sollte, wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Damit wird auf jegliche sekundärrechtliche Regelung der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen verzichtet. Umgekehrt schafft die Entsenderichtlinie eigene sekundärrechtliche Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit mit dem Ziel, zumindest einige grundlegende Bedingungen, die auf dem heimischen Arbeitsmarkt herrschen, auch auf ausländische Arbeitnehmer, die in einen Mitgliedstaat entsandt werden, zu erstrecken. Ziel dieser Regelung ist der Schutz der Arbeitnehmer und des fairen Wettbewerbs, nicht aber der Schutz des inländischen Arbeitsmarktes im Hinblick auf die nur vorübergehende Tätigkeit der Arbeitnehmer im Rahmen der erbrachten Dienstleistung. Dennoch stellt die Entsenderichtlinie im Ergebnis einen Kompromiss dar, der einen Ausgleich zwischen nationaler Tarifpolitik und Nutzung komparativer Arbeitskostenvorteile bezweckt.

(5) Das Europäische Unionsrecht hat damit schrittweise eine sozialrechtliche Anreicherung gerade auch auf dem Feld seiner eigentlichen Domäne, des Wirtschaftsrechts, erfahren. Aber ist diese Entwicklung grundsätzlicher Art? Und ist sie stabil und nicht nur kurzfristigeren europapolitischen Schwankungen geschuldet? Dafür spricht, und das geht über die zitierten Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gesetzgebers einen wichtigen Schritt hinaus, die zunehmende normative Fundierung des Sozialen auf europäischer Ebene. Die Europäische Union ist nicht mehr nur auf rechtliche Leitbilder in den Mitgliedstaaten angewiesen. In ihren Rechtsvorschriften kommen vielmehr zunehmend eigene und an Gewicht gewinnende soziale Zielsetzungen zum Ausdruck. Der Vorgang der normativen Anreicherung und Überwölbung an sich ist keineswegs neu. erinnert sei an die vertragliche Bestimmung zur Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Diese Vorschrift diente ursprünglich der Herstellung von Wettbewerbsgleichheit. Sie ist seit den 1970er Jahren durch mehrere Richtlinien zum Teil präzisiert, zum Teil erweitert worden, womit die Gleichstellung der Geschlechter zugleich zu einem eigenständigen Ziel der europäischen Politik mutierte. Dieses Ziel wurde mittlerweile wiederum primärrechtlich verstärkt und zum Bestandteil einer gefestigten europäischen Antidiskriminierungspolitik.



Hinzuweisen ist ferner darauf, dass im Vertrag von Lissabon erstmals ausdrücklich von einer „sozialen Marktwirtschaft“ die Rede ist.

Ähnliche Bedeutung könnte auch die Europäische Grundrechtecharta entfalten. Sie ist mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein rechtlich verbindliches Dokument geworden. Sie dokumentiert den Stand des in Europa erreichten Grundrechtsschutzes. Dazu zählt auch der Schutz sozialer Rechte, in der Charta in einem Kapitel mit der Überschrift „Solidarität“ zusammengefasst. Diese Rechte sind nicht in erster Linie dazu gedacht, individuelle Ansprüche festzuschreiben. Sie sollen viel eher der Bestimmung staatlicher Aufgaben dienen. Und gerade vor dem Hintergrund des Umstandes, dass Sozialrecht nicht auf der europäischen, sondern auf der mitgliedstaatlichen Ebene verankert werden muss, und der genannten Gefährdungen für die praktische Wahrnehmung der deshalb fortbestehenden staatlichen Verantwortung wird klar: Die sozialen Rechte der Grundrechtecharta verpflichten die europäischen Organe nicht zu neuen Aktivitäten. Sie verpflichten vielmehr zur Rücksichtnahme auf das bestehende nationale Sozialrecht, also unter Umständen auch dazu, keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Sinne verstärken sie die bereits beschriebene Entwicklung hin zu einer zurückhaltenderen Anwendung der Grundfreiheiten und des Wettbewerbsrechts in Fällen, in denen es zu Kollisionen mit sozialpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kommen kann.

(6) Die Europäische Union ist bei der Anreicherung ihres Wirtschaftsrechts um sozialrechtliche Einsprengsel und der Erweiterung ihrer allgemeinen Grundlagen um den sozialen Schutz ihrer Bürger nicht stehen geblieben. Sie hat vielmehr die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnene Konvergenzstrategie weitergeführt und zwar durch eine Strategie, die unter dem Namen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) firmiert und im Rahmen der Beschäftigungspolitik eine eigene vertragliche Grundlage erhalten hat.

Diese Strategie zeichnet sich durch ihren Prozesscharakter aus. So werden gemeinsame Ziele festgelegt, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung bestimmt und nationale Maßnahmen betrachtet, um dann sowohl über weitere Maßnahmen als auch die Ziele und

Indikatoren erneut nachzudenken. Im Rahmen des gesamten Prozesses geht es nicht darum, verbindliche Vorgaben zu setzen. Dennoch sind gerade in den von der OMK erfassten Bereichen Konvergenzen im Sinne gemeinsamer Reformstrategien nicht zu übersehen. Das betrifft die Alterssicherung ebenso wie die Arbeitsmarktpolitik. Hinter diesen Entwicklungen scheinen jedenfalls auch die von EG-Organen verlautbarten Zielsetzungen auf. In vielerlei Hinsicht werden klare Richtungsanweisungen gesetzt, ein eigenes Profil einer gemeinsamen Sozialpolitik ist über die Jahre erkennbar geworden. Es setzt auf die Integration von Wirtschafts- und Sozialpolitik, auf das Verbot von Diskriminierungen, auf den gleichen Zugang zu Sozialleistungen und auf die Unterstützung besonders bedürftiger Personengruppen.

(7) Wie ist die Bilanz dieser Entwicklungen? Nicht zu übersehen ist eine ganze Reihe möglicher Kritikpunkte: Sie betreffen zunächst die immer noch erkennbare Ausrichtung an wirtschaftspolitischen Grundentscheidungen. Ferner ist die europäische Sozialpolitik, wie der gesamte Integrationsprozess, in höchstem Maße pragmatisch. Ein eigener normativer Diskurs auf europäischer Ebene fehlt weitgehend. Verfassungstheoretische Anleitungen zur Konkretisierung einer gerechten Ordnung des Verhältnisses zwischen Gemeinschaft und Individuum sucht man vergebens – wenn man auch von deren Prägekraft, betrachtet man die Entwicklungen der nationalen Sozialstaaten, nicht unbedingt überzeugt sein muss. Und vor allem, womit zum Ausgangspunkt zurückzukehren ist: Wird der Sozialstaat nicht im Ergebnis zugleich durch die europäische Sozialpolitik entscheidend geschwächt?

Erstens ist schon faktisch keine einseitige Einflussnahme der Europäischen Union zu erkennen. Ganz offensichtlich werden sozialpolitische Reformmaßnahmen durch Diskurse auf nationaler und auf europäischer Ebene angetrieben. Vielfach lässt sich aber nicht ermitteln, welche Akteure dabei entscheidend sind. Manchmal wirkt der europäische Abstimmungsprozess beschleunigend, manchmal entfaltet er Anstöße, aber nie ist er alleine bestimmend. Zweitens überlässt der weiche Abstimmungsprozess, mit dem die europäischen Organe gemeinsame Zielsetzungen in der Sozialpolitik voranzutreiben trachten, den Mitgliedstaaten auch rechtlich

die Spielräume zur Umsetzung. Was die Mitgliedstaaten übernehmen, ist ihre Sache. Sie folgen in den institutionellen Arrangements zur Ordnung der Solidarität erkennbar eigenen Anschauungen und den einmal eingeschlagenen Entwicklungspfaden. Drittens verstärkt die Europäische Union zwar bestimmte Reformtendenzen: mit der Forderung nach Finanzierbarkeit von Sozialleistungen die Betonung der Eigenverantwortung des Einzelnen, die Konzentration der Unterstützung auf besonders Bedürftige sowie den Vorrang von beitragsabhängiger Vorsorge und Prävention. Aber die sich auf diese Weise herausbildenden normativen Grundvorstellungen der Sozialpolitik in Europa stehen offensichtlich im Einklang mit denen, die in den Mitgliedstaaten entwickelt werden.

Im Ergebnis wird europäisches Wirtschaftsrecht, wenn auch moderat und mit immer neuen Abstimmungsschwierigkeiten, durch Sozialrecht angereichert. Gleichzeitig ist das Bemühen erkennbar, das durch Vergleich zu ermittelnde Substrat nationaler Sozialstaatlichkeit in gemeinsame Zielvorstellungen umzuformulieren. Auch in diesem Sinne baut die Europäische Union auf nationalen Errungenschaften auf. Sie filtert zwar das Wahrgenommene, verändert es und setzt neue Akzente. Sie macht aber keine Vorgaben. Wenn auch die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten eine faktische Verengung erfahren, steht dem deren Beteiligung am europäischen Diskurs gegenüber. Sozialstaatlichkeit in Europa ist auf diese Weise gekennzeichnet durch einen fortschreitenden Prozess von Wechselwirkungen. Das ist zugleich ein Prozess des gegenseitigen Lernens zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen der Sozialstaat angesichts der demographischen Entwicklungen und der Internationalisierung steht. Bei deren Bewältigung kommt dem europäischen Integrationsprozess die Funktion zu, durch Zusammenschluss einen Block zu bilden, der helfen kann, Globalisierungsfolgen gemeinsam zu begegnen.

Internationalisierung

Es sind zwei Charakteristika, die dem Europäischen Unionsrecht besondere Wirkungen verleihen: die unmittelbare Anwendbarkeit, einschließlich der unmittelbaren Verleihung subjektiver Rechte an die Bürger, und die Höherrangigkeit gegenüber dem nationalen

Recht – wenn auch insofern eine grundsätzliche Begrenzung durch nationale Verfassungsvorbehalte nach wie vor nicht ausgeschlossen ist. Nur wenige andere regionale internationale Organisationen stellen Integrationsverbünde dar, deren Recht vergleichbar durchsetzungsfähig ist. Und die meisten beschränken sich auf Fragen des grenzüberschreitenden Handels. Freizügigkeitsregelungen sind unvollständig. Sozialpolitische Ansätze fehlen weitgehend (vgl. II.1.6.). Die regionale Ordnung des sozialen Schutzes ist damit nach wie vor der nationalen Ebene überlassen, selbst deren Koordinierung bleibt bruchstückhaft. Als Quelle von Regelungen, die über das nationale Recht hinausgehen, kommt nach wie vor nur das Völkerrecht in Frage, dessen Implementierung aber von Umsetzungsentscheidungen der nationalen Organe abhängt. Auch global kann eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit, die von vielen Wissenschaftlern bereits als Prozess der Konstitutionalisierung gesehen wird, nur auf dieses rechtliche Mittel setzen. Die Menschenrechte sollen zwar die traditionelle Beschränkung des Völkerrechts auf zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen überwinden helfen, ihre praktische Wirksamkeit ist aber heute nicht weniger gefährdet als in der Vergangenheit. Auch deshalb bleiben Überlegungen zu einer umfassender verstandenen Weltsozialordnung aktuell (1). Weil es aber einen „Überstaat“ nicht geben wird, und weil sich Hoheitsgewalt auf internationaler Ebene verflüchtigt, werden internationale Regelungsansätze auch in Zukunft in einer engen Beziehung zum nationalen Recht und dessen Entwicklung stehen müssen. Sie können nur stabilisierend wirken, wenn sie zugleich offen genug sind, um diese Entwicklungen aufzunehmen (2).

(1) Globalisierung bedeutet, dass Lebensvorgänge, die sich bisher im nationalen Rahmen vollzogen, in größtem Umfang grenzüberschreitend stattfinden. Das gilt gerade auch für jene Vorgänge, die, wenn sie sich im nationalen Rahmen ereignen, auf die eine oder andere Weise in vielen Ländern von Maßnahmen sozialen Schutzes begleitet werden (Erwerbsarbeit, Bedarfsdeckung, Begründung und Versorgung von Familienverbänden usw.). Es gilt in nicht minder hohem Maße auch für Vorgänge, welche (wie die Einrichtung und der Betrieb von Unternehmen, die Wanderung von Kapital usw.) die Bedin-



gungen jener sozial relevanten Lebensvorgänge verändern. Diese zunehmende Transnationalität des sozial relevanten Geschehens überfordert die nationalen Sozialstaaten. Die internationale Verflechtung schwächt deren territorial gebundene Verantwortung. Immer mehr ist sozialer Schutz Personen zu gewähren, deren Lebensschicksale nicht mehr fest mit einem Staat, seiner Wirtschaft und den kulturellen und zivilisatorischen Eigenarten seiner Gesellschaft verbunden sind. Die für eine Verteilung erforderlichen finanziellen Mittel müssen erwirtschaftet werden, obwohl sich die leistungsfähigen Faktoren durch transnationale Bewegungen der Belastung entziehen können.

Deshalb sind Regelungen nötig, welche die Abgrenzung, die wechselseitige Offenheit und die Verknüpfung der nationalen Systeme sozialen Schutzes weit über das hinaus klären, was bisher das Sozialkollisionsrecht (etwa für Wanderarbeitnehmer) leistet. Das Ziel muss sein, den Aufbau und Erhalt wechselseitig offener Systeme des sozialen Schutzes weltweit sicherstellen. Und es bedarf solcher Regelungen auf internationaler Ebene. Die internationale Gemeinschaft muss zunehmend einen Wert- und Ordnungsrahmen bereitstellen, der sowohl für die Staaten als auch für transnationale Akteure normative Vorgaben zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung bereithält. Am Ende wird sich dabei auch die Frage stellen, wie sich eine solche Weltsozialordnung zu den Wohlstandsunterschieden verhält. Das drängt sich schon deshalb auf, weil diese Unterschiede der wechselseitigen Öffnung der nationalen Systeme sozialen Schutzes Grenzen setzen. Die Globalisierung des sozialen Schutzes ist zudem nicht denkbar, ohne dass auch die Prinzipien, die dahinter stehen (wie soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Teilhabe, Sicherheit, Selbstverantwortung und Subsidiarität) weltweit Beachtung finden. Konkret ansetzen kann die Forschung zunächst bei den bereits erwähnten Menschenrechten, bei den bestehenden Instrumenten für die Regelung des sozialen Schutzes auf internationaler Ebene, vor allem aber auch bei den Ansätzen für Sozialrechtsordnungen auf nationaler Ebene und deren Entwicklungsbedingungen.

(2) Deshalb verdient nach wie vor die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die von ihr ausgehende Normsetzung auf dem

Gebiet der sozialen Sicherheit Beachtung – und zwar besondere Beachtung, weil ihre Rolle, weltweit zur Setzung sozialer Standards beizutragen, angesichts der Tempounterschiede, mit denen sich Entwicklungen auf nationaler Ebene einerseits und auf internationaler Ebene andererseits abspielen, eine prekäre ist und bleibt. Will sie einflussreich sein, darf sie nicht von Entwicklungen der nationalen Sozialleistungssysteme überholt werden. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Bemühungen zu einer grundlegenden Reform des Übereinkommens 102 der IAO über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit von 1952. Sie waren eher zaghaft, und sie sind wieder ins Stocken geraten. Das ist deswegen bedenklich, weil die Anstöße für eine Reform aus zwei sehr verschiedenen Richtungen kommen: Zum einen von der Seite entwickelter Staaten, die darauf drängen, die Mindestnormen in Übereinstimmung mit der Modernisierung ihrer im 20. Jahrhundert ausgebauten sozialen Sicherungssysteme zu bringen; zum anderen von der Seite der sich entwickelnden Staaten, die neue Formen der sozialen Sicherheit auf internationaler Ebene berücksichtigt sehen möchten. Insofern spricht einiges dafür, dass die bestehenden internationalen Mindestnormen weniger einen allgemein anzustrebenden Entwicklungszustand und eine allgemeingültige normative Basis festlegen, sondern tatsächlich der Überholung bedürfen. Dem geht das Projekt ISSISS (International Standard Setting and Innovation in Social Security) nach (II.1.7.). Es trägt weltweit zu beobachtende Entwicklungen der Sozialleistungssysteme zusammen, setzt diese in Beziehung zu den internationalen Normen und untersucht vor dem theoretischen Hintergrund der Aufgaben und Möglichkeiten einer globalen Standardsetzung den tatsächlich bestehenden Reformbedarf.

1.3. Modernisierung ausgebauter Sozialleistungssysteme

Dass sich der Sozialstaat in einer Umbruchphase befindet, wurde schon betont (vgl. oben, 1.1.). Diese Phase erscheint als dritte Stufe einer Entwicklung: nach den bahnbrechenden Errungenschaften der *Bismarck'schen* Sozialversicherung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts und der



Ausweitung des Sozialstaats vor allem zwischen den 1950er und 1970er Jahren geht es nun um eine Anpassung an die durch die zunehmende Internationalisierung hervorgerufene Veränderung der Arbeitsmärkte und an die durch den demographischen Wandel beeinflussten gesellschaftlichen Veränderungen. Beide führen ganz offensichtlich zu einer stärkeren Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft und damit auch zu strukturellen Reformen der sozialen Sicherungssysteme.

Dabei ist zu bemerken, dass Deutschland seine Vorreiterrolle für den Aufbau sozialer Sicherungssysteme schon früh verloren hatte. Die deutsche Sozialversicherung ist beschäftigungsbezogen, die Einbeziehung weniger Selbständiger und Nichterwerbstätiger, die aus sozialpolitischen Gründen als schutzbedürftig angesehen wurden, sind Ausnahmen. Den Schritt hin zu einer Einwohner-sicherung oder zumindest einer Erstreckung der Sozialversicherung auf alle Erwerbstätigen, den viele andere europäische Länder im 20. Jahrhundert zum Teil schon vor, zum Teil nach dem Zweiten Weltkrieg vollzogen, hat Deutschland nicht unternommen. Erst seit 2009 ist der Schutz der Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung obligatorisch. Andererseits wurde zugleich in Deutschland das Konzept der kontinentaleuropäischen Sozialversicherung mit der Einführung der Pflegeversicherung weiterentwickelt – und zwar nicht im Sinne einer

Begründung neuer, sondern ganz im Trend der allgemeinen Entwicklung, im Sinne einer effizienteren Wahrnehmung bestehender sozialstaatlicher Aufgaben.

Sinkendes oder ausbleibendes Wirtschaftswachstum, aber insbesondere auch die demographischen Entwicklungen, nämlich die Alterung und Schrumpfung der Gesellschaft, reduzieren die Verteilungsspielräume. Einerseits wird – zunehmend auch in der Europäischen Union – erkannt, dass soziale Sicherungssysteme eine wichtige Funktion zur Integration und Stabilisierung von politischen Gemeinschaften erfüllen, andererseits aber die Notwendigkeit gesehen, die mit ihnen verbundenen staatlichen Interventionen neu zu rechtfertigen und auszurichten. Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Europäisierung und Internationalisierung von Sozialpolitik müssen die Entscheidungen über die Ausgestaltung und damit auch den Umbau von Sozialleistungssystemen nach wie vor in erster Linie auf nationaler Ebene getroffen werden. Angesichts ähnlich gelagerter Probleme ist dabei der Bedarf an vergleichenden Studien hoch. Denn es hilft, andere Lösungsmöglichkeiten kennenzulernen – immer vorausgesetzt, dass Vergleiche die Grundlagen einbeziehen und sich dennoch mit allen relevanten Einzelheiten beschäftigen, weil anderenfalls über eine Übertragbarkeit einzelner Reformmaßnahmen nichts ausgesagt werden kann.



Neue Steuerungs- und Handlungsformen

(1) Die Anfänge der Aktivierung als Leitidee für die Ausgestaltung der sozialen Sicherung gehen auf die Arbeitsmarktpolitik in den 1970er Jahren in den USA, aber auch auf das neue Arbeitsförderungsrecht in Deutschland zurück. Als umfassende Strategie (*workfare*) ist sie mit der Amtszeit Clintons verbunden, und sie hat von den USA aus über Australien und das Vereinigte Königreich mittlerweile alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht und findet sich dementsprechend auch in den beschäftigungspolitischen Leitlinien, die einer Abstimmung der europäischen Sozialpolitik dienen. Aktivierung sollte zwar sowohl zu einer veränderten Haltung auf Seiten der Leistungsempfänger wie auf Seiten der leistenden Verwaltung führen. Sie steht aber in einem besonders engen Zusammenhang zu der in den letzten Jahren wieder stärker betonten Eigenverantwortung der von sozialen Risiken bedrohten Individuen. Und in der Arbeitsmarktpolitik, das zeigt die Schaffung des SGB II in Deutschland, gewinnen nicht nur Sanktionen für Verletzungen von Mitwirkungspflichten größere Bedeutung, sondern auch innerhalb der Verwaltung neue Steuerungsinstrumente und nach außen hin neu eingesetzte Handlungsformen: Gemeint sind mit den letztgenannten vertragliche Absprachen, die natürlich als solche alles andere als neu sind, bis in die letzten Jahre aber im Sozialleistungsrecht, jedenfalls im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, kaum Verwendung fanden. Mit diesen Entwicklungen beschäftigte sich auch im Berichtszeitraum ein interdisziplinäres und vergleichendes Projekt zu Aktivierung und Beschäftigungsförderung in verschiedenen entwickelten Staaten, das mit der Publikation der Ergebnisse abgeschlossen werden konnte (II.2.1.). Diese Ergebnisse sind vor allem für die Sozialpolitik von Bedeutung. Sie haben zugleich zu der Erkenntnis geführt, dass die rechtliche Ausgestaltung der Aktivierungsstrategie in der Arbeitsmarktpolitik noch einer genuin rechtswissenschaftlichen Bewertung bedarf (vgl. auch oben, 1.1.). Dafür steht jetzt, da sich der Vergleich auf ausgewählte Mitgliedstaaten der EU beschränken wird, mit dem sich herausbildenden europäischen Rechtsstaatsprinzip und den europäischen Grundrechten ein gemeinsamer Bewertungsmaßstab zur Verfügung.

(2) Der in den letzten Jahren größer gewordene Reformdruck hat auch Bestrebungen gefördert, die Effektivität und die Effizienz von Sozialleistungen zu verbessern. Dahinter steht die grundsätzlich immer geltende Feststellung, dass staatliche Umverteilungsmaßnahmen nur dann legitim sind, wenn mit diesen ein rechtlich anerkanntes Ziel tatsächlich verfolgt wird. Aus Gründen politischer Ökonomie finden diese Zusammenhänge in ausgebauten Sozialstaaten oft erst Beachtung, wenn die für eine Verteilung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel knapp werden. Erst seit einigen Jahren sind die Bemühungen zur Sicherung der Qualität und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen spürbar verstärkt worden. Deshalb hat sich das Institut im Rahmen einer Tagung mit der Qualitätssicherung in der Pflege beschäftigt (II.2.2.), die in Deutschland noch am Anfang steht. Mehr Erfahrungen lassen sich aus einem Vergleich mit der Situation in England gewinnen, die Gegenstand eines Dissertationsprojekts ist (III.3.3.). Prekär ist die Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität insbesondere in Leistungssystemen, in denen zur Erbringung der Leistung selbständige Dritte eingeschaltet werden, d.h. in den meisten Ländern vor allem im Gesundheitswesen einschließlich der Versorgung von Pflegebedürftigen, und zwar entgegen einer weit verbreiteten Ansicht selbst dort, wo ein nationaler Gesundheitsdienst existiert. Hier werden die meisten Leistungen, die im Sozialleistungsverhältnis (bzw. Vorsorge- oder Versicherungsverhältnis) zwischen Träger und Leistungsberechtigtem geschuldet werden, in einem Erfüllungsverhältnis zwischen Leistungserbringer (z.B. Arzt oder Krankenhaus) und Leistungsberechtigtem abgewickelt. Die Wechselbezüglichkeit zwischen beiden Rechtsverhältnissen führt dazu, dass im Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Trägern, das als Beschaffungs- und Bereitstellungsverhältnis bezeichnet werden kann, Regulierungen erforderlich sind, die von der Frage der Einbeziehung (durch Zulassung oder Vertrag) über die Sicherstellung bis zur Honorierung und zur Kontrolle von Qualität und Wirtschaftlichkeit führen. Allgemeinen Fragen dieser Form der Gewährleistung und der Multidimensionalität des Leistungserbringungsverhältnisses insgesamt geht ein Ende 2007 eingerichtete Doktorandenkolleg nach (III.2.). Mit einem speziellen Steuer-

rungsinstrument, dem Wettbewerb, befasste sich das Institut in den vergangenen Jahren immer wieder. Das Projekt „Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung“ (II. 2.3.) konnte mit einer deutschsprachigen Publikation abgeschlossen werden. Für die noch geplante Veröffentlichung auf Englisch bleibt nun die US-amerikanische Gesundheitsreform einzubeziehen.

(3) Die gerichtliche Rechtsdurchsetzung war auch im Berichtszeitraum Gegenstand unserer Forschungstätigkeit. Das Anfang 2007 begonnene Projekt über die „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ konnte durch die Veröffentlichung des Berichts über das in Bayern durchgeführte Modellprojekt abgeschlossen werden (II.2.4.). In der Sache geht es dabei um ein neues Anwendungsfeld von bekannten Handlungsformen, nämlich um eine einverständliche Streitschlichtung, die in einen gerichtlichen Prozess „eingebaut“ wird. Das Projekt stellt den rechtlichen Rahmen der Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren klar und gibt, belegt durch eine Befragung der beteiligten Richter und Parteien einschließlich der Vertreter, Aufschluss darüber, unter welchen Umständen und in welchen Konstellationen die Mediation ein hilfreiches Instrument darstellt, um die Befriedungsfunktion und die Effizienz von Gerichtsverfahren zu verbessern – und zwar, ohne die Gewährung eines ausreichenden, auf staatlicher Hoheitsgewalt beruhenden Rechtsschutzes zu beeinträchtigen.

Strukturreformen von Organisation und Leistungen

Angesichts der eingangs geschilderten Entwicklungen gehen die gegenwärtigen Sozialrechtsreformen über Anpassungen hinaus. Sie betreffen grundlegende Aspekte der Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen, insbesondere die Frage, welche Personen geschützt, gefördert und unterstützt werden, ebenso wie das Niveau der Leistungen und damit die Funktion der Leistungssysteme insgesamt. Nicht unberührt bleibt auch die Organisation dieser Systeme. Das gilt für das Zusammenspiel verschiedener Formen wie etwa zwischen Privat- und Sozialversicherung. So führte etwa die Reform der deutschen Rentenversicherung zu einer teilweisen Privatisierung, die letzte Gesund-

heitsreform zur Intensivierung eines Wettbewerbs zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Aber selbst innerhalb der Sozialversicherungssysteme lassen sich in Deutschland in der letzten Zeit organisatorische Veränderungen feststellen, nämlich – neben dem Einbau neuer Steuerungsinstrumente innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung – eine Zentralisierung der Selbstverwaltung in der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.

(1) Die verschiedenen Reformen sozialer Sicherungssysteme aufgreifend, war das Institut zum einen bemüht, die Entwicklungen in einen rechtsvergleichenden Rahmen zu stellen. Mittel dafür war im Berichtszeitraum vor allem die Fruchtbarmachung der am Institut vorhandenen Expertise. Daraus gingen verschiedene Veröffentlichungen hervor, die den Wandel der Sozialleistungssysteme in einigen Ländern sichtbar machen: so vor allem in Schweden (II.2.5.), was deshalb von besonderem Interesse ist, weil damit zugleich die Charakteristika des skandinavischen Wohlfahrtsstaatsmodells berührt werden; aber auch in der Türkei (II.2.6.), in der versucht wird, durch inhaltliche und organisatorische Zusammenführung ein umfassenderes Sicherungssystem aufzubauen; ferner in Italien (II.2.7.).

(2) Zum anderen wurden die Entwicklungen ganz gezielt mit Blick auf einige spezielle Sicherungssysteme verfolgt. Die betriebliche Alterssicherung (II.2.8.) verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil ihr in einem Mehrsäulenmodell der Alterssicherung eine besondere Funktion zur Absicherung des individuell erreichten Lebensstandards zukommt. Insofern stand im Mittelpunkt des Interesses, welche Vorkehrungen in verschiedenen europäischen Staaten getroffen werden, um angesichts von Kapitalmarktrisiken im allgemeinen und der aktuellen Finanzkrise im besonderen die Sicherheit der Leistungsgewährung zu garantieren. Für die Alterssicherung der Beamten (II.2.9.) wurde der Frage nachgegangen, ob dieser auch in anderen Ländern als Deutschland besondere, aus den Eigenheiten einer Betrauung mit Hoheitsgewalt folgende Prinzipien zugrunde liegen, und welche Konsequenzen sich für entsprechende Prinzipien aus den in vielen Staaten bereits erfolgten Reformen der allgemeinen Alterssicherungssysteme ergeben.



Das Institut hat ferner damit begonnen, sich verstärkt der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit zuzuwenden, zunächst im Rahmen verschiedener Einzelprojekte und demnächst im Rahmen eines neuen Doktorandenkollegs. Darüber hinaus soll auch grundsätzlich untersucht werden, auf welche Weise der Sozialstaat auf besondere Bedarfe von Pflegebedürftigen reagiert – wie die Bedarfssituation selbst definiert und erfasst wird, welche Leistungen durch welche Systeme zur Verfügung gestellt werden und wie eine dafür geeignete Infrastruktur geschaffen wird. Diese Fragen gewinnen angesichts des demographischen Wandels besondere Bedeutung. Damit wird ein Makroansatz verfolgt, der zunächst einen Überblick ermöglichen soll (vgl. zu Gesamtstudien in diesem Sinn oben 1.1. – Folgen für Methodik und Aussagekraft des Rechtsvergleichs). Gerade weil nicht in allen Ländern umfassende spezifische Leistungssysteme für die Gewährung von Pflegeleistungen bestehen, und auch, weil in deren Erbringung regelmäßig Privatpersonen eingebunden werden, ist dieser Überblick systemübergreifend anzulegen und wird weiteren Aufschluss über die Komplexität von Sozialleistungssystemen geben.

(3) Schließlich kann, wie schon in früheren Berichten betont, gerade im Zusammenhang mit Modernisierungsbestrebungen der Vergleich mit entwickelten Staaten, deren Rechtsordnungen eine vom europäischen Rechtskreis unterscheidbare kulturelle Prägung aufweisen, besonders ertragreich sein. Diesen Ansatz verfolgt das Projekt über die sozialrechtliche Stellung von Menschen mit Behinderung in Europa und Asien (II.2. 11.), das im Berichtszeitraum fortgesetzt wurde und dessen Ergebnisse in einem Band der Schriftenreihe des Instituts publiziert worden sind.

Familie und soziale Sicherheit

Die vorgenannten Reformen sozialer Sicherungssysteme sind Ausdruck einer veränderten Verteilung gesellschaftlicher und staatlicher Verantwortung für die soziale Sicherung. In diesem Zusammenhang spielt – immer noch – die Familie eine besondere Rolle. Dabei ist zunächst zu denken an die von *Kahn-Freund* (Comparative Law as an Academic Subject, 1965, S. 22) betonte Wechselbezüglichkeit von Unterhaltsrecht,

Sozial- und Steuerrecht. Sie setzt ein Nebeneinander von familienrechtlichen und sozialrechtlichen Beziehungen voraus, bei der eine Verknüpfung darin bestehen kann, dass das Sozialrecht zivilrechtlich festgeschriebene Einstandspflichten aufnimmt. Aber die Verknüpfungen sind zugleich und darüber hinausgehend grundsätzlicherer Art. Die Familie ist Unterhaltsverband, wenn auch in der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr – wie *Hegel* noch annahm (Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 238) – von „umfassender Wirksamkeit“. Wo gesellschaftliche Institutionen für den notwendigen Schutz sorgen können, ist – das jedenfalls kann eine freiheitsorientierte normative Grundannahme sein – staatliche Unterstützung subsidiär.

Auf den durch die Familie gewährten Schutz allein kann sich aber der Wohlfahrtsstaat nicht mehr verlassen. Er interveniert in verschiedenen Formen bis hin zur pädagogischen Hilfestellung, und er fördert die Zuwendung zum Kind, nicht zuletzt, um auch in Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen seine eigene Existenz zu sichern. Dabei muss er dem Wandel familiärer Strukturen und Rollen Rechnung tragen. Das bezieht sich auf die Anerkennung neuer Formen des Zusammenlebens, insbesondere aber auch die Bedeutung eigenständiger Rechte von Kindern. Dabei sind das Sozialrecht und das Familienrecht aufeinander abzustimmen. Die dafür notwendige Grundlage ist ein horizontaler Vergleich zwischen beiden Rechtsgebieten.

Vor diesem Hintergrund hat das Institut im Berichtszeitraum das mehrjährige Projekt über Folgen eines Rollenwandels innerhalb der Familie und von veränderten Familienstrukturen weiter verfolgt (II.2.12. und II.2.13.). Ein wichtiges Ziel dieser Untersuchung bleibt es, das häufig aufgrund der Trennung rechtswissenschaftlicher Disziplinen nicht ausreichend beachtete Zusammenspiel zwischen Familien- und Sozialrecht zu analysieren. Andere Veröffentlichungen (II.2.14. und Kommentar zum BBEG, vgl. V.2.) haben sich mit dem in Deutschland eingeführten Elterngeld auseinandergesetzt, weil dessen Ausgestaltung nicht nur verschiedene verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, sondern – mit den vorstehend erwähnten Fragen verbunden – Ausdruck einer neuen familien- und arbeitsmarktpolitischen

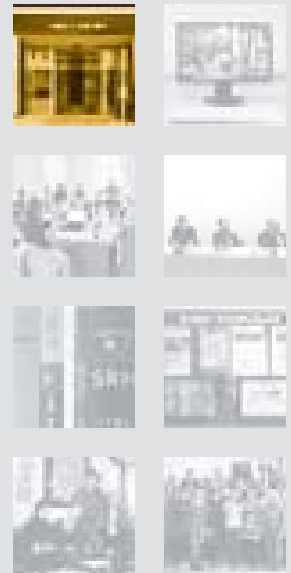
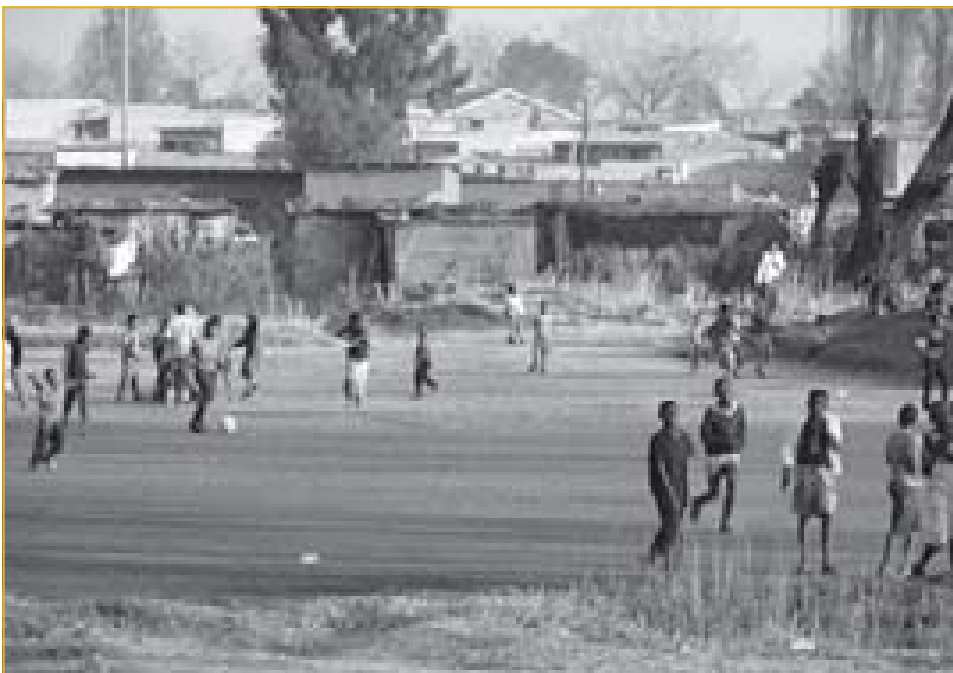
Zielsetzung ist, mit der eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen angestrebt wird und die teilweise ausländischen Vorbildern nachempfunden ist.

1.4. Aufbau neuer Sozialleistungssysteme in Schwellenländern

In Schwellenländern, die durch ein rasantes Wirtschaftswachstum und wachsende soziale Ungleichheit gekennzeichnet sind, ist der Aufbau sozialer Sicherungssysteme als Instrument gesellschaftlicher Integration und Stabilisierung von existentieller Bedeutung. Im Sinne allgemeiner Modernisierungstheorien ließe sich annehmen, dass mit Industrialisierung und zunehmender Ausdifferenzierung von Arbeitsprozessen gesellschaftliche Formen sozialer Sicherung, insbesondere die Familie, an Bedeutung verlieren und an ihre Stelle entweder durch andere Zusammenschlüsse oder durch den Staat verantwortete und organisierte Sicherungssysteme treten.

(1) Selbst wenn die angedeuteten grundlegenden Zusammenhänge allgemeingültig sein sollten, lässt sich aber daraus nicht schon eine einfache Entwicklungstheorie des Sozialleistungsstaates ableiten. Dafür spricht bereits, dass die Entstehung bestimmter Sozialleistungssysteme viele nationale Besonderheiten aufweist, speziellen

Anlässen und Hintergründen geschuldet und Ausdruck bestimmter Werte ist, deren Universalität nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Erinnert sei nur an den Beginn der Sozialversicherung in Europa, deren Entstehen wesentlich von politischen Zielsetzungen und staatsphilosophischen Anschauungen geprägt war. Dasselbe lässt sich für deren weiteren Ausbau zeigen. In der Geschichte der sozialen Sicherung gab es Phasen, die für einen solchen Ausbau günstig waren. Aber selbst wenn sich insofern im internationalen Vergleich Parallelen aufzeigen lassen, hängt doch jedenfalls die konkrete Wahl der Ausgestaltung, die Mischung privater und staatlicher Anteile, der Grad der gesetzlich vorgesehenen Solidarität und das Niveau der Sicherung, nicht zuletzt von nationalen Eigenheiten oder nicht im Zusammenhang mit dem sozialen Schutz stehenden politischen Entscheidungen ab. Das erklärt, warum ein einheitliches Konzept für die Anlage der sozialen Sicherung zum Teil auf Ablehnung, und im Falle der versuchten Umsetzung vielfach auf praktische Schwierigkeiten stößt. Auch in diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass die Setzung universell angelegter völkerrechtlicher Vorgaben nicht nur unterschiedliche Entwicklungsstufen, sondern auch unterschiedliche Ausprägungen sozialer Sicherungssysteme umfassen muss (dazu oben, 1.2. – Internationalisierung).



Dass kurzfristig in vielen Entwicklungsländern mangelnde Ressourcen und mangelnde bürokratische Infrastruktur die Möglichkeiten zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme beschränken, liegt auf der Hand. Aber selbst dort, wo die Wirtschaftskraft wächst und zugleich gerade wegen dieses schnellen Wachstums soziale Ungleichheiten und Risiken größer werden, also die Möglichkeit zu und ein Bedarf an staatlichen Interventionen besteht, gibt es viele Gründe, warum zumindest allein die Übernahme bestimmter Modelle nicht ohne weiteres erfolgreich sein wird. Ein wichtiger Grund ist das Vorhandensein eines großen informellen Sektors, dessen Bedeutung in dem im Berichtszeitraum erschienen Buch „Access to Social Security“ (hrsg. von Ulrich Becker und Marius Olivier) am Beispiel von Südafrika beleuchtet wurde. Nach wie vor gilt im Hinblick auf die jeweils bestehenden Eigenheiten, dass insbesondere ein Vergleich der Entwicklungen in den Schwellenländern untereinander von größter Bedeutung ist.



(2) Im Berichtszeitraum und bezogen auf die Transformation von Sozialleistungssystemen in Schwellenländern hat das Institut zwei Schwerpunkte verfolgt. Zum einen die Entwicklung des Sozialrechts in China. Die gegenwärtig immer noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprojekte, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialversicherung, lassen insofern wichtige Grundfragen offen, etwa ob ein nationales Rentenversicherungssystem anzustreben ist (II.3.2.). Dass dabei die Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Sicherung zumindest auf absehbare Zeit bestehen bleiben werden, ist

ohnehin klar. Das zeigen auch die neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung (vgl. II.3.1.).

(3) Der zweite Schwerpunkt gilt dem Recht auf Gesundheit. Gibt es ein solches Recht? Worauf genau richtet es sich, und wie kann es durchgesetzt werden? Diese Fragen sind deshalb zentral, weil zwar die Erkenntnis, dass die Gesundheit eine der Grundvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben bildet, überall anerkannt ist, weil aber andererseits sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Zweifel bestehen, ob es ein korrespondierendes subjektives Recht gibt. Grund dafür ist die in vielen Ländern bestehende Diskrepanz zwischen dem Bestreben nach einer bestmöglichen medizinischen Versorgung und der einem (Groß-) Teil der Bevölkerung tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen, sind aber auch die Schwierigkeiten, eine umfassende Versorgung dauerhaft zu finanzieren. Damit rücken, je nach Entwicklungsstand der Staa-

ten, die für die Gewährung von Gesundheitsleistungen verantwortlich sind, der Aufbau der erforderlichen institutionellen Vorkehrungen wie die Berücksichtigung der gesellschaftlichen und medizinischen Entwicklungen in den Blickpunkt. Und ein Recht auf Gesundheit stellt in diesem Zusammenhang jeweils ein zentrales wie ebenso dringliches Anliegen dar, das zur Realisierung einer umfassenden Gesundheitsversorgung beitragen kann, aber zugleich mit den Schwierigkeiten be-

frachtet ist, die immer und notwendig mit einer Postulierung sozialer Rechte verbunden sind. Angesichts dessen ist es bemerkenswert, dass in einigen lateinamerikanischen Staaten Gerichte Einzelnen Rechte auf bestimmte Behandlungsleistungen zuerkannt und die Rechte unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet haben. Diese Entscheidungen sind keine Einzelfälle und beschränken sich nicht auf oberste Gerichtshöfe; in Brasilien etwa werden jedes Jahr tausende solcher Entscheidungen gefällt. Das hat schwerwiegende sozialpolitische Folgen, weil die Gesundheitsversorgung droht, in Einzel-

fälle zu zersplittern. Es wirft aber natürlich auch verfassungsrechtliche Fragen auf: nach der Bedeutung sozialer Rechte und der Rolle von Gerichten bei grundsätzlicher Anerkennung der Gewaltenteilung. Ein Vergleich zwischen lateinamerikanischen Ländern und Deutschland ist vor dem Hintergrund des starken Echos, das die deutsche Dogmatik etwa in der brasilianischen Rechtsprechung und Lehre erfährt, auch von besonderem rechtswissenschaftlichen Interesse (vgl. II.3.3).

2. Nachwuchsförderung

Die Nachwuchsförderung nimmt im Institut einen besonderen Platz ein. Dies gilt sowohl für die Lehre als auch für die Betreuung von Doktoranden, die am Institut hervorragende Arbeitsbedingungen vorfinden.

Doktorandenbetreuung

In den Jahren 2008 und 2009 bestanden am Institut zwei Doktorandenkollegs. Unter einem Kolleg wird eine Gruppe aus jeweils vier oder fünf Doktoranden verstanden, die sich im Rahmen eines mehr oder weniger weit gefassten Oberthemas mit einzelnen Dissertationsprojekten beschäftigen. Die Zusammenarbeit im Rahmen eines Kollegs

soll einen engen Austausch sowohl über gemeinsame methodische Grundlagen als auch über Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und über einzelne fachliche Probleme ermöglichen.

Ein neues Kolleg startet mit einer kurzen Klausurtagung. Es wird organisatorisch zusammengehalten durch regelmäßig stattfindende Besprechungen am Institut. Dazu kommen ergänzend selbst oder von dritten Einrichtungen durchgeführte Tagungen mit Doktoranden anderer Universitäten, um die Themen in einem größeren Kreis interessierter Nachwuchswissenschaftler diskutieren und neue Arbeitsstile kennen lernen zu können. Die Teilnehmer des Kollegs zum „Leistungsbringungsverhältnis im Sozialrecht“ haben darüber hinaus zwei Workshops organisiert: einen, um an einem ruhigen Ort gemeinsam mit ihrem Betreuer eine Zwischenbilanz der eigenen Arbeiten zu ziehen; einen zweiten, um den fachlichen Austausch mit anderen Professoren zu ermöglichen. Diejenigen Doktoranden, die an Einzelprojekten arbeiten (vgl. III.3.), werden in ein zeitlich passendes Kolleg mit einbezogen.

Die im Rahmen des Kollegs zum „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“ (vgl. III.1.) durchgeführten Pro-



Iris Meeßen, Daniela Schweigler, Magdalena Neueder, Markus Schön, Michael Schlegelmilch, Kyung A Choi, Ilona Vilaclara, Nikola Wilman (v. l. n. r.) und Prof. Dr. Ulrich Becker.





Seminar „Sport und 60 Jahre Grundgesetz“, Sommersemester 2009, Abtei Frauenwörth, Frauenchiemsee.

jekte sind inhaltlich weitgehend fertig gestellt. Weil aber zum Teil noch Überarbeitungen erforderlich sind und wegen der Dauer des Promotionsverfahrens werden sie erst im Laufe des Jahres 2010 abgeschlossen werden können. Anfang 2008 hat die Arbeit an dem Kolleg zum „Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“ (vgl. III.2.) begonnen. Im Rahmen dieses Kollegs werden verschiedene Sozialleistungszweige bzw. Versorgungssektoren untersucht, von den Arznei- und Hilfsmitteln im Krankenversicherungsrecht über Rehabilitationsleistungen für behinderte Menschen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zur beruflichen Bildung. Durch intensive Diskussionen und verschiedene Veranstaltungen hat sich dabei ein sektorenübergreifendes Verständnis des Leistungserbringungsverhältnisses entwickelt, das Grundlage für die Entwicklung und Überprüfung verschiedener Fragestellungen ist.

Lehrveranstaltungen

Die Lehrtätigkeit des Direktors des Instituts an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München war im Berichtszeitraum vor allem durch die Einfüh-

rung der Schwerpunktbereiche und des universitären Teils der Ersten Juristischen Prüfung geprägt. Übernommen wurden (zusammen mit Prof. Dr. Jürgen Kruse als Lehrbeauftragtem) die sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5, Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht, durchzuführen waren. Für die Vorlesung „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ wurden Abschlussklausuren angeboten, die Teil der Juristischen Universitätsprüfung waren. Dazu kommt die Tätigkeit als Prüfer an den mündlichen Prüfungen für die Erste Juristische Staatsprüfung als Teil der Ersten Juristischen Prüfung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind auch im Ausland als Lehrende tätig gewesen (vgl. VI.2.): im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungen an den Universitäten Leuven (*Becker*), Straßburg, Rennes und Poitiers (*Kaufmann*) sowie an der Hochschule Kempten (*Knecht*); im Rahmen einzelner Gastvorlesungen an verschiedenen Universitäten (*Becker, Darimont*).

3. Zur Entwicklung des Instituts

3.1. Aufgabe, Geschichte und Struktur des Instituts

Das Institut ist satzungsgemäß der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts gewidmet. Nachdem der damalige Präsident des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. *Georg Wannagat*, im Jahre 1972 die Gründung eines Max-Planck-Instituts für internationales Sozialrecht angeregt hatte, entschied die Max-Planck-Gesellschaft zwei Jahre später, eine Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht in München zu errichten. Diese Projektgruppe nahm 1976 ihre Tätigkeit auf. Mit der Leitung war Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans F. Zacher* beauftragt worden. Zunächst waren fünf, später sechs wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt. Bereits vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Befristung wurde die Umwandlung in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht beschlossen und 1980 vollzogen.

Das Institut wurde ab dem 1.1.1980 von seinem Gründer, *Hans F. Zacher*, geleitet, der im Jahre 1990 das Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft übernahm und die Leitung kommissarisch fortführte. Ihm folgte als Institutsdirektor am 1.2.1992 Prof. Dr. *Bernd Baron von Maydell* nach. Ab dessen Emeritierung am 31.7.2002 ging die Leitung auf Prof. Dr. *Ulrich Becker*, LL.M., über, der seit dem 1.9.2002 hauptamtlich als wissenschaftliches Mitglied und geschäftsführender Direktor des Instituts tätig ist.

Die am Institut tätigen Referentinnen und Referenten beobachten und analysieren die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Gliederung nach Ländern wird durch Sachzuständigkeiten und Zuständigkeiten für die Beobachtung internationaler Organisationen ergänzt. Diese Aufgabenverteilung wurde und wird im Grundsatz aufrechterhalten, weil das Sozialrecht nach wie vor überwiegend nationalstaatlich geprägt ist und auch künftig geprägt sein wird. Länderspezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche und kultu-

relle Hintergründe spielen deshalb für das Rechtsverständnis eine wesentliche Rolle, und in diesem Sinne kann die Expertise, die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit erworben haben, fruchtbar gemacht werden. Bei Neubesetzungen wird vor allem darauf Wert gelegt, dass das Sozialrecht derjenigen Länder in die Forschung einbezogen werden kann, das für die unterschiedlichen Entwicklungs- und Reformprozesse (vgl. oben, 1.1.) besondere Bedeutung gewinnt. Dabei ist zu beachten, dass länderspezifische Forschungen auch durch die Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung nicht überholt werden, und zwar schon deshalb, weil das Sozialrecht in sehr viel geringerem Maße als andere Rechtsmaterien durch Unitarisierungstendenzen geprägt ist. Selbstverständlich wird die am Institut vorhandene Kenntnis ausländischen Rechts dadurch ergänzt, dass in einzelnen Projekten Forscher aus dem Ausland einbezogen oder Projekte mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden.

3.2. Personelle Veränderungen

Wie in jedem Tätigkeitsbericht, so ist auch für die Jahre 2008 und 2009 wieder über Wechsel im Personalbestand zu berichten. Dieser Wechsel betraf allerdings im Berichtszeitraum, anders als im vorhergehenden, nicht die Leitungspositionen der einzelnen Arbeitsbereiche des Instituts. Herzlich gedankt sei den Bibliothekarinnen *Melanie Jackenkroll* und *Kathrin Merker*, die im Berichtszeitraum das Institut verlassen haben. Frau Jackenkroll hat sich durch ihre langjährige und engagierte Tätigkeit sehr um die Institutsbibliothek verdient gemacht, sie ist nun beim Deutschen Patentamt tätig. Das Bibliotheksteam wird durch *Stefan Götz* (ab Juli 2009), *Nadja Rudoba* (ab 8/2009) und durch die Auszubildende *Alexandra Müller* (ab September 2008) unterstützt. Aus dem Übersetzungsdienst ausgeschieden ist *Esther Ihle*. An ihrer Stelle ist nun *Christina McAllister* am Institut tätig. *Mareike Kiy* hat die Betreuung der Gäste übernommen. Das Team der Verwaltung, das auch die Max Planck Digital Library betreut, wurde verstärkt durch *Andrea Then* (ab 7/2009), *Anne-marie Huber* (ab 8/2009) und durch die Auszubildende *Adriana Exner* (ab 9/2008).



Aus dem Kreis der Referenten und Referentinnen sind ausgeschieden: Dr. *Markus Sichert* (zum 31.12.2007) der nun beim Bundesversicherungsamt tätig ist, Dr. *Matthias Knecht* (zum 31.12.2008), der zur Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH gewechselt ist, Dr. *Christina Walser* (zum 28.2.2009), die derzeit als Mitarbeiterin der Landtagsfraktion der Freien Wähler tätig ist, und Dr. *Friso Ross* (zum 30.6.2009), der zum Professor für das Recht der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Erfurt ernannt worden ist. Neu als Referentinnen aufgenommen wurden *Nikola Wilman* (ab August 2008) mit einem Schwerpunkt im Gesundheitsrecht und dem Sozialrecht in den USA und Kanada sowie *Lorena Ossio* (ab September 2008), die sich nun mit dem Sozialrecht der lateinamerikanischen Staaten und der sozialen Dimension regionaler Integration beschäftigt.

Auch in den Jahren 2008 und 2009 war bei den im Rahmen einzelner Projekte mit geringerer Stundenzahl beschäftigten übrigen wissenschaftlichen und bei den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein beträchtlicher Wechsel zu verzeichnen (vgl. VIII.1.).

Stellvertretend seien einige von ihnen namentlich genannt: *Doreen Knöfel* ist von ei-

ner Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewechselt. Ebenfalls eine Tätigkeit in diesem Ministerium hat *Nikola Friedrich* nach Abschluss ihrer Doktorarbeit aufgenommen. *Melanie Schmidt* (jetzt *Hack*) hat ein Promotionsstipendium an der Universität Oslo angetreten. Allen, die im Berichtszeitraum die Tätigkeit des Instituts durch ihre Mitarbeit an Projekten tatkräftig unterstützt haben, ist auch an dieser Stelle noch einmal herzlich zu danken.

Im Rahmen des Doktorandenkollegs zum „Leistungsbringungsverhältnis im Sozialrecht“ wurden als Doktoranden neu eingestellt *Iris Meeßen* (ab Januar 2008) und *Michael Schlegelmilch* (ab März 2008). Die Arbeit an einer Dissertation zur Rechtsfragen des Sozialversicherungsbeitrags im deutsch-koreanischen Rechtsvergleich hat *Kyung A Choi* im Oktober 2008 aufgenommen. *Daniela Schweigler* hat im November 2008 mit einem Dissertationsprojekt zur theoretischen und praktischen Bedeutung der vom Kläger beantragten Anhörung eines bestimmten Arztes im Sozialgerichtsverfahren (§ 109 SGG) begonnen. Dieses Projekt wird durch Drittmittel des Weißen Rings gefördert.



Die studentischen Mitarbeiter/innen *Alexandra Dietzen*, *Ellen Buschuew*, *Markus Vordermayer*, *Sara Michalelis*, *Katharina Mayer*, *Katharina Huber*, *Annemarie Aumann*, *Stefan Stegner*, *Si Liu* (v. l. n. r.) und Prof. Dr. *Ulrich Becker*.

3.3. Das Institut als Forschungs- und Begegnungsstätte

Arbeitsmöglichkeiten

Das Institut verfügt über eine Fachbibliothek, die im Berichtszeitraum erneut weiter gewachsen ist (vgl. VIII.3.). Die Bücher und Zeitschriften decken vor allem das Sozialrecht der Internationalen Organisationen, der Europäischen Union, Deutschlands und ausgesuchter europäischer und außereuropäischer Staaten ab, wobei sozialpolitische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Beiträge ebenso einbezogen sind wie rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Grundlagen sowie allgemeine Darstellungen des Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrechts. Zugang zu weiteren Informationen besteht über Datenbanken und Internetpublikationen. Die Benutzung der Bibliothek ist Anfang 2008 durch die Inbetriebnahme eines RFID-Systems und im Sommer 2008 durch die Aufstellung von Scannern wesentlich vereinfacht und damit verbessert worden. Seit 2009 steht Gästen ein W-LAN Hotspot zur Verfügung, um den Zugriff auf das Internet auch über eigene Computer zu ermöglichen.

Damit bietet das Institut Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten, wie sie sich anderweitig in vergleichbarer Weise inner- oder außerhalb Deutschlands nicht finden lassen. Das Institut hat sich wegen seiner Ausstattung, aber auch wegen der Expertise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem international anerkannten Zentrum für das Sozialrecht entwickelt. Dementsprechend ist es auch in diesem Berichtszeitraum wieder Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler gewesen, die zum Teil gefördert durch das Institut, überwiegend aber gefördert durch andere Institutionen, für unterschiedliche Zeiträume ihre Forschungsarbeiten am Institut durchgeführt haben (vgl. VII.).

Die Förderung von Gastaufenthalten trägt ebenso wie die Veranstaltung von Gastvorträgen, Workshops und Tagungen (vgl. IV.) zu einem sowohl internationalen als auch interdisziplinären Austausch bei. In diesem Sinne ist das Institut eine Stätte der Begegnung für am Sozialrecht und der Sozialpoli-

tik interessierte Forscher. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil das Institut schon aufgrund seiner Größe nicht alle Sozialrechtsordnungen in gleichem Maße selbst beobachten kann. Ein wichtiger Pfeiler seiner Tätigkeit ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern, die auch durch die Einbeziehung jüngerer ausländischer Sozialrechtler und von auf dem Gebiet der Sozialpolitik aktiver Wissenschaftler weiter ausgebaut wird.

Publikationen

Als aus öffentlichen Mitteln geförderte wissenschaftliche Einrichtung sieht es das Institut als eine zentrale Aufgabe an, die im Rahmen der Grundlagenforschung gewonnenen Erkenntnisse anderen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und in der Öffentlichkeit darüber zu berichten.

Forschungsergebnisse werden von den am Institut tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht nur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften publiziert (vgl. V.2.), das Institut bietet auch seinerseits Möglichkeiten, sozialrechtliche Beiträge zu veröffentlichen (vgl. V.1.). Es gibt, zusammen mit dem Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft (Trier), die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* (ZIAS) heraus. Ferner verfügt es über zwei Schriftenreihen, die *Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht* und die *Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht*. In den Studien sind im Berichtszeitraum sieben neue Bände publiziert worden. Vor allem für kleinere, besonders aktuelle oder an spezielle Adressatenkreise ausgerichtete Veröffentlichungen ist die Reihe von Working Papers (*MPISoc Working Papers*) eingerichtet worden. Sie ermöglicht eine kostengünstige Publikation und wird auch über das Internet vertrieben. Sie wurde mit einem Band über das Modellprojekt „Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“ fortgesetzt. Schließlich ist die vom Direktor herausgegebene Reihe *Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht* (Nomos Verlag, Baden-Baden) zu erwähnen, in der 2008 und 2009 zwei neue Bände erschienen sind.



Anwendungsbezug

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung bemüht sich das Institut auch um die Vermittlung von Kenntnissen des deutschen, europäischen und internationalen Sozialrechts im In- und Ausland, insbesondere durch die Teilnahme seiner Mitglieder an verschiedensten Tagungen, Workshops und Lehrveranstaltungen (vgl. VI.1 und 2.). In diesem Zusammenhang wird zugleich vielfach ein Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden und Sozialleistungsträgern wie mit Politikern gesucht. Auf diese Weise möchte das Institut nicht nur eine Beratungsfunktion erfüllen, sondern zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen.

Wie die meisten juristischen Max-Planck-Institute, fertigt das Institut für Sozialrecht auch Gutachten für Gerichte über ausländisches Recht an (vgl. VIII.7.). Auch in den Jahren 2008 und 2009 nahm diese Aufgabe nur eine untergeordnete Rolle ein und konnte zusätzlich zu der Forschungstätigkeit erledigt werden.

Ulrich Becker

II. Forschung



1. Europäisierung und Internationalisierung

1.1. General Principles of Social Security Law in Europe

Seit geraumer Zeit befinden sich die Sozialsysteme Europas in einer Phase des Umbruchs. Zu beobachten ist dabei insbesondere der stattfindende oder jedenfalls bereits angestrebte institutionelle Wandel der sozialen Sicherheit innerhalb der einzelnen Staaten. Dieser Wandel wird im jeweiligen nationalen Diskurs mit finanz- und sozialpolitischen Leitlinien begründet. Dabei wird oftmals der Aspekt der institutionellen Grundbedingungen für Sozialleistungssysteme nicht gebührend beachtet. Nicht selten geraten deshalb die ökonomisch vernünftigen und/oder sozialpolitisch sinnvollen Reformen in Konflikt mit dem nationalen Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht. Die institutionellen Vorgaben beschränken auch die Möglichkeit, Reformen, die in einem Staat erfolgreich umgesetzt wurden, in einem anderen Staat ohne weiteres zu übernehmen. Wenn man die Zukunftsherausforderungen Europas in Angriff nehmen möchte, ist es notwendig, sich mit den gemeinsamen Grundlagen der Sozialleistungssysteme vergleichend auseinanderzusetzen.

Soll demnach das Verständnis für die sozio-ökonomischen Herausforderungen Europas und ihre institutionellen Rahmenbedingungen gefördert werden, wird man sich vor allem mit rechtlichen Grundlinien und Prinzipien der nationalstaatlichen Sozialleistungssysteme zu beschäftigen haben. Zwar widmet sich zunehmend die Europäische Union der Sozialpolitik. Dennoch liegt weiterhin das Hauptgewicht sozialpolitischen Handelns bei den Mitgliedstaaten. Einerseits reagieren diese strukturell und normativ unterschiedlich auf soziale Anliegen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass Reformen der Sozialleistungssysteme unter wechselseitiger Beeinflussung und Beobachtung stattfinden und so in den Prozess der europäischen Integration eingebunden sind. Daher erscheint es geboten, die Konvergenzen in den institutionellen Rahmenbedingungen für die soziale Sicherheit herauszuarbeiten und somit das Verständnis für einen eigenständigen Wert des Sozialen in Europa zu fördern.

Ausgangslage und Vorgehensweise

Das vom Institut initiierte und in Kooperation mit der Research Unit European Social Security (RUESS) der Katholischen Universität Leuven durchgeführte Projekt beschränkt sich auf leitende Prinzipien der nationalen Sozialleistungssysteme. Dabei geht es um rechtliche Prinzipien, schon weil in allen europäischen Staaten eine starke Verrechtlichung des Sozialen und – mit dieser einhergehend – die Dominanz der europäischen Verfassungen bezüglich der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung sowie ihre Ausstrahlung auf die Struktur des Sozialgefüges feststellbar sind.

Das Projekt widmet sich solchen leitenden rechtlichen Prinzipien, die generelle Aussagen über die Gemeinsamkeiten im Recht der sozialen Sicherheit in den europäischen Staaten erwarten lassen. Ausgangspunkt ist dabei ein funktionaler Aspekt: Das *Social Security Law* bezweckt den besonderen Schutz von Personen in spezifischen Bedarfslagen und gegen spezifische Risiken. Diese Grundfunktion spiegelt sich in den zu untersuchenden Prinzipien durch eine jeweils andere Ausformung wider: Die kollektive Dimension des Rechtes der Sozialen Sicherheit dient der Gegenseitigkeit und dem gegenseitigen Einstehenmüssen (*Solidarity*). Die individuelle Dimension zielt auf die Eigenverantwortung und die Mitwirkung (*Self-responsibility*). Die paternalistische Dimension zeigt sich in nicht-dispositiven Regelungen zum Schutz des Individuums (*Protection*). Schließlich umspannt die zeitbezogene Dimension das gesamte System des Rechtes der Sozialen Sicherheit, indem Schutzfunktionen und Garantien für einen bestimmten Zeitraum übernommen werden (*Security*).

Die Prinzipien *Solidarity*, *Self-responsibility*, *Protection*, *Security* werden in diesem Forschungsprojekt untersucht. Dabei geht es darum, diese für die jeweiligen nationalen Rechtssysteme aufzuspüren und die nationalen Ergebnisse für jedes der vier Prinzipien einzeln auszuwerten. Neben der rechtsvergleichenden Auswertung steht das Herausarbeiten von Konvergenzen im Mittelpunkt, die es ermöglichen, die Prinzipien des Rechtes der sozialen Sicherheit in Europa zu destillieren.

Das Projekt und das Prinzip *Security*

Im Berichtszeitraum konnte die Forschung zum Prinzip *Security* abgeschlossen werden. Berichterstatter aus 25 europäischen Staaten untersuchten anhand von Fragebögen ihr Rechtssystem. Als Grundlage für die Endauswertung wurden 14 Landesberichte (Belgien, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien und Tschechische Republik) herangezogen. Diese Landesberichte, eine Einführung in das Gesamt- wie Einzelprojekt sowie zwei an unterschiedlichen Sachkomplexen (Gesetzgebung/Verwaltung) ausgerichtete Auswertungen werden in einem englischsprachigen Sammelband (Becker/Pieters/Ross/Schoukens, *Security: A General Principle of Social Security Law in Europe*, 2010) veröffentlicht.

Das Prinzip *Security* beschreibt rechtliche Schutzfunktionen innerhalb eines Sozialsystems und garantiert diese auf bestimmte Zeit. Schon seiner Ausrichtung nach, nämlich einen gewissen Bestand und Umfang von sozialen Rechten von Änderungen auszunehmen, lässt das Prinzip *Security* eine Unterscheidung in zwei Sachkomplexe nationalstaatlichen Handelns zu: zum einen die „Gesetzgebung“ im Bereich der sozialen Sicherheit, zum anderen die „Verwaltung“ und damit unmittelbar die Gewährung von Sozialleistungen. In beiden Bereichen konnten für die untersuchten europäischen Staaten deutliche Konvergenzen ausgemacht werden:

Das Prinzip *Security* und die Sozialgesetzgebung

Zunächst kann festgehalten werden, dass die Gesetzgebung in allen Ländern explizit oder implizit durch Verfassungsregeln dazu aufgerufen ist, Sozialsysteme zum Nutzen ihrer Bürger zu errichten und zu unterhalten. Diese reichen von differenzierten Vorgaben bis hin zu einfachen Unterscheidungen, wie etwa neben Versicherungssystemen für Sozialhilfe zu sorgen. In jedem Falle kann kein Gesetzgeber sich der Verantwortung, *etwas* hinsichtlich von Sozialsystemen zu unternehmen, entziehen.

Zweitens ist auszumachen, dass einmal gegebene Rechte der sozialen Sicherheit nicht

ohne Weiteres zurückgenommen werden können. Dabei zeigt sich europaweit eine durchgängige Herausbildung gewisser Anwartschaftsrechte, wenn nicht sogar Eigentumsrechte, welche insgesamt einen besonderen Schutz vermitteln. Somit steht das Prinzip *Security* in einer Reihe mit weiteren Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, wie etwa Rechtssicherheit oder Verhältnismäßigkeit. Wer soziale Rechte oder Sozialleistungen per Gesetz beschneiden will, hat sich zu vergewissern, dass Bestehendes nicht unisono aufgehoben werden kann. Das Prinzip findet seine Grenze aber dort, wo den Gesetzgeber zugleich die Pflicht trifft, die Sozialsysteme zum Nutzen der Bürger zu erhalten und damit für Reformen zu sorgen. Dabei sind verhältnismäßige, nicht willkürliche, mithin sachliche Erwägungen heranzuziehen, welche vor allem dem Gebot des zu regelnden Übergangs entsprechen müssen. Auch dabei ist, wie bei der Aufrechterhaltung der Systeme, der Gleichheitsgrundsatz in allen Ländern von erheblicher Bedeutung und zwar sowohl zu Gunsten eines Individuums als auch zu Gunsten vergleichbarer Gruppen. Insoweit zeigt sich insbesondere das zeitliche Element des Prinzips: Bei Übergangsregelungen kann es zu Gunsten des Individuums zu Ungleichheiten auf Zeit kommen, auf lange Sicht muss es zu Gunsten der Anderen zu Gleichheiten führen.

In gewisser Weise sind die Schutzmechanismen des Prinzips *Security* aber unübersehbar mit anderen Schutzmechanismen, etwa des Eigentums- oder Anwartschaftsschutzes, aufs Engste verbunden. So wird bei näherem Hinsehen deutlich, dass zwar verfassungsrechtliche Vorgaben oder anderes hö-



Dr. Friso Ross.



herrangiges Recht die Positionen des Einzelnen – wenigstens auf Zeit – gegenüber gesetzgeberischem Handeln schützen (können), eine alleinige Ausrichtung an höherrangigem Recht und an der Gesetzgebung aber Einsichten auf das Prinzip *Security* verengen würde: Denn ein Abstellen nur darauf würde verkennen, dass die „lex in actu“ eben vornehmlich durch das Handeln der Verwaltung geschieht, Vertrauen sich damit vor allem dort bildet. Der Bürger muss sich eben nicht nur auf die Gesetzgebung verlassen können, wenn er heute oder zukünftig disponieren will, sondern sein Interesse geht insbesondere dahin, dass das die Gesetze ausführende Verwaltungshandeln verlässlich ist. Dies gilt im herausragenden Maße für die soziale Sicherheit und ihre Leistungen.

Das Prinzip *Security* und die Sozialverwaltung

Das Verhältnis zwischen Sozialverwaltung und Bürger ist in europäischen Staaten geprägt durch die Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen. Dadurch können Dispositionen vorgenommen werden, weil man auf den Bestand der Entscheidung vertrauen kann. Die Bestandskraft ist formaljuristisch vorgegeben. Das aus der Interaktion zwischen Sozialverwaltung und Bürger resultierende Vertrauen wirkt rechtlich konstitutiv. Beide Seiten, aber vor allem der Bürger, setzen auf Bestand und Vertrauen, deren Schutz ob der nicht für den Einzelnen verhandelbaren Sozialsysteme unerlässlich ist. Der Bestands- bzw. Vertrauensschutz wächst aus der konkreten Situation, in welcher der Bürger auf die Sozialverwaltung trifft. Eine hieraus folgende Verwaltungsentscheidung ist Grundlage für den Bestand und das Vertrauen. Diese profitieren aus der – zeitlich bedingten – Unveränderlichkeit der Entscheidung. Die Unveränderlichkeit wie die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen prägen den Schutz der Interessen des Bürgers.

Insoweit kann sich das europaweit geltende Prinzip hinsichtlich des Verwaltungshandelns nur darin ausdrücken, dass Entscheidungen beständig, verlässlich und vorhersehbar geschehen. Insoweit war der erste Befund, dass sich die Einschätzung dessen, was *discretionary power* ist, in den Rechtsordnungen voneinander unterscheidet, nicht von außer-

ordentlicher Relevanz. Bedeutsamer ist hingegen, dass in den untersuchten Rechtsordnungen ähnliche Mechanismen greifen, um die *discretionary power* zu begrenzen. Als dies dient dazu, dass trotz eines gewissen Frei-raums seitens der Verwaltung die rechtlichen Positionen des Bürgers Bestand haben können. Deswegen ist es ebenfalls von Gewicht, dass grundsätzlich in den europäischen Staaten neue Gesetze auf die einst getätigten Entscheidungen keinen Einfluss haben. Es spricht dort, wo man beispielsweise dem Günstigkeitsprinzip folgend auch begünstigende Normen auf alte Sachverhalte anwenden darf, sogar für die Besonderheiten im Sozialrecht europäischer Staaten, weil hierbei die Position des Bürgers gestärkt wird.

Das Prinzip *Security* zeigt sich insbesondere beim Herzstück eines sozialverwaltungsrechtlichen Bestandsschutzes: der Rücknahme oder Veränderbarkeit von Entscheidungen im Nachhinein. Auch hier ist nicht störend, dass sich bezüglich der Frage, welche Bindungswirkung falsche Entscheidungen hinsichtlich des Zugangs zu den Sozialsystemen haben, kein einheitliches Bild abzeichnet – ist doch die Zugehörigkeit zu den Systemen nur eine Facette. Viel gewichtiger ist das Ergebnis, dass bei der Frage nach der Bindungswirkung einer begünstigenden, aber nicht rechtmäßigen Zahlung, diese nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden kann, was in fast allen untersuchten Rechtsordnungen gilt. Hieran zeigt sich vor allem der Bestandsschutz als Ausfluss des Prinzips *Security*. Schließlich ist hervorzuheben, dass in den untersuchten Rechtsordnungen Pflichten zur Information des Bürgers bestehen und Verstöße hiergegen zu Konsequenzen führen, seien es Kompensationen, seien es Aufhebungen der Entscheidungen. Nach alledem hat sich hinsichtlich des Verhältnisses von Bürger zu Sozialverwaltung aufgrund der Untersuchung gezeigt: *Security* ist vor allem ein europaweit geltendes Prinzip des Sozialverwaltungsrechts.

Friso Ross

1.2. Europäisches koordinierendes Sozialrecht

Das Europäische koordinierende Sozialrecht bildete, wie auch in den vergangenen Jahren, im laufenden Berichtszeitraum einen we-

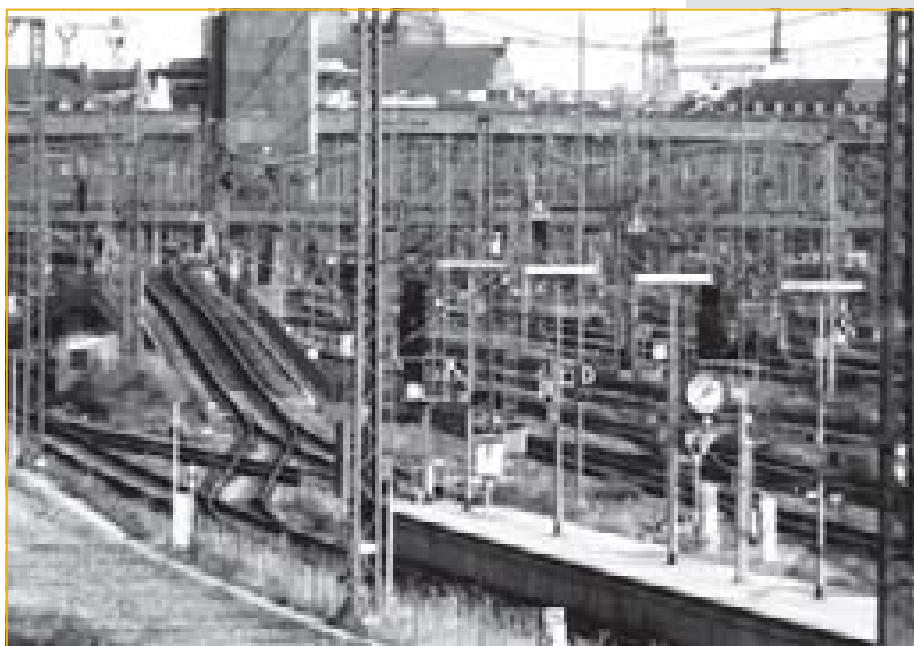
sentlichen Schwerpunkt der Institutsarbeit zum Europäischen Recht, dieses Mal aus besonderem Anlass: Am 1. Mai 2010 werden die Grundverordnung (EG) Nr. 883/04 und die Verordnung (EG) Nr. 987/09 als ihre Durchführungsverordnung die seit dem 1. Januar 1973 geltenden bisherigen sekundärrechtlichen Rechtsgrundlagen des Europäischen Koordinierungsrechts in Gestalt der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 ablösen. Diese Verordnungen („Europäischen Gesetze“) sollen die Freizügigkeit der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Gestalt der Unionsbürgerschaft einen die nationale Staatsbürgerschaft ergänzenden Europäischen Rechtsstatus haben, welcher u.a. die Freizügigkeit innerhalb der Union verbrieft, auch im Bereich der sozialen Sicherheit gewährleisten – ursprünglich in der Sechser-Gemeinschaft von Montanunion (1951) sowie Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft und Atomgemeinschaft (1958) und heute in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den nicht EU-angehörigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Liechtenstein und Norwegen sowie in der der EU bilateral assoziierten Schweiz.

Die Reform des Europäischen koordinierenden Sozialrechts

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zugunsten von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Studierenden und deren Familienangehörigen sind in der Vergangenheit vielfach und vielfältig geändert und aktualisiert worden, um Änderungen der Rechtsvorschriften auf nationaler wie auf Europäischer Ebene, Erweiterungen der Europäischen Union um neue Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs Rechnung zu tragen.

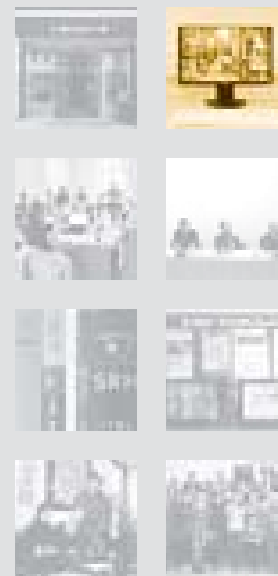
Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 987/09 als Durchführungsverordnung zur Grundverordnung (EG) Nr. 883/04 am 30. Oktober 2009 im Amtsblatt der Euro-

päischen Union ist das langjährige Vorhaben einer Reform des Europäischen koordinierenden Sozialrechts zu einem legislativen Abschluss gekommen. Dabei sind die erklärten Ziele der Reform – Vereinfachung und Modernisierung – angesichts der Notwendigkeit (nicht zuletzt wegen des bisher geltenden Einstimmigkeitsprinzips) in zahlreichen Einzelfragen zu Kompromissen zwischen den heute



27 Mitgliedstaaten zu gelangen, aus wissenschaftlicher Sicht nur zum Teil erreicht worden. Der Europäischen Kommission als Initiatorin und „Motor“ des Reformprozesses ist freilich zu konzedieren, dass sie es unternommen hat, Wissenschaft und Praxis des Koordinierungsrechts und deren Protagonisten an einen Tisch zu bringen, um die Umsetzung der Reform voran zu treiben. Der Verfasser war an diesem Prozess beteiligt:

- durch die Durchführung von Fortbildungsseminaren für Mitarbeiter der Ministerialbürokratie, der Sozialleistungsträger und der Leistungserbringer hierzulande sowie in Österreich, Rumänien und Estland, sowie
- durch die Teilnahme an von der Europäischen Kommission initiierten Konferenzen und Forschungsseminaren in
 - Prag, mit einem Referat zur Anwendung der Koordinierungsvorschriften auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik,



- Gent, mit einem Referat zu Anwendungsproblemen der neuen Koordinierungsvorschriften auf Gesundheitsleistungen, sowie in
- Stockholm, zur Auswertung von Seminaren, die die Europäische Kommission zu den einzelnen Leistungsbereichen der Koordinierungsverordnungen (Krankheit einschließlich Pflegebedürftigkeit, Mutterschaft/Vaterschaft, Alter, Invalidität und Hinterbliebenensicherung, Arbeitslosigkeit, Familienleistungen, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) durchgeführt hat – im Hinblick auf möglichst bis zum Wirksamwerden der neuen Verordnungen am 1. Mai 2010 zu schließende Regelungslücken und Unklarheiten dieser Rechtsinstrumente sowie hinsichtlich bestehender Umsetzungsprobleme in den Mitgliedstaaten.

Diese „teilnehmende Beobachtung“ des Europäischen Rechtsetzungsprozesses ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine „Europäische“ Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschriften.

Soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in der EU

Auf Europäischer Ebene ist die Befassung mit der sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit intensiviert worden. Bestrebungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in der Verordnung (EG) Nr. 883/04 über die soziale Sicherheit in einem eigenen Kapitel zu verankern, sind zwar bisher erfolglos geblieben, doch hat der Europäische Gerichtshof (*leading case*: die deutsche Rechtsache „Molenaar“) Pflegeleistungen als Leistungen bei Krankheit im Sinne des Europäischen Koordinierungsrechts qualifiziert und damit auch den Anstoß dazu gegeben, dass die neue Koordinierungsverordnung (EG) Nr. 883/04 eine Bestimmung (Art. 34) enthält, die das Zusammentreffen von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten regelt.

Deutschland nimmt im Hinblick auf die soziale Absicherung des sozialen Risikos der Pflegebedürftigkeit seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung Mitte der 1990er Jahre international gesehen eine Vorreiterrol-

le ein, sind doch entsprechende Regelungen in Belgien (Flämische Gemeinschaft), Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und auch Japan in nicht unerheblichem Umfang dem deutschen Vorbild verpflichtet. Mitarbeiter des Instituts (*Becker, Reinhard, Schulte*) haben dabei Vermittlungsdienste geleistet.

Bernd Schulte

1.3. Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa

Seit den Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs in den „Decker/Kohl“-Urteilen aus dem Jahre 1998 zur grenzüberschreitenden Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, die mittlerweile in fast einem Dutzend Urteilen konkretisiert und präzisiert worden sind, steht auch höchstrichterlich fest, dass die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, namentlich die Dienstleistungsfreiheit, auch im Bereich der sozialen Sicherheit und im Gesundheitswesen gelten, mit der Folge, dass Leistungserbringer, z.B. Ärzte, sich nicht nur in anderen Mitgliedstaaten niederlassen, sondern dort auch ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten können, und dass Patienten und Versicherte ihrerseits grenzüberschreitend medizinische Leistungen auch in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Nachdem die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahre 2006 Gesundheits- und Sozialdienstleistungen wegen ihrer Spe-



zifika und ihrer Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung aus ihrem sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen hatte, hatte die Europäische Kommission am 2. Juli 2008 einen „Vorschlag für eine Richtlinie über Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung“ vorgelegt. Diese Gesetzgebungsinitiative hatte u.a. zum Ziel, die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu kodifizieren. Die Realisierung dieses Vorschlags hätte bedeutet, dass neben dem Weg über die bereits erwähnten Verordnungen über die soziale Sicherheit der „wandernden“ Unionsbürger und demjenigen über das europäische Primärrecht der Dienstleistungsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ein weiterer – sekundärrechtlicher – Weg zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung eröffnet worden wäre – gewiss kein Beitrag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Europäischen Gesundheitsrechts. Nachdem dieser Richtlinienvorschlag während der Schwedischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2009 nicht verabschiedet werden konnte, wird diese Problematik, die für Deutschland mit seinem auch für EU-Ausländer attraktiven, ausdifferenzierten und leistungsfähigen Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung ist, auch in Zukunft noch ein Thema sein, auch als ein wichtiger Baustein für ein europäisches Gesundheitswesen *in nuce*.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Wettbewerbsrecht (so – verneinend – zur Unternehmenseigenschaft der deutschen Berufsgenossenschaften und damit zugleich zur Unanwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf ein „Oligopol“ von Sozialversicherungsträgern) einschließlich des europäischen Beihilfenrechts (so im Hinblick auf die deutsche Krankenhausfinanzierung) sowie jüngst zum Europäischen Vergaberecht (im Hinblick auf die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln durch Krankenkassen) tragen ebenfalls zu diesem Prozess der Europäisierung bei. Dieser soll zu effektiveren und effizienteren Gesundheitssystemen in der Europäischen Union durch mehr Wettbewerb, internationale Arbeitsteilung und wechselseitiges Lernen (letzteres im Rahmen der politischen Strategie der Offenen Methode der Koordinierung (OMK)) in den Bereichen Gesundheitswesen und Langzeitpflege führen.

Bernd Schulte

1.4. Neue Entwicklungen im Europäischen Recht

Der Vertrag von Lissabon

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist auch ohne formales Verfassungsdokument die Verfassung der Europäischen Union im materiellen Sinne auf ein neues rechtliches Fundament gestellt worden, das seinem Inhalt nach weitgehend dem gescheiterten Vertrag über eine Verfassung für Europa entspricht. Die Europäische Gemeinschaft ist institutionell in der Europäischen Union aufgegangen, der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind geändert, der letztgenannte Vertrag ist in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEU-Vertrag) umbenannt worden, und schließlich ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtsverbindlich geworden. Die „Grundrechtlichkeit“ (einschließlich der „Sozialgrundrechtlichkeit“) des Europäischen Staatenverbundes entspricht seither der eines modernen Verfassungsstaates.

Aus sozialpolitischer und sozialrechtlicher Sicht bemerkenswert ist ferner die nunmehr ausdrückliche Verankerung des Prinzips der sozialen Marktwirtschaft im EU-Vertrag (Art. 3 Abs. 3) sowie die Stärkung der – nach wie vor von den Mitgliedstaaten verantworteten – Sozialstaatlichkeit gegenüber den wirtschaftlichen Grundfreiheiten sowie den Wettbewerbsregeln des Europäischen Gemeinsamen Marktes. Auf diese Weise erhält auch das Europäische Sozialmodell gewisse normative Züge.

Der AEU-Vertrag hat in Art. 48 (ex Art. 42 EG) für die Rechtsetzung auf dem Gebiet des Europäischen Koordinierungsrechts das – allerdings mit einem nationalen Einspruchsrecht gleichsam als „Notbremse“ versehene – Mehrheitsprinzip eingeführt, was künftig die Rechtsetzung in diesem Bereich erleichtern soll.

Die Europäische Gerichtsbarkeit

„50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs“ war der Titel einer Tagung und der zugehörigen Veröf-



fentlichung, die der Rolle des Europäischen Gerichtshofs in den Bereichen Freizügigkeit, koordinierendes Sozialrecht, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Antidiskriminierung aus anderen Gründen als des Geschlechts gewidmet war (*Müntefering/Becker*, 2008).

Unübersehbar ist insbesondere der Beitrag des Gerichtshofs zur Sozialrechtskoordinierung und verwandten Rechtsfragen, mit denen er sich in mittlerweile 500 Urteilen befasst hat, die dieses Rechtsgebiet stark geprägt haben. In jüngster Zeit sind es Entscheidungen zur Unionsbürgerschaft, zu den wirtschaftlichen Grundfreiheiten sowie zum Wettbewerbs- (einschließlich Beihilfen-) und Vergaberecht, die zur Europäisierung des Sozialrechts beigetragen haben. Wenn es heute Ansätze nicht nur für ein deskriptiv, sondern für ein normativ verstandenes und als Vorgabe für die künftige Entwicklung der Wohlfahrts- bzw. Sozialstaatlichkeit in Europa zu begreifendes Europäisches Sozialmodell gibt, so hat der Europäische Gerichtshof daran einen entscheidenden Anteil gehabt. Die Konferenz des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit im September 2008 in Berlin aus Anlass von „50 Jahren Europäische Sozialrechtskoordinierung in Europa“ war ein Forum, das Gelegenheit gegeben hat, diese Entwicklung zu resümieren.

Bernd Schulte

1.5. Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis

Die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern gewinnt im Zeitalter erhöhter Mobilität zunehmend an Bedeutung. Die zum Teil gravierenden Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen führen allerdings zu zahlreichen Problemen, u.a. auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Entsendesachverhalte. Bei der grenzüberschreitenden Auslandsbeschäftigung stellt sich zunächst die Frage des auf den Sachverhalt anzuwendenden Sozialversicherungsrechts. Diese darf nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer in zwei Staaten oder gar in keinem Staat versichert ist. Das Institut veranstaltete am 20. April 2009 unter Leitung von *Ulrich*

Becker und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landessozialgericht, eine Tagung, um die wichtigsten dieser für die Praxis relevanten Probleme aus Sicht des Sozialrechts aufzuzeigen und zu diskutieren. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf europarechtlichen Fragen im Rahmen der VO (EWG) 1408/71 sowie auf haftungsrechtlichen Fragen im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Den über 60 Teilnehmern aus Ministerien, Verbänden, Gerichtsbarkeit, Sozialleistungsverwaltung und Anwaltschaft bot die Veranstaltung die Möglichkeit, aus erster Hand von Referenten aus Wissenschaft und Praxis Informationen über die Entsendeproblematik zu erhalten und eigene Fragen zur Diskussion zu stellen.



Nikola Wilman.

Als Einführung in die Thematik wurde zunächst die Rechtslage im Anwendungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts dargestellt (*Schulte*). Ziel der aufgrund von Art. 42 EG-Vertrag zur sozialen Sicherheit getroffenen Regelungen – VO (EWG) 1408/71 und VO (EWG) 574/72 (demnächst VO (EG) 883/04 und VO (EG) 987/2009) – ist die Koordinierung und nicht die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Ausgestaltung ihres eigenen Systems der sozialen Sicherheit. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit als eine der vier Europäischen wirtschaftlichen Grundfreiheiten kann ihrerseits aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Tätigkeit im EU-Ausland nicht mit Nachteilen im Bereich der sozialen Sicherheit verbunden ist. Diese Problematik hat das Gemeinschaftsrecht frühzeitig erkannt und Kriterien festgelegt, nach welchen die anwendbare nationale Rechts-

ordnung zu bestimmen ist. Danach gilt gem. Art. 13 II VO (EWG) 1408/71 sowohl für Arbeitnehmer als auch Selbständige zunächst der Grundsatz des Beschäftigungsland- bzw. Tätigkeitslandprinzips, d.h. sie sind in dem Mitgliedstaat sozialversichert, in dem sie auch tatsächlich tätig sind. Hiervon macht Art. 14 I lit. a VO (EWG) 1408/71 für den Fall der Entsendung des Arbeitnehmers eine Ausnahme. Demnach unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen, dem sie gewöhnlich angehört, abhängig beschäftigt und die von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, weiterhin den Vorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit zwölf Monate nicht überschreitet und sie nicht eine andere Person ablöst, für welche die Entsendezeit abgelaufen ist. Die neue VO 883/04 sieht einen einmaligen Entsendezeitraum von nunmehr 24 Monaten vor. Nach Ansicht des Referenten sind insbesondere das Fehlen eindeutiger Kriterien für das Merkmal des „Beschäftigungsverhältnisses“ im Entsendestaat sowie die unterschiedliche Praxis im Hinblick auf die Entsendung in einzelnen Mitgliedsstaaten problematisch. Außerdem plädierte er für eine stärkere Abstimmung oder sogar Angleichung der Entsendetabestände im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht.

Anschließend wurde die Regelung der Entsendung im deutschen Recht sowie die entsprechende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erläutert (Rittweger). In der deutschen Rechtsordnung enthalten die §§ 3-6 SGB IV Kollisionsnormen zur Bestimmung des Sozialrechtsstatuts. Anwendung finden die Entsendenormen des SGB IV aber nur dann, wenn der Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 als überstaatliche, europarechtliche Kollisionsnorm nicht eröffnet ist oder wenn zwischen Deutschland und dem betreffenden Nicht-EU-Staat kein Sozialversicherungsabkommen besteht (z.B. Südafrika, Brasilien).

Wie im Sozialrecht der europäischen Union gilt auch nach deutschem Recht für die Sozialversicherung grundsätzlich das Prinzip des Beschäftigungsortes (§ 3 Nr. 1 SGB IV), d.h. wer in Deutschland arbeitet, ist hier auch sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt auch nach deutschem Recht (§§ 4 und 5 SGB IV) für die Entsendung sowohl ins In- als auch ins Ausland, wonach für die Dauer der Entsendung die Sozialversicherung im Herkunftsstaat bestehen bleibt. Die Ausstrahlung deutschen Sozialrechts bei Entsendung vom Inland ins Ausland setzt zunächst das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses im Inland voraus, das nach der Rückkehr aus dem Ausland fortgesetzt werden soll. Hier ging der Referent genauer auf die umfassende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur örtlichen Zuordnung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie auf die Vereinbarung des „Ruhens“ des Inlandsverhältnisses als sogenanntem „Entsendekiller“ ein. Der Gleichklang der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV und der Einstrahlung nach § 5 SGB IV wird, insbesondere auch durch das Bundessozialgericht, immer wieder betont, d.h. die Entsendung ins Ausland und die Entsendung ins Inland sind sachlich gleich zu behandeln. Allerdings wurde kritisch angemerkt, dass die faktische Rechtsprechungstendenz des Bundessozialgerichts so aussieht, dass in der Mehrzahl der Fälle deutsches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommt, d.h. nur in wenigen Fällen von einer Einstrahlung ausländischen Sozialrechts ausgegangen wird.



Dr. Monika Jansen (Stadtverwaltung Augsburg), Dr. Bernd Schulte und Stephan Rittweger (Richter am Bayerischen Landessozialgericht).



Im Anschluss wurde am Beispiel Australiens die Problematik der Arbeitnehmerentsendung in nichteuropäische Länder aufgezeigt (*Jansen*). Das am 13. Dezember 2000 zwischen Deutschland und Australien geschlossene Sozialversicherungsabkommen koordiniert Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherungen der beiden Staaten. Das Abkommen ermöglicht dabei die Zusammenrechnung von deutschen und australischen Versicherungszeiten für den Leistungserwerb sowie die Zahlung von Renten in den jeweils anderen Staat (sog. Leistungsexport). Grundsätzlich gilt aber auch hier das Beschäftigungslandprinzip, d.h. die Versicherungspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann es dann geben, wenn es sich um eine Entsendung handelt bzw. wenn die Versicherungspflicht nach deutschem Recht beantragt wird. Mit dem am 9.2.2007 abgeschlossenen Ergänzungsabkommen wurden die Voraussetzungen des Entsendetatbestandes vereinheitlicht, insbesondere eine einheitliche Entsendefrist von 48 Monaten festgelegt.

Für die Bereiche Krankenversicherung und Unfallversicherung bleiben nationale Regelungen anwendbar, da diese nicht Gegenstand bilateraler Abkommen sind. Problematisch für den Fall der Entsendung ist dabei insbesondere, dass sich die „Entsendefristen“ beider Länder nicht entsprechen (im Regelfall sechs Monate in Australien/bis zu acht Jahre nach deutschem Recht), so dass die Gefahr einer „Doppelversicherung“ besteht.

Der zweite Teil der Tagung begann mit einem Vortrag zu den „praktischen Problemen mit der EU-Entsendung, insbesondere die elektronische Abwicklung“ (*Kraus*). Grundgedanke der Datenbank der Rentenversicherung, in der alle für Deutschland ausgestellten Entsendebescheinigungen E 101 zentral erfasst werden, ist die Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungsfreiheit. Die Erfassung der Bescheinigungen durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg gründet sich auf § 150 III, V SGB VI: ein automatisches Abrufverfahren für Kontrollbehörden sowie die Übermittlung der Daten an die Sozialversicherungsträger. Darüber hinaus sind ein Datenabgleich und die Gewinnung von Indizien für einen Missbrauch durch Auswertung bestimmter Krite-

rien möglich. Verdachtsfälle sind abrufbar, Prüfvermerke und Ergebnisse eintragbar. Weiterführende Vorschläge beinhalten eine Erweiterung der Datenbank auf alle E 101-Bescheinigungen, eine Löschung der Daten fünf Jahre nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums (nicht nach Eintragung), die Verankerung einer Routineprüfung in § 150 SGB VI, die Erweiterung der Prüfungs- und Risikokriterien sowie eine Einbindung der nach § 28p VIII SGB IV eingerichteten Basisdatei.

Im Anschluss folgte ein Vortrag zu Haftungsfragen bei der Beschäftigung von EG-Ausländern im Inland (*Pabst*). Dabei stand der Grundsatz „Das Haftungsprivileg folgt dem Sozialversicherungsstatut“ im Vordergrund. Vorgestellt wurde der Ausgangspunkt bei Haftungsfällen, Art. 93 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71: Das Haftungsprivileg folgt dem Sozialversicherungsstatut, wenn Haftungsgrundstatut (Deliktsstatut) und Sozialversicherungsstatut auseinander fallen. Als Folge wirken die §§ 104-106 SGB VII auch gegenüber dem ausländischen Deliktsstatut, gelten aber nicht für in ausländischen Sozialversicherungssystemen Versicherte, die im Inland verunfallen. Obwohl die Norm seit über 50 Jahren keine sachlichen Änderungen erfahren hat, gebe es aus praktischen Gründen nur zwei Urteile des Bundesgerichtshofs zu der Problematik, den sog. Traktoren- und den Bördeheimfahrerfall, jedoch kein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Relevant ist die Frage der Anwendung des Haftungsprivilegs auch deswegen, weil es in den EG/EWR/CH-Staaten unterschiedlich weit reichende Haftungsprivilegierungen gibt. Im Gegensatz zu den Jahren, in denen die Kollisionsnorm geschaffen wurde, ist im Europa der 27 Staaten das ehemalige Grundmodell des Haftungsprivilegs zur Ausnahme geworden. Dies hat zur Folge, dass alle in Deutschland verunfallten Arbeitnehmer, die EG/EWR/CH-ausländischen Sozialversicherungssystemen ohne Haftungsprivilegierung unterfallen, ihre inländischen Arbeitgeber vor deutschen Zivil- und Arbeitsgerichten auf Schadensersatz verklagen können, die inländischen Arbeitgeber aufgrund von Art. 93 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 aber nicht den Schutz der §§ 104-106 SGB VII genießen. Dass solche Fälle bisher „Exoten“ seien, hat faktische und keine rechtlichen Gründe.

Nikola Wilman/Iris Meeßen

1.6. Die soziale Dimension der Integrationsprozesse in lateinamerikanischen Staaten

Ausgangslage

Die Vision von der kontinentalen Einheit der Region Südamerika entwickelte sich zu Zeiten der Unabhängigkeitsbewegungen und geht zurück auf den Freiheitskämpfer *Simón Bolívar*. Zur politischen Integration wurden in der Vergangenheit und werden auch heute verschiedene regionale und subregionale internationale Organisationen gegründet und bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge geschlossen. Die Ziele dieser Organisationen sowie ihre Durchsetzungsmechanismen sind verschieden. Zu den Gemeinsamkeiten der Integrationsbestrebungen gehören soziale Ziele, wenn auch mit unterschiedlicher Prioritätssetzung.

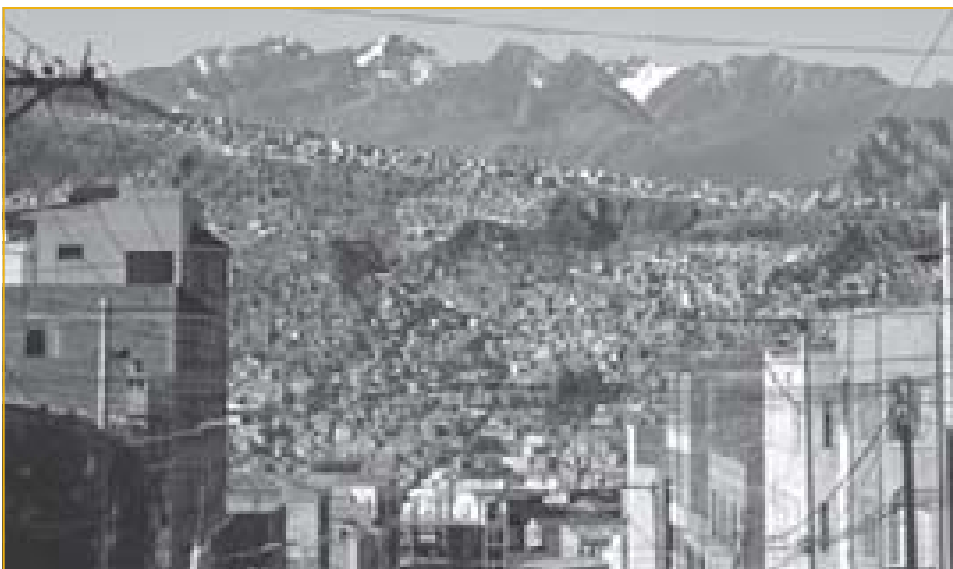
Die 1980 durch den Vertrag von Montevideo gegründete *Asociación Latinoamericana de Integración*, ALADI, der die *Comunidad Andina de Naciones*, CAN (Andengemeinschaft) und der *Mercado Común del Sur*, MERCOSUR (Gemeinsamer Markt des Südens), unterstehen, ist als Rechtsnachfolgerin der Lateinamerikanischen Freihandelszone eine Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Schaffung eines gemeinsamen Marktes.

Die Andengemeinschaft CAN wurde 1969 mit Vertrag zwischen Bolivien, Peru, Ecuador, Kolumbien, Chile und Venezuela gegründet.

Vorrangiges Ziel ist nicht die wirtschaftliche Integration durch Ausweitung des Handels, sondern vielmehr die Förderung der Entwicklung der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten. Dem Bündnis gehören heute Bolivien, Peru, Ecuador und Kolumbien an.

Der 1991 gegründete MERCOSUR als Wirtschaftsverbund von Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay sowie Bolivien und Chile als assoziierte Staaten ist ein Binnenmarkt mit dem vorrangigen Ziel der wirtschaftlichen Integration. MERCOSUR sieht durch die Erklärung von 1998 *Declaración Socio-Laboral del MERCOSUR* eine Harmonisierung der nationalen Arbeitsgesetzbücher vor. Jedoch hat diese Erklärung keine Rechtsverbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten, weil der MERCOSUR über keine Elemente der Supranationalität verfügt.

Anders ist die institutionelle Ausgestaltung der Andengemeinschaft CAN mit ihrem national abhängigen Andengerichtshof, deren *Directivas* unmittelbare Bindungswirkung haben. Die *Secretaría General* als das politische Organ der CAN trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliedsstaaten, was die tatsächliche Übertragung von Staatskompetenzen auf ein internationales Organ bedeutet. Die Andengemeinschaft CAN orientiert sich am Vorbild der Europäischen Union. Eine Reihe von Regelungen zur sozialen Dimension wurden getroffen. Doch sind die Durchsetzungsmechanismen in den jeweiligen nationalen Ordnungen mangelhaft.



Vor diesem Hintergrund ist Forschungsziel, die soziale Dimension des MERCOSUR und der Andengemeinschaft CAN zu untersuchen. Die soziale Dimension eines Integrationsprozesses bezieht sich auf Regelungen des sozialen Schutzes, aber auch der sozialen Sicherheit, die verbindlich für die Mitgliedstaaten sind. Die Situation der jeweiligen Länder und die Rezeption dieser Regelungen werden besonders unter die Lupe genommen. Die grenzüberschreitende Freizügigkeit soll auch in die Untersuchung einbezogen werden, weil die wirtschaftliche Integration die Kehrseite der sozialen Integration ist. Beide Integrationsprozesse basieren auf der Gleichbehandlung der Bürger in den Mitgliedstaaten.

Zu diesem Zweck ist die Analyse der neuen *Iberoamerikanischen multilateralen Konvention über Soziale Sicherheit* aus dem Jahr 2009, die von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Chile, Ecuador, El Salvador, Spanien, Paraguay, Peru, Portugal, Uruguay und Venezuela ratifiziert und 2010 für El Salvador, Ecuador, Chile, Brasilien, Spanien, Uruguay und Venezuela in Kraft gesetzt wurde, unentbehrlich, stellt sie doch ein innovatives internationales Instrument mit gemeinsamen Regeln dar.

Durchführung

Der Einfluss von nationalen, internationalen bis hin zu supranationalen Integrationsprozessen auf die nationalen Rechtsordnungen und ihre Systeme der sozialen Sicherheit sowie das sich daraus ergebende Wechselspiel werden kaum aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive erforscht. Ziel des Forschungsvorhabens ist daher die Analyse der regionalen Systeme in Lateinamerika einschließlich ihrer Regelungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Freizügigkeit.

Das Forschungsvorhaben konzentriert sich auf die subregionalen Organisationen und untersucht hierbei die *Comunidad Andina de Naciones*, CAN, (Andengemeinschaft) und den *Mercado Común del Sur*, MERCOSUR (Gemeinsamer Markt des Südens). Die relevanten Abkommen über soziale Sicherheit für Gesamt-Lateinamerika und ihre Implikationen sind hierbei einzubeziehen.



Der erste Schritt besteht darin, die bereits existierenden sozialen Standards der subregionalen Organisationen bei Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb des lateinamerikanischen Integrationsprozesses zu systematisieren.

Darüber hinaus ist der globale Diskurs über die Rolle der Sozialpolitik in Integrationsprozessen im Allgemeinen durch einen sachkundigen regionalen Diskurs über den lateinamerikanischen Integrationsprozess im Besonderen und die hierbei eventuell bestehende Notwendigkeit seiner Regulierung zu vervollständigen.

Am Beispiel der einbezogenen subregionalen Systeme werden in einem zweiten Schritt die Rahmenbedingungen der Institutionen, der einschlägigen internationalen Abkommen und ihrer Durchsetzungsmechanismen für die Entwicklung einer „sozialen Dimension“ im Rahmen des lateinamerikanischen Integrationsprozesses verglichen und untersucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemeinschaftliche Maßnahmen im sozialen Bereich auf ganz unterschiedliche historisch gewachsene Sozialsysteme treffen. Je nach nationalem Verständnis und nationaler Kulturtradition richten sich unterschiedliche Erwartungen an ein hoheitliches Tätigwerden im sozialen Bereich.

Lorena Ossio

1.7. International Standard Setting and Innovation in Social Security

In dem Projekt „International Standard Setting and Innovation in Social Security“ (ISSISS) sollen mögliche Widersprüche zwischen internationalen Standards einerseits und innovativen Ansätzen in der nationalen Gesetzgebung andererseits untersucht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass innovative Ansätze sowohl in hochentwickelten als auch in rudimentären Systemen sozialer Sicherheit existieren. Innovationen können in den Industriestaaten und den Entwicklungsländern unterschiedlich bewertet werden. Manche Neuheit kann sich als Rückkehr zu einer alten Idee zeigen, deshalb sollen post-industrielle Länder und Entwicklungsländer analysiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen und Probleme finden die Untersuchungen im Rahmen zweier Workshops statt. Der Erste beschäftigte sich mit den neuesten Entwicklungen in der sozialen Sicherheit in Ländern mit geringem Pro-Kopf-Einkommen. Der zweite Workshop, geplant für Anfang des Jahres 2011, wird die Situation und die innovativen Trends in entwickelten Ländern zum Inhalt haben. Die übergreifende Frage ist, ob überhaupt universelle Mindeststandards für die soziale Sicherheit existieren. Diese universellen Standards werden hauptsächlich in Form von Konventionen, die von den einzelnen Nationalstaaten ratifiziert werden, von der International Labour Organisation (ILO) erarbeitet und stellen daher den Forschungsschwerpunkt dar.

Die Konventionen der ILO über soziale Mindeststandards und besonders die Konvention Nr. 102 „Übereinkommen über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit“ aus dem Jahr 1952 gelten unter verschiedenen Aspekten als veraltet, da sie in einer Zeit geschaffen wurden, in der die Arbeiterfrage im Vordergrund des politischen Interesses stand. Neben dieser allgemeinen Kritik gegen die Anknüpfung an ein Beschäftigungsverhältnis zum Erhalt von Sozialversicherungsleistungen und dem teils unter Gleichstellungsgesichtspunkten diskriminierenden Formulierungen wird generell die Organisationsstruktur der ILO beanstandet. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die ILO-Konventionen sich auf traditionelle soziale Risiken beschränken und neue soziale Ri-

siken nicht abdecken, wie z.B. HIV/Aids. Es handelt sich hierbei um ein neues Risiko, da es nicht nur eine Krankheit ist, deren Risiko durch ein Gesundheitsversorgungssystem aufgefangen werden könnte, sondern eine Pandemie, die durch den Tod der Eltern in ganzen Landstrichen Kinder zu Waisen werden lässt. Auch Armut wird von den ILO-Konventionen nicht erfasst. Die Verantwortungsaufteilung zwischen Staat und Bürgern, aber auch die Finanzierung und Fragen der Privatisierung werden von den ILO-Konventionen nicht behandelt. Die Kritikpunkte sind in Bezug auf Europa teils schon diskutiert worden, aber im Hinblick auf die Entwicklungsländer liegen noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

Entwicklungsländer und soziale Mindeststandards

Auf dem Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, der vom 14. bis 16. Oktober 2009 stattfand, war der innovative Ansatz, zunächst die Entwicklungsländer bezüglich ihrer Vorstellungen über soziale Mindeststandards und die Kompatibilität der ILO-Standards mit der Situation des jeweiligen Landes zu untersuchen.

In vielen Entwicklungsländern lassen sich die ehemals in Europa herrschenden sozialen Strukturen nicht finden. Besonders die Tripartität zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und Regierungen ist in vielen Entwicklungsländern nicht existent und in westlichen Ländern tendenziell rückläufig. Die Beschäftigten in den Entwicklungsländern sind häufig auf dem informellen Arbeitsmarkt tätig und besitzen keinen sozialen Schutz. Daher ist fraglich, ob die sozialen Mindeststandards für die Entwicklungsländer überhaupt umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang wurde der ILO vorgeworfen, die Armutsbekämpfung nicht zu fördern. Daher finden sich in der neueren Politik der ILO, wie z.B. bei der Kampagne für *decent work*, entsprechende Projekte und Aktivitäten. Darüber ist die Frage zu diskutieren, ob die Armutsbekämpfung in eine rechtliche Form gegossen werden müsste und ob die ILO Konventionen erarbeiten sollte, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer entsprechen. Unabhängig von der ILO ist zu fragen, im Rahmen welcher weiterer interna-





Dr. Barbara Darimont, Prof. Dr. Angel Guillermo Ruiz Moreno (Universität Guadalajara), Lorena Ossio und Dr. Yasemin Körtek, Prof. Dr. Edwell Kaseke (Universität Witwatersrand) und Maria Korda (Universität Tilburg), Lorena Ossio, Prof. Dr. Frans Pennings (Universität Utrecht) und Prof. Dr. Ulrich Becker (v. l. n. r. und v. o. n. u.).

tionaler Normen und durch welche weiteren Institutionen soziale Mindeststandards festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang sind besonders Experten/innen aus Entwicklungsländern zu Wort gekommen, weil die Diskussion bislang vornehmlich von den westlichen Ländern geführt wurde. Dieser *bottom-up*-Ansatz stellte die wissenschaftliche Herausforderung des ersten Workshops dar.

In den Entwicklungsländern wird hauptsächlich im Bereich der Sozialpolitik geforscht, da das Sozialrecht in diesen Ländern häufig noch nicht differenziert ist. Aus diesem Grund war der Workshop interdisziplinär ausgerichtet, um renommierte Wissenschaftler aus den Entwicklungsländern an der Diskussion teilnehmen zu lassen. Im Gegensatz zur sozialpolitischen, soziologischen und ökonomischen Forschung standen aber sozialrechtliche Fragen im Vordergrund, weil Gegenstand der Untersuchung rechtlich verbindliche Übereinkommen sind und durch sie der gemeinsame Konsens über soziale Mindeststandards definiert wird. Als Schwierigkeit erwies sich jedoch, dass viele Entwicklungsländer sich nur in geringem Maße mit den internationalen Standards beschäftigen, da sie hauptsächlich auf der Suche nach

Problemlösungen für ihr Land sind. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht originäre Systeme sozialer Sicherheit in den Entwicklungsländern entstehen, da die Probleme ganz andere als in der westlichen Welt sind.

In den Entwicklungsländern selbst wird versucht, informelle soziale Sicherungssysteme in die formellen und damit staatlichen Systeme zu integrieren. Ein weiterer Ansatzpunkt ist *Micro-Insurance*, mit der besonders im Gesundheitssektor experimentiert wird.

Informelle soziale Sicherheit

Unter informeller sozialer Sicherheit werden Hilfssysteme in der Familie, Nachbarschaft oder in Form der zivilen Selbsthilfe verstanden. Das Konzept der informellen sozialen Sicherheit knüpft an bestehende Systeme der Selbsthilfe und zivilen Eigeninitiativen an und verfolgt einen *bottom-up*-Ansatz. Bestehende Netze informeller sozialer Sicherheit sollen gezielt durch Steuermittel gestärkt werden. Der Vorteil dieser Systeme besteht darin, dass sie nicht an formelle Arbeitsverhältnisse anknüpfen, die bei den meisten Personengruppen in Entwicklungsländern nicht gegeben sind. Zwar könnten diese Gruppen über freiwillige Versiche-

rungen erfasst werden, aber die geringe Entlohnung derjenigen, die auf dem informellen Arbeitsmarktsektor tätig sind, verhindert eine derartige Entwicklung. Konzepte informeller sozialer Sicherheit basieren zwar ebenfalls auf Zahlungen, aber die Beiträge können z.B. auch in Form von Mitarbeit entrichtet werden. Allerdings muss betont werden, dass diese Konzepte in ihrer Effektivität limitiert sind, da sie nur in einem sehr kleinen Rahmen Risiken abdecken können. Dies liegt zum einen an den geringen finanziellen Mitteln, aber zum anderen auch an der Erodierung dieser Systeme durch die Urbanisierung. Schließlich ist in diesen Systemen die Kontrolle ein Problem, so dass sie für Missmanagement und Korruption anfällig sind.

Insgesamt gesehen, kann informelle soziale Sicherheit wahrscheinlich nur eine Ergänzung der formellen Systeme darstellen und mit den bestehenden formellen, staatlichen Systemen verbunden werden.

Micro-Insurance

Micro-Insurance ist ein neues Konzept zur Armutsbekämpfung und wird im Rahmen der Gesundheitsversorgung angewendet. Dahinter steht die Idee, eine Versicherung auf niedrigem finanziellen Niveau zu etablieren, die einen Zugang zu einer existenziellen Gesundheitsversorgung liefert und auf der Ebene der Gemeinden operiert. In den letzten Jahren wurde mit verschiedenen Systemen experimentiert. Sie unterscheiden sich in Ausmaß, Organisation, Regierungsbeteiligung, Verwaltung, Dienstleistung und Kontrolle sowie der Beteiligung privater Versicherer. Das grundsätzliche Prinzip ist die Inklusion armer Menschen. Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und eines der größten Probleme bleiben die geringen finanziellen Ressourcen. Ferner mangelt es an einer Infrastruktur der Gesundheitsversorgung. Kommerzielle Versicherer sind kaum gewillt in diese Regionen zu investieren und erwarten keinen Profit von diesen Versicherungen, so dass sich ihr Einsatz bezüglich der Infrastruktur in Grenzen hält.

Es hat sich gezeigt, dass viele dieser Systeme langfristig an die staatlichen Systeme anknüpfen. Sie gelten daher auch als eine Art Interimslösung für die Ausweitung der staat-

lichen Systeme. Ob sie diese Funktion tatsächlich erfüllen, blieb auf dem Workshop zweifelhaft. Es bietet sich an, einen Workshop nur zum Thema *Micro-Insurance* zu veranstalten, der diesen Fragen nachgeht.

Zukünftige Projektarbeit

In einem zweiten Workshop sollen die Ergebnisse aus diesem ersten Workshop über die Entwicklungsländer vorgestellt und nach neuen Rechtsinstrumenten gefragt werden, die für alle Länder akzeptabel sind und zu einem höheren Deckungsgrad in der sozialen Sicherheit für alle Menschen führen. Im Rahmen der Untersuchung der Industrieländer sind Themen wie die Pflegeversicherung, die Privatisierung in der Sozialversicherung, aber auch die Maßnahmen der Aktivierung in der Sozialversicherung zu behandeln.

Die gegenwärtigen Defizite der existierenden Instrumente der ILO liegen in einem nicht vorhandenen Zugang für alle Menschen zu sozialen Mindestleistungen, da ungefähr die Hälfte der Weltbevölkerung von keinem System des sozialen Schutzes erfasst ist. Es müssen daher Standards geschaffen werden, die sowohl eine ökonomische Entwicklung als auch eine Reduktion der Armut und der Ungleichheit fördern. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was wir – die Weltgemeinschaft – von internationalen sozialen Standards erwarten.

Barbara Darimont

2. Veränderungen in entwickelten Staaten

Steuerungsinstrumente und Handlungsformen

2.1. Aktivierung und Beschäftigungsförderung

In einem gemeinsamen interdisziplinären Forschungsprojekt haben das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Nürnberg, das Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn, und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der „Aktivierung“ und die Umsetzung



neuer Ansätze für die Eingliederung von Beschäftigungslosen sowie Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt einem internationalen Vergleich unterzogen (vgl. Tätigkeitsbericht 2006 – 2007, S. 40-43). Das Projekt wurde erfolgreich mit einer Publikation abgeschlossen, in der die verschiedenen Aspekte und Ziele von Aktivierungsmaßnahmen interdisziplinär dargestellt werden.

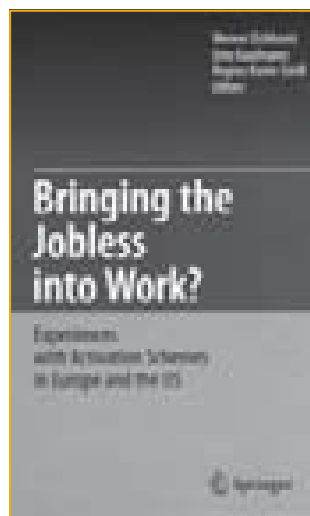
Im Vergleich mit anderen Forschungsarbeiten über den Arbeitsmarkt, die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik einschließlich der Arbeitslosenversicherung zum Gegenstand haben, unterscheidet sich das Projekt „Aktivierung“ sowohl hinsichtlich seines Untersuchungsgegenstandes als auch seiner methodischen Durchführung: Die Untersuchung der jeweiligen „Aktivierungsfelder“ erfolgt aus rechtlicher und zugleich aus sozioökonomischer Perspektive.

Neben den verschiedenen sozioökonomischen Aspekten und Rechtsnormen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wurden in acht Länderberichten (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Schweiz, USA, Vereinigtes Königreich) der Einfluss internationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union auf die Beschäftigungsförderung sowie die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dargestellt. Ebenfalls analysiert wurden die verfassungsrechtlichen Vorschriften der in den Vergleich einbezogenen Länder, soweit sie nicht nur eine übergeordnete, sondern auch eine praktische Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand der Aktivierung als Mittel zur Beschäftigungsförderung haben. Den Länderberichten ist eine Einleitung vorangestellt, in der die Grundlagen der Untersuchung dargelegt werden. Das Schlusskapitel ist transnational vergleichenden Ausführungen gewidmet.

Festzustellen ist, dass dem sozialpolitischen Begriff „Aktivierung“ nicht eine allgemein gültige Definition zugeordnet ist. Selbst auf nationalstaatlicher Ebene kann „Aktivierung“

unterschiedliche Ausgestaltungen erfahren. Dabei sind die hierzu konzipierten Modelle vor allem vom soziologischen Standpunkt aus von Interesse. Unter den verschiedenen Konzeptionen, die auch aus juristischer Sicht relevant sind, ist zum einen das „liberale Modell“ hervorzuheben, das durch ein eng begrenztes soziales Leistungsspektrum mit eher strengen und rigiden Leistungsvoraussetzungen geprägt ist. Zum anderen wird in manchen Ländern

eine Art „Ausgleichsmodell“ zwischen der Gesellschaft und dem Einzelnen propagiert, das von einer weniger restriktiven Leistungsvergabe und einer stärkeren positiven Implementierung des Staates in der Beschäftigungsförderung gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund ist herauszustellen, dass ein brauchbarer Ansatz für eine vergleichende Arbeit gefunden werden konnte, der mit der interdisziplinären Arbeitsweise kompatibel war.



Aus juristischer Sicht scheint das Resultat der Aktivierungsmaßnahmen vorrangig vor der Modellbestimmung zu sein, d.h. entscheidend ist die Feststellung, mit welchen Rechtsnormen welche Art von Beschäftigungsförderung bevorzugt wird und wie Eingliederung realisiert werden soll. Der Begriff „Aktivierung“ wird für den Juristen nutzbar durch die Rechtsnormen, die für das Erreichen der vorgegebenen Zielsetzung gesetzt werden. Recht folgt politischer Richtungsweisung. Der Vergleich hat ergeben, dass trotz der verschiedenen nationalen Konzeptionen länderübergreifende Gemeinsamkeiten bzw. Konvergenzbestrebungen bezüglich des allgemeinen Ziels von Aktivierungsmaßnahmen und der Bestimmung der Zielgruppen ebenso wie hinsichtlich der eingesetzten Durchführungsinstrumente bestehen. Durch die Rechtsetzung nach den politischen Vorgaben erfährt Aktivierung ihre konkrete Ausgestaltung, die durch Steuerungsmaßnahmen beeinflusst wird. Schließlich führte der Vergleich zu der Erkenntnis, dass in allen untersuchten Ländern neben der Aktivierung im engen Sinn flankierende obligatorische oder freiwillige Maßnahmen im Vorfeld der Arbeitslosigkeit Bestandteil des Systems sind.

Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser ersten Studie wurde im Berichtszeitraum ein Nachfolgeprojekt initiiert (*Becker, Kaufmann*). Dieses Vorhaben zielt primär auf die Analyse der rechtlichen Aspekte der Steuerung von Aktivierung ab.

Otto Kaufmann

2.2. Qualitätssicherung in der Pflege

Das Institut hat sich dem Thema der „Qualitätssicherung in der Pflege“ unter Leitung von *Ulrich Becker* im Rahmen einer Tagung am 12. und 13. Juni 2008 gewidmet. Hierbei handelte es sich um eine Kooperation mit *Gerhard Igl* vom Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Universität Kiel. Anlass dieser Veranstaltung war das Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1.7.2008, das Regelungen hinsichtlich der Entwicklung und Anwendung von Expertenstandards enthält und das durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Prüfberichten in verständlicher Weise auf ein erhöhtes Maß an Transparenz abzielt. Zu diesen Themen haben die rund 50 Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis angeregt diskutiert, wobei es insbesondere um die Erstellung und Umsetzung der Qualitätsstandards in der Praxis ging.

Zum Auftakt führte *Gerhard Igl* in die rechtlichen Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung in Deutschland ein. Im Mittelpunkt seines Vortrages stand die Frage der Herstellung von Verbindlichkeit der Qualitätsstandards, etwa durch Berufs- oder Sozialleistungsrecht. Er ging aber ebenfalls auf die Überwachung der Standards durch den Staat, die Sozialleistungsträger oder die Berufskammern ein.

Bernd Schulte stellte im Anschluss die europäischen Vorgaben für die Qualitätssicherung dar, insbesondere die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EG) Nr. 883/04. In vielen Mitgliedstaaten ist die Qualitätssicherung in der Langzeitpflege noch nicht sichergestellt und die *Guiding Principles for the Selection of Indicators and Statistics* der Kommission könnten hierbei eine Hilfe sein. Sodann wurden die Systeme der Qualitätssicherung in Österreich, den Niederlanden und England durch *Friso Ross*, *Christina Walser* und *Martin Landauer* erläutert. Die

österreichischen Regelungen werden vom Pflegegeld und nach wie vor von Vorgaben zur Strukturqualität dominiert, während in den Niederlanden ein eher subjektiver Ansatz zugrunde liegt, der sich insbesondere in einem persönlichen Budget zeigt. Auch in England steht die Strukturqualität im Mittelpunkt, wird aber zunehmend durch Elemente der Prozess- und Ergebnisqualität ergänzt.

Der zweite Themenkomplex stand unter der Überschrift der „Methodik und Praxis der Qualitätssicherung“. *Thomas Klie* von der Evangelischen Hochschule Freiburg stellte die Entwicklung von Standards für die Qualitätssicherung dar, insbesondere die Nationalen Expertenstandards, die Qualitätsniveaus und andere Qualitätsanforderungen. *Peter Pick* vom Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen betonte im Anschluss die Aufwertung des Prüfauftrags des Medizinischen Dienstes. *Ingrid Hendlmeier* vom Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim berichtete von den Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Qualitätsstandards. Ihr Vortrag wurde von *Mona Frommelt*, Direktorin der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V., ergänzt, die auf die Implementierung von Qualitätsstandards in Einrichtungen der Altenpflege einging. Sie stellte heraus, dass eine gelungene Umsetzung nicht allein Strukturvoraussetzungen bedürfe, sondern vor allem auch der Anpassungsbereitschaft des



Der neue Qualitäts-TÜV arbeitet mit Ampeln.



Managements und der entsprechenden Ressourcen. In seinem Abschlussvortrag betonte *Harry Fuchs* (Düsseldorf), dass nicht die Verwaltungsregelungen, sondern das Interesse des betroffenen Menschen bei der Qualitätssicherung im Vordergrund stehen sollte.

Die Veranstaltung hat deutlich gemacht, dass die rechtliche Regelung und die praktische Umsetzung der Qualitätssicherung weder in Deutschland noch im europäischen Kontext abgeschlossen sind und es insofern auch zukünftig erheblichen Forschungsbedarf geben wird.

Christina Walser

2.3. Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung

In Europa wird hundertfach intoniert: „Das Gesundheitssystem ist krank.“ Das Hohelied von den Heilkräften des Wettbewerbs allerdings fällt unterschiedlich stimmungswaltig aus, wird jedoch von modernen Instrumenten begleitet. Wettbewerb wie Wahlmöglichkeiten dienen länderübergreifend im Gesundheitswesen als Steuerungsinstrumente, um wohlfahrtsstaatliche Allokationseffekte zu erzielen und anhaltenden Kostensteigerungen der Medizin zu begegnen. Doch variieren Wettbewerbsverständnis sowie Art und Umfang wettbewerblicher Elemente und die ihnen zugeordneten Steuerungsmechanismen erheblich. Gleichzeitig unterliegt Wettbewerb seinerseits normativer Steuerung. Er steht in einem Spannungsverhältnis zu staatlicher Intervention und Regulierung, die einer solidarischen und einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet sind und die gesetzliche Sicherungssysteme herkömmlicher Prägung kennzeichnen.

Ausgangslage und Vorgehensweise

Das vom Institut initiierte und in Zusammenarbeit mit dem Institute of Government and Public Affairs der Universität von Illinois durchgeführte Projekt fokussiert auf einen besonders kostenintensiven Bereich der medizinischen Versorgung: den

Krankenhaussektor. Diesem wird aber neben den hohen Kosten weiterhin eine meist schwache Ausgestaltung des Qualitätsmanagements attestiert. Geringe Investitionsvolumina führen zu Kurzatmigkeit, und Sektorengrenzen zwischen der ambulanten, der stationären Akut- und den Reha-Phasen behindern integrale Versorgungsströme. Evidenzbasierte Reformstandards aber sind rar. Da wiederholte und kaum verfügbare Finanzspritzen keine Heilung versprechen, müssen neue Wege beschritten werden. Der Leitpfad, den es zu erkunden gilt, heißt Wettbewerb: Dieser eröffnet zunehmend Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsoptionen, die gezielt vorgegeben werden, um die Beteiligten zugunsten von Wirtschaftlichkeit und Qualität in der Krankenhausversorgung in Konkurrenz treten zu lassen.

Im Berichtszeitraum konnte das Projekt abgeschlossen werden (*Becker/Ross/Sichert, Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung: Steuerungsinstrumente in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich*, 2010). Im Blickpunkt der rechtsvergleichenden, um wirtschaftswissenschaftliche Kommentare ergänzten Studie stehen die in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und der USA verwendeten normativen Anreiz- und Steuerungsmechanismen. Als Bewertungsmaßstab dienen die dem Wettbewerb in sozialen Versorgungssystemen zugeordneten Funktionen, vornehmlich die Gewährleistung allgemeiner Gesundheitsversorgung durch Wirtschaftlichkeit und Qualität. Im Lichte der Erkenntnisse zum wohlfahrtsfördernden Steuerungspoten-



tial wettbewerblicher Instrumente können Aussagen getroffen werden, inwieweit Wettbewerb als echtes Strukturmerkmal im Gesundheitswesen verankert ist oder sein könnte. Dabei kam ein besonderes Zusammenspiel zwischen Wettbewerb und Regulierung in jedem untersuchten Staat zum Vorschein.

Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in Deutschland

Der auch nach den jüngsten Reformen in besonderem Maße regulierte Wettbewerb im Bereich der Krankenhausversorgung erweist sich zuvorderst als „Wettbewerb um Strukturvorteile im regulierten System“. Insbesondere im (sozialversicherungs-)rechtlichen Dreiecksverhältnis müssen die wettbewerbsrelevanten Beziehungen multipolar gedacht werden.

Aus dem Kreis der Marktsegmente im gemischt regulativ-wettbewerblich orientierten System sticht das unmittelbare Konkurrenzverhältnis der Krankenhäuser (Leistungserbringer) untereinander hervor. Das nach maßgeblicher sozialrechtlicher Betrachtung in diesem Verhältnis weithin anwendbare Wettbewerbsrecht sowie die hier restriktiv verfolgte Handhabung des ärztlichen Berufsrechts tragen zum Schutz der wachsenden Wettbewerbsbeziehungen bei. Der sozial- und krankenhaushausrechtlich vermittelte Wettbewerbsdruck führt dazu, dass das Wettbewerbsrecht zunehmend einen neuen Wirkbereich erhält. Im Verhältnis der Krankenkassen zueinander ist dies weniger deutlich.

Der Markt für Krankenhausleistungen ist als Absatzmarkt an der Nachfrage durch den Patienten ausgerichtet; ein adäquates Wahlrecht der Patienten besteht aus streng juristischer Sicht indes nicht. Entscheidender Wettbewerbsparameter ist die Behandlungsqualität, mitunter in Verbindung mit besonderer Förderung durch die Krankenkassen. Massive Beschränkungen im Preisrecht führen zur Konzentration und Spezialisierung ebenso wie zur Restrukturierung der Häuser und der Leistungserbringung. Neben der vielfach praktizierten „Einweisungssteuerung“ werden oftmals Wettbewerbsvorteile außerhalb der planungsrelevanten Versorgung durch „innovative Modelle“ (Leistungsprivatisierung) jenseits der plan-regulierten Versorgung angestrebt.

Wettbewerb durch *Managed Care* bedeutet nicht allein Wettbewerb um Verträge mit den Krankenkassen, sondern zugleich einen Wettbewerb der „Binnenkooperation“ der Leistungserbringer um effiziente Vernetzung und Konzentrationsprozesse mit zum Teil erheblichen Problemen für die Versorgung in der Fläche und im Notfallbereich.

Planung und Wettbewerb können einander ebenso hemmen, wie Wettbewerb hinsichtlich der Aufnahme in die Planung besteht. Die dualistische Finanzierung wirkt entsprechend der Ausklammerung der Investitionen tendenziell ebenso wettbewerbsverzerrend wie die nach Abschluss der Konvergenzphase (nur) in den Bundesländern einheitlichen *Diagnoses Related Groups*, DRG (die echten Preiswettbewerb ohnehin nicht ermöglichen) und der kommunale Verlustausgleich. Hier wird deutlich, dass normative Steuerungszwecke einander mitunter gegenseitig konterkarieren. Gerade insofern steht Deutschland nach der jüngsten Gesundheitsreform im Jahre 2007 vor einer Neuordnung des ordnungspolitischen Rahmens der Krankenhausfinanzierung.

Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in den Niederlanden

Im Spannungsfeld zwischen Wettbewerb und Regulierung sind wettbewerbsorientierte Instrumentarien auch in den Niederlanden auf dem Vormarsch. Diese neuen Strukturen mit Wahl- und Verhaltensspielräumen zeichnen sich allerdings – je nach „Marktsegment“ und in Abhängigkeit der jeweiligen Beziehungen der Akteure unter und zueinander – durch eine graduell und instrumentell unterschiedliche „Marktförderung“ bzw. Vollkommenheit aus. Der Markt für Versicherungsleistungen etwa ist im Zeichen der jüngsten Gesundheitsreform bereits deutlich ausgeprägt; in diesem Bereich greifen u.a. neue aufsichtsrechtliche Strukturen, vor allem zur Kontrolle der – insofern regulierten – Grundbedingungen. Erst seit jüngerer Zeit unterliegt auch der Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern wettbewerbsrechtlicher Kontrolle in Form der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts. Dies ist das Ergebnis einer Zurückdrängung der vormals dominanten staatlicher Regulierung, angesichts derer ursprünglich davon ausgegangen wurde, Krankenhäuser könnten nicht miteinander konkurrieren.



Hintergrund marktförmiger Strukturen im Krankenhaussektor ist die entsprechende Fortentwicklung der Versorgungsstrukturen. Diese früher als in Deutschland etablierte Facette des *Managed Care* integriert vor allem die hausärztliche und die – anders allerdings als etwa in Deutschland – bei den Krankenhäusern angesiedelte fachärztliche Versorgung zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven. Mit Blick auf Wettbewerbsgesichtspunkte entscheidend ist dabei, dass insofern ein Vertragswettbewerb im Hinblick auf entsprechende Vereinbarungen mit den Krankenversicherungen etabliert worden ist.

Unter Steuerungsgesichtspunkten erheblich ist ferner die partielle Zulassung eines Preiswettbewerbs. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass selbst die Steuerung durch DRG keinesfalls streng regulatorisch erfolgen muss, sondern, unbeschadet einer möglicherweise feststehenden relativen Gewichtung der Behandlungsfälle, die Bewertungseinheit pro Abrechnungseinheit auch frei verhandelbar sein kann. Nun erfolgt eine partiell preiswettbewerbliche Ausrichtung dadurch, dass 10% der gelisteten DRG zur tarifären Verhandlung freigegeben sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Herausbildung marktförmiger Strukturen von einer ebensolchen wettbewerblichen Kontrolle begleitet wird, die in besonderer Weise den Bedingungen unvollkommener Gesundheitsmärkte zugunsten einer allgemeinen Gesundheitsversorgung Rechnung zu tragen versucht. Im Zuge der dabei erkennbaren Flexibilität und Interaktion treten echte Steuerungskonkurrenzen nur selten zutage.

Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Schweiz

Das Verhältnis des Versicherten zum Spital, vor allem sein Recht, ein Spital auszuwählen, ist aufs Engste mit Vorgaben der Sicherung der kantonalen Gesundheitsvorsorge verknüpft. Hierdurch ist es dem Versicherten aus nicht-medizinischen Gründen verwehrt, ein anderes Spital aufzusuchen, auch wenn es nur wenige Kilometer vom Wohnort entfernt ist. Diese *ordre public*-Vorschriften engen die Wahlfreiheit faktisch wie rechtlich unnötigerweise ein. Die Wahlmöglichkeiten des Versicherten hinsichtlich der Krankenversicherung bieten ein breites Spektrum

innerhalb des Obligatoriums des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Die Wahlmöglichkeiten und der Kontrahierungszwang seitens der Versicherer sind eines der Kernelemente, um überhaupt sozial verträglichen Wettbewerb zu organisieren.

Das Verhältnis der Spitäler untereinander ist ebenfalls von *ordre public*-Vorgaben gekennzeichnet, die wiederum auf den Erhalt der öffentlichen Spitäler abzielen. Jedoch zeigt sich hierbei, dass zahlreiche private Spitäler sich nicht nur ohne jede staatliche Subvention behaupten, sondern durch Spezialisierung ihre Nische gefunden haben. Die deutliche Bevorzugung der öffentlichen Spitäler hat nicht zur Verdrängung der privaten geführt, vielmehr haben die öffentlichen zahlenmäßig deutlicher abgenommen.

Das Verhältnis der Spitäler zu den Versicherern ist geprägt von einer großen Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Tarifverträge. Die Vorgaben des KVG führen nicht dazu, dass neue Impulse, wie etwa Swiss-DRG, nicht in das System aufgenommen werden können. Hier zeigt sich das eher wettbewerbshindernde Element der horizontalen Kollektivverträge für die Grundbedingungen des Wettbewerbs als fruchtbar. Das Verhältnis der obligatorischen Krankenversicherer wird von vornherein dadurch getrübt, dass bis heute kein einziges privates Unternehmen sich jemals als Krankenversicherer nach dem KVG betätigt hat. Deswegen können die sogenannten Wettbewerbselemente bisher nicht ausreichend sein, weil nur die alten sozialen Kassen trotz der gesetzgeberischen Intention den Markt unter sich aufteilen. Insgesamt zeigen die einzelnen Verhältnisse und Märkte deutlich die Unterschiede hinsichtlich der Wettbewerbselemente auf. Damit kann jedenfalls festgehalten werden, dass Wettbewerb in der obligatorischen Krankenversicherung schon heute eine Rolle spielt und vor allem auch wichtige Funktionen wahrnimmt.

Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in den USA

Der Wettbewerb im *Hospital Sector* scheint vollkommen durch wettbewerbliche Elemente geprägt zu sein. Erst beim näheren Hinsehen zeigt sich, dass regulative Momente von hoher Bedeutung sind und staatlich vorgegebene Bereiche wenig Freiraum lassen – dies nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher Maß-

nahmen des Bundes und der Einzelstaaten: Bereits die faktische Dominanz von *Medicare* und *Medicaid*, aber auch einzelne Rechtsakte wie EMTALA (*Emergency Medical Treatment and Active Labor Act*) oder HIPAA (*Health Insurance Portability and Accountability Act*), prägen das Hospitalwesen und resultieren darin, dass auch der scheinbare reine Privatsektor hiervon erheblich betroffen ist.

Im Verhältnis des Versicherten gegenüber dem Hospital kommen noch Restriktionen der Wahlmöglichkeiten hinzu. Zu denken ist hierbei an die vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherungsverträge, die eine Auswahl des Hospitals einengen, oder an die *Managed Care* Programme insgesamt, deren Ziel ja gerade die Gewährleistung hoher Qualität durch Koordination und damit auch die Einschränkung bei der Auswahl des Leistungserbringers ist. Andererseits schuf EMTALA wenigstens die Voraussetzungen, dass im Notfall Hospitäler *receiving any Medicare revenue* den Patienten behandeln müssen. Gleiches kann bei dem Verhältnis von Versicherten und Versicherung gesagt werden. Wer *Medicare* oder *Medicaid* unterliegt, wählt kraft Gesetzes so gut wie gar nicht aus, was die Konditionen der Versicherung betrifft. Aber auch bei den *employee benefit plans* gibt es Restriktionen kraft Gesetzes.

Weiterhin zeigt es sich auch beim Verhältnis der Versicherungen, *benefit plans* oder *third-payer* zu den Hospitälern generell, dass deren Möglichkeiten der freien Preis- und Tarifgestaltung Grenzen gesetzt sind. Auch hier wiederum erstens aufgrund der Dominanz von *Medicare* und *Medicaid*, deren finanzielles und organisatorisches Gewicht Preis- und Tarifbildung häufig zu deren Vorteil gestaltet. Dennoch haben die Einzelstaaten die Macht von *Medicare* und *Medicaid*, aber auch großer *employee benefit plans*-Anbieter dadurch einzuzwingen versucht, dass sie mit Hilfe von *Anti-Trust*-Gesetzen die Tarif- und Preisbildung vor Monopolbildungen schützen wollen.

Zusammenfassend zeigt sich in den einzelnen Marktstrukturen, unabhängig davon, ob sie eher privatrechtlichen Beziehungen oder eher staatlichen Gesundheitsprogrammen entstammen, dass die wettbewerblichen Elemente des US-amerikanischen Gesundheitssystems einhergehen mit staatlicher Regulation und Restriktion und damit auch im Widerstreit zwischen *free choice* und Obligatorium liegen, wenngleich mit anderer Konnotation als in europäischen Staaten.

Wahl und Wettbewerb als Strukturmerkmale des Gesundheitsrechts

Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in den einzelnen Staaten zeigen auf, dass sich das Gesundheitswesen rechtlich als ein gemischt wettbewerblich-regulatorisches System offenbart. Weniger entscheidend ist, ob bestehender (privatrechtlich organisierter) Wettbewerb regulatorisch (stark) überlagert wird, oder aber sozialrechtliche Vorschriften binnensystematische Wettbewerbselemente einführen. Allgemeines Charakteristikum eines „Gesundheitswettbewerbsrechts“ ist vielmehr dessen materielle und institutionell-organisatorische Zweispurigkeit. Die Ausformung dieser Strukturen geht einher mit dem „Zugewinn“ an Unternehmenseigenschaft sowohl der (öffentlichen bzw. gemeinnützigen) Krankenhäuser als auch der (sozialen) Krankenkassen. Sie hat zur Errichtung eigener Kontrollstrukturen geführt. Die materielle Zweispurigkeit, bei näherer Betrachtung der Schweiz sogar Dreispurigkeit, zeigt sich etwa am Beispiel der sowohl im Basis- als auch im Zusatzversicherungsmarkt tätigen niederländischen Versicherer sowie der im Obligatorium und auf dem Zusatzversicherungsmarkt agierenden sozialen Schweizer Krankenkassen, die insoweit unterschiedlichen Regimen bzw. Regularien unterworfen sind. Begleitet wird diese Entwicklung durch eine partielle Konvergenz der Systeme, durch Anreicherung des Privatversicherungsrechts mit sozialen Elementen (Basisversicherung, Basistarif) ebenso, wie durch die Anreicherung des Sozialversicherungsrechts um wettbewerbliche Elemente wie Wahltarife und Selbstbehalte (Schweiz, Deutschland), die das Solidarprinzip herausfordern.

Die genannte Zweispurigkeit ist zugleich Ausdruck von Ambiguität und Friktion. Krankenhäuser, also Unternehmen, deren Fusion kartellrechtlicher Kontrolle unterliegt und deren Managementkapazitäten durch *Managed Care*-Befugnisse und Integrierte Versorgung wettbewerbsorientiert eingebunden werden, konkurrieren um den nach Planungsgesichtspunkten regulierten Marktzutritt, wobei – mittelbar oder unmittelbar – Preiswettbewerb reglementiert oder gar ausgeschlossen ist. Auch das Recht der Verbraucher, das Krankenhaus zu wählen, ist vielfach planungsrechtlich konditioniert. Wettbewerb im Gesundheitswesen ist und wird daher auf unabsehbare Zeit „gelenkter“, „geplanter“ oder „unvollkommener“ Wettbe-



werb bzw. nur „partiell verwirklicht“ sein. Diese Aussage gilt auch für die USA, bezüglich derer das Projekt ein erhebliches Maß an Regulierung ebenso zutage gefördert hat, wie den Einfluss staatlicher Programme auf *Managed Care*. Die tatsächlich im Gesundheitssektor vorhandenen Märkte sind daher stark reguliert. Das gilt für den Krankenhausmarkt ebenso wie den Versicherungsmarkt.

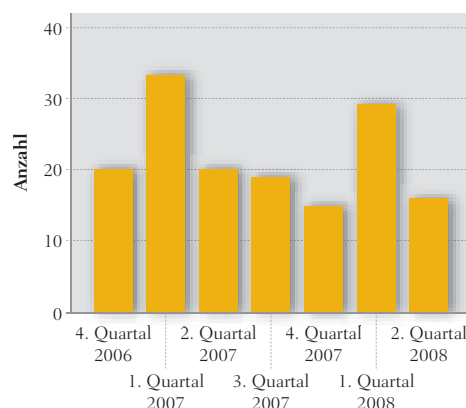
Wie viel an Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten einzusetzen ist, wird konzeptionell zu erarbeiten sein. Ein gewisser Streit um Konzepte wird anhalten, auch deshalb, weil sich die Entscheidungsfindung zugunsten weiterer Reformen in einem Rahmen von Regelungs- und „Regulierungsverflechtung“ ereignet, in welchem Entscheidungsträger aus Bund, Kantonen, Ländern und Einzelstaaten agieren. Die Kombination von Ausweitung der allgemeinen Versicherungspflicht mit Kontrahierungs- bzw. Aufnahmewang und Maßnahmen gegen Risikoselektion sind als Erfolge zugunsten dessen zu verzeichnen, auf den es nach der sozialen Funktion des Wettbewerbs ankommt: des Patienten bzw. Versicherten. Als Nachfrager kann er von besonderen krankenhausbezogenen Versicherungsleistungen profitieren. Hingegen wird der Nachfrage nach Versorgungsleistungen in einem bestimmten Haus zwar weiterhin Bedeutung zukommen, jedoch stößt das systemische Steuerungspotential angesichts planungsrechtlicher Restriktionen und Einschränkungen durch *Managed Care* sowie wegen des Vorrangs regulatorischer Qualitätssicherung an Grenzen. Auf ein gesteigertes Maß an Wettbewerb könnte kaum mehr, auf Regulierung in Diensten des Sozialen hingegen niemals verzichtet werden.

Friso Ross/Markus Sichert

2.4. Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse eines Modellprojekts

Mediation dient der Konfliktbewältigung. Sie setzt auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien, die miteinander im Streit liegen und wird durch einen Mediator vermittelt. Er hilft den Parteien, Lösungswege zu finden, trifft jedoch keine Entscheidungen. Eine besondere Form der Mediat-

ion ist die gerichtsinterne Mediation, die in gewisser Weise das gerichtliche Verfahren mit einem Mediationsverfahren verknüpft. Sie hat Streitigkeiten zum Gegenstand, die bereits bei einem Gericht anhängig sind, versucht aber, neben dem durch das Prozessrecht geregelten Gerichtsverfahren, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die von den Parteien selbst gefunden und zwischen ihnen vereinbart wird.



Zahl der Mediationsverfahren insgesamt.

Gerichtsinterne Mediation ist also etwas grundlegend anderes als ein gerichtlicher Vergleich. Sie wird zwar ebenfalls von Richtern durchgeführt, jedoch von solchen, die – so die Umschreibung in der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008 – nicht „in der betreffenden Streitsache zuständig“ sind. Der Richter als Mediator ist Vermittler, nicht Entscheider. Die Begriffsbeschreibung durch den 67. Deutschen Juristentags fasst die Besonderheiten der gerichtsinternen Mediation folgendermaßen zusammen: Diese wird von Richtern, die als Mediatoren ausgebildet sind, in anhängigen Verfahren und bei Gericht durchgeführt.

Die gerichtsinterne Mediation wird zunehmend auch in Deutschland erprobt. Sie wurde zunächst an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten, hat aber seit einigen Jahren auch die Verwaltungs- und Sozialgerichte erreicht. Allerdings stößt ihre Einführung zum Teil auf nicht unerhebliche Skepsis. Zum einen befürworten manche eine klare Trennung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen

Funktionen der jeweiligen Verfahren nicht miteinander vermischt und damit im Ergebnis auch deren spezifische Vorteile erhalten bleiben. Zum anderen wird gerade in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen zumeist ein Bürger einer Behörde gegenübersteht und der Sozialrichter über die Zuerkennung von Sozialleistungen entscheiden muss, die Mediation für wenig tauglich gehalten. Zur Erprobung der Eignung der gerichtsinternen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit gehört das am 1.9.2006 begonnene Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“, das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert und vom Institut seit dem 1. Januar 2007 wissenschaftlich begleitet wurde (vgl. Tätigkeitsbericht 2006 – 2007, S. 43 ff.). Dieses Modellprojekt ist im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht (Becker/Friedrich, Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit, Abschlussbericht zur Evaluation eines Modellprojekts, *MPISoc Working Paper*, Bd. 3, 2009; *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, Ergebnisse eines Modellprojektes, 2009).

Mit der Mediation in sozialrechtlichen Angelegenheiten werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen geht es um die Verbesserung der Bedingungen für eine konsensuale und dauerhafte Konfliktlösung, zum anderen um die Erzielung von Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekten. Das Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ diente in dem Zeitraum zwischen 2006 und 2008 der Erprobung, ob und wie diese Ziele erreicht werden können. Es wurde am Sozialgericht München und am Bayerischen Landessozialgericht in München durchgeführt. Das Bayerische Landessozialgericht bot die Mediation auch in Verfahren an, die bei den Sozialgerichten Nürnberg, Landshut, Bayreuth, Regensburg, Augsburg und Würzburg anhängig waren, so dass bayernweit die Möglichkeit einer Mediation bestand.

Ziel der wissenschaftlichen Begleitforschung am Institut war die Analyse und Bewertung der im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Mediationsverfahren sowie die Entwicklung und Verfeinerung von Eignungskriterien für die Mediation. Zur Verwirklichung

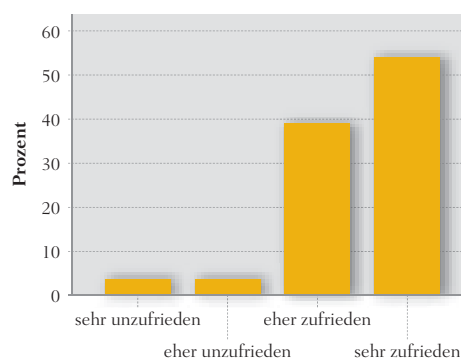
dieser Aufgaben wurden neben der Auswertung von Mediations- und Prozessakten unterschiedliche standardisierte schriftliche Befragungen durchgeführt.

Fragebogen	Erhalt
Kläger und Beklagte	135
Bevollmächtigte	60
Beigeladene und Dritte	13
Gesetzliche Richter	45
Mediatoren	80
Gesamt	333

Das Datenmaterial beruht auf insgesamt 333 Fragebögen.

Das Modellprojekt war erfolgreich: Die empirischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung belegen, dass die mit einer gerichtsinternen Mediation verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Das gilt sowohl für die Eignung der Mediation als eine in das Gerichtsverfahren eingebettete Konfliktlösungsalternative als auch für die Vereinfachung der Konfliktlösung insgesamt.

Im Rahmen des Modellprojekts konnte eine hohe Erfolgsquote von 80,2% erzielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Fälle mit einer hohen Gesamtkomplexität oder einem hohen Schwierigkeitsgrad in der Beziehung zwischen den Beteiligten an die Mediation weitergeleitet wurden. In vielen Fällen ging mit der Mediation eine umfassende Konfliktbearbeitung und -lösung einher; es konnte eine interessensgerechte, nachhaltige, dauerhafte und über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus reichende Lösung erzielt werden.



Zufriedenheit der Hauptbeteiligten mit dem Verfahren.



Zukünftiges Streitverhalten	Nein		Eher nein		Eher ja		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Konfliktbehandlung ohne Dritten (n = 124)	14	11,3	29	23,4	48	38,7	33	26,6
Außergerichtliche Konfliktbehandlung (n = 126)	58	46,0	33	26,2	22	17,5	13	10,3
Gerichtsinterne Mediation (n = 130)	12	9,2	22	16,9	58	44,6	38	29,2
Gerichtliches Verfahren (n = 127)	36	28,3	56	44,1	19	15,0	16	12,6

Ergebnisse der Befragung zum zukünftigen Streitverhalten.

Die Mediationsverfahren führten zu einer sehr hohen Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren und einer relativ hohen Zufriedenheit mit dem Ergebnis.

Die gerichtsinterne Mediation kann zu einer höheren Effizienz der Konfliktlösung führen. Mit Hilfe der Mediation konnten Verfahren schnell einer Lösung zugeführt und kostenintensive Beweisaufnahmen vermieden werden.

Vieles spricht dafür, dass die Mediation zu dauerhaften Lösungen und zur Vermeidung künftiger Konflikte beitragen kann. Die gerichtsinterne Mediation lieferte einen Beitrag zur tiefer greifenden Verbesserung von Konfliktlösungen und in diesem Sinne zur Änderung der Streitkultur bei sozialrechtlichen Streitigkeiten. Sie führte in einem Fall zwischen Leistungsträgern zu einer Verständigung über ein dauerhaftes Konfliktmanagement. Konfliktparteien, die Erfahrungen mit der gerichtsinternen Mediation gemacht haben, können sich vorstellen, bei ähnlichen Streitigkeiten erneut dieses Konfliktbehandlungsverfahren zu nutzen oder Konflikte eigenständig durch konsensuale Streitbeilegungsbemühungen beizulegen.

In zahlreichen Fällen wurde die besondere Situation des Klägers thematisiert oder vorausgegangenes Verhalten der Behörde erörtert. Die gerichtsinterne Mediation trägt somit in besonderem Maße zum Rechtsfrieden bei.

Was die Eignung von Streitigkeiten für die gerichtsinterne Mediation angeht, so lassen sich schon wegen verschiedener Selektionsmechanismen und der relativ geringen Zahl von Fällen nur wenige Aussagen treffen. Erfolg versprechend ist die sozialgerichtsinterne Mediation vor allem in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung. Durch sie lassen sich insbesondere Streitigkeiten über Sozialleistungen und Erstattungsangelegenheiten regeln.

Als besonders geeignet erscheint die gerichtsinterne Mediation in Konstellationen, in denen zwischen den Konfliktparteien eine dauerhafte (geschäftliche) Beziehung besteht bzw. eine zukünftige Zusammenarbeit notwendig oder gewollt ist.

Die gerichtsinterne Mediation hat sich im Rahmen des Modellprojekts als wirksame

Sachgebiet	Abschluss einer Vereinbarung		
	Ja	Nein	Gesamt
Krankenversicherung	33	3	36
Vertrags(zahn)arztangelegenheiten	1	0	1
Pflegeversicherung	4	3	7
Unfallversicherung	29	5	34
Rentenversicherung	12	3	15
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	5	1	6
Kinder-/Erziehungsgeldangelegenheiten	0	1	1
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0	1	1
Angelegenheiten nach SGB XII	8	5	13
Angelegenheiten nach SGB II	5	2	7
Gesamt	97	24	121

Sachgebiete der zur Mediation weitergeleiteten Verfahren und Abschlussvereinbarungen.

und leistungsstarke Alternative zur Beilegung sozialrechtlicher Streitigkeiten durch richterliche Sachentscheidungen erwiesen. Welche Effekte man sich von ihr erwarten kann, wenn sie flächendeckend angeboten werden sollte, ist aber noch offen und hängt wesentlich von der künftigen Ausgestaltung des Mediationsverfahrens und dessen Verknüpfung mit dem sozialgerichtlichen Verfahren ab. Deshalb ist zu empfehlen, die gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit fortzuführen und sie schrittweise unter Berücksichtigung weiterer Evaluationen auszubauen. Die bei dem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, auf eine umfassende Information sowohl der Richter im Allgemeinen als auch der Beteiligten in konkreten Verfahren sowie auf eine Verbesserung der Bedingungen, unter denen Richtermediatoren tätig werden, Wert zu legen.

Ulrich Becker/Nikola Friedrich

Strukturreformen von Sozialleistungssystemen

2.5. Das „Modell Schweden“ im Kontext der nordischen Wohlfahrtsstaaten – Analyse sozialrechtlicher Veränderungsprozesse

Die Wohlfahrtsstaaten des europäischen Nordens standen schon früh im Blickpunkt des Instituts. Der „universalistische“ Ansatz des Sozialrechts dieser Länder, soziale Sicherheit für alle Einwohner über das allgemeine Steueraufkommen zu gewährleisten, verließ dem Einbezug von Dänemark und Norwegen in diverse Forschungsprojekte, wie z.B. „Die Alterssicherung von Beamten im Vergleich“, besonderes Interesse. Die Erforschung der rechtlichen Gestaltung des „Modells Schweden“ und dessen Veränderungen erfolgten durch die kontinuierliche Einbindung in andere Institutsprojekte und durch die selbständige Analyse wichtiger Faktoren des Wandels wie den der Rentenreform 2000.

Die außerhalb Schwedens immer noch weiterhin unkritisch akzeptierte Klassifizierung dieses Landes als „sozialdemokratischer“ Wohlfahrtsstaat oder als „sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Konsensdemokratie“ scheint – jedenfalls nach den jüngsten großen Reformen – wohl endgültig überholt

zu sein. Universalismus und Einheitlichkeit der Sozialleistungen beschreiben nicht mehr die rechtlichen Regelungen und noch weniger die Rechtswirklichkeit. Weil derartige Veränderungen nicht als historische Zäsur erfolgen, musste die rechtswissenschaftliche Analyse des Wohlfahrtsstaats Schweden prozesshafte Verläufe über längere Zeiträume berücksichtigen. Gerade traditionsreiche sozialstaatliche Institutionen werden durch neuartige aktuelle Herausforderungen auf eine jeweils von ihrer Eigenart bestimmten Weise reformbedürftig. Nach der (rechts-) historischen Erforschung des schwedischen Wegs zum „Volksheim“ galt es für die Erfahrung offen zu sein, dass der Gesetzgeber systemkonforme Detailreformen zwar zuerst in Angriff nimmt, (dass) dadurch allein jedoch selten hinreichend wirksame Lösungen der komplexen, auch durch diese kleinen Schritte selbst sich wiederum verändernden Probleme erreicht werden können. Schweden gab mit der tiefgreifenden Reform seiner gesetzlichen Rentenversicherung aber ein in Europa einzigartiges Beispiel dafür, dass trotz dem international wohlbekannten Beharrungsvermögen einmal etablierter Institutionen grundlegende Veränderungen wie der eines Systemwechsels in der sozialen Sicherheit im Wege demokratischer Prozesse politisch machbar und gesetzgeberisch rational zu verwirklichen sind.

Wie für die vergleichende Darstellung rechtlicher Regelungen anderer Länder allgemein, galt auch dabei, dass eine abstrakt bewertende Übersicht ihre wissenschaftliche Aussagekraft nur aus der Information über die vielfältigen Unterschiede in den rechtlichen Details gewinnen kann. Die dafür erforderliche Ausweitung des Spektrums wurde zunächst dadurch erreicht, dass neben der kontinuierlichen Beobachtung und Beschreibung des Rechts der „klassischen“ sozialen Risiken (Einkommensausfall aufgrund Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und Alter) das schwedische Recht in die meisten Forschungsprojekte des Instituts miteinbezogen wurde. Auf diese Weise kamen etwa die Besonderheiten des schwedischen Behindertenrechts in den Blick: Die Zuweisung der Aufgabe an die Kommunen, die vom Gesetzgeber zentral vorgegebenen Rechte der Behinderten in der Praxis umzusetzen, und die speziell für die effektive Durchsetzung dieser Rechte geschaffenen verwaltungs-



rechtlichen Sanktionen. Die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter im Sozialrecht wurde in mehreren Studien untersucht, ergänzt durch Detailanalysen des Arbeitsrechts (Teilzeitarbeit) und des Familienrechts (Gestaltung von Elterngeld und -urlaub, Rechtsstellung der Kinder). Eine breitere Darstellung des Arbeitsrechts, des Kündigungsschutzes, der Arbeitsförderung und -vermittlung erfolgte im Rahmen des Projekts „Aktivierung“ für Schweden (und auch für Dänemark) in internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Soziologen, Politologen und Ökonomen aus den beiden nordischen Ländern.



Aktuelle Ergebnisse

Im Vordergrund stand natürlich die Analyse der jahrelangen Vorarbeiten für die tiefgreifende, im Jahr 2000 in Kraft getretene Rentenreform, ihrer gesetzgebungstechnisch höchst innovativen Öffnung der obligatorischen Alterssicherung für den Kapitalmarkt und die Beobachtung der ersten Bewährungsprobe des neuen Rechts in der aktuellen Finanzkrise (vgl. Köhler, Die neue Alterssicherung Schwedens in der globalen Finanzkrise – bedingt krisenfest?, DRV 2010, Heft 1, S. 102-118). Der schwedische Versuch, ein auf ökonomische und demografische Veränderungen quasi „automatisch“ sich rechtlich selbst regulierendes zukunfts-sicheres System der Alterssicherung zu kreieren, lässt jetzt schon beides erkennen: Man kann auf diese Weise durchaus national sich stellende Probleme ohne ständige Nachbesserungen des Gesetzgebers auffangen, eine vollständige Immunisierung gegen von außen kommende globale Krisen ist einem einzelstaatlichen Gesetzgeber aber wohl nicht möglich. Daneben lassen die Änderungen zahlreicher Details (nicht nur) des Sozialrechts die Formulierung zweier weiterer Forschungsergebnisse zu: Zum einen verlor das „Modell Schweden“ durch den Beitritt des Landes zur EU eine Vielzahl

seiner arbeits- und sozialrechtlichen Besonderheiten, nicht aber seine Eigenart. Zum anderen kann als Momentaufnahme eines langen Veränderungsprozesses konstatiert werden, dass Schweden nicht länger primär den sozialdemokratischen „Mittelweg“, sondern durch die familienrechtliche Gleichstellung der Frauen ein Modell gesellschaftlichen Wandels repräsentiert.

Peter A. Köhler

2.6. Harmonisierung und Ausweitung des Deckungsgrades im türkischen Sozialversicherungsrecht

In den letzten Jahren hat der türkische Gesetzgeber wichtige Gesetzesvorhaben im Bereich der sozialen Sicherheit auf den Weg gebracht. Zuletzt ist mit dem neuen Sozialversicherungs- und allgemeinen Krankenversicherungsgesetz, Gesetz Nr. 5510, vom 31.5.2006 das Sozialversicherungsrecht umstrukturiert und eine allgemeine Krankenversicherung eingeführt worden. Änderungen der Systeme der Sozialhilfe und der sozialen Dienste stehen noch aus. Diesbezügliche Gesetzesentwürfe sind ausgearbeitet.

Neben den Reformen im System der sozialen Sicherheit lag der Fokus verstärkt in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und in der Beschäftigungsförderung. Die gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich haben insbesondere mit der Senkung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung Erleichterungen für Arbeitgeber geschaffen.

Reformprozess

Das System der sozialen Sicherheit in der Türkei befindet sich seit Jahren in einem Reformprozess. Ein Ergebnis dieses Reformprozesses ist das Änderungsgesetz Nr. 4447 vom 25.8.1999. Die sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzes liegt zum einen darin, dass das Eintrittsalter für den Bezug von Altersrenten – mit dem Ziel, die nachhaltige Finanzierung der Rente zu gewährleisten – stufenweise für Frauen auf 58 und für Männer auf 60 angehoben und erstmalig eine Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde. Zum anderen ist mit der Verpflichtung des Staates zur Beteiligung an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erstmalig eine Beitragspflicht des Staates zur Sozialversicherung – unabhängig von den staatlichen Transferzahlungen zur Deckung der Defizite der Sozialversicherungen – begründet worden.

Ein weiteres bedeutendes Ergebnis dieses laufenden Reformprozesses ist das Sozialversicherungs- und allgemeine Krankenversicherungsgesetz, Gesetz Nr. 5510, mit dem das System der sozialen Sicherheit auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wird. Das Sozialversicherungssystem in der Türkei wurde bisher durch fünf verschiedene Sozialversicherungssysteme geregelt, die ihren jeweiligen Versicherten einschließlich deren Familienangehörigen Sozialversicherungsleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität sowie im Alter und im Todesfall gewährten. Die soziale Absicherung der abhängig Beschäftigten erfolgte mit dem Sozialversicherungsgesetz Nr. 506 aus dem Jahr 1964. Abhängig Beschäftigte in der Landwirtschaft gehörten zum Versichertenkreis des Sozialversicherungsgesetzes Nr. 2925 aus dem Jahr 1983. Die soziale Absicherung der selbständig Erwerbstätigen erfolgte mit dem Sozialversicherungsgesetz Nr. 1479 aus dem Jahr 1971, die der selbständig Erwerbs-

tätigen in der Landwirtschaft dagegen mit dem Sozialversicherungsgesetz Nr. 2926 aus dem Jahr 1983. Schließlich konnten die Beamten und die sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Sozialversicherungsleistungen auf Grundlage der Vorschriften des Pensionsversicherungsgesetzes Nr. 5434 aus dem Jahr 1949 beanspruchen.

Zugleich sah das jeweilige Sozialversicherungssystem für die Berufsgruppe der abhängig und selbstständig Erwerbstätigen sowie der Beschäftigten im öffentlichen Dienst jeweils verschiedene Sozialversicherungsträger vor, die für die Anwendung und Durchsetzung der jeweils anwendbaren Sozialversicherungsgesetze zuständig waren.

Das neue Sozialversicherungs- und allgemeine Krankenversicherungsgesetz, Gesetz Nr. 5510, das am 31.5.2006 vom türkischen Parlament verabschiedet wurde, ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Zuständig für die Durchsetzung und Anwendung des neuen Gesetzes ist die mit Gesetz Nr. 5502 vom 16.5.2006 errichtete Anstalt für soziale Sicherheit (*Sosyal Güvenlik Kurumu*), die an die Stelle der bisher bestehenden Sozialversicherungsträger getreten ist, welche jeweils mit ihren Aufgaben und Kompetenzen auf die neue Anstalt für soziale Sicherheit übergegangen sind. Mit dem neuen Sozialversicherungs- und allgemeinen Krankenversicherungsgesetz werden die bis dato bestehenden unterschiedlichen Regelungen zur sozialen Absicherung der Mitglieder verschiedener Berufsgruppen in einem Gesetzeswerk zusammengefasst und weitestgehend vereinheitlicht: In den Versichertenkreis des Gesetzes fallen Personen in abhängiger Beschäftigung, selbständig Erwerbstätige und Bedienstete des öffentlichen Dienstes. In der Folge ist ein Großteil der Regelungen der Gesetze Nr. 506, 2925, 1479, 2926 und 5434 aufgehoben worden. Bestimmte Regelungen der genannten Gesetze bleiben schon aus Gründen des Vertrauensschutzes und dem Rückwirkungsverbot weiterhin in Kraft. Beispielsweise finden die Regelungen des Gesetzes Nr. 5510, die Rentenleistungen betreffen, auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst dann Anwendung, wenn deren Versicherungspflicht erstmalig ab dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat.



Die Umgestaltung der Gesundheitsversorgung mit der Einführung der allgemeinen Krankenversicherung als beitragspflichtige gesetzliche Pflichtversicherung, die den Krankenversicherungsschutz der gesamten Bevölkerung gewährleisten soll, stellt den wichtigsten und zugleich schwierigsten, noch nicht ganz abgeschlossenen und mehrfach kritisierten Teil der bisherigen Reformen dar. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Schaffung einer zwingend einzuhaltenden Überweisungskette (*sevk zinciri*) bestehend aus drei (Behandlungs-/Versorgungs-)Stufen und damit zusammenhängend das Hausarztmodell. Das Gesetz führt ein neues Leistungserbringungsrecht mit der Verpflichtung für den Versicherungsträger ein, die Finanzierung der vorgesehenen Gesundheitsleistungen sicher zu stellen. Die Gesundheitsleistungen selbst werden durch Dritte, die Leistungserbringer, entweder auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung mit der Anstalt für soziale Sicherheit oder ohne eine solche, erbracht. Der Versicherte muss bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zum einen die vorgegebene Überweisungskette einhalten und sich in der Folge bei einer Erkrankung zunächst an Leistungsanbieter der ersten Versorgungsstufe wenden. Hausärzte, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Gesundheitsministerium haben, gehören u.a. neben den Gesundheitsposten und privaten Gesundheitseinrichtungen zur ambulanten Behandlung von Versicherten zu den Leistungserbringern auf der ersten Stufe. Krankenhäuser sind die primären Leistungserbringer auf der

zweiten Stufe, während die Universitätskrankenhäuser auf der dritten Stufe der Überweisungskette stehen. Zum anderen muss der Versicherte darauf achten, dass der von ihm ausgewählte – öffentliche oder private – Leistungserbringer in vertraglichen Beziehungen zum Versicherungsträger steht. Andernfalls werden die Kosten der Behandlung nicht übernommen, es sei denn, es handelt sich um eine Notbehandlung. Versicherte erhalten aus der allgemeinen Krankenversicherung Sachleistungen im Krankheitsfall. Entgeltliche Sozialversicherungsleistungen werden demgegenüber aus den Versicherungszweigen der kurzfristigen Versicherung (*kısa vadeli sigorta kollari*), wie Unfall-, Kranken- und Mutterschaftsversicherung, und der langfristigen Versicherung (*uzun vadeli sigorta kollari*), wie Invaliditäts-, Renten- und Hinterbliebenenversicherung, gewährt.

Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung des Systems der sozialen Sicherheit des EG-Beitrittskandidaten Türkei, die die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht für 2008 positiv hervorgehoben hat, veranstaltete das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V. am 30. und 31.10.2009 eine Tagung zum Thema „Deutsch-türkisches Sozialrecht und Erbrecht“. Neben der Darstellung des neuen Sozialversicherungsrechts in der Türkei einschließlich der Einführung der allgemeinen Krankenversicherung wurden die aktuellsten Entwicklungen des deutschen Sozialrechts aufgezeigt, um die Grundlage



Dr. Yasemin Körtek und Prof. Dr. Ulrich Becker.

für einen Vergleich zu schaffen. Die rege Diskussion im Anschluss an die Vorträge machte deutlich, dass in diesem Bereich Bedarf an weiterer rechtsvergleichender Forschung besteht. Gleichzeitig diente die Tagung dazu, einen Einblick in das türkische Erbrecht zu geben, weil erbrechtliche Fragen für das Sozialrecht insbesondere dann relevant werden, wenn Sozialhilfebedürftigkeit eintritt. Angesichts der hohen Zahl türkischstämmiger Migranten in Deutschland gewinnen Kenntnisse des türkischen Erbrechts an Bedeutung.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsförderung

Der türkische Arbeitsmarkt zeichnet sich durch hohe Arbeitslosigkeit und eine große Anzahl von Erwerbstätigen aus, deren Beschäftigung nicht bei der Anstalt für soziale Sicherheit angemeldet wird. Nach den aktuellen Zahlen des staatlichen Amtes für Statistik vom 15.1.2010 (Stand: November 2009) pendelt sich die Erwerbsquote bei 48,8% ein; der Anteil derjenigen Erwerbstätigen, die nicht bei der Sozialversicherung registriert sind, liegt bei 44,5%.

Die alarmierenden Arbeitsmarktzahlen waren Anlass für die türkische Regierung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Schwarzarbeit verstärkt gesetzliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen. Als Gemeinsamkeit aller gesetzgeberischen Bemühungen der letzten Jahre lässt sich

feststellen, dass die Verpflichtungen von Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern gelockert und die finanziellen Belastungen gemindert werden. Nach Auffassung des türkischen Gesetzgebers sind die Gründe für die hohe Arbeitslosigkeit und den hohen Grad der Schwarzarbeit vor allem in den hohen Personalkosten zu suchen, wie auch von den Arbeitgebern und ihren Interessenvertretungen vorgebracht wird. So betragen die Beiträge zum Versicherungszweig der langfristigen Leistungen, nämlich zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 20% des relevanten Einkommens des Versicherten, wobei 11% vom Arbeitgeber und 9% vom Arbeitnehmer getragen werden. Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung und entgeltliche Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unterfallen gemeinsam mit den Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit dem Versicherungszweig der kurzfristigen Leistungen. Der Beitragssatz zu diesem Versicherungszweig variiert je nach betrieblicher Risikoeinstufung zwischen 1% und 6,5% und ist allein vom Arbeitgeber zu tragen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von den Arbeitnehmern i.H.v. 1%, von den Arbeitgebern i.H.v. 2% und vom Staat i.H.v. 1% des bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge relevanten Bruttoeinkommens getragen. Der Beitragssatz zur allgemeinen Krankenversicherung schließlich liegt bei 12,5%. Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt hierbei 7,5%, der Anteil der Arbeitgeber 5%.



PD Dr. Hediye Ergin (Marmara Universität Istanbul), Prof. Dr. Andreas Hänlein (Universität Kassel) und Prof. Dr. Tankut Centel (Koç Universität Istanbul).



Besonders hervorzuheben als ein Beispiel für die in den letzten Jahren erlassenen gesetzlichen Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung ist das als sog. Beschäftigungspaket (*istihdam paketi*) bezeichnete Gesetz Nr. 5763 vom 15.5.2008, mit dem u.a. das Arbeits- und Arbeitslosenversicherungsrecht Änderungen erfahren haben und in dessen Mittelpunkt die Einschränkungen der arbeitsrechtlichen Beschäftigungspflichten sowie die in diesem Zusammenhang geschaffenen Anreize für Arbeitgeber des privaten Sektors stehen. Das türkische Arbeitsgesetz, Gesetz Nr. 4857, verpflichtet private und öffentliche Arbeitgeber, die in ihren Betrieben 50 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer beruflichen, körperlichen und seelischen Verfassung auf geeigneten Arbeitsplätzen zu beschäftigen. Als Quote ist neuerdings 3% der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gesetzlich festgeschrieben. Zudem werden die Beiträge zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber für jeden der von ihm zu beschäftigenden Arbeitnehmer mit Behinderung abführen muss, künftig vom Staat getragen. Darüber hinaus sind Vergünstigungen für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, oder die normierte Pflichtquote überschreiten, geschaffen worden. In diesen Fällen übernimmt der Staat die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die für diese Arbeitnehmer abzuführen sind, i.H.v. 50%. Um die Beitragslast der Arbeitgeber trotz Einstellung zusätzlicher Arbeitnehmer gering zu halten und insbesondere die berufliche Eingliederung von Frauen zu fördern, wird eine ähnliche Regelung wie im Bereich des Arbeitsrechts im Arbeitslosenversicherungsrecht eingeführt: Bei tatsächlicher Beschäftigung von Arbeitnehmern zwischen 18 und 29 Jahren sowie Frauen über 18 Jahren ohne weitere Altersbeschränkung werden die an die Sozialversicherung abzuführenden Arbeitgeberbeiträge stufenweise für die Dauer von fünf Jahren vom Arbeitslosenversicherungsfonds übernommen, wenn die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung erfolgt und die jeweiligen Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung mindestens sechs Monate arbeitslos waren.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Beschäftigungsförderung in der Türkei im Lichte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren Gegenstand einer Vortragsveranstaltung, die am 18.12.2009 am Institut stattfand, zu der jeweils ein Experte des türkischen Sozial- und Arbeitsrechts der Dokuz Eylül Universität in Izmir (*Sözer*) und der Koç Universität in Istanbul (*Centel*) eingeladen wurden. Die Maßnahmen des türkischen Gesetzgebers zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsförderung wurden aus sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Sicht dargestellt und bewertet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die zahlreichen gesetzgeberischen Bemühungen lediglich einen geringen Erfolg zu haben scheinen. Statt weitere Vergünstigungen für Arbeitgeber zu schaffen und zu deren Finanzierung in bestehende Sozialversicherungsfonds wie dem Arbeitslosenversicherungsfonds einzugreifen, ist der türkische Gesetzgeber gehalten, eine Beschäftigungsstrategie zu entwickeln. Dies erfordert im Vorfeld, die konjunkturellen wie strukturellen Gründe der Arbeitslosigkeit näher zu erforschen.

Yasemin Körtel

2.7. Entwicklungen der Alterssicherung in Italien

Innerhalb Europas gehörte Italien lange Zeit zu den Ländern mit einer als großzügig geltenden Alterssicherung, die im Laufe der Zeit schrittweise zu einer Erwerbstätigensicherung ausgebaut worden war. Seit den 1990er Jahren befindet sich die italienische Alterssicherung in einem anhaltenden Reformprozess. Hintergrund ist die enorme Belastung des Sozialbudgets mit Rentenleistungen. Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahr 2006 14% des BIP – fast doppelt soviel wie der OECD-Durchschnitt (7,2%).

Im Berichtszeitraum wurden als Teil von Institutsprojekten zwei Aspekte dieses Reformprozesses untersucht: Zum einen die Einbindung des öffentlichen Dienstes und der Sondersysteme für Beamte in die allgemeinen Reformen der Alterssicherung, zum anderen die Ausweitung der betrieblichen Zusatzvorsorge für die Beschäftigten der Privatwirtschaft, für die 2007 neue Rechtsgrundlagen in Kraft getreten sind.

Alterssicherung der Beamten

Die Alterssicherung für den öffentlichen Dienst ist verwaltungstechnisch als besonderes Sozialversicherungssystem organisiert. Die materiell-rechtlichen Regelungen wurden im Zuge eines umfassenden Harmonisierungsprozesses weitgehend an die Regelungen für den privaten Sektor angeglichen. Dies gilt nicht nur für diejenigen Bediensteten, deren Dienstverhältnis heute ohnehin privat-rechtlich geregelt ist, sondern grundsätzlich auch für den kleinen Kreis jener Bediensteter, die einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstrecht unterworfen sind (im Wesentlichen Richter und Staatsanwälte, Polizeidienst, Streitkräfte und Universitätsprofessoren).

Bis zu Beginn der 1990er Jahre waren die Bedingungen für die Alterssicherung im öffentlichen Dienst deutlich günstiger als für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft. Dies galt für die Voraussetzungen des Rentenbezugs wie auch für die Höhe der Leistungen. Bei einer 40-jährigen Berufstätigkeit lag die Ersatzquote in der Privatwirtschaft bei knapp 80% des letzten Verdienstes, während die staatlichen Bediensteten etwas über 94%, die Bediensteten der Kommunen sogar 100% des letzten Gehalts erreichen konnten. Besonders großzügig waren die Möglichkeiten eines vorgezogenen Ruhestandes. Im Gegensatz zu den Beschäftigten der Privatwirtschaft, die nach 35 Jahren den Anspruch auf Zugang zu einer sog. Dienstaltersrente (unabhängig vom jeweiligen Lebensalter) erwarben, konnten die kommunalen Bediensteten bereits nach 25 Jahren und die staatlichen Bediensteten sogar schon nach 20 Jahren Dienstzeit eine Dienstaltersrente beziehen. Für Mütter war die Mindestvoraussetzung für eine solche Rente nochmals um fünf Jahre reduziert. Die auffälligsten Privilegierungen des öffentlichen Dienstes wurden bereits zu Beginn der Reformphase 1992 und 1993 abgebaut. Dabei wurden erstmals Abschläge bei der Rentenleistung eingeführt, die nach den fehlenden Dienstjahren gestaffelt waren. Mit der Rentenreform von 1995 wurde ein weiteres zentrales Reformanliegen umgesetzt: die schrittweise Vereinheitlichung der Alterssicherungssysteme unter Einbindung des öffentlichen Dienstes. Die Vereinheitlichung bedeutete nicht die völlige Gleichstellung, sondern Übernahme der

rentenrechtlichen Grundprinzipien, vor allem bei den Zugangsvoraussetzungen und bei der Leistungsbemessung. Beibehalten wurden Sonderregeln etwa bei den höheren Altersgrenzen für Richter und Universitätsprofessoren.

Der schrittweise Abbau der rentenrechtlichen Privilegien für den öffentlichen Dienst und die Annäherung der Alterssicherungssysteme war in Italien ein wichtiges Argument für die Akzeptanz der allgemeinen Rentenreformen, die mit tiefgreifenden Einschnitten in die gesetzliche Rente verbunden waren.

Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge in Italien

Italien gehört zu den Nachzüglern beim Ausbau ergänzender kapitalgedeckter Rentensysteme. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wird die Zusatzvorsorge in Italien fast ausschließlich aus Kapital bzw. Sparguthaben der Arbeitnehmer finanziert. Als Teil des zwischen Regierung und Sozialpartnern ausgehandelten Reformprozesses sollte die zweite Säule der Alterssicherung, die *previdenza complementare*, ausgebaut werden, um die Einbußen bei den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Zwar ist der Beitritt zu den Zusatzrentensystemen der zweiten Säule für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft freiwillig. Es gilt jedoch neuerdings eine stillschweigende Zustimmung: Wer nicht innerhalb von sechs Monaten ausdrücklich widerspricht, sammelt automatisch Guthaben auf einem Zusatzrentenfonds an.

Die ergänzende Altersvorsorge umfasst unterschiedliche Arten von Vorsorgesystemen, die darauf abzielen, die Leistungen der Rentenpflichtversicherung durch zusätzliche Leistungen aufzustocken. Vorgesehen sind sowohl kollektive Formen (geschlossene Rentenfonds; aber auch kollektiver Beitritt zu offenen Rentenfonds), als auch individuelle Formen (individueller Beitritt zu einem offenen Rentenfonds oder individuelle Lebensversicherungsverträge mit einem Versicherungsunternehmen). Insgesamt spielen die kollektivvertraglich begründeten geschlossenen Rentenfonds eine herausgehobene Rolle. Ein Ausbau der Zusatzvorsorge fand vor allem in den Sektoren mit starken Sozialpartnern statt.



Im Januar 2007 traten neue Rechtsgrundlagen zur Stärkung der betrieblichen und individuellen Zusatzvorsorge in Kraft. Dabei wurden die Kontroll- und Schutzvorschriften ausgeweitet, um dem besonderen Vorsorgezweck dieser Einrichtungen für ein angemessenes Alterseinkommen Rechnung zu tragen. Als zusätzlicher Anreiz wurde neben den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nun ein besonderer Finanzierungsmechanismus erfunden. Die bisherige obligatorische Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sog. *Trattamento di Fine Rapporto*) in Höhe von 6,91% des Jahresbruttolohns wird seit 2007 in einen Zusatzrentenfonds überführt, sofern der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem nicht ausdrücklich widerspricht. Wenn kein anderer zuständiger Rentenfonds vorhanden ist, fließen die Beiträge in einen neuen, vom Sozialversicherungsträger INPS eigens hierfür gegründeten Zusatzrentenfonds. Inzwischen sind nun rund 22% der Erwerbstätigen (fünf Millionen) einer zusätzlichen Altersversorgung angeschlossen, davon 3,6 Millionen Arbeitnehmer im privaten Sektor. Allerdings gibt es noch erhebliche Differenzen zwischen Männern und Frauen und zwischen den einzelnen Regionen. Der durchschnittliche Anteil für männliche Beschäftigte liegt landesweit bei 25,14%, für Frauen bei nur 16,42%. Insofern führt die Teilprivatisierung der Alterssicherung zu einer Verschärfung der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Alterseinkommen.

Im Gegensatz zu einigen historischen Zusatzrentenfonds gehören die Systeme neueren Datums zum Typ der Zusatzrente mit festgelegtem Beitrag, bei dem sich die Höhe der Auszahlungen nicht an einem Gesamtabrechnungsniveau orientiert, sondern an der Ertragslage des Fonds. Es gibt allerdings einige Fälle mit gesetzlich festgelegten Kapitalgarantien. Die Rentenleistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung sind gekoppelt an die Berechtigung zum Bezug der gesetzlichen Rente. Die Wartezeit beträgt fünf Versicherungsjahre. Der rentenberechtigte Arbeitnehmer hat die Option zum einen zwischen einer lebenslangen Monatsrente und zum anderen der Kombination aus einmaliger Kapitalzahlung in Höhe von maximal 50% des Gesamtguthabens und Zahlung des Restguthabens als lebenslanger Monatsrente.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen schon vor Rentenanstritt als Vorschüsse auf das angesparte Kapital gewährt, z.B. für Gesundheitskosten oder für dringenden Wohnbedarf. Ausnahmsweise ist eine vorzeitige Auszahlung (sog. Ablöse) möglich: 50% des Kapitals bei einer Langzeitarbeitslosigkeit von über zwölf Monaten, 100% bei einer Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten oder bei Dauerinvalidität.

Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft kann der Versicherte seine gesamte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen. Eine Übertragung der Arbeitgeberanteile ist jedoch nur möglich, wenn dies kollektivvertraglich vorgesehen ist. Insgesamt haben die Reformen zwar eine Ausweitung des Deckungsgrads der Zusatzvorsorge bewirkt. Für die Mehrheit der Erwerbsbevölkerung bleibt die Aussicht auf angemessene Mittel im Alter allerdings ungewiss. Gerade unter den besonders schutzbedürftigen und nur beschränkt vorsorgefähigen Personengruppen – jüngere Arbeitnehmer, in atypischen Verträgen Beschäftigte, Frauen – sowie in den südlichen Landesteilen ist das Risiko der Altersarmut sehr hoch, sofern die Zusatzvorsorge nicht durch zusätzliche Schutzmaßnahmen auf regionaler Ebene unterstützt wird. Allerdings kann man sich angesichts der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise fragen, ob diese öffentlichen Mittel nicht sinnvoller für eine Grundsicherung im Alter verwendet werden sollten.

Eva Maria Hohnerlein

2.8. Betriebliche Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?

Nahezu alle europäischen Staaten und auch viele andere Länder haben für die Konsolidierung ihrer Alterssicherungssysteme in den vergangenen Jahren – insbesondere nach der Jahrtausendwende – mehr oder weniger tiefgreifende Reformen durchgeführt; einige Systeme erfuhren grundlegende Änderungen. Das war notwendig, weil vor allem die demografische Entwicklung und auch die negative Arbeitsmarktlage mit hoher Arbeitslosigkeit eine Anpassung der sozialen Sicherungssysteme im Allgemeinen und der Alterssicherungssysteme im Besonderen notwendig gemacht haben.

Aus diesen Gründen, aber auch aus betriebspolitischen Erwägungen – die betriebliche Altersversorgung ist ein Schwerpunkt betrieblicher Sozialpolitik geworden –, nahm der Anteil der Betriebsrenten und sonstiger Zusatzaltersversicherungen an der gesamten Alterssicherung in manchen Ländern zu. Reformbedingte Leistungsminderungen der gesetzlichen Alterssicherung, wie sie manche Sicherungssysteme erfuhren, werden durch eine Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung im Übrigen auch abgefangen. Die zusätzliche betriebliche Alterssicherung kann so Defizite der gesetzlichen Alterssicherung ausgleichen und sie um Leistungen ergänzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in Ländern wie Deutschland, wo die betriebliche Altersversorgung nicht obligatorisch ist, ein großer Teil der Arbeitnehmer keine zusätzliche kollektive Alterssicherung hat. Auch die individuell ausgestaltete Altersvorsorge wird nicht in der Weise in Anspruch genommen, dass sie die Defizite in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen könnte.

Aufbauend auf einer Tagung zur „Betrieblichen Altersversorgung in Europa“, deren Ergebnisse 2007 veröffentlicht wurden (*Henrion-Moreau/Kaufmann*, Betriebliche Altersversorgung in Europa, Europäisches Recht und Rechtsvergleichung, 2007) fand am 28. und 29. Mai 2009 eine weiterführende Tagung zum Thema „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“ statt.

Die international besetzte Tagung wurde vom Max-Planck-Institut für ausländisches



Dr. Otto Kaufman.

und internationales Sozialrecht, dem IODE (Institut de l'Ouest Droit et Europe, CNRS UMR 6262) der Universität Rennes I, der Hans-Böckler-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstaltet. Die Konzeption und inhaltliche Planung wurde vom Institut und dem IODE durchgeführt, die Organisation vor Ort lag in der Verantwortung der Hans-Böckler-Stiftung.

Die Tagung setzte sich zum Ziel, aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Tagung, die wesentlichen Elemente bei der Errichtung und Kontrolle betrieblicher Altersversorgung vergleichend und aus unterschiedlichen Sichtweisen zu analysieren. Wissenschaftler und Praktiker tauschten sich darüber aus, wie betriebliche Altersversorgung in Deutschland, Schweden, Spanien, der Schweiz oder Italien, unter Berücksichtigung internationalen bzw. europäischen Rechts organisiert, gesteuert und gesichert wird und wie die Zukunftsperspektiven der betrieblichen Altersversorgung aussehen können.

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise machte bereits vor der Tagung deutlich, welchen Gefahren die Altersversorgung hinsichtlich der nachhaltigen Sicherheit ausgesetzt sein kann und wie wichtig daher solide und obligatorische Kontrollfunktionen sind. So kam es vor dem Hintergrund der Finanzkrise zu einer gewissen Verschiebung des Themenschwerpunkts zugunsten der Kontrolle der Finanzierungsmechanismen, ohne dass es jedoch kurzfristig einer grundlegenden Änderung der Themenbeschreibung bedurfte. Denn die Problematik der Kontrolle kann nicht auf ein Feld beschränkt werden, sondern ist als Ganzes zu sehen, weil sie alle Aspekte der betrieblichen Altersversorgung tangiert. In den Titel der Tagung wurde anlässlich dieser internationalen Entwicklung der Zusatz „garantierte Sicherheit?“ eingefügt, um die Bedeutung der Kontrolle auf finanzieller Ebene besser hervorzuheben. Die Prüfung der Krisenfestigkeit dieser Systeme schien gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzkrise angebracht – und ist es weiterhin. Die Konsequenzen der Finanzkrise für die betriebliche Altersversorgung sind schließlich noch nicht in vollem Umfang zu überschauen, und zweifellos wird sie immer noch Auswirkungen auf manche Systeme der betrieblichen Altersversorgung zeitigen. Die Frage nach der (finanziellen) Sicherheit der betrieblichen



Altersversorgung, ob und wie diese garantiert wird, bleibt daher von höchster Aktualität.

Bei der Errichtung, der Durchführung und der Kontrolle auf allen Ebenen der betrieblichen Altersversorgungssysteme stellen sich zahlreiche Rechtsfragen, aber gerade für die Finanzierungsmodalitäten und die Anlagenpolitik auch solche ethischer Art. Dabei ist es auch von Interesse, das obligatorische oder nur freiwillige Zusammenwirken der Sozialpartner dahingehend zu untersuchen und zu analysieren, welche Handlungsspielräume jeweils bestehen und welche Kontroll- und Entscheidungskompetenzen jeweils zugestanden werden.

Die verschiedenen, in diesem Gesamtkontext ausgewählten Themenbereiche wurden wie folgt abgehandelt:

Zu dem Hauptthema der Tagung „Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung“ wurden die Herausforderungen an die betrieblichen Altersversorgungssysteme in einem vergleichenden Ansatz (*Kaufmann*), die betriebliche Altersversorgung und die wirtschaftliche Freiheit (*Hennion*), die sozioökonomische Steuerung der betrieblichen Altersversorgung (*Döring*) und die vertraglich begründeten Garantien in der betrieblichen Altersversorgung (*Pierre*) dargestellt und diskutiert.

Ein weiterer Themenschwerpunkt lag in der finanziellen Sicherung der betrieblichen Altersversorgung. Die Referenten setzten sich in ihren Beiträgen mit der finanziellen Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung in Schweden (*Köhler*) sowie der finanziellen Sicherheit in den Ländern Spanien und Deutschland (*Reinhard*), der Schweiz (*Ross*) und Italien (*Hohnerlein*) auseinander.

Zu dem Themenbereich „Steuerungsformen und sozialer Dialog“ folgten Beiträge zu den Steuerungsmöglichkeiten des Arbeitgebers (*Lutjens*), den Steuerungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter (*Kessler*) sowie zu den Rechten der Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersversorgung (*Reinhard*). Internationale Buchungsstandards betreffend folgte eine Auseinandersetzung mit der Frage der sicheren Steuerung betrieblicher Altersversorgung (*Jubé*). Ein zusammenfassender Überblick einschließlich Perspektiven (*Becker*) waren Teil des Themenbereichs „Steuerungselemente und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung“.

Abschließend diskutierten Akteure der betrieblichen Altersversorgung und Vertreter der Sozialpartner über aktuelle Entwicklungen.

Die einzelnen Themenbereiche und Diskussionsrunden wurden moderiert von *Heinz Stapf-Finé*, *Gabrielle Clotuche*, *Renate Horning-Draus* und *Claude Blumann*. *Gert Nachtigal*, *Heinz Stapf-Finé*, *Dominique Boucher* und *Klaus Stieffermann* vertraten die Standpunkte der Sozialpartner und Akteure.

Im Verlauf der Diskussionen wurde u.a. dargestellt, dass manche Altersversorgungssysteme riesige Defizite zu verzeichnen haben, was sich auf die Qualität und den Umfang der Alterssicherung der Betroffenen auswirkt. Es wurde aber auch deutlich, dass die betriebliche Altersversorgung nicht in allen Ländern in gleichem Maße finanzielle Schwierigkeiten überwinden muss. Je ausgeprägter die Vorschriften über die Geldanlagen sind, desto sicherer scheinen die Betriebsrenten zu sein. Allerdings sind auch Risikoanlagen zu verzeichnen, die der Sicherheit natürlich abträglich sind. Dabei handelt es sich entweder um Systeme, deren Kontrollmechanismen zu wenig Bedeutung zugemessen wurde, oder aber um Nichtbeachtung bestehender Vorschriften und Regeln, die Risikoanlagen untersagen. Auf dieser Ebene kommt den Kontrollfunktionen, wie oben angesprochen, entscheidende Bedeutung zu.

Eine Veröffentlichung mit den aktualisierten Tagungsbeiträgen ist gegenwärtig in Vorbereitung. Sie wird von *Otto Kaufmann* und *Sylvie Hennion* herausgegeben und bei Springer, Heidelberg, erscheinen.

Otto Kaufmann

2.9. Die Alterssicherung von Beamten im Vergleich

Demographische, ökonomische, soziale und politische Entwicklungen der letzten Jahre haben die Alterssicherungssysteme in Europa vor große Herausforderungen gestellt und erheblichen Reformbedarf erkennen lassen. Die Reformen der Alterssicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Ziel, deren Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten, lassen vor allem die Anhebung des Ren-



teneintrittalters und den Abbau der Möglichkeiten eines frühen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben erkennen: Der Anstieg der Lebenserwartung führt insbesondere dazu, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu steigern, indem Anreize für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben – wie die stärkere Kopplung der Leistungsansprüche an die Beitragszahlungen – geschaffen werden. Es finden sich auch Beispiele, dass die umlagefinanzierten Sicherungssysteme durch kapitalfundierte Sicherungssysteme ergänzt werden, um das System der Alterssicherung auf mehrere Säulen zu stellen.

Neben den gesetzlichen Alterssicherungssystemen, die vorwiegend abhängig und selbständig Beschäftigte in der Privatwirtschaft erfassen, existieren weitere Regelsicherungssysteme, die bestimmten Personen- und Berufsgruppen eine Absicherung im Alter gewährleisten. Ein solches Regelsicherungssystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ist das System der Alterssicherung von Beamten. Demographische und ökonomische Entwicklungen treffen auch diese Alterssicherungssysteme. Beispielsweise führt die zunehmende Lebenserwartung zu höheren Versorgungsausgaben, die niedrige Geburtenquote dagegen belastet die Finanzierungsgrundlagen. Zur nachhaltigen Sicherung sind ähnliche Reformen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich.

Da an der Begründung und Ausgestaltung von besonderen Systemen der Alterssicherung ein erhebliches wissenschaftliches In-

teresse besteht, ist am Institut eine rechtsvergleichende Studie der Alterssicherung von Beamten durchgeführt worden.

Gegenstand und Ziel des rechtsvergleichenden Projekts „Die Alterssicherung von Beamten und deren Reformen im Rechtsvergleich“ ist es, aufzuzeigen, ob neben Deutschland (*Körtek*) auch in weiteren ausgewählten Vergleichsländern – nämlich Frankreich (*Kaufmann*), Italien (*Hohnerlein*), den skandinavischen Ländern

Dänemark, Norwegen und Schweden (*Köhler*), der Russischen Föderation (*Chesalina*), der Schweiz (*Ross*), Slowenien (*Strban*), Tschechien (*Stefko*), dem Vereinigten Königreich (*Landauer*) – spezifische Prinzipien des Beamtenrechts existieren, die für die Alterssicherung von Beamten von Bedeutung sind (*Becker*). Das Dienstrecht der Europäischen Union (*Knecht*) und der Vereinten Nationen (*Köhler*) ist in die Untersuchung mit einbezogen, weil das Recht der Europäischen Union in unmittelbarer Beziehung zu den Mitgliedstaaten steht und die internen Regelungen der universalen Organisation der Vereinten Nationen das repräsentieren, was weltweit als Dienstrecht akzeptiert wird. Von wissenschaftlicher Bedeutung ist es zudem, die Erfahrungen (mit der Rechtsvergleichung einschließlich der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Beamtenversorgung in Deutschland aufzuzeigen (*Köhler*). Die Berichterstatter sind in ihren Landesberichten primär der Frage nachgegangen, ob aus der Besonderheit des Dienstherrn (Staat, inter- oder supranationale Organisation) und der Aufgaben (Ausübung eines hoheitlichen Amtes) eine Besonderheit des Dienstrechts folgt und ob aus dieser Besonderheit des Dienstrechts eine Besonderheit der sozialen Sicherung im Alter abzuleiten ist. In diesem Rahmen ist eine Darstellung des öffentlichen Dienstes und der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses, d.h. der allgemeinen und – falls vorhanden – besonderen Alterssicherungssysteme einschließlich der Reformen der letzten Jahre erfolgt. Die rechtsvergleichende Analyse (*Köhler*) hat u.a. ergeben, dass anders als in Deutschland die Rechts-



lage in den übrigen Vergleichsländern nicht überwiegend durch die Verfassung und höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt wird. Der Vergleich hat zudem gezeigt, dass nur die Bundesrepublik Deutschland eine Verfassungsgarantie des Berufsbeamtentums kennt.

Als ein Sondersystem sozialer Sicherung ist die Beamtenversorgung in Deutschland Teil des Beamtenrechts, die im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung ein Gesamtversorgungssystem darstellt. Die Beamtenversorgung unterfällt der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG – in Ergänzung des Art. 33 Abs. 4 GG –, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verpflichtet den Dienstherrn – als Gegenleistung für die volle Hingabe für das Amt – den Beamten lebenslang amtsangemessen zu unterhalten. Bei der Konkretisierung der aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, d.h. der Gesetzgeber ist nicht gehindert, die Beamtenversorgung wie die gesetzliche Rentenversicherung an veränderte demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Orientierung an den Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen dann nicht, wenn die Grundsätze, auf denen die Beamtenversorgung beruht, gewahrt werden.

Es wurde auch festgestellt, dass nicht jedes der in den Rechtsvergleich einbezogenen Länder ein besonderes Alterssicherungssystem für Beamte kennt. In Frankreich wird die Altersversorgung der Beamten durch Sondersysteme unmittelbar vom Staat getragen. Obwohl für die Bediensteten mit einem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Dienstverhältnis in Italien funktional von einem beamtenähnlichen Status gesprochen werden kann, verknüpft das Recht diesen speziellen

dienstrechtlichen Status nicht mehr mit Besonderheiten bezüglich der Alterssicherung dieser Personengruppe. Die Altersversorgung des Bundespersonals der Schweiz ist in die 1. und 2. Säule der allgemeinen Alterssicherung integriert. Die Regeln der Alters- und Hinterlassenenversicherung (1. Säule) kennen keine Sondertatbestände für das Bundespersonal. Im Vereinigten Königreich ist die Altersversorgung der *civil servants* in das allgemeine System eingegliedert, so dass diese insbesondere die „State Basic Pension“ als Grundsicherung beanspruchen können. In Dänemark sind die Pensionen für Staats- und Kommunalbeamte gesetzlich geregelt. In Norwegen ist die Alterssicherung der staatlichen und der meisten kommunalen Beamten durch die Staatliche Pensionskasse, einer „staatsgarantierten“ Kasse zur Deckung der Pensionskosten, gesetzlich normiert. In Schweden ist die Alterssicherung der Beamten tarifvertraglich durch den „Pensionsvertrag für Arbeitnehmer beim Staat“ geregelt. In der Russischen Föderation gibt es seit dem Jahr 2002 neben der allgemeinen beitragsfinanzierten „Arbeitsrente“ die steuerfinanzierte staatliche Altersversorgung für die Beamten. In Slowenien wie auch in der Tschechischen Republik sind die Beamten in der allgemeinen gesetzlichen Altersversicherung versichert. Das EU-Beamtenstatut ist in seiner Regelungstiefe und Komplexität dem deutschen Beamtenrecht vergleichbar, während das Dienstrecht der internationalen Beamten den Vorgaben der UN-Charta folgt.

Das Projekt ist mit der Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse einschließlich der einzelnen Landesberichte erfolgreich abgeschlossen worden (Becker/Köhler/Körtel, Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich, 2010).

Yasemin Körtel/Peter A. Köhler



2.10. Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit

Das Risiko der sozialen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit wurde im Institut bislang nur sporadisch behandelt. Das Institut war zwar maßgeblich bei der Konzeption, Einführung bzw. Fortentwicklung der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in Japan involviert, doch waren die Tätigkeiten und die in diesem Zusammenhang entstandenen Veröffentlichungen in ihrer unterstützenden Funktion für die japanischen Kollegen eher deskriptiv und bezogen sich überwiegend auf das deutsche Recht der Pflegeversicherung. Einige der daraus im Institut entstandenen Arbeiten zur Pflegeversicherung wurden zudem mit Hilfe der hier vorhandenen Ressourcen von japanischen Gästen verfasst.

Ein derzeit am Institut laufendes Projekt beschäftigt sich speziell mit der sozialen Absicherung der pflegenden Familienangehörigen. In diesem Kontext wurden vereinzelt zusätzliche Informationen zur Absicherung der Pflegepersonen in ausländischen Rechtsordnungen eingebracht. Die Fragestellung ist aber eng auf einen fest umschriebenen Bereich beschränkt und hat, ähnlich wie die genannten Arbeiten in Japan, das Ziel einer beratenden Unterstützung im Rahmen geplanter normativer Veränderungen und Verbesserungen.

Ein weiterer Grund für die bislang geringe wissenschaftliche Aufarbeitung des Risikos der sozialen Absicherung der Pflegebedürftigkeit mag darin liegen, dass die rechtliche Umsetzung erst in neuerer Zeit statt fand und der Prozess der Normsetzung längst nicht als abgeschlossen gelten kann. Die deutsche Pflegeversicherung, die eine Vorreiterrolle einnahm, ist gerade 15 Jahre alt geworden und war bislang mehreren Ergänzungen und Reformen unterworfen, weil sich Mängel gezeigt hatten, die bei der Einführung nicht abzusehen waren. Es ist zudem offenkundig geworden, dass die Absicherung bei Pflege eine Reihe von Bezügen zu anderen Rechtsgebieten aufweist. So etwa zum Arbeitsrecht, wenn die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesprochen wird – ein Thema, das die neue Familienministerin (*Schröder*) stärker zum Gegenstand der politischen Diskussion machen will.

Obwohl es schon immer pflegebedürftige Personen gegeben hat, zählt die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit nicht zu den „klassischen“ Risiken, wie etwa die Alterssicherung oder medizinische Versorgung bei Krankheit. Die Pflegebedürftigkeit ist zudem kein fest definiertes Risiko, da sie auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen und in ihren Auswirkungen vielgestaltig sein kann. Die Abgrenzung zum Risiko der Krankheit, zur Behinderung aber auch zum normalen Alterungsprozess ist fließend und eine eindeutige Zuordnung nicht immer durchführbar. Wenngleich das Risiko der Pflegebedürftigkeit mit zunehmendem Alter steigt, ist es nicht auf ältere Menschen begrenzt. Im Extremfall kann Pflegebedürftigkeit ab der Geburt bestehen oder durch einen Unfall ohne Vorschädigung ausgelöst werden.

Inzwischen haben mehrere Länder die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in ihre politische Agenda aufgenommen. In weiteren Staaten gibt es Überlegungen dazu. Auch auf der Ebene der Europäischen Union wird die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als große gesellschaftliche Herausforderung der kommenden Jahre beschrieben und ist Teil der Offenen Methode der Koordinierung geworden. Es scheint sogar, dass das Problem komplexer sein wird als die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Systeme der Alterssicherung. Denn anders als bei der Alterssicherung muss nicht nur die finanzielle Ausstattung sicher gestellt werden, sondern auch die personellen Ressourcen. Bereits heute fehlt es an qualifizierten Pflege-



Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard.



gekräften. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Pflegeleistungen wird durch unqualifiziertes Personal, durch illegale Zuwanderer oder überforderte Familienangehörige erbracht. Damit ergeben sich beim Risiko der Pflegebedürftigkeit nicht nur sozialrechtliche Fragestellungen, sondern Berührungspunkte mit dem Ausländer- bzw. Zuwanderungsrecht und einigen zunächst nicht originär juristischen Themen wie Qualitätssicherung und Organisation. Allerdings müssen auch die letztgenannten Bereiche in eine juristisch fassbare und justitiable Form gegossen werden.

Soweit ersichtlich gibt es im ausländischen Schrifttum nur wenig Literatur zum Risiko der Pflegebedürftigkeit, die über die Darstellung der wichtigsten einschlägigen nationalen Normen (z.B. Pflegegesetz) hinaus geht. Es bietet sich daher an, das Risiko der Pflegebedürftigkeit vergleichend zu behandeln. Eine solche Untersuchung wird um die Darstellung der primären nationalen Normen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit nicht umhin kommen, da zunächst eine Kenntnis über den rechtlichen Ist-Zustand erworben werden muss. Sie kann sich aber keinesfalls auf eine Darstellung der sozialrechtlichen Vorschriften über die Absicherung der Pflegebedürftigkeit (im deutschen Fall auf das SGB XI) beschränken. Es müssen andere Gebiete des Sozialrechts (z.B. Rentenrecht) sowie die bereits angesprochenen Normen des Arbeits- und Ausländerrechts mit einbezogen werden.

Um den Vergleich fruchtbarer zu machen, sind nicht allein die entsprechenden Vorschriften nebeneinander zu stellen und ihre Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede heraus zu arbeiten. Im Bereich der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit bietet sich ein Systemvergleich an.

Ähnlich wie bei der Gesundheitsversorgung existieren in der Europäischen Union zwei unterschiedliche Ansätze der Durchführung. In einigen Ländern wird primär an die Ausübung einer bezahlten Erwerbstätigkeit angeknüpft. In den Genuss der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit kommen grundsätzlich nur Erwerbstätige. Nichterwerbstätige werden über abgeleitete Mechanismen gesichert (z.B. Familienversicherung, freiwillige Versicherung). In jedem Fall ist die

Zahlung von Beiträgen erforderlich und in der Regel der Nachweis gewisser Mindestbeitragszeiten. Pflegebedürftigkeit wird bei diesem sozialpolitischen Ansatz als individuelles Problem gesehen, welches zunächst auf individueller Ebene gelöst werden muss. Entsprechend ist in dieser Konzeption die Familie des Pflegebedürftigen stark eingebunden. Die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit wird eng an die Rolle der Familie angebunden, was sich beispielsweise in Deutschland an dem Phänomen zeigt, dass kinderlose Personen höhere Beiträge entrichten müssen. Dies wird als eine Art Familienlastenausgleich gerechtfertigt.

In anderen Ländern wird die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als gesellschaftliche Aufgabe angesehen, die das Individuum und seine Familie nicht alleine bewältigen können. Deshalb bedarf es einer Unterstützung des Staates aus Steuermitteln. Diese Unterstützung knüpft an den Status als legaler Einwohner an, nicht aber an eine vorangehende Erwerbstätigkeit oder die Zahlung von Beiträgen bzw. Prämien. Häufig geht dieser gesellschaftsorientierte Ansatz mit der steuerfinanzierten Gesundheitsversorgung im Rahmen eines allgemeinen Gesundheitsdienstes einher. Zwingend ist dies aber nicht (z.B. Österreich).

Das im Jahr 2007 neu eingeführte spanische System wird in die Untersuchung einbezogen: Zum einen wurde dazu im Berichtszeitraum bereits einiges an Literatur und Material für eine Publikation (*Reinhard, Die soziale Absicherung von pflegenden Familienangehörigen in Spanien, 2009*) gesammelt, so dass die Datenlage als gut bezeichnet werden kann. Zum anderen verfolgt das spanische System einen zum deutschen System konträren Ansatz. Bewusst soll die Pflege keine primäre Aufgabe der Familie sein, sondern von Sozialen Diensten erbracht werden, die im Wesentlichen steuerfinanziert sind.

Zudem bietet sich Spanien auch aus anderen Gründen als Vergleichsland an. Obschon durch nationales Gesetz geregelt, obliegt die Ausführung und damit teilweise die Finanzierung der regionalen Ebene. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Umsetzung sehr unterschiedlich gehandhabt wird, so dass die tatsächliche Versorgung variiert. In Deutschland gibt es ebenso deutliche regionale Diskrepanzen z.B. bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten. Andere Länder (z.B.

Österreich, Belgien, Italien) sehen gleichfalls regionale Regelungen bei der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vor.

Überdies ist im Berichtszeitraum (2009) im Rahmen eines Projekts der Universität Málaga eine Kooperation entstanden, die Ende März 2010 mit einem gemeinsamen Seminar fortgesetzt wurde. Darin geht es um die Absicherung pflegebedürftiger Migranten, vornehmlich um die in Spanien dauerhaft ansässigen Bewohner mittel- und nordeuropäischer Länder.

Im europäischen Recht existiert zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit auch im neuen Koordinationsrecht nur eine rudimentäre Regelung (Art. 34 VO (EG) 883/04), die an die Leistungen bei Krankheit anknüpft. Durch das Aufeinandertreffen von steuerfinanziertem System und Versicherungssystem gibt es eine Reihe von praktischen Umsetzungsschwierigkeiten, so dass die Untersuchung auch eine europarechtliche Dimension erhalten wird. Es ist nämlich zu untersuchen, ob eine Koordinierungsregel, die für die Leistungserbringung für einen begrenzten Zeitraum (Krankheit) geschaffen wurde, für eine Leistungserbringung passt, die fast immer auf längere Zeit (Pflege) ausgerichtet ist und die gänzlich andere Bedürfnisse befriedigen muss.

Unter Machbarkeitsgesichtspunkten ist geplant, zunächst mit der Analyse des spanischen Systems zu beginnen. Als weitere Untersuchungsländer bieten sich Österreich, Niederlande und Belgien an, aber auch Südtirol, wo 2008 ein autonomes, regionales System der Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingerichtet wurde. Zu überlegen ist die Berücksichtigung des Vereinigten Königreichs wegen der mit den spanischen *Servicios Sociales* ähnlichen Struktur der *Social Services*. Inwieweit die Niederlande nach der umfassenden Reform als Vergleichsland tauglich sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sollten weitere Länder Gegenstand der Untersuchungen werden, ist die Einbeziehung interner oder externer Wissenschaftler unerlässlich. Es ist überdies zu prüfen, ob für das Projekt EU-Mittel im Rahmen des *PROGRESS Programms* (Sozialschutz und Soziale Integration) verfügbar sind.

Hans-Joachim Reinhard

2.11. Das Recht für Menschen mit Behinderung im Rechtsvergleich

Das Projekt „Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien“, das auf eine Zusammenarbeit von Mitarbeitern des Instituts und der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zurückgeht (vgl. Tätigkeitsbericht 2006 – 2007, S. 52), hat eine Fortsetzung in einem Workshop erfahren, der vom 20. bis 24. Oktober 2007 in München stattfand und dessen Ergebnisse gleichfalls publiziert sind (von Maydell/Pitschas/Pörtner/Schulte, Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothese, 2009).

Das Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland spätestens mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuchs, Neuntes Buch (SGB IX), gleichsam vom Rand in die Mitte sowohl des deutschen Sozialrechts überhaupt als auch der wissenschaftlichen Befassung gerückt. Nicht zuletzt das Zustandekommen der Konvention der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2006, die seit März 2009 in Deutschland rechtsverbindlich ist, hat gezeigt, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen heute weltweit Aufmerksamkeit und in wachsendem Maße auch weltweit Anerkennung finden.

Der Umstand, dass die Vertragsstaaten in der Konvention ausdrücklich die Bedeutung



Dr. Bernd Schulte.



der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens hervorgehoben haben, hat dem bereits im Jahre 2001 konzipierten Forschungsprojekt eine seinerzeit nicht vorhersehbare Aktualität verliehen.

War die Durchführung des Projekts seitens der drei Initiatoren – *Bernd Baron von Maydell* und *Bernd Schulte* sowie *Rainer Pitschas* (Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer), später ergänzt um kulturwissenschaftliche Kompetenz durch *Peter Pörtner* (Japanzentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München) – ursprünglich gedacht als Antwort auf vielfältige Nachfragen aus asiatischen Ländern nach dem Recht und der Politik für Menschen mit Behinderungen in Europa, so hat dieser Rechts- und Politikbereich heute einen normativen (d.h. humanitären, menschen- und sozialrechtlichen) Bezug. Er ist zudem in zunehmendem Maße Ergebnis nicht nur von staatlichen Regelungen, sondern auch Resultat einer erfolgreichen Interessenwahrnehmung und Interessendurchsetzung von Betroffenen, ihrer Angehörigen, ihrer Vertreter sowie gesellschaftlicher Gruppierungen. Dies lässt sich auch nicht zuletzt am Zustandekommen der UN-Behindertenrechtskonvention aufzeigen, die zu erheblichen Teilen „von Betroffenen für Betroffene“ entworfen worden ist.

Anhand von Einzelstudien zu den behindertenrechtlichen und -politischen Dimensionen von Familie, Bildungssystem, Arbeitsleben sowie politischer Interessenwahrnehmung und -durchsetzung ist auf dem letzten Workshop versucht worden, der Komplexität des Themas, die einen breiten interdisziplinären Ansatz verlangt, durch exemplarische Untersuchungen Herr zu werden. Damit ist das Erkenntnispotenzial des Forschungsprojekts freilich noch nicht ausgeschöpft, sind doch im Laufe der Projektarbeit neue Forschungsfragen formuliert worden, die künftig weiter verfolgt werden können. Zugleich ist eine Bilanz des bislang Erreichten zu ziehen. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass zum einen die demografische Entwicklung, zum anderen aber auch der Bewusstseinswerdungsprozess im Hinblick auf die sozialen Probleme und Rechte

von Menschen mit Behinderungen, der durch die normativen Vorgaben des erwähnten UN-Übereinkommens nunmehr auch eine international-rechtliche Fundierung erfahren hat, auf den ersten Blick eine konvergente Entwicklung des Rechts und der Politik für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien nahelegen. Allerdings ist – und dies ist ein Ertrag der kulturwissenschaftlichen Überlegungen zur Behindertenproblematik – zu berücksichtigen, dass die in der Konvention zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Prinzipien der Behindertenpolitik sich großenteils aus dem Europäischen (EU) Recht und aus der Europäischen Behindertenpolitik ableiten lassen und sich damit letztlich aus einer christlich-abendländischen Tradition heraus entwickelt haben, die trotz dieser gemeinsamen Wurzel selbst in Europa noch von Land zu Land durchaus unterschiedliche gesellschaftlich-kulturelle „Dialektformen“ beibehalten haben. Vor diesem Erfahrungshintergrund erscheint es geboten, noch stärker als bisher auf Grundentscheidungen, Grundkonzepte und Grundvorstellungen der auf unterschiedlichen Kulturen beruhenden asiatischen und europäischen Vergleichsländer einzugehen, weil diese beispielsweise auch unterschiedliche Menschenbilder hervorgebracht haben und dementsprechend semantisch gleich lautende Begriffe durchaus unterschiedliche Inhalte haben können. Über Art und Qualität von Behindertenrecht und -politik entscheidet nämlich nicht zuletzt der Umstand, auf welchen Grundideen sie aufbauen und welches Menschenbild sie voraussetzen, wie „Gesundheit“, „Normalität“ oder auch „Behinderung“ definiert werden und was unter einem „menschenwürdigen Leben“ verstanden wird. Nur wenn diese sehr unterschiedlichen Prämissen mitgedacht werden, kann es vielleicht in Zukunft auch zu globalen Lösungen für die Probleme kommen, die sich Menschen mit Behinderungen stellen, denen bestimmte Bedarfslagen jedenfalls gemeinsam sind.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, den europäisch-asiatischen Dialog und Vergleich noch stärker als dies bisher schon geschehen ist, kulturwissenschaftlich zu untermauern. Zugleich entspricht es dieser Zielsetzung, eine etwaige Fortsetzung dieses Forschungsprojekts, das bisher Thema von

Tagungen in Speyer, Berlin und München war, in Asien stattfinden zu lassen. Dies sollte vorzugsweise in Japan erfolgen, weil die Beziehung zwischen Europa (vor allem auch Deutschland) und Japan im Hinblick auf die Politik für Menschen mit Behinderungen eine vergleichsweise große Nähe aufweist, gibt es doch nicht zufällig auch im Hinblick auf die soziale Absicherung der Pflegebedürftigkeit entsprechende Sozialversicherungssysteme in beiden Ländern (wobei der deutsche Einfluss auf die japanische Pflegeversicherung unübersehbar ist) und weist auch die rechtliche Betreuung Volljähriger in Gestalt des Betreuungsrechts in Deutschland und Japan deutliche Parallelen auf. In diesem Rahmen kommt Deutschland gewiss eine Vorreiterrolle im Hinblick auf Sozialleistungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe zu. Es hat zugleich aber einen Nachholbedarf im Antidiskriminierungsrecht, da es über keine spezifische eigene „Antidiskriminierungskultur“ verfügt, sondern diese vielmehr über das Europäische Recht vermittelt wird.

Rechtsfürsorge für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen

Im Hinblick auf das Betreuungsrecht (*guardianship law for adults*) existiert bereits seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem „Vater“ des japanischen Betreuungsrechts und heutigem Vorsitzenden der Japanischen Gesellschaft für Betreuungsrecht, *Makoto Arai* (Universität Tsukuba, Japan), und dem Institut in Gestalt von Forschungsaufenthalten, Vortragsveranstaltungen und Seminaren in Deutschland, Japan und in anderen Ländern (Australien, Großbritannien).

Gegenwärtig erfolgt eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Programmplanung für einen ersten Weltkongress zum Betreuungsrecht, der im Jahr 2010 in Yokohama (Japan) stattfinden wird. Das Interesse des Instituts liegt hier in dem Bestreben, zum einen die Verbindungen zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung und damit zwischen einem zivilrechtlichen Rechtsinstitut und dem Sozialleistungsrecht zu verdeutlichen, zum anderen die deutsche Reformdiskussion zum Betreuungsrecht sowohl interdisziplinär als auch rechtsvergleichend zu befruchten.

Bernd Schulte

Familie und soziale Sicherheit

2.12. Modernisierung von Geschlechterrollen – eine Herausforderung für das Familien- und Sozialrecht in Europa

In den Jahren 2008 und 2009 wurde das mehrjährige interdisziplinäre Kooperationsprojekt zwischen dem Institut (Projektleitung: *Hohnerlein*) und der Abteilung Gleichstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weitergeführt, das sich europäisch vergleichend mit dem Wandel von Rollenleitbildern für Frauen und Männer in der Gesellschaft und im Sozial- und Familienrecht befasst (vgl. Tätigkeitsbericht 2006 – 2007, S. 60-63).

In den Berichtszeitraum fiel zunächst der Abschluss der ersten Projektphase mit der im Institut (*Hohnerlein, Blenk-Knocke*) redaktionell betreuten Publikation der umfangreichen Dokumentation der ersten Tagung vom Oktober 2007 und ihrer wissenschaftlichen Auswertung (vgl. *BMFSFJ, Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*, 2008), gefolgt von der Planung und Durchführung eines internationalen Workshops zur vertiefenden Auswertung und Weiterführung der ersten Tagung „Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen“, die vom 20. – 22. Oktober 2008 im Deutsch-Italienischen Zentrum der Villa Vigoni in Menaggio (Italien) stattfand. Auch die Arbeiten dieses Workshops wurden in einer vom



Dr. Edda Blenk-Knocke im Gespräch mit Prof. Dr. Ulrich Becker.



Institut betreuten Tagungspublikation (*Hohnerlein, Blenk-Knocke*) ausgewertet und veröffentlicht (vgl. *BMFSFJ*, Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen, 2009). Anschließend begann die bislang dritte Projektphase mit der konzeptionellen Vorarbeit für die Errichtung von drei autonomen Arbeitsgruppen, die ausgewählte Themen mit der Perspektive diskutieren, Handlungsempfehlungen für den deutschen Gesetzgeber zu erarbeiten. Die von *Ulrich Becker* geleitete Arbeitsgruppe zum Thema „Soziale Sicherung von Pflegepersonen“ sowie die von *Barbara Dauner-Lieb* (Universität zu Köln) geleitete Arbeitsgruppe zum „Ehegüterrecht mit steuerrechtlichen Bezügen“ nahmen im letzten Quartal des Jahres 2009 ihre Arbeiten auf. Für die dritte Arbeitsgruppe über „Frauen als Ernährerinnen der Familie“ wird ein Workshop im Mai 2010 stattfinden. Die Projektmitarbeiterinnen (*Hohnerlein, Blenk-Knocke*) sind jeweils Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Ergebnisse des Workshops von 2008

Die in den europäischen Vergleich einbezogenen Länder umfassen neben Deutschland – das den Schwerpunkt des Workshops bildete – Dänemark, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Schweden, die Schweiz und Spanien. Ausgangspunkt war die Modernisierung der Geschlechterrollen mit Blick auf die eigenständige Existenzsicherung von Frauen und den damit verbundenen Herausforderungen für das Familien- und Sozialrecht. Vor allem die Bildungsexpansion und die gestiegene Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern, aber auch die Umbrüche in der abhängigen Erwerbsarbeit trugen dazu bei, dass sich die real gelebten Geschlechterverhältnisse änderten: Abkehr vom männlichen Alleinernährermodell, Hinwendung zu neuen Modellen wie dem Zwei-Vollzeit-Erwerbstätigen-

modell und dem Vollzeit-Teilzeit-Erwerbstätigenmodell (Zuverdienermodell). Der empirische Befund in Europa zeigt einen jeweils länderspezifisch ausgestalteten Pluralismus der Geschlechterarrangements, d.h. Frauen und Männer leben in unterschiedlichen Konstellationen der Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit.

Wandel und Kontinuität von Geschlechterrollen in Deutschland

In einem ersten, vorwiegend sozialwissenschaftlich-empirischen Schwerpunkt, wurde der Wandel der Geschlechterrollen in Deutschland aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet.

Die historische Perspektive

Die historische Analyse machte deutlich, dass Geschlechterrollen zugleich eng mit historischen Ereignissen verknüpft sind. Insbesondere die beiden Weltkriege haben unübersehbare Spuren in der Konstruktion der Geschlechterrollen und zugleich im Tempo ihrer Veränderung bzw. in ihrem Beharrungsvermögen hinterlassen. Die starke Stellung der Hausfrau und der Hausfrauenehe durchzieht wie ein roter Faden die Weimarer Zeit,



die Zeit des Nationalsozialismus und die frühen Jahre der Bundesrepublik Deutschland. Der Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit, die sozialstaatliche Absicherung von Müttern und das Aufkommen der Frauenbewegung sind Faktoren, die die traditionellen Geschlechterrollen veränderten, in Deutschland aber zögerlicher als in anderen europäischen Ländern.

Männerrollen im Wandel

Aus Sicht der Männerforschung bieten die Geschlechterrollen in der deutschen Gegenwart ein differenziertes Bild: Die traditionelle Männerrolle wurde aufgebrochen und viele Männer sind auf der Suche nach einer neuen männlichen Identität. Allerdings lässt sich bei den Männern vielfach erst ein Einstellungswandel verzeichnen, hingegen noch kein Verhaltenswandel. Die Bereitschaft, Fürsorgearbeit in der Familie zu übernehmen, hängt auch von strukturellen Faktoren ab. So sind die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern (*gender pay gap*) ein gewichtiges Hindernis: der Einkommensstärke-er bleibt im Beruf.

Retraditionalisierung der Rollenverteilung während der Ehe

Dass Geschlechterrollen ein starkes Beharrungsvermögen haben, unterstreicht eine soziologische Langzeitstudie in Deutschland, die sich mit der Frage befasst, welche Faktoren die Arbeitsteilung von Ehepaaren im Haushalt entscheidend prägen. Zu Beginn der Ehe praktizieren etwa 50% der Paare eine partnerschaftliche Arbeitsteilung, nach 14 Ehejahren besteht sie nur noch bei 13,7%. Als wichtigste Ursache der auffälligen Retraditionalisierung der Rollenverteilung während der Ehe erweist sich die Geburt des ersten Kindes, und zwar unabhängig von der Bildung, dem Erwerbsumfang und dem Einkommen der Partner.

Nicht nur für Deutschland, sondern für viele Länder gilt, dass Haus- und Erziehungsarbeit nach wie vor als weiblich definiert wird. So ist Doppelbelastung primär ein Problem von erwerbstätigen Frauen, nicht von Männern.

Frauen als Ernährerinnen der Familie

Eine Gruppe, die den Pluralismus der Lebensformen erweitert und die erst in jüngster Zeit in den Blickpunkt der Wissenschaft gerückt ist, sind Frauen als Allein- bzw. Haupternährerinnen der Familie. Es gibt sie

in ca. 20% der Mehrpersonenerwerbshaushalte. Mehr als die Hälfte dieser Gruppe lebt in einer Partnerschaft, die restlichen Familienernährerinnen sind allein erziehende Mütter. Oft geraten Frauen durch eine Notlage ungeplant in die Rolle der Familienernährerin, z.B. durch Arbeitslosigkeit oder prekäre Beschäftigung des Partners. Die weibliche Familienernährerin ist mehrheitlich kein Pendant zum männlichen Familienernährer. Es handelt sich um eine eher schwierige Lebensform, die durch eine immense Doppelbelastung von Erwerbs- und Familienarbeit charakterisiert ist.

Rollenleitbilder im Familienrecht

Der zweite Schwerpunkt des Workshops war den Rollenleitbildern im Familienrecht in Europa gewidmet.

Modelle der Teilhabe im europäischen Güterrecht

Im Hinblick auf die Frage, welche Modelle mit welchen Paar-Arrangements zusammenpassen, wurden unterschiedliche Modelle der Teilhabe im europäischen Güterrecht rechtsvergleichend einander gegenübergestellt. Die Solidarität zwischen den Ehegatten ist während der bestehenden Ehe und im Fall der Scheidung in den Modellen unterschiedlich geregelt. Im romanischen Rechtskreis herrscht als gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft vor, im nordischen und germanischen Rechtskreis finden sich hingegen zumeist Partizipationssysteme, zu denen auch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in Deutschland gehört.

Eigenverantwortung und Solidarität bei Scheidung

Das Zusammenspiel von Eigenverantwortung und Solidarität ist gerade im Hinblick auf Ehen und Partnerschaften mit asymmetrischer Arbeitsteilung von zentraler Bedeutung. Die ungleiche Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Männern und Frauen entspricht der Lebensrealität vieler Paare. Im Fall der Scheidung der Ehe ist zu klären, wer die Lasten der asymmetrischen Arbeitsteilung zu tragen hat. Welche Folgen werden dem betroffenen Ehegatten selbst (Eigenverantwortung), welche dem früheren Ehepartner (private Solidarität) und welche dem Staat (staatliche Solidarität) zugewie-



sen? So stellt z.B. Großbritannien die private Solidarität der Partner im Fall der Scheidung in den Vordergrund, Schweden hingegen die Solidarität des Staates.

Die deutsche Unterhaltsrechtsreform von 2008 fügt sich in die allgemeine Entwicklung des europäischen Familienrechts ein. Die Stärkung der Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten und die zunehmende Orientierung am Ausgleich ehebedingter Nachteile als Legitimation für nahehelichen Unterhalt entsprechen dem europäischen Trend.

Kohärenz von Güterrecht und Rentenrecht

Ein weiterer Beitrag vertiefte die Frage nach der Aufteilung von Rentenansprüchen als Teil des güterrechtlichen Vermögensausgleichs im Scheidungsfall. Es ging um die Kohärenz von Güterrecht und Rentenrecht in verschiedenen europäischen Ländern. Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob und inwiefern die Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes sich in einer Teilhabe an Versorgungsrechten in der Alterssicherung niederschlägt.

Kindesunterhalt in Deutschland

Im Hintergrund der Unterscheidung zwischen Barunterhalt (i.d.R. der Vater) und Betreuungsunterhalt (i.d.R. die Mutter) im deutschen Kindesunterhaltsrecht steht das traditionelle männliche Alleinernährermodell. Es stellt sich die Frage, ob diese Dichotomie der Lebensrealität geschiedener Eltern der heutigen Pluralisierung der Lebensmodelle gerecht wird.

Rollenleitbilder im Sozialrecht

Ein dritter Schwerpunkt war den unterschiedlichen sozialpolitischen Ansätzen und den damit verknüpften Rollenleitbildern zur Absicherung von Pflege und Sorge in der Familie gewidmet. Überall in Europa werden ältere Menschen überwiegend durch Familienangehörige gepflegt und zwar durch Frauen.

Pflege in Deutschland

Der in Deutschland bestehende zentrale Grundsatz des Pflegeleistungsrechts „Vorrang der häuslichen Pflege“ nimmt implizit die Frauen in die Pflicht, denn Pflege wird in den Familien zu ca. 75% von Frauen geleistet.

Das Rollenleitbild, das der Pflege durch Angehörige in Deutschland zugrunde liegt, ist das traditionelle männliche Ernährermodell, das von einer nicht erwerbstätigen (oder gering beschäftigten) Ehefrau ausgeht, die über ihren Ehemann mittelbar gesichert ist und auf ein existenzsicherndes Einkommen und eine eigenständige soziale Sicherung verzichten kann. Mit dieser sozialrechtlichen Gestaltung von Pflege wird die traditionelle Geschlechterkonstruktion mit den damit verbundenen Defiziten in der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen gestützt. Die zunehmende Erwerbsintegration von Frauen stellt die derzeit bestehende Konstruktion jedoch in Frage, da deren soziale Voraussetzungen (nicht oder gering erwerbstätige Ehefrauen) brüchiger werden.

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Die Einführung des Pflegezeitgesetzes 2008 in Deutschland zielte auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Die rechtlich-normativen Regelungen zur Inanspruchnahme von Pflegezeit stehen in Übereinstimmung mit dem Erwachsenen-Erwerbstätigen-Modell. In der Realität werden aber wahrscheinlich mehr Frauen als Männer die Pflegezeit in Anspruch nehmen, nicht zuletzt wegen des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zwischen Männern und Frauen und der weit verbreiteten Teilzeitarbeit bei Frauen. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sollten indessen für beide Geschlechter nutzbar sein, aber nicht den langfristigen Ausstieg aus dem Beruf fördern.

Pflege in Spanien und den Niederlanden

Die rechtliche Ausgestaltung der Pflege in Spanien ist insofern ein Gegenmodell zu Deutschland, als im Gesetz von 2006 über die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Vorrang öffentlicher Einrichtungen vor der Pflege durch Familienangehörige festgelegt ist. Frauen sollen nicht vom Arbeitsmarkt ferngehalten und in die Familie zurückgedrängt werden (Orientierung am Erwachsenen-Erwerbstätigenmodell). Wegen der fehlenden professionellen Pflegeinfrastruktur ist das Gesetz allerdings noch weit davon entfernt, umgesetzt zu werden. In den Niederlanden hat die Einführung eines persönlichen Budgets für Pflegebedürftige und die Möglichkeit, mit pflegenden

Angehörigen einen Vertrag über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsdiensten zu schließen, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege entspannt. Viele Frauen reduzieren ihre Arbeitszeit und kompensieren die Einkommenseinbußen mit Geld aus dem Pflegebudget. Zudem verringert die in den Niederlanden bestehende bedarfsunabhängige staatliche Grundrente im Alter das Risiko von Altersarmut.

Zusammenfassung

Wir leben in einer Zeit unterschiedlicher Geschlechterarrangements, die je nach familien- und sozialrechtlichem Regime mit unterschiedlichen Chancen für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen verknüpft sind. Das gilt insbesondere für Arrangements mit einer asymmetrischen Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit. Die Modernisierung der Geschlechterrollen stellt die Gesellschaft vor die große Herausforderung, die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung und die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege alter und kranker Angehöriger zu gewährleisten, und dabei die eigenständige Existenzsicherung derjenigen zu sichern, die diese Aufgaben übernehmen.

Edda Blenk-Knocke

2.13. Institutionelle Rahmenbedingungen der Solidarität zwischen Erwachsenen in Europa

In zwei separaten, bereits veröffentlichten Studien wurden die rechtliche Verankerung von Solidarbeziehungen im Familien-, Unterhalts- und Sozialrecht, ihr normativer Begründungskontext sowie die Wechselbeziehungen und Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Rechtsmaterien untersucht.

Solidarbeziehungen zwischen erwachsenen Generationen in Europa

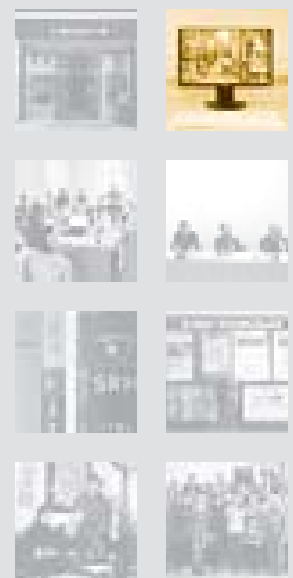
Die erste Studie behandelte vergleichend die rechtlichen Regelungen zur Unterhaltspflicht zwischen den erwachsenen Generationen in Deutschland und vier weiteren europäischen Ländern – Frankreich, Italien, Großbritannien und Schweden (vgl. *Hohnerlein*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausgestaltung intergenerationaler Beziehun-

gen im internationalen Vergleich. In: Kocka/Kohli/Streeck, Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik, 2009, S. 139-172). Außerdem wurde untersucht, inwiefern Sozialleistungsträger auf die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche zugreifen können, um die Kosten für nachrangige Sozialleistungen – insbesondere im Zusammenhang mit stationärer Langzeitpflege – ganz oder teilweise auf die erwachsenen Verwandten abzuwälzen. Die Verfasserin erhielt Unterstützung bei den Recherchen durch die Länderreferenten für Frankreich und Schweden.

In der sozialen Wirklichkeit finden sich vielfältige Formen des Beistands und der finanziellen Unterstützung, die sich Mitglieder einer Familie in auf- und absteigender Linie gegenseitig gewähren. Staat und Rechtsordnung können solche meist freiwillig erbrachten Leistungen auf unterschiedliche Weise anerkennen und fördern, etwa im Rahmen des Steuerrechts. Finanzielle Solidarität zwischen erwachsenen Generationen haben die meisten Rechtsordnungen auch als Rechtspflicht gesetzlich verankert. Hierzu gehören vor allem die im Zivilrecht (Familienrecht) geregelten Unterhaltspflichten.

Finanzielle Solidarpflichten zwischen den Generationen können nicht nur in der direkten privatrechtlichen Beziehung eine Rolle spielen, sondern auch nach der Vorausleistung eines Sozialleistungsträgers. Die europäischen Staaten sehen regelmäßig eine Unterstützung ihrer Bürger oder Bewohner in bestimmten Bedarfssituationen vor. Dazu zählen Hilfesysteme für Bedürftige, die sich nicht selbst unterhalten und auch nicht auf andere Leistungen zurückgreifen können. Diese Hilfeleistungen sind typischerweise subsidiär. Zur Vermeidung existenzbedrohender Notlagen kann es zu einer Vorausleistung des Staates kommen, selbst wenn eine hilfebedürftige Person Unterhaltsansprüche gegen Verwandte hat. In solchen Fällen kann der Staat die Verwandten unter Umständen in Regress nehmen.

Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche aus dem Familienrecht einerseits und die besonderen Regeln für verwandtschaftliche Einstandspflichten aus dem Sozialrecht andererseits bilden den Rahmen für die rechtsverbindlichen ökonomischen Beziehungen zwischen den Generationen. Beide



Rechtsgebiete stehen in einer Wechselbeziehung. Sind die privatrechtlichen Ansprüche zwischen den erwachsenen Generationen abgeschafft oder eingeschränkt, wächst die Bedeutung öffentlicher Sozialleistungen. Die Existenz öffentlicher Sozialleistungen beeinflusst ihrerseits die Einkommensverhältnisse und damit den privatrechtlichen Unterhaltsbedarf.

Problematisch wird es häufig dann, wenn es um die im Wege des Regresses erzwungene Geltendmachung privater Unterhaltsansprüche durch öffentliche Sozialleistungsträger geht. Diese Praxis kann Spannungen in den familiären Beziehungen hervorrufen. Die Frage einer Einstandspflicht der erwachsenen Kinder gegenüber ihren Eltern (sog. Elternunterhalt) stellt sich häufig bei langer Pflegebedürftigkeit. Vor allem die stationäre Unterbringung und Versorgung pflegebedürftiger Personen ist mit hohen Kosten verbunden. Vielfach reichen die eigenen Einkünfte der Betroffenen nicht aus. Sie sind dann darauf angewiesen, verbleibende Kosten entweder direkt über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen ihre Kinder bzw. Enkel oder über die Sozialhilfe zu finanzieren. Unterhaltsbedürftigkeit der Elterngeneration kann auch unabhängig von einem Pflegefall eintreten, wenn der altersspezifische Bedarf nicht über Renten aus den Altersvorsorgesystemen abgedeckt werden kann. Dieser Unterhaltsfall, der früher hauptsächlich ältere Frauen betraf, kann durch die Schaffung nicht subsidiärer Mindestsicherungssysteme zurückgedrängt werden.

Vor allem der Elternunterhalt ist rechtspolitisch umstritten. Es gibt Tendenzen, erzwungene finanzielle Solidarität zu Lasten der nachfolgenden Generation zu mildern. Weniger umstritten ist die Frage der finanziellen Einstandspflicht der Elterngeneration gegenüber ihren erwachsenen Kindern, die bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung akut werden kann.

Die rechtliche Gestaltung des Verwandtenunterhalts und der Regelungen zur finanziellen Inanspruchnahme von Angehörigen anderer Generationen (insbesondere durch Rückgriff) und ihre jeweilige Begründung weisen innerhalb Europas (Deutschland, Frankreich, Italien, England, Schweden) erhebliche Unterschiede auf.

Die familienrechtliche Unterhaltspflicht zwischen den erwachsenen Generationen findet sich in den Kodifikationen sowohl des deutschen wie auch des romanischen Rechtskreises. In Deutschland, Frankreich und Italien ist diese Verpflichtung seit ihrer ersten Kodifizierung kaum verändert worden. Die Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme, vor allem die Einführung nicht subsidiärer Grundsicherungssysteme wirkt auf die privatrechtlichen Unterhaltspflichten zurück, da es seltener zum Eintritt der Bedürftigkeit kommt.

Im Übrigen bleibt es der Rechtsprechung überlassen, die Unterhaltspflicht zu konkretisieren. Direkte Unterhaltsklagen der Verwandten sind selten. Die Existenz dieser Pflichten spielt gleichwohl eine Rolle bei der Gewährung bestimmter Leistungen der sozialen Fürsorge und sozialer Dienste. Mit teilweise unterschiedlichen Techniken wird in Deutschland, Frankreich und Italien finanzielle Solidarität zwischen erwachsenen Generationen öffentlich, d.h. durch die Sozialleistungsträger, erzwungen. Dabei kommt es zu komplexen Verknüpfungen zwischen bürgerlich-rechtlichen und sozial(hilfe)rechtlichen Regelungen. Es gibt viele Hinweise darauf, dass sich der Refinanzierungsdruck bei den örtlich zuständigen Sozialleistungsträgern erhöht und dass insgesamt die Tendenz besteht, die familiären Solidaritätsleistungen verstärkt in Anspruch zu nehmen. In Deutschland wurden zu diesem Zweck die sozialrechtlichen Rückgriffsnormen dahingehend geändert, dass Unterhaltsansprüche sowohl bei Sozialhilfeleistungen wie bei der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende automatisch kraft Gesetzes (Legalzession) übergehen statt wie früher durch eine Überleitungsanzeige des Sozialhilfeträgers. In Frankreich hat die „Einforderungsintensität“ der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden aufgrund einer veränderten Verwaltungspraxis auch ohne gesetzliche Änderung zugenommen. Trotz dieses gewachsenen Refinanzierungsdrucks bei den Sozialleistungsträgern gibt es auch den gegenläufigen Trend, den Unterhaltsrückgriff einzuschränken oder abzumildern – teils durch den Gesetzgeber, teils durch die Gerichte.

England und Schweden zeigen einen grundsätzlich anderen Ansatz. Privatrechtliche Unterhaltsansprüche haben dort nur noch

minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kinder gegenüber ihren Eltern sowie Ehegatten – und gleichgestellte Partnerschaften – untereinander. Mit der Abschaffung gesetzlicher Unterhaltspflichten wollte man der Elterngeneration die Furcht vor langfristiger ökonomischer Abhängigkeit nehmen. Darüber hinaus sollte die Freistellung von Unterhaltspflichten zwischen den Generationen die Bereitschaft fördern, auf freiwilliger Basis begrenzte finanzielle Aufwendungen zu übernehmen. Gesundheits- und Pflegeleistungen werden bei Bedürftigkeit kostenlos als universelle öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. In diesen Rechtsordnungen wird es erwachsenen selbständigen Kindern, vor allem aber den betagten Eltern nicht zugemutet, im Fall der Pflegebedürftigkeit zum unkalkulierbaren finanziellen Risiko für die Angehörigen zu werden.

Güterrecht und Aufteilung von Rentenanwartschaften im europäischen Vergleich

Die zweite Studie entstand im Zusammenhang mit dem mehrphasigen Projekt „Was kommt nach dem Ernährermodell?“, das das Institut seit 2006 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchführt. Sie befasste sich mit den Solidarbeziehungen bei arbeitsteiligen Ehen im Zusammenspiel von Güterrecht und Alterssicherung (vgl. *Hohnerlein*, Güterrechtlicher Vermögensausgleich und Aufteilung von Rentenan-



Dr. Eva Maria Hohnerlein.

rechten im Scheidungsfall – zum Zusammenspiel von Güter- und Sozialrecht in Europa. In: BMFSFJ (Hrsg.), *Rollenbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen*, 2009, S. 126-141).

Die Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen hat trotz der tief greifenden Veränderungen in der Arbeitswelt wie auch in den familiären Strukturen bis heute erhebliche Auswirkungen auf das Ausmaß finanzieller Unabhängigkeit im Alter. Nach den zahlreichen Reformen zur Kürzung gesetzlicher Altersrenten in vielen Ländern der Europäischen Union wird die Verhinderung von Altersarmut und sozialer Ausgrenzung im Alter wieder ein wichtiges Politikziel auf europäischer Ebene. Generell sind vor allem Frauen häufiger von Armut im Alter betroffen, da sie in den meisten Ländern immer noch mehr unbezahlte Sorge-Aufgaben in der Familie übernehmen und in geringerem Ausmaß in den Arbeitsmarkt integriert sind als Männer. Daher haben sie in erwerbszentrierten Sicherungssystemen geringere Chancen auf vollständige Rentenanwartschaften und damit auf eine ausreichende – unabhängig vom Partnereinkommen garantierte – Altersrente als Männer. Das Ausmaß der Sicherungslücken hängt einerseits mit der Konstruktion der Sicherungssysteme zusammen, andererseits aber vor allem auch mit den Folgen einer geschlechtsspezifischen Rollenverteilung.

Besonders deutlich zeigen sich die Defizite in der Absicherung im Alter in beitragsfinanzierten Systemen, die über eine Mindestsicherung hinaus das „Erwerbseinkommen versichern“. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit das individuelle Risiko unzureichender Versicherungsrenten jenseits der Sozialhilfe minimiert werden kann, wenn dieses Risiko die Konsequenz der Auflösung einer arbeitsteilig gelebten Ehe ist. Dabei ist es gleichstellungspolitisch naheliegend, neben kollektiven Umverteilungsmechanismen (wie durch Anerkennung von Kindererziehungszeiten) auch eine individuelle Verantwortung des Partners für die finanziellen Folgen einer Scheidung nach einer asymmetrischen Rollenverteilung in der Ehe zu begründen, wie dies der deutsche Gesetzgeber mit dem Versorgungsausgleich unternommen hat.



Im Vordergrund der Mehrländerstudie stand die Frage, ob und inwieweit die gesetzlichen Güterstände in den europäischen Vergleichsländern (Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweden und Schweiz) Rentenanwartschaften in den güterrechtlichen Vermögensausgleich bei Scheidung einbeziehen, und welche Auswirkungen insbesondere die sog. Errungenschaftsgemeinschaft, die anders als die deutsche Zugewinnsgemeinschaft mit einer partnerschaftlichen Teilhabe bereits während bestehender Ehe verknüpft ist, auf die Alterssicherung hat.

Das Zusammenspiel von Ehegüterrecht und Sozialrecht bei der Frage der Partizipation an Vorsorgerechten des Partners im Scheidungsfall folgt keinem einheitlichen Muster. Art und Umfang einer solchen Teilhabe scheinen weniger durch einen bestimmten gesetzlichen Güterstand als durch die Ausgestaltung des Alterssicherungssystems beeinflusst zu sein.

Eine allgemeine Vermutung, dass Formen der Gütergemeinschaft mehr als andere Güterstände mit einer finanziellen Gleichstellung beider Ehegatten beim Aufbau der künftigen Alterssicherung verbunden sind, konnte nicht bestätigt werden. Betrachtet man nämlich die Ausgestaltung der gesetzlichen Güterstände, die zum Typus der Errungenschaftsgemeinschaft gerechnet werden, so werden Rentenanwartschaften, die in der Ehezeit erworben wurden, entweder de jure als Rechte höchstpersönlicher Art betrachtet, die nicht in die zu verteilende Vermögensmasse fallen, oder sie werden – wie das italienische Beispiel zeigt – de facto ausgeschlossen. In den Niederlanden wurden als gesetzlicher Güterstand zwar die noch umfassendere Gütergemeinschaft sowie ein Versorgungsausgleich eingeführt. Dieser Versorgungsausgleich bezieht sich jedoch nicht auf die gesetzliche Altersrente aus der ersten Säule der Alterssicherung, denn diese nicht einkommensgeprüfte Grundrente steht allen Bürgern mit der erforderlichen Wohnsitzdauer unabhängig von den konkreten Einzahlungen offen. Da der Existenzbedarf im Alter als kollektive Aufgabe definiert ist, kann auf eine Umverteilung von Rentenrechten zwischen Ehepartnern für diese erste Säule verzichtet werden. Auch die Volksrente in Dänemark garantiert

einen Mindestexistenzbedarf unabhängig von güterrechtlicher Aufteilung im System der aufgeschobenen Gütergemeinschaft. Eine sehr differenzierte Lösung findet sich im schweizerischen Recht mit der modifizierten Errungenschaftsgemeinschaft in Form der Errungenschaftsbeteiligung, in der im Prinzip das Sozialrecht für die erste Säule der Altersvorsorge einen Anspruchserwerb für nicht erwerbstätige Ehegatten ermöglicht, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge einer bestimmten Größenordnung geleistet hat.

Eine automatische hälftige Partizipation an Versorgungsrechten ist für die erste Säule der Alterssicherung außerhalb von Deutschland regelmäßig nicht vorgesehen. Wenn überhaupt, so spielt die Aufteilung von Vorsorgeanwartschaften für die zweite und dritte Säule der Alterssicherung eine Rolle. Allerdings ist die güterrechtliche Aufteilung auch in dieser Konstellation kein spezielles Charakteristikum der Errungenschaftsgemeinschaften. Soweit Versorgungsansprüche in güterrechtliche Ausgleichssysteme einbezogen sind, werden zumeist flexible Teilungsmodalitäten bevorzugt, die eine Billigkeitslösung jenseits einer strikten Halbteilung ermöglichen.

Angesichts der Komplexität der Lebensverhältnisse ist es jedoch nicht verwunderlich, dass die Wege zur widerspruchsfreien Gestaltung von Sozial- und Familienrecht mit Hinblick auf die veränderten Rollenleitbilder äußerst steinig sind, und dass die Konflikte zwischen gleichstellungspolitischen und rentenpolitischen Zielsetzungen einer armutsfesten Alterssicherung nicht so leicht zu lösen sind.

Eva Maria Hohnerlein

2.14. Familienpolitik als Wirtschaftspolitik: Zur Einführung des Elterngeldes in Deutschland

Im Jahr 2008 wurde die zweite Phase der interdisziplinären familienpolitischen Forschungszusammenarbeit mit der Universität Tsukuba im Rahmen eines weiteren Expertengesprächs und des anschließenden Symposiums „Familienpolitik in Deutschland und Japan“ in Tokio fortgesetzt. Im Zentrum standen diesmal Konzepte zur Familienpoli-

tik als Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in Deutschland und Japan. Das Institut beteiligte sich mit zwei Wissenschaftlern (*von Maydell, Hohnerlein*) an dem Expertengespräch sowie mit einem Doktoranden (*Schön*) an dem vorgeschalteten Workshop, in dem japanische und deutsche Nachwuchsforscher ihre familienpolitischen Arbeiten vorstellen konnten. Die Beiträge sind in japanischer Übersetzung veröffentlicht (*Motozawa/von Maydell, 家族のための総合政策II -市民社会における家族政策* [Familienpolitik in der Gesellschaft], 2009).

Seit Ende 2002 hat sich in Deutschland ein tief greifender Paradigmenwechsel in der Familienpolitik vollzogen. Nachdem die Familie über viele Jahrzehnte im Wesentlichen als Privatsache angesehen wurde, gilt sie seither als unverzichtbarer Leistungsträger für Wirtschaft und Gesellschaft. Familienpolitische Leistungen werden zunehmend unter dem Aspekt ihres volkswirtschaftlichen Nutzens gesehen und begründet. Für den deutsch-japanischen Dialog ist von besonderem Interesse, dass die Förderung einer familienfreundlichen Arbeits- und Unternehmenskultur als ein wesentlicher Teil einer nachhaltigen Familienpolitik gilt und dass es in vielen Städten zu strategischen Partnerschaften zwischen Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden gekommen ist (Lokale Bündnisse für Familie). Ein weiteres Novum in der deutschen Familienpolitik ist schließlich in der Verknüpfung von Familien- und Genderpolitik zu sehen,

die auch bei der Konzeption des neuen Elterngeldes eine Rolle spielte.

Im Berichtszeitraum wurde für den deutsch-japanischen Dialog eine erste Bilanz des neuen deutschen Elterngeldes unter dem Aspekt seiner wirtschaftspolitischen Implikationen erstellt. Der Beitrag wurde im japanischen Tagungsband veröffentlicht.

Das neue Elterngeld, das für Geburten ab 2007 gewährt wird, ist eine steuerfinanzierte Geldleistung für die Eltern von Kleinkindern. Es soll Einkommenseinbrüche vermeiden (Einkommensersatzfunktion), tatsächliche Wahlmöglichkeiten einer Betreuung zwischen Vätern und Müttern eröffnen und die wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Elternteile sowie den angemessenen Ausgleich der Opportunitätskosten fördern.

Sowohl der sozialrechtliche wie der arbeitsrechtliche Teil des Gesetzes verfolgen *familienpolitische* Ziele: Mutter und Vater sollen die Möglichkeit haben, ihr neugeborenes Kind in der ersten Lebensphase selbst zu Hause zu betreuen, ohne zugleich die Anforderungen der Arbeitswelt erfüllen zu müssen. Mit den familienpolitischen Zielen sollen zugleich auch positive *gesamtwirtschaftliche Ziele* erreicht werden. Wirtschaftspolitische Zielsetzungen lassen sich seit 2007 nicht nur bei der Gewährung arbeitsrechtlicher „Zeitrechte“ festmachen, sondern stärker als früher auch bei der sozialen Förderleistung „Elterngeld“. Ziel ist es,



Ute Lysk (Roland-Berger Strategy Consultants GmbH), Dr. Jan Schröder (Service Büro „Lokale Bündnisse für Familien“), Dr. Eva Maria Hohnerlein, Prof. Dr. Toshihiko Hara (Universität Sapporo), Prof. Dr. Yoko Tanaka (Universität Tsukuba) und Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell (v. l. n. r.).



die Erwerbstätigenquote von Müttern zu erhöhen und Erwerbspotentiale qualifizierter junger Frauen voll auszuschöpfen. Dementsprechend bestehen Anreize für eine möglichst kurze Erwerbsunterbrechung nach einer Geburt, und es gilt ein besonderer Kündigungsschutz im Kontext der Elternzeit in Form einer speziellen Beschäftigungsgarantie mit Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Wirtschaftspolitische Ziele werden aber auch durch neue Konzepte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf anvisiert, die durch den Übergang von einer eher sequentiellen Vereinbarkeit (Drei-Phasen-Modell) zu einer parallelen Vereinbarkeit und zu einer möglichst kurzen Berufsunterbrechung in der Kleinkindphase geprägt sind. Dieser neue Ansatz gestattet es, berufliche Qualifikationen zu erhalten und Kinder- und Familienarmut zu vermeiden, die oft eine Folge langjähriger Erwerbsunterbrechungen und gescheiterter Ehen sind. Die Förderung von Müttererwerbstätigkeit statt eines längeren Ausstiegs verringert schließlich auch das Risiko der Altersarmut von Frauen und entlastet die öffentlichen Kassen bei der Finanzierung von Mindestsicherungsleistungen.

Das neue Elterngeld unterstützt diese Ziele durch:

- eine verkürzte Bezugsdauer der Sozialleistung (auf zwölf Monate für einen Elternteil) im Vergleich zu 24 Monaten beim früheren Erziehungsgeld
- die Einführung von zwei dem Partner vorbehaltenen Betreuungsmonaten (Vätermonate)
- die Ausgestaltung als (gedeckelte) Lohnersatzleistung statt bedürftigkeitsgeprüfter Fürsorgeleistung

Die arbeitsrechtlichen Regeln zur Elternzeit setzen Anreize gegen eine längere Erwerbsunterbrechung von Müttern durch die erweiterten Möglichkeiten eines Wechsels in Teilzeitbeschäftigung. Es gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Im Ergebnis hat sich durch die Reform zwar nicht die Geburtenrate, aber doch der Deckungsgrad im Vergleich zum früheren Erziehungsgeld erhöht: Er erreicht heute nahe-

zu 100% gegenüber nur 77% vor Einführung des Elterngeldes. In 50% der Familien kommt es zu einer Stabilisierung oder zu einer Erhöhung des Einkommens nach der Geburt des Kindes. Der empirische Befund widerlegt die gängige Behauptung, das Elterngeld sei in erster Linie ein Instrument für gut verdienende Akademikerinnen. Der Anteil der erwerbstätigen Mütter hat sich erhöht: Durch die Begrenzung der Leistungsdauer auf grundsätzlich bis zu 14 Monate für beide Partner stieg der Anteil der erwerbstätigen Mütter seit Einführung des Elterngeldes. Empirische Befunde belegen nicht nur eine frühere Rückkehr an den Arbeitsplatz für Mütter, die aus einer Erwerbstätigkeit heraus die Elternzeit nehmen. Nach anderthalb Jahren ist auch eine Erwerbsaufnahme für jene Frauen wahrscheinlicher geworden, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren. Ursachen für die ungewollt späte Berufsrückkehr von Müttern sind mangelnde und/oder zu teure Kinderbetreuung sowie fehlende Teilzeitangebote.

Auch die Väterbeteiligung hat sich erhöht: Der Anteil der Väter, die Elterngeld beziehen, stieg auf 16% im bundesweiten Durchschnitt und hat sich damit fast verfünffacht. Die meisten Väter (57,5%) bleiben allerdings nur das Minimum von zwei Monaten zu Hause. 20% entschieden sich für eine Elternzeit zwischen drei und elf Monaten und zuletzt 14% nahmen die Höchstdauer von zwölf (bzw. 14) Monaten in Anspruch. Die meisten Väter optieren für eine Teilzeitbetreuung, der Anteil der Ganztagsväter beträgt 8,5%.

Diese Ergebnisse zeigen, dass das neue Elterngeld eine sehr starke wirtschaftspolitische Ausprägung aufweist. Im Gegensatz dazu sind die sozialpolitischen Ziele, die Unterstützung der nicht in den Arbeitsmarkt integrierten Eltern, eher bescheiden. Für diesen Adressatenkreis wurde die Unterstützung zwar nicht gestrichen, aber doch im Umfang deutlich reduziert.

Eva Maria Hohnerlein

3. Transformation in Schwellenländern

3.1. Gesundheitsreformen in China

Die Unzulänglichkeiten in der Gesundheitsversorgung sind in den letzten Jahren in der V. R. China intensiv öffentlich diskutiert worden, da jeder Bürger von den Mängeln betroffen ist. Im Jahr 2008 wurden der Zentralregierung acht verschiedene Reformvorschläge unterbreitet, von denen sich jedoch keiner durchsetzen konnte. Damit wird deutlich, dass die Gesundheitsversorgung zwar reformiert werden muss, aber bislang kein einheitliches Konzept oder ein Konsens gefunden wurde. Das Thema bleibt in der chinesischen Diskussion daher aktuell. Im Folgenden werden die Rechtslage in der Krankenversicherung und die möglichen Reformen skizziert.

Die Gesundheitsversorgung unterteilt sich, wie alle Bereiche der sozialen Sicherheit, in einen ländlichen und einen städtischen Bereich. Arbeitnehmer in den Städten nehmen nach dem Arbeitsgesetz aus dem Jahr 1994 und dem Arbeitsvertragsgesetz aus dem Jahr 2007 obligatorisch an der städtischen Sozialversicherung teil. Auf dem Land ist die Teilnahme am System der neuen kollektiven Gesundheitsversorgung freiwillig.

Städtische Gesundheitsversorgung

Die Krankenversorgung in den Städten wurde bis zu den Wirtschaftsreformen allein von den Staatsbetrieben finanziert. Nachdem seit Beginn der 1990er Jahre in einigen Provinzen mit Projekten experimentiert wurde, verabschiedete der Staatsrat am 14.12.1998 den „Beschluss zur Errichtung eines Grundkrankenversicherungssystems für städtische Beschäftigte“.

Das System der Krankenversicherung für städtische Beschäftigte ist nach Vor-

schlägen der Weltbank konzipiert, d.h. neben einem Solidarfonds spart jeder Versicherte prozentual von seinem Gehalt Geld auf einem individuellen Konto, das bei der jeweiligen Behörde für Humanressourcen und soziale Sicherheit für ihn geführt wird. Behandlungskosten, die 10% des durchschnittlichen lokalen Lohns übersteigen, werden vom Solidarfonds übernommen. Behandlungen, die weniger als 10% dieses Lohns kosten, sind durch die individuellen Konten oder von dem Patienten selbst zu finanzieren. Weil die Führung von individuellen Konten und Solidarfonds einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet, ist es einigen armen Provinzen erlaubt, nur mit Solidarfonds zu arbeiten. Insgesamt werden die verwaltungstechnisch sehr aufwendigen individuellen Konten der Krankenversicherung in naher Zukunft wahrscheinlich abgeschafft. Diese Konten waren ursprünglich dazu gedacht, Rücklagen für das Alter in der Krankenversicherung zu schaffen, da alte Menschen nur geringe Beiträge einzahlen und häufiger Krankenbehandlungen in Anspruch nehmen. Für eine alternde Gesellschaft, wie es die V. R. China ist, müssen daher Rücklagen gebildet werden. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass die Konten einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, weil die Leistungen ständig neu berechnet und genehmigt wer-



Dongmei Liu, die Gäste Yifan Yang (Southwest University of Finance and Economics, Chongqing) und Dr. Quan Lu (Renmin Universität, Peking), Dr. Barbara Darimont (v. l. n. r.).



den müssen. In der Rentenversicherung ist dies anders, da die Rentenhöhe bei Eintritt in das Rentenalter einmalig berechnet und dann monatlich ausgezahlt wird. Ein finanzieller Gewinn durch die Anlage der geringen Beträge auf den individuellen Konten der Krankenversicherung ist fast nicht gegeben.

Der konkrete Arbeitgeberanteil bei der Zahlung der Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung der einzelnen Arbeitnehmer liegt bei monatlich 6% der gesamten Lohnsumme des jeweiligen Betriebes. Von diesen 6% fließen wiederum ca. 30% auf die individuellen Konten der Arbeitnehmer, die für die einzelnen Versicherten bei den jeweiligen Behörden für Humanressourcen und soziale Sicherheit geführt werden, während der Rest in Solidarfonds akkumuliert wird. Der Beitragssatz für Arbeitnehmer liegt bei 2% des Lohnes, die vollständig auf dem individuellen Konto verbucht werden. Die Grundkrankenversicherung wird allein durch Beiträge der Arbeitnehmer und Unternehmen sowie durch Zinsen des gesparten Kapitals getragen. Der Staat leistet bislang keine finanziellen Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Im Rahmen der Grundkrankenversicherung erhält der Versicherte bei Krankheit Dienst- und Sachleistungen meistens gegen Vorkasse. Die Kosten werden ihm anschließend erstattet. Jedoch ist die Unsicherheit der Versicherten, ob und wie viel der Kosten sie zurückerhalten, gravierend. Es existieren zwar Tabellen und Listen über die grundsätzlichen Leistungen, diese Vorgaben beinhalten aber einen Ermessensspielraum der Behörde. Grundsätzlich sind diese erstattungsfähigen Dienstleistungen nur in Krankenhäusern und bei Ärzten vorgesehen, die einen entsprechenden Vertrag mit der Behörde für Humanressourcen und soziale Sicherheit abgeschlossen haben. Gegenwärtig wird die mangelnde Kontrolle über die Krankenhäuser kritisiert, da Behandlungen vorgenommen werden, die nicht von der staatlichen Krankenversicherung übernommen werden, oder Gebühren für Voruntersuchungen erhoben werden, welche die Krankenversicherung ebenfalls nicht übernimmt. Zu den Leistungen zählen ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Krankenhausaufenthalte. Als Sachleistungen erhalten Versicherte Medikamente in Apotheken, die einen Vertrag mit der Behörde für Humanressourcen und soziale Sicherheit ha-

ben. Auch hier erhalten sie die Kosten erstattet, wenn das Medikament auf der Liste der zu erstattenden Medikamente steht. Diese Listen werden vom nationalen Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit erstellt.

Bei der Implementierung des Beschlusses über die städtische Krankenversicherung zeigte sich, dass ein großer Teil der Bevölkerung überhaupt nicht von dieser Versicherung erfasst wird, da nur Beschäftigte versichert sind. Unter der Planwirtschaft erhielten ganze Familien mit Kindern durch die Staatsunternehmen eine Krankenversorgung, so dass im Prinzip alle Personen in den Städten krankenversichert waren. Nun müssen für diesen Personenkreis – Kinder, Studenten und alte Menschen ohne Versicherungsschutz – neue Systeme der Krankenversorgung geschaffen werden. Daher wurde neben der obligatorischen Grundkrankenversicherung für städtische Beschäftigte eine Grundkrankenversicherung für städtische Bürger errichtet, in die nicht beschäftigte städtische Einwohner, Studenten und Kinder freiwillig eintreten können.

Ländliche Gesundheitsversorgung

Auf dem Land ist das ehemalige kooperative Gesundheitssystem, das 1968 eingeführt wurde, mit den Wirtschaftsreformen zusammengebrochen, da Kollektive und damit auch die lokalen Behörden nicht mehr für die Gesundheitsversorgung verantwortlich sind. Krankheiten sind für die Landbevölkerung zu einem Armutsrisiko geworden. Nach Untersuchungen aus dem Jahr 2003 gab die Landbevölkerung durchschnittlich für die Behandlung einer schweren Krankheit 7.051 Renminbi aus, während das Durchschnittseinkommen in diesem Jahr auf dem Land pro Person bei 2.622 Renminbi lag. Eine behandlungsintensive Krankheit kann daher ganze Familien in die Armut stürzen.

Aufgrund dieser Misere wurde im Juli 2003 ein neues kooperatives medizinisches System initiiert. Die ländliche Bevölkerung kann dieser Versicherung freiwillig beitreten, d.h. sie ist keine obligatorische staatliche Versicherung. Wenn ein Landbewohner an dem System teilnimmt, hat er 20 Renminbi im Jahr für die Krankenversicherung zu zahlen. Die Zentralregierung und die lokalen Regie-

rungen zahlen jährlich jeweils weitere 40 Renminbi pro Person. Als Leistung erhalten Versicherte die Behandlungskosten für schwere Krankheiten, wie z.B. eine Krankenhausbehandlung. Die ambitionierte politische Vorgabe lautet, dass 90% der ländlichen Bevölkerung bis zum Jahr 2011 in diesem System krankenversichert sein sollen. Dass diese Versicherungen dann auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden, scheint durch diese Vorgabe in Frage gestellt.

Im Jahr 2003 wurden die „Ansichten zur Durchführung der ländlichen medizinischen Hilfe“ vom Ministerium für zivile Angelegenheiten, vom Finanz- und Gesundheitsministerium veröffentlicht. Bei diesem zusätzlichen System erhalten Bedürftige auf dem Land eine finanzielle Hilfe für die Teilnahme an dem neuen kooperativen medizinischen System. In Gebieten, in denen dieses System noch nicht etabliert ist, erhalten Bedürftige die Behandlung schwerer Krankheiten bezahlt. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt, d.h. die Versicherten müssen bei akuten Krankheiten in Vorkasse gehen. Für diese ländlichen medizinischen Hilfen sind Hilfsfonds von den lokalen Regierungen errichtet worden. Sie werden vornehmlich durch die lokalen Regierungen finanziert. In den mittleren und westlichen armen Gebieten erhalten die lokalen Regierungen finanzielle Unterstützung von der Zentralregierung.

Die drei Systeme, nämlich die Grundkrankenversicherung für städtische Beschäftigte, das kooperative medizinische System für die ländliche Bevölkerung und die städtische Krankenversicherung für Personen ohne sonstigen Versicherungsschutz sollen in Zukunft vereinheitlicht werden. Darüber hinaus wurden sowohl für die ländliche als auch für die städtische Bevölkerung sogenannte medizinische Hilfssysteme errichtet. Durch diese Systeme erhalten Bedürftige durch staatliche Gelder eine medizinische Grundversorgung.

Die chinesische Regierung hat den Anspruch, eine „Gesundheitsversorgung für alle“ zu etablieren und reagiert damit auf die enorme Zersplitterung des Systems. Ob dies gelingen wird, hängt nicht zuletzt von den Beziehungen zwischen den Provinzregierungen und der Zentralregierung ab. Gerade im Be-

reich des Sozialrechts herrscht eine Art „Quasi-Föderalismus“, der jedoch weder in der Verfassung noch in anderen nationalen Gesetzen geregelt ist. Aus diesem Grund wird sich die Forschung des Instituts in Zukunft auf einzelne Gebiete konzentrieren, um daraus resultierende Probleme der Rechtsdurchsetzung zu erfassen, die wahrscheinlich nur durch eine klare Kompetenzverteilung zu lösen sind. Ob sich aber der einmal beschrittene Weg der Dezentralisierung zurückgehen lässt, ist fraglich. Dies ist jedoch entscheidend dafür, ob China ein einheitliches Krankenversicherungssystem und ein einheitliches Sozialrecht haben wird.

Barbara Darimont

3.2. Die Rentenversicherung in China als rechtsstaatliche Aufgabe

Am 27. und 28. April 2009 fand in der Stadt Shenzhen in der V. R. China das 9. Symposium des chinesisch-deutschen Rechtsstaatsdialoges zum Thema „Das Recht der Rentenversicherung im Rechtsstaat“ statt, das vom chinesischen Staatsrat gemeinsam mit dem deutschen Bundesministerium der Justiz ausgerichtet wurde, und an dessen Vorbereitung das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht beteiligt war. Der chinesisch-deutsche Rechtsstaatsdialog wurde im Jahr 2000 initiiert. Bisher wurden hauptsächlich verwaltungsrechtliche Themen behandelt. Im Mittelpunkt des 9. Symposiums standen Fragen der Grundstruktur, der Finanzierung, des Verwaltungsaufbaus und der Leistungen der Rentenversicherung in China und Deutschland.

In Arbeitsgruppen wurden rechtsvergleichende Einzelfragen erörtert. In China stellen die gravierenden Unterschiede zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung, die sich auch im Rentenversicherungssystem widerspiegeln, eines der größten Probleme dar, dem durch die Implementierung einer einheitlichen Rentenversicherung abgeholfen werden soll. Der Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes aus dem Jahr 2008 legt hierfür die Rahmenbedingungen fest. Die Details sind nach Verabschiedung des Gesetzes, die im Jahr 2010 erwartet wird, von den jeweiligen Provinzregierungen festzusetzen. Mögliche Koordinierungsregeln werden in Erwägung gezogen. Offen bleibt bislang





die Frage, ob die Verwaltung der Rentenversicherung und insbesondere deren Fonds auf zentraler oder dezentraler Ebene erfolgen soll. Der Zentralstaat und die wachsenden Diskrepanzen in der Einkommensverteilung zwischen Stadt und Land erfordern eine Vereinheitlichung, um möglichem Unmut in der Bevölkerung über soziale Ungerechtigkeit entgegenzuwirken. Die begonnene Dezentralisierung, die zu einer Art „Quasi-Föderalismus“ geführt hat, konterkariert politische Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rentenversicherungssystems.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Rechtsdurchsetzung und damit auch der noch fehlende Rechtsschutz im Sozialversicherungsgesetz. Ob eine eigene Gerichtsbarkeit für soziale Streitigkeiten zu errichten ist oder die bestehenden Gerichtsbarkeiten in China ausreichend sind, wurde von chinesischer und deutscher Seite unterschiedlich bewertet. Die chinesischen Teilnehmer wandten ein, dass dies einen enormen Verwaltungsaufbau mit fast 30.000 neuen Richtern und ca. 1.200 Sozialgerichten bedeuten würde, der in der gegenwärtigen Situation kaum zu bewerkstelligen sei.

Insgesamt hat der deutsch-chinesische Austausch bezüglich sozialrechtlicher Fragen mittlerweile Tradition. Manche sozialrechtliche Norm in China hat die deutsche Gesetzeslage als Vorbild. Gegenwärtig zeigen sich für die chinesische Fachwelt jedoch auch die Unterschiede in der Ausgangssitua-

tion, die einer Rezeption der deutschen Gesetze entgegenstehen. Aus diesem Grund wird der deutsch-chinesische Austausch über das Sozialrecht von beiden Seiten weiter als erforderlich erachtet.

Barbara Darimont

3.3. Das Recht auf Gesundheit in Lateinamerika – der angemessene und effektive Zugang zu Gesundheitsleistungen

Themenstellung

Das Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit ist sowohl in einer Reihe internationaler Verträge als auch in zahlreichen nationalen Verfassungen verankert. Der im Jahr 2000 verabschiedete *General Comment* zu Art. 12 des „Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPWSKR) liefert maßgebliche Hinweise zur näheren Bestimmung des Inhalts des Rechts auf Gesundheit. Danach ist das Recht auf Gesundheit nicht gleichzusetzen mit dem Recht darauf, gesund zu sein. Die Formulierung des individuell erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit bringt vielmehr eine doppelte Konditionierung zum Ausdruck: Zum einen sind bei der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit die biologischen und sozioökonomischen Vorbedingungen des Individuums zu beachten, zum anderen die finanziellen Mittel des Staates.

Während klassische liberale Grundrechte eine individuelle Freiheitssphäre gegen staatliche Eingriffe schützen sollen, sind soziale Grundrechte auf ein aktives Handeln des Staates gerichtet. In Bezug auf ein Recht auf Gesundheit besteht dieses aktive staatliche Handeln in der Schaffung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein funktionierendes Gesundheitswesen.

Das Spannungsverhältnis zwischen individuellem und kollektivem Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit ist eher programmatischer Natur, da es auf die Schaffung eines funktionierenden Gesundheitswesens ausgerichtet ist und daher erst durch vielfältiges staatliches und privates Handeln ausgestaltet werden muss.

Es gibt aber gerade in Lateinamerika Rechtsordnungen, welche über diese programmatische Natur des sozialen Grundrechts auf Gesundheit hinausgehen und einzelnen Personen subjektive öffentliche Rechte auf Gesundheit zuerkennen.

Unter der Voraussetzung beschränkter Ressourcen in einem konkreten öffentlichen Gesundheitswesen ergeben sich Spannungen zwischen der Finanzierung der Durchsetzung individueller Rechte auf Gesundheit und den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Aufrechterhaltung des kollektiven Gesundheitswesens; zumal die Hälfte der Bevölkerung über keinen Zugang zu gesundheitlichen Dienstleistungen verfügt.

Die Ausgestaltung des Rechts auf Gesundheit durch die Rechtsprechung

In den meisten lateinamerikanischen Verfassungen soll das Recht auf Gesundheit im Gegensatz zu entsprechenden Bestimmungen in europäischen Verfassungen nicht nur als ein rein objektiv-rechtliches oder programmatisches Leitprinzip verstanden werden, sondern unmittelbar einen gerichtlich einklagbaren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen vermitteln.

Mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in Kolumbien und des Obersten Gerichtshofs in Brasilien zur Durchsetzung des Rechts auf Gesundheit hat die Entwicklung in diesen Rechtsordnungen eine neue Dimension erreicht. Die Zahl an Entscheidungen des kolumbianischen Verfassungsgerichts in Bezug auf die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen ist zwischen 1998

und 2008 in bemerkenswerter Weise angestiegen. Dieselbe Entwicklung ist in Brasilien zu beobachten.

Die Kluft zwischen dem normativen Anspruch und der praktischen Durchführbarkeit der sozialen Rechte sucht man in Lateinamerika zum Teil durch Schaffung besonderer Rechtsschutzinstrumente zu überbrücken. Sowohl durch das Rechtsmittel der *Acción de Tutela* oder – wie im Falle Brasiliens – der *Tutela Anticipada* werden Ansprüche auf eine medizinische Behandlungsleistung unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet. Einer der zentralen Diskussionspunkte des Projekts ist diese individuelle Konkretisierung des Rechts auf Gesundheit durch dieses Rechtsmittel.

Das Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative in Bezug auf die Durchsetzung des Rechts auf Gesundheit

Neben dem Spannungsverhältnis zwischen dem kollektiven und dem individuellen Recht auf Gesundheit, besteht in Lateinamerika ein Konflikt zwischen exekutiver und judikativer Steuerung des Gesundheitswesens. Dieser Konflikt resultiert direkt aus der Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen, der einzelne Personen durch die gerichtliche Durchsetzung ihrer subjektiven Rechtsansprüche auf Gesundheit begegnen. Während die Exekutive versucht, den Mangel im Gesundheitswesen zu verwalten, verleiht die Judikative einzelnen Personen Ansprüche, die die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung zusätzlich erschweren.

Die zunehmende Verrichterlichung des Rechts auf Gesundheit in Lateinamerika ist nicht zuletzt für die nationalen Rechtsordnungen von Relevanz. Darüber hinaus ist es wichtig, die Rolle der Judikative bei der Konkretisierung von Leistungspflichten im Gesundheitswesen, insbesondere als „Verteiler der Wohltaten“, in den Blick zu nehmen. Die staatliche Steuerung des Gesundheitswesens sollte ursprünglich durch die Gesetzgebung erfolgen, der Vollzug der Gesundheitspolitik durch die Exekutive. Besonders die Fachgerichtsbarkeit kann zwar wesentlich zur Konkretisierung der Leistungsrechte beitragen, soll aber die Funktion der Gesetzgebung nicht ersetzen. Genau dies geschieht



aber in Ansätzen in einigen lateinamerikanischen Ländern, weshalb die daraus resultierenden Fragen für die Gewaltenteilung einer näheren Analyse bedürfen.

Forschungsfragen

Folgende Forschungsfragen sollen im Zuge dieses Projektes ausdifferenziert und beantwortet werden:

Wie ist das Recht auf Gesundheit ausgestaltet?

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt in der Definition des Rechts auf Gesundheit. Es geht um die grundlegende Frage, ob es ein Recht auf Gesundheit gibt und worauf sich dieses genau richtet.

Sowohl in Kolumbien als auch in Brasilien sind jüngst bedeutende Gerichtsentscheidungen zum Gesundheitsrecht ergangen, die einer vertieften Analyse unterzogen werden sollen. Zu klären ist, welche subjektiven Rechte auf Gesundheit existieren und wie weit das kollektive Recht auf Gesundheit reicht. Dabei soll auch die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens in den Blick genommen werden.

Was sind die Wechselwirkungen zwischen dem Recht auf kollektive und dem auf individuelle Gesundheit?

Das aus der Ressourcenknappheit des Gesundheitswesens resultierende Spannungsverhältnis zwischen kollektiven Rechten und Individualrechten soll in rechtsvergleichender Perspektive dargestellt werden; dabei soll untersucht werden, welchen Weg die „menschenrechtliche“ Debatte aus diesem Spannungsverhältnis weisen kann.

Wie können diese subjektiven Rechte prozessual durchgesetzt werden?

Die steigende Zahl der Gerichtsentscheidungen in Lateinamerika soll im engen Zusammenhang mit den Rechtsmitteln für einen effek-

tiven Rechtsschutz betrachtet werden. Allen lateinamerikanischen Rechtsordnungen ist bei der Ausgestaltung dieser Rechtsmittel die tatsächliche Effektivität der gerichtlichen Durchsetzung der Rechte in einem konkreten Fall gemeinsam. Als einleuchtendes Beispiel dient dabei der Fall Kolumbiens, weil das Verfassungsgericht fast 70% der Klagen auf individuelle Gesundheitsleistungen stattgibt. Außerdem soll geklärt werden, welche Auswirkungen der konkrete Zugang zur Verfassungsgerichtsbarkeit und welche Folgen der diffuse oder konzentrierte Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit hat.

Welche Wechselwirkung besteht zwischen der exekutiven Verwaltung des Gesundheitswesens und dem gerichtlichen Rechtsschutz eines subjektiven Rechtes auf Gesundheit?

Vor dem Hintergrund der übrigen Forschungsfragen soll hier geklärt werden, inwiefern die *Judicialisierung* von Verwaltungsentscheidungen im Gesundheitswesen eine „Zurückdrängung“ der exekutiven Steuerung des Gesundheitswesens zur Folge hat. Hier sollen auch Fragen zur demokratischen Legitimation staatlicher Entscheidungen diskutiert werden. Am Beispiel des Gesundheitswesens sollen exemplarisch grundlegende Fragen zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen Exekutive und Judikative beantwortet werden.



Methode und Durchführung

Für die Beantwortung der obenstehenden Forschungsfragen stehen Brasilien und Kolumbien im Mittelpunkt. Die Situation in diesen beiden Ländern soll rechtsvergleichend untersucht werden.

Zum einen ermöglicht dies eine Kontrastierung vor dem Hintergrund zweier unterschiedlicher Rechtssysteme Lateinamerikas, dem föderalen System Brasiliens und dem unitarischen System Kolumbiens, mit ihrem jeweils spezifischen Aufbau der Gerichtsbarkeit. Zum anderen kommt bei der Überprüfung der theoretischen Annahmen auch die deutsche Rechtsdogmatik ins Spiel, weil diese in den genannten Ländern in Lehre und Rechtsprechung in erstaunlichem Umfang rezipiert wurde und eine Sonderstellung in der Rechtsvergleichung einnimmt.

Im Rahmen des Projektes sollen zwei Tagungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Lateinamerika und Europa organisiert werden, auf denen die verschiedenen Aspekte des Zugangs auf gesundheitliche Dienstleistungen durch das Recht auf Gesundheit vorgestellt und kritisch beleuchtet werden. Am Ende des Projektes sollen eine Buchpublikation und gegebenenfalls weitere Veröffentlichungen in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften stehen.

Lorena Ossio

4. Themenübergreifende Forschung

4.1. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher: Theorie der Sozialrechtsvergleichung

Die Schwierigkeit des Anfangs

1973 entschloss sich die Max-Planck-Gesellschaft, eine Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht einzurichten. Die Arbeiten der Projektgruppe sollten den zuständigen Gremien der Max-Planck-Gesellschaft ein Urteil darüber ermöglichen, ob es sinnvoll ist, auf diesem Gebiet ein Max-Planck-Institut zu errichten. Das Projekt war auf eine Doppelspur hin angelegt: einerseits als Weiterentwicklung des bewährten rechtswissenschaftlichen Potentials der Max-Planck-Gesellschaft hinein in das neue Recht, das mit der Entfaltung des



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher.

Sozial- oder Wohlfahrtsstaates rasch lebensbestimmend geworden ist; andererseits als ein durch die rechtswissenschaftliche Tradition der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft nahe gelegter, disziplinär gebundener Beitrag zur wissenschaftlichen Bewältigung der humanen, gesellschaftlichen und politischen Problematik des Sozial- oder Wohlfahrtsstaates. Und genau in diesem Sinne hatte die Projektgruppe und alsbald (ab 1980) das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht Neuland zu betreten.

„Rechtsvergleichung“

Die junge Gruppe musste nach Mustern Ausschau halten. Sie fand sie vor allem in der Privatrechtsvergleichung. Als Schlüssel auch einer Methode der Sozialrechtsvergleichung erwies sich das dort entwickelte Paradigma: die vorrechtliche Problemformulierung. Dem Paradigma voraus liegt die Erkenntnis, dass der Vergleich des Rechts selbst unmittelbar nur Gleichheiten und Ungleichheiten erkennen lässt, nicht jedoch die Bedeutung erschließt, die diese Gleichheiten und Ungleichheiten haben. Diese Bedeutung ergibt sich aus den Herausforderungen, auf die das Recht antwortet, antworten sollte, antworten könnte. Diese Herausforderungen konstituieren jenes vorrechtliche Problem, anhand dessen die rechtlichen Problemlösungen verglichen werden können.

Am Anfang des Prozesses, der zur Formulierung des vorrechtlichen Problems führt,



steht die aus Sachkenntnis und Erfahrung hervorgehende Mutmaßung, dass zwischen mehreren Problemlösungen Ähnlichkeiten bestehen, die auf eine gemeinsame oder ähnliche Herausforderung schließen lassen. Der Vergleich konzentriert sich auf Problemlösungen, die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen angehören, während die Herausforderung, auf die sie antworten, eine wesentlich gemeinsame ist. Die wesentliche Gemeinsamkeit trotz dieser elementaren Verschiedenheit zu identifizieren, ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Rechtsvergleichung: die Formulierung des vorrechtlichen Problems. Das spezifisch für das „Sozialrecht“ zu leisten und diese Methode an den Stoff des Sozialrechts heranzutragen, war das zentral Neue, was die Projektgruppe leisten musste.

„Sozialrecht“?

Auf welche Gemeinsamkeit lässt der Begriff „Sozial-Recht“ schließen? Im allgemeinsten Sinn meint „sozial“ jeglichen Gesellschaftsbezug. In diesem Sinn ist alles Recht „sozial“. Der Begriff „Sozialrecht“ hätte keine eingrenzende Bedeutung. (Im angelsächsischen Sprach- und Denkraum liegt der Akzent so sehr auf diesem weitesten Sinn von *social*, dass die Übersetzung von „Sozialrecht“ in *social law* auch heute noch weitgehend auf Vorbehalte, wenn nicht auf Unverständnis stößt.) In einem spezielleren Sinn meint „sozial“ jene Zugewandtheit zum Gemeinwesen oder zu gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten, deren Negation als „asozial“ geächtet ist. Auch in diesem Sinn hätte „sozial“ keine reichsspezifische Bedeutung.

Anders der kritisch-normative, politische Begriff „sozial“, der „mehr Gleichheit“ in den gesellschaftlichen Verhältnissen fordert und sich gegen unangemessene Ungleichheit von Lebensverhältnissen wendet, wenn diese Ungleichheit wirtschaftliche Ursachen oder wirtschaftliche Wirkungen hat. Konkreter: Ungleichheiten sollten verhindert, gemindert oder ausgeglichen werden. Dieser „sozial“-Begriff war eine Hervorbringung der europäischen Moderne und eine Antwort auf die – der Ausbreitung der Freiheit zufolge allgegenwärtige – Gefahr möglicherweise auch extremer Ungleichheit. Auch dieser Begriff des „Sozialen“ ist ein Auftrag an das ganze Recht. Aber es gibt Regelungsbereiche, für die dieser „soziale“ Zweck das tragende

Prinzip ist – Regelungen, die wesentlich von diesem „sozialen“ Zweck geprägt sind. Regelungsbereiche, die das Recht vorher nicht gekannt hat, die ihr Bestehen also wesentlich dem „Sozialen“ verdanken: das Recht der „sozialen Leistungen“. Der Sache nach: ein Kanon von staatlich organisierten Leistungen, welche die allgemein gegebenen Lebensmöglichkeiten dahin ergänzen, dass allen oder möglichst vielen eine angemessene Bedarfsdeckungskapazität vermittelt wird. Im deutschen Recht sind sie durch das Sozialgesetzbuch kodifiziert. International werden sie zumeist mit den Sammelnamen der „Sozialen Sicherung“ oder des „Sozialen Schutzes“ überschrieben.

Erfassen, Verstehen, Bewerten

Wozu soll der Vergleich schließlich dienen? Zu den klassischen Zielen allen Vergleichens gehört es, das je eigene – im Rechtsvergleich: das je eigene Recht; im Vergleich der sozialen Verhältnisse und ihrer politischen Gestaltung: die je eigenen Verhältnisse und die je eigenen Politiken – besser zu kennen, besser zu verstehen und besser bewerten zu können. In einer Welt vielfältigen und intensiven Austausches – Austausch der Informationen, Austausch der Werturteile, Austausch der wirtschaftlichen Güter, Austausch der Betroffenheit durch Wanderung usw. – und vielfacher Organisation von Gemeinsamkeiten erlangt jedoch das Kennen, Verstehen und Bewerten des je anderen eine ähnliche und nicht geringere Bedeutung: das Kennen, Verstehen und Bewerten der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede in den vielen und weiten Feldern der Begegnung und der gemeinsamen Organisation. Zwei Zwecke stehen bei alledem jedoch im Vordergrund.

- Der eine Zweck: die Klärung der Funktionalität der konkreten Problemlösungen. Das bessere Wissen über die Wirkungsweisen. Es ist wichtig für die Entwicklung der je eigenen Lösungen. Und es ist wichtig für die Gestaltung und Entwicklung grenzüberschreitender Lösungen: einseitiger, zweiseitiger oder mehrseitiger Natur.
- Der andere Zweck: die Entdeckung der „besten“ Lösung. Sie ist in besonderem Maße beliebt. Und sie ist in besonderem Maße problematisch. Was sind die Kriterien, um die „beste“ Lösung von den „besseren“ oder „schlechteren“ Lösungen zu

unterscheiden? Die Vielfalt der verglichenen Lösungen mag Anregungen dafür geben. Aber sie bedürfen ihrer eigenen Rechtfertigung. Und was bedeuten die jeweils spezifischen nationalen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen einer Lösung für die Anwendung dieser Kriterien?

Die Aufgabe

Projektgruppe und Institut standen und stehen also vor der Aufgabe, Systeme von „sozialen Leistungen“ zu entwickeln, die den in einem gewissen Vergleichsrahmen in Betracht zu ziehenden Erscheinungsformen Ordnungen geben, die ihre Verschiedenheiten aufnehmen und ihrerseits zu ordnen vermögen.

Die Entwicklung der Arbeit

Topoi der Sozialrechtsvergleichung

Die folgenden dreieinhalb Jahrzehnte waren voll von Arbeiten, die diese Felder kultivierten: Arbeiten,

- die von einzelnen „sozialen Lagen“ ausgingen; von zu schützenden Personenkreisen; von Leistungen; von Prozessen der Leistungserbringung; von den Leistungserbringern;
- die sich mit der Deckung und der Verteilung der Lasten beschäftigten; schließlich mit dem Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern; mit dem Gesamtzusammenhang verwandter Leistungssysteme (wie Vorsorge-, Entschädigungs- oder Hilfs- und Förderungssysteme);
- die nationale Sozialrechtsordnungen als ganzes untersuchten; oder auch – exemplarisch oder übergreifend – Gattungen nationaler Sozialrechtsordnungen (wie „sozialistische“ Staaten, Entwicklungsländer, Transformationsländer), subkontinentale oder kontinentale Gemeinsamkeiten;
- die der Abhängigkeit nationalen Sozialrechts von den Institutionen und den grundrechtlichen oder programmatischen Vorordnungen des nationalen Verfassungsrechts nachgehen;
- die die Durchlässigkeit und Verknüpfung nationaler Sozialrechtsordnungen durch

nationales oder internationales Kollisionsrecht und durch Rechtsangleichung studierten;

- nicht zuletzt die vielfältigen Arbeiten über den Beitrag des Völkerrechts und internationaler Organisationen zu den Inhalten und den Funktionsweisen des nationalen, transnationalen oder internationalen Sozialrechts.

In äußerster Komplexität spiegeln sich alle diese Probleme im europäischen Recht – sowohl im Recht und in den Institutionen Europarat-Europas als auch – jedoch in vielfach nicht mehr vergleichbarer Eigenart – in der supranationalen Ordnung der Europäischen Gemeinschaft/Union – und also in der Fülle der Arbeiten zu „europäischen“ Themen.

Der Wandel der Verhältnisse

Alle Arbeit des Instituts geriet darüber hinaus in neue reale, politische und rechtliche Entwicklungen. Das gilt für das „Soziale“ selbst. Die Gründung des Instituts lag historisch am Ende des „goldenen Zeitalters des Wohlfahrtsstaates“, das mit der Erholung der Welt vom Zweiten Weltkrieg begonnen hatte und in der Mitte der siebziger Jahre in eine Phase der Widerstände, der Neuorientierung, auch der Regression überging. Bald danach veränderte der Einsturz des Dualismus zwischen dem freiheitlichen Sozialstaat und dem „sozialistischen“ Staat die Szene. Die Globalisierung wurde zu einer totalen Realität. Die Rechtsvergleichung wurde mit vordem undenkbarer Radikalität zur Frage nach dem Recht „an sich“: zur Frage nach der Summe des *Rechts*, das in der Welt gilt. Und die Sozialrechtsvergleichung wurde zur Frage nach dem Sozialrecht „an sich“: zur Frage nach der Summe des *Sozialrechts*, das in der Welt gilt.

Freilich, indem „Sozialrecht“ immer nur eine Teilmenge des Rechts ist, ist diese Frage nur sinnvoll, wenn zugleich gefragt wird, was diese Summe des Sozialrechts unter den extrem unterschiedlichen Bedingungen des sonstigen Rechts bedeuten kann und bedeutet. Parallel zu allen diesen Entwicklungen hat die Europäische Union sich intensiviert. Sozialrechtsvergleichung ist unter Mitgliedsstaaten, weitgehend aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten in der Regel nur noch sinnvoll, wenn sie den europäischen Kontext vergewärtigt.



Die Vermehrung und Intensivierung der Informationen und der Forschung

Eine wesentliche Veränderung für die rechtsvergleichende Arbeit des Instituts hat sich schließlich daraus ergeben, dass sich während der Zeit, seit die Projektgruppe gegründet wurde, die komparative „soziale“ Forschung ausgeweitet und vertieft hat. Innerhalb Deutschlands und außerhalb – im nationalen, kontinentalen, sonstwie regionalen und weltweiten Rahmen, durch staatliche, gesellschaftliche, transnationale und internationale Einrichtungen, durch unabhängige oder zweckgebundene Forschung oder in pragmatisch informativer oder argumentativer Absicht. Insgesamt bilden dabei rechtsvergleichende Vorhaben die Ausnahme.

Die Fülle des Materials, das dabei erschlossen wurde, ist groß. Aber die Fülle der disziplinären Ansätze, die Vielfalt der Zwecke, die verfolgt werden, das Nebeneinander von unabhängiger Wissenschaft und interessengetriebener Information, die unterschiedliche Verlässlichkeit der vorausliegenden Erhebungen und nicht zuletzt die großen Spielräume der Aufbereitung irritieren. Für das Institut ist eines von besonderer Bedeutung: Die Masse faktischen oder – irgendwie – sozialwissenschaftlich konzipierten Materials kann die rechtliche und rechtswissenschaftliche Betrachtung verdrängen.

Standortbestimmung: „Sozialrecht“ und die Strukturen des Sozialen

Unter diesen Bedingungen liegt es nahe, den theoretischen Ansatz der Institutsarbeit zu überprüfen.

Sozialrecht = Recht der „sozialen Leistungen“: der Gegenstand der Sozialrechtsvergleichung

Gemeinsam ist den „sozialen Leistungen“,

- dass sie durch Geldleistungen oder Dienst- und Sachleistungen dazu dienen, die ausreichende und angemessene Deckung der individuellen Bedarfe zu gewährleisten;
- dass sie ein primäres System der Bedarfsdeckungskapazitäten und der Bedarfsdeckung ergänzen – also sekundärer Natur sind;

- dass das im Namen eines kritisch-normativen Prinzips geschieht, das durch den Begriff „sozial“ ausdrücklich auf die entsprechende Bewegung der europäischen Moderne Bezug nimmt oder deren ideelles Potential unter anderem Namen – wie vor allem unter dem Namen „welfare“ – aufnimmt;
- dass der Politik des Gemeinwesens bei der Definition des „Sozialen“ und bei der Gestaltung der „sozialen Leistungen“ eine wesentliche Bedeutung zukommt; und
- dass sie durch Recht geregelt sind.

Entsprechend ist „Sozialrecht“ Recht, das in diesem Sinne durch seinen sozialen Zweck wesentlich geprägt ist.

Die gängigen Namen wie „soziale Sicherheit“ oder „sozialer Schutz“ sind pragmatische Hinweise auf das, was an den so zusammengefassten Regelungen für charakteristisch gehalten wird. Bei dem Gebrauch dieser Begriffe, wenn sie für „soziale Leistungen“ stehen sollen, wird um des plakativen Effekts willen eine gewisse Ungenauigkeit in Kauf genommen.

Strukturen des Sozialen – Primäre „Normalität“ versus sekundäre „soziale Korrektur“

„Soziale Leistungen“ für sich können nie genügen, um „soziale Verhältnisse“ herzustellen. Aber sie sind eine Notwendigkeit, um im Verbund mit einem primären System der allgemeinen Lebensverhältnisse (und also auch der Bedarfe, der Bedarfsdeckungskapazitäten und der Bedarfsdeckung) „soziale Verhältnisse“ herzustellen.

Auf welche Weise und in welchem Maße die Lebensverhältnisse in einem Gemeinwesen „sozial“ sind, hängt immer davon ab, wie die primäre Ordnung der Lebensverhältnisse gestaltet ist und wie sie wirkt. Aber nicht weniger hängt die „soziale“ Qualität davon ab, wie die sekundäre Ordnung der „sozialen Leistungen“ gestaltet ist, wie sie wirkt, und wie die beiden Ordnungen einander ergänzen. Die in den Sozialwissenschaften verbreitete Meinung, dass sich die „soziale“ Qualität eines Gemeinwesens am Umfang der „sozialen Leistungen“ (an einer Sozialleistungsquote) ablesen lässt, ist zutiefst irrig. Wenn

„sozial“ „mehr Gleichheit“ bedeutet, dann kann ein Gemeinwesen, dessen primäre Ordnung der Lebensverhältnisse „mehr Gleichheit“ begünstigt, auch bei niedrigerer Sozialleistungsquote „sozialer“ sein als ein Gemeinwesen, dessen primäre Ordnung die Ungleichheit begünstigt, trotz höherer Sozialleistungsquote. Die Defizite gleichheitsaverser Lebensverhältnisse können durch die „sozialen Leistungen“ nicht beliebig ausgeglichen werden.

Das kann auch so erklärt werden. „Soziale Leistungen“ bewirken „mehr Gleichheit“, indem sie unangemessene Ungleichheit verhindern, mindern oder ausgleichen. „Gleichheit“ kann jedoch nicht nur durch den „Ausgleich von Ungleichheiten“ bewirkt werden. „Gleichheit“ muss vielmehr in erster Linie als „Gleichheit durch Allgemeinheit“ bewirkt werden. Was an „Gleichheit durch Allgemeinheit“ versäumt wird, kann durch den „Ausgleich von Ungleichheiten“ nicht beliebig kompensiert werden. Das wichtigste Beispiel ist der allgemeine Zugang zur Bildung. Im Zusammenhang des Rechts ist elementar, dass die Gleichheit in allererster Linie und unverzichtbar durch die Allgemeinheit des Rechts bewirkt werden muss: durch die Allgemeinheit des Gesetzes; durch die Allgemeinheit des an das allgemeine Gesetz gebundenen, unabhängigen, unbestechlichen Richters; durch die Allgemeinheit der an das allgemeine Gesetz gebundenen, unbestechlichen Verwaltung; usw. Defizite an „Gleichheit durch Allgemeinheit“ des Rechts können durch „soziale Leistungen“ nicht kompensiert werden. Im Gegenteil: An diesem Makel wird auch der Versuch, „Gleichheit durch den Ausgleich von Ungleichheiten“ herzustellen, scheitern. (Die Entwicklungshilfe-Politik liefert dafür viele Beweise.) „Gleichheit durch Allgemeinheit“ ist somit ein wesentliches Element des „Sozialen“. „Gleichheit durch Allgemeinheit“ gehört jedoch der Ordnung der allgemeinen Lebensverhältnisse an – oder sie ist nicht. Ein massiver Beweis dafür, wie sehr die Herstellung „sozialer Verhältnisse“ die Synthese aus der primären Ordnung der allgemeinen Lebensverhältnisse und der sekundären Ordnung der korrigierenden „sozialen Leistungen“ ist. Und wie sehr sie von beiden – der These der primären Ordnung und der Antithese der sekundären Ordnung – abhängt.

Die doppelte Dialektik: Normalität versus Korrektur – Gesellschaft versus Staat

Für die sekundäre Ordnung Ungleichheitskorrigierender „sozialer Leistungen“ ist die Gestaltung und Gewährleistung durch das Gemeinwesen wesentlich. Das heißt aber nicht, dass sich die Dialektik zwischen der Normalität der allgemeinen Lebensverhältnisse und ihrer Korrektur durch „soziale Leistungen“ auf das vom Gemeinwesen beherrschte Geschehen beschränkt. Wo immer – diesseits totalitärer Herrschaft – autonomes gesellschaftliches Geschehen möglich ist, ist nicht nur die Normalität der Lebensverhältnisse wesentlich auch ein Phänomen des autonomen gesellschaftlichen Geschehens. Vielmehr sind stets auch Ungleichheitskorrigierende Handlungen und Institutionen als gesellschaftsimmanentes Geschehen möglich: tätige oder finanzielle Hilfen (durch Großfamilie, Nachbarn, Freunde, Selbsthilfegruppen, Genossenschaften usw.), Almosen, Spenden, Dienstleistungsangebote, Wohltätigkeitsverbände, Stiftungen, aber auch Versicherungen sind Beispiele. Insgesamt ist die *soziale Qualität der Lebensverhältnisse* also das Resultat einer *doppelten Dialektik: der Dialektik zwischen primären Lebensverhältnissen und sekundärer „sozialer“ Korrektur*; und der *Dialektik zwischen Gesellschaft und Staat*.

Das Desiderat: Die Rolle des Rechts – die notwendige Frage nach der Rechtsdogmatik

Inmitten der Fülle „sozialer“ Phänomene, ihres Bestands und ihrer Entwicklungen ist ein Aspekt in den Hintergrund getreten: die Bedeutung des Rechts für das „Soziale“. Die Frage nach dem Recht als regelungstechnischem Potential und als Werte vermittelndem Potential. Und die Frage nach den Erscheinungsformen und der Wahrnehmbarkeit des Rechts. Eine wesentliche Ursache für die Vernachlässigung des Rechts als Gestaltelement des „Sozialen“ liegt in den großen Unterschieden der nationalen Rechtskulturen und der Medien, durch welche die nationale Gestalt des Sozialen maßgeblich dargestellt und vermittelt wird. Sich hinsichtlich zweier verschiedener Länder über die effektive Praxis „sozialer Leistungen“ zu informieren, kann durch Darstellungen geschehen, die dem „Buchstaben des Gesetzes“ entlang gehen; es kann durch Darstellungen geschehen, für die



das positive Gesetz ein ferner Hintergrund ist; und es kann durch Darstellungen geschehen, denen der Bezug zum positiven Gesetz gleichgültig ist oder fehlt. Und oft besteht keine Wahl zwischen dem einen oder dem anderen Weg. Und doch ist das positive Recht ein vielfältig wesentliches Gestaltelement des Sozialen. Vom Recht und von der Effektivität des Rechts hängt die Subjektstellung der Rechtsbetroffenen ab und damit die elementarste Voraussetzung dafür, dass die „sozialen Leistungen“ „mehr Gleichheit“ bewirken.

Die Wissenschaft, die nach dem Ganzen des geltenden Rechts fragt – nach der positiven Norm, der praktizierten Norm und nach der Kontrolle der Übereinstimmung; nach der einzelnen Norm, nach dem Zusammenhang, in dem sie steht, und nach der Bedeutung dieses Zusammenhangs für den Sinn der einzelnen Norm; vielleicht auch nach der Vorgeschichte einer Norm, nach den Gründen ihrer konkreten Fassung, nach den Spielräumen einer neuen Deutung oder nach den Konsequenzen einer expliziten Änderung –, ist die Rechtsdogmatik. Die Rechtsdogmatik ist deshalb die Disziplin, die auch an das Sozialrecht herangetragen werden muss. Nur durch Rechtsdogmatik kann das Sozialrecht in einer Weise erschlossen werden, dass es von Land zu Land verglichen werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung kann verglichen werden, was das Recht in den verschiedenen verglichenen Gemeinwesen für das Soziale wirklich bedeutet.

Hans F. Zacher

4.2. Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht

Aus Anlass des 80. Geburtstags von *Hans F. Zacher* veranstaltete das Institut am 3. und 4. Juli 2008 das Symposium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht“, ein Thema, das Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten des Jubilars gewesen ist. Die vier Schwerpunktthemen wurden jeweils in einem Hauptvortrag und zwei weiteren, diesen kommentierenden wie auch ergänzenden Referaten behandelt. In ihren Beiträgen setzten sich die Referenten mit bestehenden Sozialrechtsverhältnissen und der Bedeutung der Familie im Sozialrecht auseinander.

Der Begrüßung durch die Generalsekretärin der Max-Planck-Gesellschaft (*Bludau*) folgte der Vortrag von *Ulrich Becker* mit grundlegenden Ausführungen zur Rechtsdogmatik und zum Rechtsvergleich. Zu Beginn seines Vortrages ging er der Frage nach, was unter Rechtsdogmatik zu verstehen sei, deren Zielsetzung es ist, die Funktionsweise des Rechts zu erklären. Zum einen wurde als wesentliches Mittel zur Gewinnung dogmatischer Aussagen die Systematisierung des Rechtsstoffs herausgestellt, wobei Dogmatik nicht nur Systematisierung sei, sondern Systemnutzung und -bildung zugleich. Zum anderen wurde das Verhältnis des positiven Rechts und der Rechtsdogmatik analysiert. Vor dem Hintergrund der grundlegenden Ausführungen zur Rechtsdogmatik wurde erörtert, ob der Rechtsvergleich (d.h. der Vergleich verschiedener Rechtsordnungen) für den Gewinn von dogmatischen Erkenntnissen fruchtbar gemacht werden könne. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Methode und die Bewertung der Rechtsvergleichung gelegt. Aufbauend auf die Ausführungen zur Rechtsvergleichung erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnisgewinnen und Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Sozialrechtsdogmatik. Abschließend wurden Folgerungen aus dem Rechtsvergleich für die Rechtsdogmatik gezogen, indem der Referent Ansätze für eine rechtsvergleichende Sozialrechtsdogmatik vorstellte und hierbei insbesondere auf die Bedeutung der Unterscheidung von Rechtsverhältnissen nach Leistungssystemen und nach beteiligten Personen einging.

Rainer Pitschas leitet den Themenbereich „Das Vorsorgeverhältnis“ ein und setzte sich in seinem Vortrag mit der Frage der sozialen Sicherheit durch Vorsorge auseinander. Ausgehend von verfassungsrechtlichen Vorgaben arbeitete er u.a. die Bedeutung und den Inhalt von Vorsorgeverhältnissen heraus und ging auf die Verantwortungsteilung zwischen Staat und Privaten ein, um bestehende Vorsorgedefizite aufzuzeigen. Weiter stellte er die Modernisierung klassischer Vorsorgesysteme am Beispiel der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung dar, indem er den Systemwandel in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Gesundheitsreform von 2007 sowie die konzeptionellen Ansätze für eine Modernisierung der gesetzlichen Rentenversicherung aufzeigte. Die steigende Be-

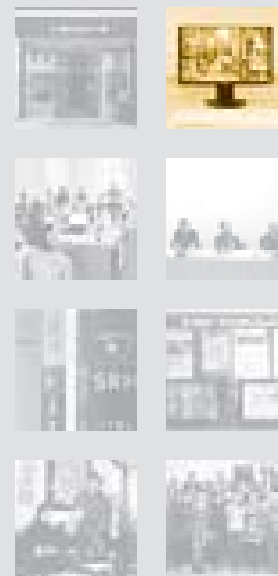


Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher im Gespräch mit RA Dr. Felix Schmid (St. Gallen), Prof. Dr. Herbert Szurgacz (Universität Breslau), der Fachbeirätin Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen (Universität Göttingen) und dem Vorsitzenden des Fachbeirats Prof. Dr. Franz Ruland (München), Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell und Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Scholler (Universität München), Prof. Dr. Maximilian Fuchs (Universität Eichstätt-Ingolstadt), Prof. Dr. Pasquale Sandulli (Universität Rom) und Prof. Dr. Maximilian Wallerath (Universität Greifswald), Dr. Edda Blenk-Knocke, Prof. Dr. Friedrich Buttler (Pommelsbrunn), Prof. Dr. Ingwer Ebsen (Universität Frankfurt/Main) und Frau, Prof. Dr. Peter Udsching (Vorsitzender Richter am BSG, Vorstandsvorsitzender des DSRV), Prof. Dr. Heinrich Reiter (Präsident des BSG a.D.), Fachbeirat Prof. Dr. Petr Tröster (Universität Prag), Prof. Dr. Ulrich Becker, Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer (Universität Jena) (v. l. n. r. und v. o. n. u.).

deutung der privaten Vorsorgeverantwortung betonend, stellte er den Struktur- und Funktionswandel des öffentlich-rechtlichen Vorsorgeverhältnisses einschließlich der hiermit zusammenhängenden staatlichen Auffangverantwortung und Aufsichtsaufgaben dar. Abschließend thematisierte er die soziale Vorsorge im verglichenen Kontext.

Im Anschluss ging Ingwer Ebsen auf die Funktion der sozialen Vorsorge ein. Er grenzte das Vorsorgeverhältnis als rechtliche Kategorie gegenüber anderen Rechtsbeziehungen der sozialen Vorsorge ab.

Die rechtliche Problematik der Erfassung des Begriffs „Vorsorge“ im Rahmen der Rechtsvergleichung aufwerfend, gab Peter A. Köhler





Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher und Dr. Barbara Bludau (Generalsekretärin der Max-Planck-Gesellschaft), Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen (Universität Göttingen), Prof. Dr. Theodor Tomandl (Universität Wien), Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts), Prof. Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel), Prof. Dr. Franz Ruland (München), Prof. Dr. Jef van Langendonck (Universität Leuven) (v. l. n. r. und v. o. n. u.).

in seinem Vortrag einen historischen Überblick über die Entwicklung des Vorsorgeprinzips, wobei er rechtsvergleichend den Vorsorgebegriff des schwedischen Rechts einbezog. In der Diskussion wurden die Aussagekraft von Systematisierungen, die Bedeutung des demographischen und ökonomischen Wandels, das Verhältnis von öffentlicher und privater Sicherung sowie die Begrifflichkeit im Sozialrecht erörtert.

Der zweite Themenbereich hatte „Das Leistungsverhältnis in Förderungs- und Hilfesystemen“ zum Gegenstand. In seinem rechtsvergleichenden Vortrag befasste sich Karl-Jürgen Bieback mit der Entwicklung der *social assistance*, die oft unter dem Aspekt des Wandels von „*welfare*“ zu „*workfare*“ behandelt wird, in dem er die Absicherung von Erwerbsfähigen, speziell Dauerarbeitslosen, durch bedürftigkeitsgeprüfte, existenzsichernde und subsidiäre Leistungen in Deutschland, Frank-

reich und dem Vereinigten Königreich analysierte.

Die Ausführungen von Karl-Jürgen Bieback ergänzend, stellte Gerhard Igl die soziale Hilfe und soziale Förderung im Rahmen der *action sociale* in Frankreich dar, wobei er aufzeigte, dass die französische *action sociale* kein Pendant in der deutschen Sozialpolitik hat.

Bernd Schulte widmete sich in seinem rechtsvergleichenden Beitrag der Aktivierung im Arbeitsmarkt in Deutschland und Großbritannien einschließlich der Entwicklung des sozialen Schutzes in den beiden Ländern.

Zu Beginn der anschließenden Diskussion wurde der Rechtscharakter der Eingliederungsvereinbarung nach deutschem Recht problematisiert. Im weiteren Verlauf wurden u.a. der Wandel im Gerechtigkeitsparadigma aufgegriffen und ergänzend zur vergleichenden Betrachtung der Entwicklung der *social assistance* in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich, Ausführungen

zu *workfare*-Ansätzen in Australien und in den USA gemacht sowie in Anlehnung an die *action sociale* in Frankreich betont, dass das Verhältnis von Recht und Rechtsausführung als besondere Kategorie für den Sozialrechtsvergleich von Bedeutung, aber bisher in der deutschen Sozialrechtsordnung nicht umfassend erforscht sei.

Zum Themenblock „Das Leistungserbringungsverhältnis“ gab *Maximilian Fuchs* einleitend eine aktuelle Bestandsaufnahme zum Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ausgehend von der Feststellung, dass der Gesetzgeber das Sachleistungs- und Kostenerstattungsmodell als gleichwertige Alternativen der Leistungserbringung betrachte, ging er auf die Zwecke und Funktionen des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips ein und stellte rechtsvergleichende Betrachtungen zum System der Kostenerstattung in Frankreich an.

Das Persönliche Budget als neue Leistungsform war Gegenstand des Beitrages von *Peter Trenk-Hinterberger*. Beginnend bei der Leistungsnorm § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX stellte er die Rechtsverhältnisse zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger, Budgetnehmer und Leistungserbringer sowie Leistungsträger und Leistungserbringer dar. Rechtsvergleichend zeigte er auf, dass die Vorbilder des Persönlichen Budgets in den Niederlanden, in Großbritannien und in Schweden zu finden sind.

In Anlehnung an den Vortrag von *Maximilian Fuchs* ging *Andreas Hünlein* der Frage der Kodifikation des Leistungserbringungsrechts im Sozialgesetzbuch nach und stellte fest, dass ein Bedürfnis nach kodifikatorischer Verbesserung im Bereich des Leistungserbringungsrechts besteht.

In der anschließenden Diskussion wurden die Bedeutung und die Aufgaben der Sozialrechtsdogmatik, verschiedene Aspekte der Kostenerstattung und des Persönlichen Budgets sowie die Kodifizierung der Grundsätze des Leistungserbringungsrechts problematisiert.

Eberhard Eichenhofer stellte in seinem Beitrag zum Themenbereich „Sozialleistungen und Familie“ die Familienförderung und den diesbezüglichen Wandel des Sozialrechts dar. Er betonte, dass von staatlicher Familienförderung kein Konformitätsdruck ausgehen dürfe, vielmehr jedes denkbare Mo-



dell familiären Lebens erlaubt und daher auch sozialrechtlich zu fördern sei.

Ausgehend von dem funktionalen Verständnis des Sozialrechts, präsentierte dann *Alexander Graser* in seinem Beitrag zur Familie im Gefüge der Solidargemeinschaft einen Ansatz, mit dem die Rolle der Familie sozialrechtsvergleichend untersucht werden könnte. Hierbei ging er u.a. auf die Stellung der Familie im Sozialrecht und rechtsvergleichend auf das US-amerikanische Recht ein.

Die Entlastung des Sozialstaates durch mehr Familiensolidarität war Inhalt des Beitrages von *Ursula Köbl*. Sie analysierte u.a. bestehende Unterhaltsverpflichtungen zwischen Eltern und Kindern und zeigte Änderungen im Erbrecht auf, die zur Eindämmung öffentlicher Lasten beitragen sollen. Nach Ansicht der Referentin sind die Forderungen nach strikter staatlicher Neutralität gegenüber dem breiten Spektrum von gelebten oder erstrebten Familienmodellen unrealistisch.

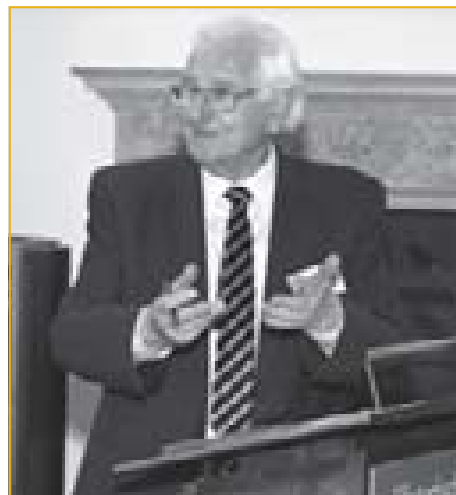
In der anschließenden Diskussion standen insbesondere die Funktionen und Perspektiven von Sozialleistungen zur Familienförderung sowie die Unklarheiten hinsichtlich des soziologisch-empirischen Konstrukts dessen, was als Familie verstanden wird, sowie das Zusammenspiel von Familien- und Sozialrecht im Mittelpunkt.

Das Symposium endete mit den Schlussworten des Jubilars. Alle Vorträge einschließlich der Diskussionsberichte zu jedem einzelnen Themenblock sind in einem Tagungsband zusammengefasst und veröffentlicht (*Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, 2010).

Yasemin Körtek

4.3. Der deutsche Sozialstaat – Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung

Das Festkolloquium „Der deutsche Sozialstaat“ zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter wurde gemeinsam mit dem Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München veranstaltet. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit passte in besonderem Maße zur Forscherpersönlichkeit von *Gerhard A. Ritter*, der als Sozialstaatshistoriker nicht nur viele sozialrechtliche Publikationen verarbeitet und aufgegriffen, sondern mit den Kollegen gerade des Instituts häufig zusammenge-



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard A. Ritter.

arbeitet hat. In freundschaftlicher Weise ist er dem emeritierten Direktor des Instituts und ehemaligen Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, *Hans F. Zacher*, verbunden, der es deswegen auch übernommen hatte, die Laudatio auf *Gerhard A. Ritter* zu halten.

Als *keynote-speech* schloss sich an Zachers Laudatio ein Vortrag von *Hans Günter Hockerts* über die Herausforderung des Sozialstaats durch demographische Entwicklungen und die sich daran anknüpfende Debatte um Generationengerechtigkeit an. Er exemplifizierte diese Debatte an der Einführung der so genannten Riester-Rente, die eigentlich jeder Wahrscheinlichkeit widersprochen habe, weil sich in der bisherigen Geschichte der Rentenversicherung die Pfadabhängigkeit als dominant erwiesen habe. Aber genauso wie der Verlust der Kapitalien der Rentenversicherung nach dem Krieg eine Umstellung auf das Umlageverfahren erzwungen habe, sei es zu einer „Wiedergeburt des Kapitaldeckungsverfahrens aus dem Geist der Demographie“ gekommen.

Der im Anschluss unternommene Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats stellte dessen politische, soziale und kulturelle Vernetzung in den Vordergrund. Jede Sektion erfasste eine Dimension, in der es Interaktionen zwischen sozialstaatlichen und anderen politisch-gesellschaftlichen Kräftefeldern gibt.

Konstruktion des Sozialstaats

Sozialstaatliche Regelungen sind nicht einfach eine Antwort auf bestimmte soziale Pro-



Dr. Christiane Reuter-Boysen (Universität der Bundeswehr München), Dr. Ulrike Haerendel (Evangelische Akademie Tutzing), Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard A. Ritter und seine Frau Gisela, Prof. Dr. Lothar Gall (Historisches Kolleg) (v. l. n. r.).

blemlagen. Zwischen Problemen und sozialpolitischen Lösungen liegt ein Prozess gesellschaftlichen Erkennens, Deutens und Handelns, der schließlich erst dazu führen kann, dass bestimmte Probleme auf die politische Tagungsordnung kommen und der politische Prozess in Gang gesetzt wird. In der Sektion wurde das von *Ulrike Haerendel* am Beispiel des ersten Rentenversicherungsgesetzes und seiner geschlechterpolitischen Konstruktionen und von *Friederike Föcking* am Bundessozialhilfegesetz, das besonders starken Einflüssen von Verbandsseite unterlag, gezeigt.

Hans-Jürgen Puhle relativierte am Beispiel transnationaler Lernprozesse und Transfers dennoch den Begriff „Konstruktion“ von Sozialstaatlichkeit. Ganze Sozialstaaten seien in der Regel nicht „konstruiert“ worden, sondern es sei zu Teilübernahmen und selektiver Auswahl einzelner Elemente aus den älteren Wohlfahrtsstaatsmodellen und zu *mixed welfare regimes* gekommen.



Prof. Dr. Ulrich Becker.

Der Sozialstaat und seine „Klienten“

Es kennzeichnete die Entwicklung des deutschen Sozialstaats bis etwa in die 1970er-Jahre, dass er immer weitere Risiken und damit auch weitere Bevölkerungskreise erfasste. Die zweite Sektion widmete sich den Klientel-Beziehungen des Sozialstaats und der Frage, wie diese die weitere Ausgestaltung der Sozialpolitik bestimmten. *Winfried Süß* führte dies am Beispiel der Armutsdebatten vor, die als Diskussion um die „neue Soziale Frage“ die 70er Jahre sozialpolitisch prägten, während *Winfried Rudloff* am Beispiel der Behindertenpolitik die Organisation von Betroffeneninteressen in der sozialpolitischen Arena skizzierte.

Abschließend stellte *Franz Ruland* Überlegungen zur Reformfähigkeit des bundesdeutschen Sozialstaats und der möglichen Ausweitung seiner Klientel an. Er unterstrich, dass es gute Gründe gebe, die Selbständigen (ohne berufsständische Sicherung) in die gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren. Am stärksten sei ihre soziale Schutzbedürftigkeit ausschlaggebend, die der von Arbeitnehmern vergleichbar sei. In einer Zeit weniger werdender Normalarbeitsverhältnisse sollte der Sozialstaat durchaus diese Erweiterung vornehmen, während zu einer Abkehr von der spezifischen Beamtenversorgung keine Veranlassung bestünde.

Sozialstaat und Partizipation

Partizipation im Sinne selbstbestimmter Aktivitäten mit dem Ziel, Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen des politischen und eben sozialpolitischen Systems zu beeinflussen, setzen für den modernen Sozialstaat





Prof. Dr. Hans Günter Hockerts.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie voraus. Dazu gehören auch Partizipationsmöglichkeiten in der sozialpolitischen Praxis. Indem sie auch vor- und nichtdemokratische Verhältnisse beleuchteten, zeigten die Referate dieser Sektion, dass diese Voraussetzungen nicht immer gegeben waren. Dass etwa den DDR-Bürgern mittels der Möglichkeit, Eingaben an die Staatsführung zu schreiben, nur die Illusion von politischer Partizipation vermittelt wurde, zeigte *Christiane Reuter-Boysen* am Beispiel der Rentendiskussion in der frühen DDR im Spiegel der Eingaben von Frauen. Lang- oder längerfristig führte das in den Eingaben vorhandene Protestpotential aber vermutlich zu, wenn auch noch so unzulänglichen, Verbesserungen auf sozialpolitischen Gebiet.

In seinem Perspektivreferat ging *Jürgen Kocka* auf das Spannungsverhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Sozialstaat ein. In diesem Zusammenhang mache man dem Sozialstaat gern den Vorwurf des *crowding out*, also der Erstickung der individuellen Initiative. Demgegenüber betonte Kocka, dass gerade das deutsche Sozialstaatsmodell, das in Ansätzen korporatistisch und weniger staatslastig als etwa das britische oder französische Modell sei, die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Formen ermögliche. Die sozialstaatliche Absicherung sei manches Mal sogar Voraussetzung zivilgesellschaftlichen/ehrenamtlichen Engagements, etwa bei der Beteiligung Älterer an der Betreuung und Förderung von Kindern.

Sozialstaat und Nationalstaat

Die letzte Sektion widmete sich den Herausforderungen des klassisch national orientierten Sozialstaates durch transnationale und globale Entwicklungen, die eine Orientierung allein nach innen unmöglich machen. Der Blick wurde daher in dieser Sektion in erster Linie auf das Ausland gerichtet. Das Referat von *Peter A. Köhler* befasste sich mit dem schwedischen „Volksheim/Folkhem“. Er kam zu dem Schluss, dass das *Folkhem* sowohl in seiner symbolischen Bedeutung als auch in seiner konkreten Ausgestaltung vor allem durch die schwedische Sozialdemokratie Teil der nationalen Identität geworden sei. Dieses spezifische Modell müsse angesichts der Herausforderungen etwa durch den EU-Beitritt oder die demografische Entwicklung neue Wege beschreiten, sei aber durchaus überlebensfähig.

Die Analyse des „europäischen Sozialmodells“ führte *Bernd Schulte* zu folgenden Thesen:

- (1) Der europäische Integrationsprozess hat zu einer tiefgreifenden Asymmetrie zwischen marktwirtschaftlich und wettbewerbsorientierten Politiken auf europäischer Ebene zum einen und sozial orientierten Politiken auf nationaler Ebene zum anderen geführt.
- (2) Damit kommt vor allem den internationalen Herausforderungen des Sozialstaates für die Wohlfahrtsstaatlichkeit der Mitgliedsstaaten wie auch für das europäische Sozialmodell besondere Bedeutung zu.



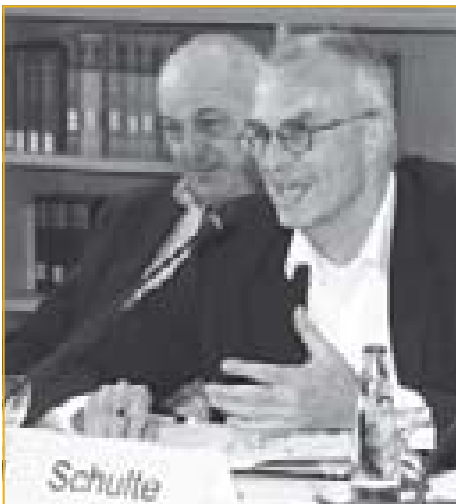
Prof. Dr. Klaus Tenfelde.

- (3) So werden trotz aller sozialpolitischen Pfadabhängigkeiten und der damit verbundenen nationalen Traditionen zunehmend gemeinsame Antworten auf die Herausforderungen gefunden.
- (4) Das europäische Sozialmodell wird mehr und mehr Realität und gewinnt als sozialpolitische Vorgabe Normativität.

Nach dieser genetischen Herleitung des europäischen Sozialmodells ging *Ulrich Becker* in seinem Perspektivreferat auf die aktuellen Problemlagen und Herausforderungen ein. Er erörterte die Ausweitung traditionell nationalstaatlicher sozialer Rechte in territorialer Hinsicht, in personaler Hinsicht und im Hinblick auf Märkte. Während im Wirtschaftsrecht und für die Beschäftigungssysteme dieser Prozess weit fortgeschritten sei, stünde das bei den Hilfs- und Fördersystemen weit mehr in Frage. Sozialstaatlichkeit sei aber kein statisches System, sondern ein wechselseitiger Lernprozess, der durch Instrumente wie die Offene Methode der Koordinierung in Richtung auf Konvergenz befördert würde.

Ein Schlusswort des Geehrten, *Gerhard A. Ritter*, beendete die überaus intensive und produktive Tagung. Sein Dank galt nicht nur den Veranstaltern und Referenten, sondern in hohem Maße auch dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für die großzügige Unterstützung des Vorhabens. Der Tagungsband wird im Juni 2010 beim Dietz Verlag (Berlin) erscheinen: *Becker/Hockerts/Tenfelde, Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*.

Ulrike Haerendel



Dr. Peter A. Köhler und Dr. Bernd Schulte.

4.4. Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914

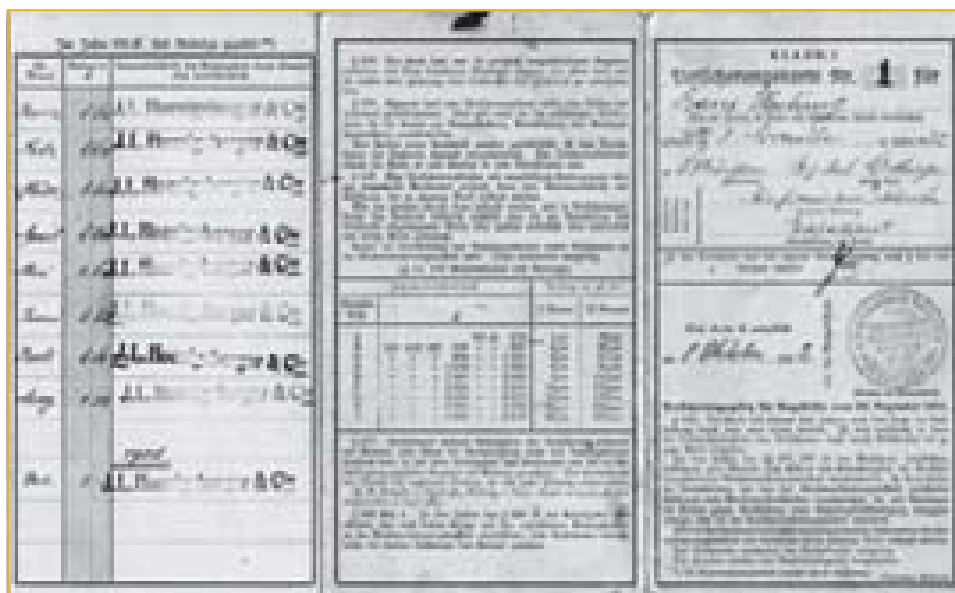
Ausgangslage

Das historische Forschungsprojekt „Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914“ weist enge Bezüge zu den Sozialwissenschaften und insbesondere zur Sozialrechtsforschung auf. Das Projekt wurde gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (*Stolleis*) entwickelt. Durchgeführt wurde es von einer Historikerin am hiesigen Institut (*Haerendel*). Während der Bearbeitungszeit haben sich weitere Kooperationen, insbesondere mit der Nachwuchsgruppe „Lebensalter und Recht“ am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, ergeben.

Ergebnisse

Die bisherige Forschung hat sich stark auf die Gesetzgebung bzw. den politischen Prozess in Bezug auf das erste Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz von 1889 konzentriert. Im Projekt wurden demgegenüber die Beziehungen zwischen der Versicherungsgesetzgebung für das Alter und den davon unmittelbar oder mittelbar betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Blick genommen. In ersten Veröffentlichungen wurde beispielsweise gezeigt, wie sich Frauenerwerbstätigkeit und der gesellschaftliche Geschlechterrollendiskurs auf die spezifische Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewirkt haben. Greifbar wurde das etwa auch in der Debatte um angemessene Altersgrenzen für Männer und Frauen. Dieses Thema wurde bei einem Forschungskolloquium der Nachwuchsgruppe „Lebensalter und Recht“ mit Kollegen diskutiert und in einer daran anschließenden Veröffentlichung erörtert. Eine andere Veröffentlichung widmete sich der Frage, wie sich zeitgenössische Auffassungen von Gerechtigkeit in den Reichstagsdebatten um das erste Rentenversicherungsgesetz 1888/89 spiegelten. An Beispielen wurde gezeigt, dass man einen als gerecht empfundenen sozialen Ausgleich in das Leistungsprofil zu integrieren versuchte.





Rentenversicherungskarte des Deutschen Reiches (1912).

Stand der Projektarbeit

Das Projekt wurde von der Forschungsseite her abgeschlossen, und die Bearbeiterin ist zum 1. März 2009 aus dem Institut ausgeschieden. Sie hat mehrere Teilveröffentlichungen ihrer Forschungsergebnisse vorgelegt und arbeitet derzeit an einem historischen Überblick über die Geschichte der deutschen Rentenversicherung von ihren Anfängen bis 1945, der ebenfalls auf den Forschungsarbeiten am Institut beruht. Dieser Überblick wird in einer Neuauflage des

„Handbuchs der gesetzlichen Rentenversicherung“ im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheinen.

Ulrike Haerendel

4.5. Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht

Nach dem erfolgreichen Symposium „Die Reform des World Anti-Doping Code“, das im Jahr 2007 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg stattgefunden hatte, richteten die Hamburger Gastgeber, das Forum für Internationales Sportrecht und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, am 8. Dezember 2008 ein weiteres gemeinsames Sportrechtssymposium aus. Dabei standen nationale und internationale Regelungen und das Recht der Sportverbände zur Tätigkeit von Spielervermittlern im Mittelpunkt.



Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg).

Die öffentliche Meinung, die Offiziellen der Verbände und die Spielervertreter begegnen den Spielervermitt-

lern meist mit großer Skepsis. Vor allem der Vorwurf, die Rechte der Spieler zu vernachlässigen und aufgrund der finanziellen Anreize oftmals unseriöses Geschäftsgebaren zu zeigen, steht im Raum. Zwar knüpft beispielsweise die FIFA schon seit Jahren die Tätigkeit eines Spielervermittlers an den Besitz einer Lizenz, dennoch tummeln sich weit mehr Agenten am Rande von Fußballfeldern als Lizenzen erteilt wurden. Oftmals wird die Lizenzpflicht durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts, für den keine Lizenzpflicht besteht, mühelos umgangen. Ebenfalls keine Lizenz benötigen Elternteile, Geschwister und Ehepartner eines Spielers. Die Tätigkeit dieser Personen liegt außerhalb der Zuständigkeit von FIFA und Deutschem Fußball-Bund (DFB) bzw. Deutscher Fußball Liga (DFL).

Ende 2007 erließ die FIFA ein neues Reglement für Spielervermittler, um den bestehenden Missständen zu begegnen. Weiterhin liegt die zentrale Aussage dieses Reglements in der Lizenzpflicht für die einzelnen Vermittler. Die DFL hat 2007 zur Erarbeitung eines eigenen Reglements für Spielervermittler, welches der nationalen Umsetzung des FIFA-Reglements dienen soll, einen Arbeitskreis eingerichtet. Schließlich hat das Handeln von Spielervermittlern sogar die Europäische Kommission auf den Plan gerufen. In ihrem Weißbuch „Sport“ geht die Europäische Kommission u.a. auch detailliert auf die Problematik der Spielervermittlung im Profisport ein und hält die Ausarbeitung einheitlicher und effektiver gesetzlich geregelter Regelungen für dringend notwendig.

Die einführenden Worte zum Symposium durch *Reinhard Zimmermann* nahmen die zentralen rechtlichen Fragestellungen auf, die sich neben den politischen und ethischen Fragen stellen. Mit FIFA und DFB bzw. DFL werden privatrechtliche Vereinigungen rechtsetzend tätig. Es stellt sich somit die Frage nach der Einordnung der Reglements in das bestehende Normengefüge und nach der Reichweite. Grundrechtlich geschützte

Verbandsautonomie und staatlicher Rechtssetzungsanspruch treffen hierbei aufeinander. Das FIFA-Reglement weist die Besonderheit auf, dass es durch die Lizenzpflicht auch für verbandsexterne Spielervermittler Auswirkungen haben kann. Damit drängen sich weitere Fragen auf. Wie weit reicht die Autonomie der Sportverbände? In welchem Verhältnis stehen internationale und nationale Verbandsregelungen zu staatlichem Recht? Treten durch die neuen Regelungen Konflikte mit europäischem und nationalem Recht auf und wie sind diese zu lösen?



Dr. Matthias Knecht mit Florian Bruder und Dominik Moser (beide MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg).

Der Hauptvortrag von *Johannes Wertenbruch* (Philipps-Universität, Marburg) befasste sich mit dem rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit von Spielervermittlern. Zunächst wurde der sozialrechtliche Begriff der Arbeitsvermittlung erläutert und nachgewiesen, dass die Spielervermittlung keiner Erlaubnispflicht nach SGB III bedarf. Jedoch unterfällt das Aushandeln eines Spielervertrages mit dem Verein, das einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Spielervermittler bildet, dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Da sich infolge des *Bosman*-Urteils die Laufzeit von Spielerverträgen tendenziell verlängert hat, ist hiermit auch der Bedarf an juristischer Beratung gestiegen. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass die Beratung des Spielers bei Vertragsverhandlungen auch eine Rechtsdienstleistung umfasst und nicht lediglich als einfache Rechtsanwendung angesehen werden kann. Uneinheitlich wird in diesem Zusammenhang beurteilt, ob bei der Verwen-



dung des DFL-Mustervertrages auch eine rechtliche Beratungstätigkeit erfolgt oder lediglich eine einfache Rechtsanwendung. Der Mustervertrag bietet ein standardisiertes Vertragswerk, was für eine einfache Rechtsanwendung spricht. Jedoch gilt es bei den Vertragsverhandlungen, juristische Spielräume auszuloten und diese durch eine möglichst günstige Vertragsgestaltung für den Spieler nutzbar zu machen. Aus diesen Gründen wurde als Ergebnis festgehalten, dass auch bei der Verwendung des Mustervertrages eine Rechtsberatung erfolgt und nicht lediglich eine bloße Rechtsanwendung.

Spielervermittler unterliegen bei der Vermittlung von Fußballspielern den Regelungen des neuen FIFA-Spielervermittler-Reglements von 2007. Diese Regelungen werden ergänzt durch die von DFB und DFL erarbeiteten Ausführungsbestimmungen. Hierbei stellen sich zwei Probleme: Zum einen dürfen nach dem Reglement nur von der FIFA lizenzierte Spielervermittler für Spieler und Vereine tätig werden. Damit stellt das FIFA-Reglement an die Arbeitsvermittlung von Fußballspielern höhere Anforderungen als das nationale Recht, wonach die Arbeitsvermittlung erlaubnisfrei ist. Diese Einschränkung wurde mit Verweis auf die Vertragsfreiheit für rechtmäßig gehalten. Wenn es den Vereinen im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit erlaubt ist, nur mit lizenzierten Spielervermittlern Spielerverträge auszuhandeln, so kann dies auch durch in der Verbandshierarchie höher stehende Institutionen wie FIFA oder DFB in Regelwerken vorgeschrieben werden. Da das FIFA-Reglement bei Verstößen lediglich Sanktionen gegen Spieler und Vereine vorsieht, richtet sich das Reglement nicht unmittelbar an die außerhalb der Verbandsstruktur stehenden Spielervermittler. Allein einschlägig bleibt hier Kartellrecht. Im Hinblick auf die kartellrechtliche Zulässigkeit des FIFA-Reglements wurde der Einschätzung des EuG in der *Piau*-Entscheidung gefolgt. Zum anderen wurde die Frage der Vereinbarkeit des FIFA-Reglements mit nationalem Recht, insbesondere mit den Regelungen des RDG gestellt, wonach Vertragsverhandlungen eine Rechtsdienstleistung darstellen. Art. 2 Nr. 1 Satz 3 des Reglements enthält jedoch einen Vorbehalt zugunsten nationaler Gesetze. Dieser Vorbehalt führt dazu, dass eine mögliche Kollision von nationalem Recht und Reglement zugunsten des nationalen Rechts gelöst wird. Eine FIFA-

Spielervermittlerlizenz entbindet den jeweiligen Spielervermittler somit nicht von der Beachtung des RDG. Ein Verstoß des FIFA-Reglements gegen nationales Recht liegt damit nicht vor.

Abschließend ging *Johannes Wertenbruch* auf die grenzüberschreitende Spielervermittlung ein. Auch ausländische Spielervermittler, die in Deutschland Spielervermittlung betreiben, unterliegen nach dem Bestimmungslandprinzip dem RDG (§ 15 RDG). Selbst wenn der ausländische Spielervermittler nach seinem Heimatrecht Verträge aushandeln darf, da eine dem RDG ähnliche Regelung im Heimatstaat nicht existiert, verstößt eine Anwendung des RDG auf ausländische Spielervermittler nicht gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Für rechtsberatende Tätigkeiten gilt nicht die Dienstleistungsrichtlinie, sondern die Anwaltsrichtlinie. Nach dieser bedürfen ausländische Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtliche Beratungen anbieten, bis auf wenige Ausnahmen, einer vergleichbaren Qualifikation.

Im Anschluss an den Hauptvortrag bezogen Vertreter der betroffenen Interessengruppen, Verbände und Institutionen zu den rechtlichen Fragen Stellung: *Gregor Reiter*, Geschäftsführer der Deutschen Fußballspieler-Vermittler Vereinigung (DFVV), *Mathias Hain*, Mitglied des Spielerrates der Vereinigung der Vertragsfußballspieler (VDV) und Torwart des FC St. Pauli von 1910 e.V. und *Holger Hieronymus*, Geschäftsführer der DFL.

Kritisiert wurde die im FIFA-Reglement vorgesehene Ausnahme für Rechtsanwälte (*Reiter*). Es müssen einheitliche Qualitätsstandards gesichert werden und dies erfordert, dass auch Rechtsanwälte die Lizenzprüfung ablegen. Eine Qualitätssicherung kann zudem auch nicht dadurch erfolgen, dass eine Lizenz alle fünf Jahre neu erworben werden muss. Überzogen ist schließlich auch die Verschuldensvermutung zuungunsten des Spielervermittlers, wenn der Spieler bei einem vermittelten Transfer seinen bestehenden Vertrag gebrochen hat (Art. 22 Nr. 2 FIFA-Reglement). Dem „Weißbuch Sport“, nach dessen Publikation sich die DFVV sowie eine internationale Interessenvertretung der Spielervermittler gegründet haben, wurde eine starke Überzeichnung der tatsächlichen Situation vorgeworfen, die den gesamten Berufsstand unter Generalverdacht stellt (*Reiter*).

Es wurde betont, dass gerade junge Fußballspieler oder Spieler, die in ihren Vereinen nicht zu den Stammspielern gehören, auf die Unterstützung von Vermittlern angewiesen sind (*Hain*). Den Beratern und Vermittlern wird von den Spielern großes Vertrauen entgegengebracht, dementsprechend ist es erforderlich, auf Seriosität und Fairness zu achten. Das FIFA-Reglement bietet hierfür allerdings nur in gewissen Maßen eine Gewähr (*Hain*). Es besteht ein großes Bedürfnis der Vereine an stabilen Vertragsverhältnissen zwischen Vereinen und Spielern, die durch eine zuverlässige Zusammenarbeit von Spielervermittlern und Rechtsanwälten erreicht werden können (*Hieronymus*). Den Vereinen ist mit kurzfristigen Vertragslaufzeiten und einfachen Wechselmöglichkeiten der Spieler nicht gedient, da dies die Saisonplanungen erheblich beeinträchtigt. Gerade für die Fußballklubs ist eine Reglementierung der Spielervermittlertätigkeit von großer Wichtigkeit. In der Transferperiode 2008 haben die Vereine 40 Millionen Euro an Provisionen für Vermittlungstätigkeiten gezahlt (*Hieronymus*). Die Steuerbehörden beurteilen uneinheitlich, wer Empfänger der Vermittlungsleistung und damit steuerpflichtig ist. Selbst wenn der Verein die Provision gezahlt hat, sehen einige Finanzämter hierin eine Leistung an den Fußballspieler, der einen geldwerten Vorteil erhält (*Hieronymus*). Im Hinblick auf die nationalen Ausführungsbestimmungen zum FIFA-Reglement muss eine Einbindung der Spielervermittler in die Verbandshierarchie angestrebt werden.

Im Rahmen der abschließenden, von *Ulrich Becker* geleiteten Diskussion wurden die angesprochenen Problempunkte kontrovers vertieft und zusätzliche Aspekte aufgeworfen. So wurde u.a. die Frage gestellt, weshalb es trotz zahlreicher Scouts der Fußballvereine überhaupt der Arbeit von Spielervermittlern bedürfe. Angesichts der Höhe der gezahlten Provisionen sahen manche Zuhörer darüber hinaus die Gegenleistungsäquivalenz nicht gegeben und betonten die ethischen und rechtlichen Bedenken beim Handeln von Spielervermittlern. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass man das Handeln der Spielervermittler nicht generell verurteilen darf, sondern ein Reglement schaffen und konsequent umsetzen muss, das die schwarzen Schafe vom Markt ausschließt (*Reiter*).

Matthias Knecht

4.6. Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht

Der Fußball, so schrieb die *Zeit*, „bewegt Millionen“. Gemeint waren nicht die Millionen begeisterter Anhänger, sondern die vielen Millionen Euro, die im Spitzenfußball jährlich eingenommen und wieder ausgegeben werden. Dass der Profisport mittlerweile ein wichtiger Wirtschaftszweig geworden ist und viele Vereine wie Unternehmen geführt werden, ist bekannt. Wie weit er aber den Gesetzen des Marktes und wie weit den Regeln des Sports folgen soll, ist in Grenzbereichen immer noch eine offene Frage. Sie steht im Hintergrund der Diskussion um die Mehrheitsbeteiligung an Fußballklubs, die in Deutschland derzeit wieder verstärkt geführt wird (*Zimmermann*). Ausgangspunkt bildet die sog. „50+1 Regel“, die im deutschen Profi-Fußball eine Mehrheitsbeteiligung von Investoren an den Profi-Abteilungen verbietet.

Den mit dieser Regel verbundenen vielfältigen, ebenso schwierigen wie aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Fragen wurde auf dem Sportrechtssymposium 2009 nachgegangen, welches das Forum für internationales Sportrecht, das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie das hiesige Institut am 30. November 2009 in Hamburg veranstalteten.

Dirk Verse, Leiter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Universität Osnabrück, referierte in seinem einleitenden Vortrag über die Vereinbarkeit der Regel mit europäischem und nationalem Recht. Die Kommentatoren setzten sich vor allem mit den rechtspolitischen Fragen auseinander.

Diese Ausführungen kommentierten neben *Tobias Kollmann*, Volkswirtschaftler und Geschäftsführer des Bonner SC, der den Vortrag um eine ökonomische Perspektive ergänzte, *Hans-Joachim Watzke*, Geschäftsführer der Borussia Dortmund GmbH, *Christian Müller*, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), sowie *Jan Räker*, Justitiar des Hamburger Sportvereins. Als prominenter Kritiker der 50+1 Regel und Wortführer im Streit um die Abschaffung der Regel,



stellte *Martin Kind*, Präsident des Bundesligisten Hannover 96, dar, zu welchen Einschränkungen die 50+1 Regel aus seiner Sicht in der Praxis führt. Die abschließende Diskussion wurde von *Ulrich Becker* geleitet.

Der einleitende Vortrag (*Verse*) befasste sich zunächst mit der Entstehung und dem Inhalt der 50+1 Regel. Die im Jahr 1998 in die Satzung der DFL aufgenommene Regelung (§ 8 Abs. 2) sieht vor, dass ein Verein, der seine Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert hat, mehrheitlich an ihr beteiligt sein muss, damit die Kapitalgesellschaft eine Lizenz in der Lizenzliga erwerben kann. Neben diesem Grundsatz gilt die sog. „Lex Leverkusen“ (§ 8 Abs. 5, 6). Danach kann eine Ausnahme von der Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins gemacht werden, wenn das Wirtschaftsunternehmen schon mehr als 20 Jahre vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins erheblich gefördert hat. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung konnten bisher nur die Werksvereine Bayer Leverkusen und VfL Wolfsburg erfüllen.

In einem zweiten Schritt führte der Referent die zu berücksichtigenden Prüfungsmaßstäbe auf. Zunächst ist danach die Vereinbarkeit der 50+1 Regel mit dem Kartellrecht (Art. 101, 102 AEUV) zu überprüfen. Neben dem Kartellrecht müssen auch die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV), als Prüfungsmaßstab herangezogen werden, wobei die Kapitalverkehrsfreiheit in Fällen der vorliegenden Kontrollbeteiligung hinter die Niederlassungsfreiheit zurücktritt. Die Ausnahmeregelung der Lex Leverkusen muss demnach vor allem anhand des Gleichbehandlungsgrundsatzes überprüft werden.

Der Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung lag in der Rechtfertigung der zuvor festgestellten Beschränkungen der Art. 101, 102, 49 AEUV. Diese Überprüfung erfolgte durch Festlegung der mit der 50+1 Regel erstrebten Ziele sowie durch die Beantwortung der Frage, ob die 50+1 Regel geeignet, erforderlich und angemessen ist, um diese Ziele zu erreichen. Ob ein hinreichender Grund zur Differenzierung im Falle der Lex Leverkusen besteht, wurde in einem weiteren Punkt erörtert.

Als Zielsetzung der 50+1 Regel wurde in dem Vortrag zum einen der Schutz der Chancengleichheit und Ausgeglichenheit der Li-

zenzligen, zum anderen der Schutz der Autonomie des Sports vor rein kommerziellen Interessen angeführt. Der Schutz der Chancengleichheit sei ein legitimes Ziel, da sich sonst die Schere zwischen reichen und armen Bundesligisten noch weiter öffnen würde, was außerdem im Einklang mit der Auffassung des EuGH und der Kommission steht. Die Legitimität des zweiten Ziels wurde unter anderem damit begründet, dass die Werte des Sports und deren gesellschaftlicher Funktion inzwischen auch in Art. 165 AEUV Eingang gefunden haben.

Für die Verwirklichung beider Ziele sah der Referent die 50+1 Regel als geeignet an. Der herrschenden Literaturmeinung, die der Regelung eine Konservierung der bestehenden Drei-Klassen-Gesellschaft vorwirft, wurde der Widerstand der Mehrzahl der Vereine entgegengesetzt, in deren Augen eine Abschaffung die Schere nur weiter öffnen würde. Dies führe in der Praxis zu einer Verschärfung der aktuellen Situation. Diese Beurteilung ist dem Ligaverband auch aufgrund seiner „Einschätzungsprärogative“ vorbehalten. Weiterhin ist die geltende Regel geeignet, Vereine vor sportfremden Einflüssen zu schützen, da trotz bestehender Ausnahmen wie Hoffenheim, die vorgeschriebene mehrheitliche Stimmrechtsbeteiligung eine rein kommerzielle Einflussnahme wesentlich erschwert.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit kam der Referent zu dem Ergebnis, dass es kein gleich effektives Mittel zur Erreichung der aufgeführten Ziele gibt. Etwaige *Salary Caps* hätten eine Vielzahl weiterer einschneidender Beschränkungen zur Folge. Der Vorschlag, die Regelungsweise in die Eigenverantwortung der einzelnen Vereine zu überführen, wird abgelehnt, da ein Dominoeffekt zu erwarten wäre, der schlussendlich alle Vereine dazu zwingen würde, sich in die Hand von Investoren zu begeben, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der vorgeschlagene Anforderungskatalog für mehrheitsbeteiligte Investoren (*Kind*) stellt nach Ansicht des Referenten ebenfalls kein gleich effektives Mittel dar. Die Einführung zahlreicher Einzelkorrekturen durch einen solchen Anforderungskatalog ist ein weniger verlässlicher Schutz als die in der Hand des Sports verbleibende präventive Kontrolle. In der Summe ist die Einhaltung der 50+1 Regel einfacher als die Umsetzung eines solchen Anforderungskatalogs. Weiterhin trägt der Alternativvorschlag dem Ziel

nicht ausreichend Rechnung, die Ausgeglichenheit der Lizenzigen zu schützen und damit Fanakzeptanz zu gewährleisten.

Auch die Angemessenheit liegt vor. Diese wäre nur zu verneinen, wenn erkennbar keine Verhältnismäßigkeit zwischen Zielen und Mitteln vorliegen würde. Bei der Beurteilung der 50+1 Regel wäre dies nur denkbar, wenn eine Beteiligung von Investoren gänzlich untersagt wäre.

Das Vorliegen eines hinreichenden Grundes, der die unterschiedliche Behandlung von Vereinen, die unter die Lex Leverkusen fallen und allen anderen Vereinen rechtfertigen könnte, bezweifelte Dirk Verse hingegen. Sowohl Bayer als auch Volkswagen hätten ihr Engagement unter Beachtung der 50+1 Regel weiterführen können. In der Konsequenz bedeutet dies aber nicht, die 50+1 Regel in Frage zu stellen, sondern vielmehr die Ausnahmeregelung gleichheitskonform auszugestalten oder die gesamte Ausnahmeregelung zu streichen.

Die darauf folgenden Kommentare wie auch die Diskussion konzentrierten sich vor allem auf eine Auseinandersetzung mit den rechtspolitischen Argumenten. Die Profivereine seien inzwischen zu Wirtschaftsunternehmen geworden, in denen der Kapitalmarkt einfluss bereits in einem solchen Maß vorhanden ist, dass eine prozentuale Be-

schränkung von Beteiligungen widersinnig ist. Eine Abschaffung der 50+1 Regel würde vor allem im internationalen Vergleich zu mehr Chancengleichheit führen (*Kollmann*). Dieses Argument wurde jedoch unter Verweis auf die extrem ungleichen Einnahmen aus Fernsehgeldern bestritten. Solange in anderen Ländern die vielfachen Summen an Spitzenclubs ausgeschüttet würden, hätten deutsche Topvereine selbst bei Aufhebung der 50+1 Regel kaum eine Chance, diesen Rückstand aufzuholen (*Watzke, Räker*).

Neben der internationalen Ebene richtete sich das Hauptaugenmerk jedoch auf den nationalen Vergleich. Eine vollständige Öffnung für Investoren würde gerade dort zu mehr Chancengleichheit führen und Vereinen größere Entwicklungsmöglichkeiten geben. So sei Hannover 96 weder konkurrenz- noch wettbewerbsfähig, da keine Gewinne erzielt werden können. Das Fortbestehen der 50+1 Regel lasse nichts außer der Verwaltung des Status Quo zu, was aus unternehmerischer Sicht nicht zufriedenstellend sei (*Kind*). Dagegen wurde argumentiert, dass die 50+1 Regel nicht die Beschaffung von externem Kapital verhindere. Eingetragene Vereine seien in der Lage, Drittmittel zu akquirieren, und mit guter Arbeit und etwas Glück könne sich jeder Verein entwickeln (*Räker*). Der Vorschlag, Kapital auf dem Weg einer Anleihe zu generieren, wurde mit der Begründung abge-



Prof. Dr. Tobias Kollmann (Universität Duisburg-Essen), Prof. Dr. Dirk A. Verse (Universität Osnabrück), Prof. Dr. Ulrich Becker, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) und Martin Kind (Präsident von Hannover 96).



lehnt, dass dies ebenso Risikokapital darstellen würde und keine Sicherheit bestehe, dass dieses bedient werden könne (*Kind*). Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass der Schutz externer Investitionen auch über Gesellschaftsverträge möglich sei, was deutlich macht, dass Stimmbeiträge nur einen Weg unter vielen darstellen, um Investoren eine gewisse Einflussnahme zusichern zu können (*Müller*).

Das Argument eines zu erwartenden Dominoeffekts bei Abschaffung der 50+1 Regel, wurde geteilt aufgenommen. So wurde ein solcher unter dem Hinweis auf die unterschiedlichen Infrastrukturen und Eignungen von Vereinen für Investoren bestritten (*Kollmann*). Die Mehrzahl der Kommentatoren stimmte allerdings diesem Argument zu. Durch den eintretenden Dominoeffekt würde sich die bereits existierende Drei-Klassen-Gesellschaft sogar verstärken, gerade weil sich die Investoren an dem Vereinserfolg orientieren würden (*Watzke*). Die Zulässigkeit von Mehrheitsbeiträgen würde zu einem Wettrennen der Vereine führen und so die derzeitige Situation verschärfen (*Müller*).

Des Weiteren wiesen die Kommentare mehrfach auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Fußballs in der Gesellschaft hin. So wurde gegen die Abschaffung der Regel argumentiert, dass die Fans als Kunden des Fußballs eine Abschaffung schlicht nicht wollten, da diese zu einem massiven Verlust an Identifikation führen würde (*Watzke*). Denn die bestehende Regelung unterstütze die Verankerung des Fußballs, der bereits fast als ein öffentliches Gut gilt, in der Gesellschaft (*Müller*). Im Vergleich zu anderen europäischen Fußballligen, sei die Seele des Fußballs in Deutschland noch intakt. So schaue das Ausland auf Deutschland, wo noch wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit auf einer solidarischen Basis existiert (*Räker*). Dagegen wurde eingewandt, dass die Regelungen im Ausland nicht zwingend schlechter seien als in Deutschland, da es nicht denkbar sei, dass alle anderen Länder alles falsch machen und Deutschland alles richtig (*Kind*).

Darüber hinaus kam im Rahmen der Diskussion die Frage auf, wie der Streit um die Abschaffung der 50+1 Regel aus Sicht der Kommentatoren zu lösen sei. Es wurde befürwortet, dass die Branche selbst zu einer Lösung kommen muss, und der Weg über die externe Gerichtsbarkeit für alle Beteiligten

kein zufriedenstellender sei (*Kollmann, Kind*). Für eine inhaltliche Lösung wurde vorgeschlagen, einer Kompromissregelung zu folgen, da nur so den Besonderheiten der Branche Rechnung getragen werden könne (*Kollmann*). Bedauerlicherweise wurde die erste Chance, ein solches Konsensmodell zu erarbeiten, durch die Abstimmung vom 10.11.2009 in der Mitgliederversammlung der DFL, in der erstmals über ein Konsensmodell abgestimmt wurde, vertan. Aber es wird eine zweite Chance geben, einen Kompromiss herbeizuführen. Bei diesem Versuch soll ein Mediator im Rahmen einer außergerichtlichen Verhandlung behilflich sein (*Kind*). Bezüglich der Lex Leverkusen sei man sich aber dennoch sicher, dass sie aufgrund des willkürlich gewählten Datums einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten würde. Dem Vorschlag, inhaltlich eine Lösung über einen speziellen Anforderungskatalog für die Investoren herbeizuführen, wurde entgegengehalten, dass dieses Kompromissmodell nicht ausgereift genug sei (*Räker*).

Abschließend wurde hervorgehoben, dass die getroffene Mehrheitsentscheidung innerhalb der Liga solidarisch zu tragen sei, und eine gerichtliche Überprüfung zu einem Ende der Solidarität führen würde (*Watzke*). Das überwältigende Stimmergebnis belege die Richtigkeit der 50+1 Regel (*Räker*).

Katharina Liebe

III. Nachwuchsförderung



1. Doktorandenkolleg „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“

Der Bildung des Doktorandenkollegs zum Thema „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“ zu Beginn des Jahres 2006 lagen zwei zentrale Erwägungen zugrunde. Zum einen sollten hierdurch die Sozialrechtssysteme von Ländern zum Gegenstand einer vertieften Forschung gemacht werden, mit denen sich Mitarbeiter des Instituts bislang noch nicht intensiv auseinandergesetzt hatten. Insbesondere die Transformationsländer sollten daher einen Schwerpunkt bilden. Zweite maßgebliche Erwägung für die Bildung des Doktorandenkollegs war die Erkenntnis, dass die normativen Grundlagen der Systeme der sozialen Sicherheit bei ihrer Erforschung häufig unterschätzt und folglich auch vernachlässigt werden, weil die sozio-

ökonomischen Rahmenbedingungen, deren Bedeutung offensichtlich erscheint, im Mittelpunkt der Diskussionen stehen. Bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Doktorandenkollegs, also zu einer Zeit des weltweiten wirtschaftlichen Aufschwungs und der scheinbar unaufhaltsam fortschreitenden Globalisierung, sollte durch die Untersuchung der normativen Grundlagen ein Beitrag zu deren besserem Verständnis geleistet werden.

Teilnehmer des Doktorandenkollegs waren *Viktória Fülöp*, *Anna Olechna*, *Dongmei Liu* und *Quirin Vergho*. Bei den Ländern, anhand derer das Thema des Kollegs untersucht wurde, handelte es sich um Ungarn (*Fülöp*), Polen (*Olechna*), V. R. China (*Liu*) und Portugal (*Vergho*).

Unmittelbar nach Gründung des Doktorandenkollegs fand im Februar 2006 eine Klausurtagung statt, um zunächst die gemeinsamen methodischen und inhaltlichen Grundlagen zu erarbeiten. Dieser Prozess fand in monatlich zumindest einmal gemeinsam mit *Ulrich Becker* durchgeführten Doktorandenbesprechungen seine Fortsetzung und wurde bis etwa Ende 2006 zum Ab-



Daniela Schweigler, Ilona Vilaclara, Magdalena Neueder, Kyung A Choi (im Vordergrund), Michael Schlegelmilch, Markus Schön, Luise Lauerer, Iris Meeßen und Nikola Wilman (im Hintergrund).

schluss gebracht. In einer zweiten Phase des Doktorandenkollegs wurden die ersten Ergebnisse der Forschungen in Vorträgen der einzelnen Mitglieder zunächst intern vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen eines Workshops im Mai 2007, der gemeinsam mit *Ingwer Ebsen* (Goethe-Universität Frankfurt/Main) und dessen Doktoranden veranstaltet wurde, konnten die Teilnehmer ihre Konzeptionen und grundlegenden Vorstellungen schließlich auch einem größeren, externen Zuhörerkreis vorstellen. Auch im Anschluss an diesen Workshop fanden weiterhin monatlich Besprechungen der Doktorandengruppe statt, ehe seit etwa Mitte 2008 die individuelle und finale Bearbeitung der Dissertationen in den Mittelpunkt rückte. Eine der Dissertationen konnte zwischenzeitlich fertig gestellt werden und steht unmittelbar vor ihrer Publikation. Zwei weitere Dissertationen dürften ebenfalls in naher Zukunft fertig gestellt und zeitnah publiziert werden.

Quirin Verghe

1.1. Soziale Sicherheit in Portugal und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen

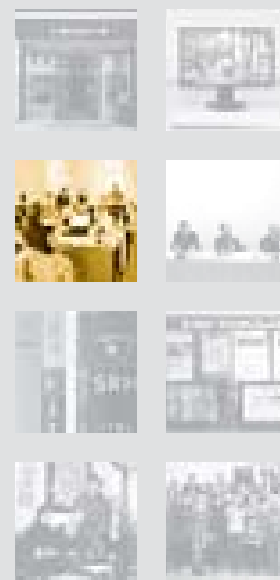
Die Untersuchung der sozialen Sicherheit und ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen in Portugal verfolgt zwei, a priori gleichberechtigte, Ziele: die systematische Erfassung und Ordnung des portugiesischen Sozialrechts in deutscher Sprache einerseits und die Analyse des verfassungsrechtlichen Einflusses hierauf andererseits. Portugal als Untersuchungsobjekt wurde dabei insbesondere deshalb ausgewählt, weil die portugiesische Verfassung einen ausführlichen Katalog sozialer Grundrechte enthält und zudem ein mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Verfassungsgericht vorhanden ist. Eine tiefgreifende Durchdringung der verfassungsrechtlichen Aspekte dürfte daher erwartet werden. Zudem ließen die historische Entwicklung und der sozioökonomische Rahmen darauf schließen, dass sich bezüglich der sozialen Sicherheit gewisse Entwicklungen erkennen lassen würden. Die *Nelkenrevolution* (25.4.1974), der Beitritt zur Europäischen Union und die verlangsamte ökonomische Entwicklung seit Beginn des Jahrtausends bilden hierfür die Eckdaten. Methodisch handelt es sich bei der Untersuchung um Auslandsrechtskunde,

die jedoch einer systematischen Grundlegung bedurfte, um für den deutschen Leser eine Vergleichsgrundlage mit der eigenen Rechtsordnung zu schaffen.

Die Ziele der Arbeit spiegeln sich auch im Aufbau der Untersuchung wieder. Während sich der erste Hauptteil mit der Analyse der sozialen Sicherheit in Portugal beschäftigt, widmet sich der zweite Teil der Untersuchung den verfassungsrechtlichen Grundlagen der sozialen Sicherheit. Aufgrund der methodischen Ausrichtung wurde dabei beiden Hauptteilen jeweils ein Grundlagenteil vorangestellt.

Folglich wird im ersten Hauptteil zunächst der Begriff der sozialen Sicherheit nach außen und innen abgegrenzt und dadurch von den im portugiesischen System zum Ausdruck kommenden Lösungen abstrahiert. Erst im Anschluss an diese grundlegenden Erwägungen und die Darstellung des historischen Zusammenhangs sowie der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfolgt die Analyse des eigentlichen Systems. Diese wiederum beginnt mit einer Darstellung der institutionellen und finanziellen Strukturen des Systems, bevor die einzelnen Teile des Systems detailliert erläutert werden. Entsprechend der oben erwähnten Systematisierung werden dabei die Vorsorgesysteme, zu denen neben dem dominierenden allgemeinen Vorsorgesystem (*regime geral*) insbesondere auch die alternativen (u.a. Beamte und Bankangestellte) und ergänzenden Vorsorgesysteme gehören, die nicht-beitragsfinanzierten, aber risikospezifischen Systeme (u.a. nicht-beitragsfinanziertes System und Gesundheitsdienst), das System zum Schutz der Familie und das System der sozialen Hilfe (Wiedereingliederungseinkommen), unterschieden.

Der zweite Hauptteil beginnt mit grundlegenden Ausführungen zu Begriff und Struktur der Verfassung, ergänzt um einige Anmerkungen zu den für die soziale Sicherheit relevanten Verfassungsnormen und dem Begriff der sozialen Grundrechte. Im Anschluss hieran wird die portugiesische Verfassung als Grundlage des Systems der sozialen Sicherheit analysiert, wobei auch hier zunächst auf den historischen Kontext Bezug genommen wird, ehe die Verfassung im Einzelnen dargestellt wird. Der Schwerpunkt des zweiten Hauptteils widmet sich der Untersuchung



des Zusammenhangs zwischen der Verfassung einerseits und der Ausgestaltung der sozialen Sicherheit andererseits. Dabei werden zwei wesentliche Einflüssebenen, Normgebung und Normenkontrolle, unterschieden und auf ihre Funktionsweise hin untersucht. Schließlich wird der konkrete Einfluss der Verfassung auf die soziale Sicherheit anhand verschiedener Gesetzgebungsmaßnahmen und verfassungsgerichtlicher Verfahren nachvollzogen.

Der abschließende Teil der Arbeit gibt die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zunächst in einer quer gelegten Ordnung wieder, fasst diese also unter Verwendung anderer Unterscheidungskriterien in einer von der Systematisierung der beiden Hauptteile abweichenden Form zusammen. Zu den

zentralen Erkenntnissen der Arbeit gehört dabei, dass sich ein verfassungsrechtlicher Einfluss mit Ausnahme der Errichtung des Gesundheitsdienstes fast ausschließlich auf der Ebene der Normenkontrolle erkennen lässt. Dies wiederum erlaubt den weiteren Schluss, dass eine Einflussnahme der Verfassung auf die soziale Sicherheit nur durch ein funktionierendes, mit Unabhängigkeit und entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Verfassungsgericht sichergestellt werden kann. Die Arbeit schließt ab mit einem Ausblick auf die weitere Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit und die zukünftige Bedeutung der portugiesischen Verfassung.

Quirin Verghe

20. – 21. Juni 2008

Doktorandenseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.

Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Markus Schön: Systeme der Leistungserbringung individueller Hilfen und allgemeiner Förderung der Entwicklung junger Menschen in Deutschland und Österreich

Magdalena Neueder: Das Leistungserbringungsverhältnis bei der beruflichen Rehabilitation Behinderter in Deutschland und der Schweiz im Rechtsvergleich

Angela Smessaert: Das Selbstbeschaffungsrecht – einzig wirkungsvoller Ausweg bei Untätigkeit der Behörden nach Anträgen auf Sozialleistungen?

Heike Krüger: Rechtsmissbrauch im Sozialrecht

Jan Martin Horn: Entsendung im Binnenmarkt: Zusammenwirken von Arbeits- und Sozialrecht

Andreas Jenak: Rechtsstellung von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Sven Wolf: Solidarität, Eigenverantwortlichkeit und moralisches Risiko nach dem GKV-WSG

Kathrin Heldt: Tarifwahlmöglichkeiten in der deutschen Krankenversicherung – das Gesundheitssystem auf dem Weg zur Konvergenz von gesetzlicher und privater Krankenversicherung?

Andreas Ludwig: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Vertragsarzt im System der gesetzlichen Krankenversicherung

Annegret Litz: Der Off-Label-Use von Arzneimitteln – von der Produkt- zur Dienstleistungssicherheit?

Michael Schlegelmilch: Das Leistungserbringungsverhältnis in der Arzneimittelversorgung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und im spanischen Gesundheitssystem, dem Sistema Nacional de Salud – ein Rechtsvergleich

Ingo Seitz: Die Erbringung ambulanter Leistungen durch Krankenhäuser

Ilona Vilaclara: Das Leistungserbringungsverhältnis im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – eine rechtsvergleichende Untersuchung der Versorgung mit medizinischen Sachmitteln in Deutschland und Frankreich

1.2. Der Einfluss des Verfassungsrechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der Republik Polen

Die Dissertation befasst sich mit dem Einfluss von Verfassungsrecht und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der Republik Polen. Die Untersuchung dieses Themas wirft angesichts zahlreicher grundlegender Reformen und einschlägiger Änderungen der Rechtsprechung in Polen ein sehr breites Spektrum von Rechtsfragen auf.

Im ersten Hauptteil der Arbeit wird das System der sozialen Sicherheit der Republik Polen detailliert dargestellt und erörtert. Aufgrund der Transformation wurden viele maßgebende Reformen durchgeführt, von denen manche noch nicht abgeschlossen sind. Zu nennen sind hier insbesondere die große Reform der Rentenversicherung (Übergang zum Drei-Säulen-Modell) und der Gesundheitsversicherung sowie die Reformen von Familienleistungen, Arbeitslosenleistungen und der Sozialhilfe. Die verstreuten Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit in der Republik Polen werden hierbei systematisch zusammengeführt.

Der zweite Hauptteil hat die Verfassung der Republik Polen, die im Jahr 1999 in Kraft getreten ist, zum Gegenstand. Zunächst wird die verfassungsrechtliche Ordnung kurz dargestellt und ein geschichtlicher Überblick gegeben. Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit (Art. 2 Verf. RP) und der Gleichstellungsgrundsatz (Art. 32, 33 Verf. RP) sowie die ausdrücklich in der polnischen Verfassung enthaltenen sozialen Grundrechte: das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 67 Verf. RP), das Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 68 Verf. RP) sowie das Recht auf Schutz der Familie (Art. 71 Verf. RP). Die Ausgestaltung dieser sozialen Rechte durch Rechtssetzung und Rechtsprechung wird eingehend erörtert. Insoweit wird insbesondere die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes untersucht, die eine bemerkenswerte Rolle im Bereich der genannten Grundsätze sowie der sozialen Grundrechte spielt. So hat der polnische Verfassungsgerichtshof z.B. aus dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit weitere Grundsätze über Anwartschaftsrechte bei Renten hergeleitet.

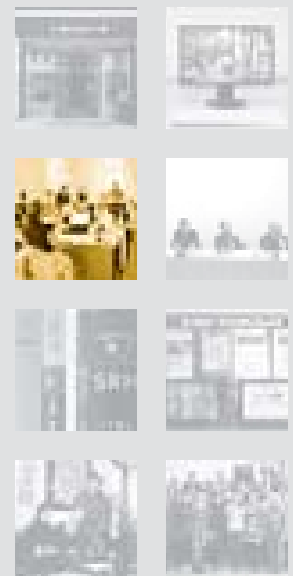
Die weitgehend umstrittene Gesundheitsreform wurde ebenfalls vom Verfassungsgerichtshof geprüft, wodurch in der Folge die ganze Reform in Frage gestellt wurde. Auch der Gleichstellungsgrundsatz im Kontext der Regelungen der sozialen Sicherheit war mehrfach Gegenstand der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs. Darüber hinaus gehören zu den prägenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs die Urteile zu den erst vor kurzem eingeführten Brückrenten, zu den Sozialversicherungsbeiträgen, zum Familiengeld sowie zu Sozialhilfeleistungen und sozialen Einrichtungen. Anzuführen ist schließlich die grundlegende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Systematisierung und zum Schutzbereich des Rechts auf soziale Sicherheit. Neben der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird die Rechtsetzung durch das Parlament hinsichtlich des Einflusses von Grundsätzen und sozialen Grundrechten auf das System der sozialen Sicherheit in die Untersuchung einbezogen. Berücksichtigt wird ebenfalls der Einfluss von festgeschriebenen sozialen Grundrechten internationaler Organisationen, insbesondere der ILO, der UNO und des Europarats, auf die Ausgestaltung des Systems der sozialen Sicherheit.

Ziel der Dissertation ist somit zum einen, einen Beitrag zur Systematisierung des Sozialrechts zu leisten, und zum anderen, den Einfluss des Verfassungsrechts sowie des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der Republik Polen darzulegen und zu bewerten.

Anna Karina Olechna

1.3. Der Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit in Ungarn

Auch wenn die Umstellung des Systems der sozialen Sicherheit in Ungarn auf die neue wirtschaftliche Ordnung zwanzig Jahre nach der Wende noch nicht vollständig abgeschlossen ist, lassen sich nach jahrzehntelangen wissenschaftlichen und politischen Diskussionen über die Gestaltung der sozialen Sicherheit langfristige Ziele erkennen. Das Bild eines zwar fürsorgenden, aber nicht mehr so großzügigen Staates verfestigt sich.



Die schrittweise eingeführten Reformen haben in einigen Bereichen, z.B. in der Rentenversicherung oder bei den Familienleistungen, strukturelle Änderungen mit sich gebracht. In anderen Gebieten wurden nur oberflächliche „kosmetische“ Eingriffe vorgenommen, da die notwendige strukturelle Änderung politisch leider nicht durchgesetzt werden konnte. Ein gutes Beispiel dafür ist die im Jahr 2008 gescheiterte Krankenversicherungsreform.

Ziel dieser Untersuchung ist es, festzustellen, welche Rolle bei der Ausarbeitung dieser Reformen die ranghöchsten Rechtsnormen, die Verfassung und das internationale Recht, gespielt haben. Besonders interessant ist die Wirkung der sozialen Grundrechte, die als Erbe des Sozialismus nach der Wende in der Verfassung erhalten blieben.

Im ersten Teil der Dissertation wird das ungarische System der sozialen Sicherheit ausführlich analysiert. Dabei wird großer Wert auf die Bestimmung des Begriffes „soziale Sicherheit“ und eine der Zielsetzung entsprechende Systematisierung gelegt. Durch diese Analyse wird deutlich, welche Möglichkeiten der Staat dem Einzelnen bietet, wenn er sich in einer bestimmten, sozialrechtlich relevanten Lebenslage, wie Alter, Krankheit, Invalidität usw. befindet. Es lässt sich feststellen, dass nach der Wende die Vielfalt der sozialen Leistungen beibehalten wurde und obwohl die „Flucht vor der Arbeitslosigkeit“ als Grundlage für die Beantragung bestimmter Familien- und Gesundheitsversicherungsleistungen nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, diese Fälle durch den Gesetzgeber in den letzten Jahren weitestgehend eingeschränkt wurden. Ein weiteres, allgemeines Problem verkörpert die niedrige

Leistungshöhe, die sowohl bei den Renten als auch bei den Sozialhilfeleistungen zu beobachten ist.

Der zweite Hauptteil untersucht den Einfluss, den das Verfassungsrecht und das internationale Recht auf das ungarische System der sozialen Sicherheit ausgeübt haben. Auch in diesem Teil erfolgt eine Auseinandersetzung mit den relevanten Begriffen wie Verfassungsrecht und internationales Recht. Danach wird der Einfluss dieser höchsten Normen auf das Gesetzgebungsverfahren und auf die Rechtsprechung untersucht.

In Anbetracht des Gesetzgebungsverfahrens wird der Gesetzestext, dessen Begründung und die protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane (Parlamentsausschüsse, Plenarsitzung) ausgewertet. Die untersuchten Gesetzestexte beinhalten in der Regel – zumindest in deren Präambel – einen allgemeinen Hinweis auf höhere Normen. In den Begründungen und Protokollen werden diese Verweise auf verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Anknüpfungspunkte weiter ausgeführt. Demnach spielt z.B. bei der Ausarbeitung der Rentenleistungen die Bewahrung des Gleichberechtigungsgrundsatzes und des Rechts auf Eigentum eine wichtige Rolle. In Anbetracht der Beschäftigungsförderung und der Arbeitslosenleistungen ist die Sicherung der Gleichbehandlung entscheidend. In den Sitzungsprotokollen werden gelegentlich konkrete Verfassungsgerichtsentscheidungen zitiert (z.B. zur Beitragszahlungspflicht der Unternehmer nach der Dividende), wodurch in mehreren Fällen eine Rückwirkung der Verfassungsgerichtsentscheidungen auf die Gesetzgebung dokumentiert werden kann.

Im Rahmen der Untersuchung des verfassungsrechtlichen und internationalrechtli-

14. Dezember 2009

Wissenschaftliches Gespräch über die Prinzipien des Leistungserbringungsrechts

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Einführung

Iris Meeßen, Magdalena Neueder, Michael Schlegelmilch, Markus Schön, Ingo Seitz, Ilona Vilaclara, Nikola Wilman: Grundstrukturen der Einbindung Dritter bei der Erbringung von Sozialleistungen und der dabei relevanten Fragen der Qualitätssicherung und Finanzierung

Stephan Rixen: Grundstrukturen, Prinzipien und Defizite des deutschen Leistungserbringungsrechts

Thorsten Kingreen: Kommentar

chen Einflusses auf die Rechtsprechung werden die Entscheidungen des ungarischen Verfassungsgerichts ausgewertet. Das Gericht beschäftigt sich in zahlreichen Entscheidungen intensiv mit der Frage, welche rechtliche Anforderungen aus den sozialen Grundrechten abgeleitet werden können und wie sich der Schutz der Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot, die verfassungsrechtliche Anforderung der Chancengleichheit und das Recht auf Eigentum auf die einzelnen Bereiche der sozialen Sicherheit auswirken. Einen kleinen Einblick gewähren folgende Beispiele: Das Verfassungsgericht stellte fest, dass der Pflichtcharakter der Sozialversicherung nicht gegen das in § 70/E der Verfassung geregelte Recht auf soziale Sicherheit verstößt, da aus dem Wortlaut weder der freiwillige, noch der obligatorische Charakter der Sozialversicherung folge. Hinsichtlich der Bestimmung der Sozialversicherungsbeiträge war das Gericht der Ansicht, dass sie nur dann verfassungswidrig sei, wenn sie diskriminierende Regeln beinhalte und die Beiträge eine Höhe erreichten, wonach das offensichtlich übertriebene Maß bereits eine qualitative Kategorie, nämlich die Maßlosigkeit, darstelle. Anlässlich der Reform der Familienleistungen führte das Verfassungsgericht aus, dass, obwohl der Staat über weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Änderung und Umstrukturierung der sozialen Leistungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landes verfüge, dieses Recht jedoch nicht uneinschränkbar sei. Die sozialen Rechte spielten dabei nur insoweit eine Rolle, als die Gesamtheit der sozialen Leistungen nicht unter ein Mindestniveau sinken dürfe. Außerdem hänge die Verfassungsmäßigkeit der Änderungen auch davon ab, inwieweit diese gegen andere Verfassungsprinzipien bzw. Grundrechte verstießen. Die Leistungen und die an diese anknüpfenden Anwartschaften dürfe man weder ohne einen verfassungsmäßigen Grund noch von einem auf den anderen Tag grundsätzlich ändern.

Viktória Fülöp

1.4. Einfluss der internationalen Institutionen auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in der V. R. China

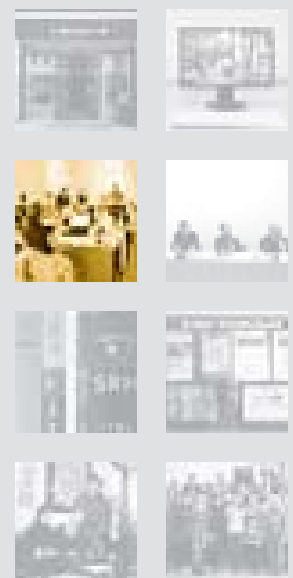
Das Prinzip der Souveränität der Staaten, das seit dem 17. Jahrhundert durch das Westfälische System institutionalisiert ist, wird seit

dem Ende des zweiten Weltkriegs durch die Gründung internationaler Institutionen – insbesondere der Vereinten Nationen – zunehmend ergänzt und geschwächt. Diese Tendenz wird verstärkt durch die wirtschaftliche Globalisierung. Die internationalen Institutionen und Organisationen greifen durch Normensetzung und Aktivitäten auf verschiedene Art und Weise in die Gestaltung der Innenpolitik der Staaten ein und spielen zudem bei der Verstärkung der Interdependenz zwischen den Staaten eine bedeutende Rolle. Im Bereich der sozialen Sicherheit haben sie ebenso großen Einfluss auf die politischen Entscheidungen und die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgeübt.

Die Umwandlung des chinesischen Systems der sozialen Sicherheit, die seit den 1980er Jahren parallel mit der Durchführung der Öffnungspolitik begann, erfolgte in dieser Periode unter Einfluß von äußeren Faktoren. Dabei haben die Internationalen Organisationen als Normengeber und Plattform für Wissenstransfer und Kooperationen eine sehr aktive Rolle gespielt. Da die Darstellung und Analyse des Einflusses der internationalen Institutionen für das Verständnis des derzeitigen chinesischen Systems und seiner Entwicklung notwendig ist, werden die Fragen, wie und inwieweit das chinesische System der sozialen Sicherheit von den internationalen Institutionen beeinflusst wird, in dieser Arbeit erörtert.

Internationale Organisationen, ihre Normen und Regeln sowie ihre Aktivitäten zur Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung werden in dieser Arbeit untersucht. Hauptsächlich werden die Vereinten Nationen (UNO), die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und die Weltbank und ihre Übereinkommen sowie ihre Aktivitäten dargestellt, da sie durch ihre Wirkungsmechanismen Einfluß die sozialpolitische und sozialrechtliche Praxis Chinas – von der Ausarbeitung der rechtlichen Regelungen und politischen Entscheidungen bis zur Durchführung der Pilotprojekte in bestimmten Gebieten sowie der technischen Zusammenarbeit – beeinflussen.

Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Ratifizierung und Umsetzung von Normen und Regeln, die von der UNO und der ILO seit dem Ende des Ersten Weltkriegs erlassen worden sind und die Grundprinzipien der sozialen Sicherheit gelegt. Aufgrund der





Iris Meeßen, Ilona Vilaclara, Michael Schlegelmilch und Prof. Dr. Stephan Rixen beim Wissenschaftlichen Gespräch am 14. Dezember 2009.

sozialrechtlichen internationalen Normen werden Aktivitäten von den Internationalen Organisationen ausgeführt. Dies steht auch im Mittelpunkt der Forschungsarbeit.

Eventuelle Inkompatibilitäten der chinesischen Normen mit dem internationalen Recht werden aufgespürt und durch das internationale Recht bedingte Änderungen des chinesischen Rechts dargestellt. Die Schwierigkeit liegt darin, aufzuzeigen, ob diese Abweichungen tatsächlich durch internationale Faktoren verursacht oder durch innere Faktoren bewirkt wurden und ob sie eine wirkliche Übereinstimmung mit der gegenwärtigen internationalen Ordnung oder nur eine oberflächliche Konzession aufgrund des internationalen Drucks darstellen. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Instabilität des chinesischen Systems. Das System der sozialen Sicherheit hat sich seit den 1980er Jahren schnell und stetig verändert und diese Wandlung dauert an. Man kann noch nicht mit Sicherheit sagen, welche der importierten Doktrinen, Konzepte und Maßnahmen sich schließlich in das chinesische System sedimentieren bzw. welche als unpassend angesehen und verworfen werden. Demzufolge ist es jetzt schwierig, die Tiefe und Breite des internationalen Einflusses festzustellen.

Die Untersuchung zeigt, dass die Kooperationen zwischen der chinesischen Regierung und den Internationalen Organisationen von der staatlichen Außenpolitik und der Änderung der internationalen Beziehungen bedingt werden. Sie sind auch mit den staatlichen Entwicklungsplänen und den strategischen Zielen der Internationalen Organisationen eng verknüpft. Aufgrund historischer, kultureller und ideologischer Unterschiede existieren noch große Interessenkollisionen und Differenzen zwischen beiden Seiten. Die Einführung der Menschenrechtskonventionen und Sozialstandards werden bisher auf eine oberflächliche Ebene be-

beschränkt. Beim Verständnis des Begriffs der Menschenrechte existiert eine Wertekollision zwischen dem chinesischen und internationalen System, während Hindernisse bei der Ratifikation der ILO-Übereinkommen hauptsächlich durch das hohe Leistungsniveau der Sozialstandards bedingt sind. Demgegenüber ist die Kooperationsarbeit auf der politischen und technischen Ebene erfolgreich. Obwohl Meinungsverschiedenheiten bei den Kooperationen noch unvermeidlich sind, ist es für beide Seiten eine positive Erfahrung, durch Dialog, gemeinsame Forschungsarbeit sowie Wissenstransfer die Annäherung der beiden Kulturen zu fördern.

Die Ansätze der Internationalen Organisationen zur Gestaltung der sozialen Sicherheit differieren. Sie haben unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Modelle in China entwickelt. Ihre bisherigen Hauptarbeitsbereiche kann man im Wesentlichen auseinanderhalten, aber es ist schwierig zu unterscheiden, welche Vorgaben in China erfolgreicher sind. Die Rezeption bestimmter Modelle oder Ansätze steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den staatlichen Entwicklungszielen und -strategien, die dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel entsprechend ständig reguliert werden. In den 1980er und 1990er Jah-

ren war die liberale Wirtschaftspolitik die Haupttendenz in China; dementsprechend neigte die Regierung zum Drei-Säulen-Rentenversicherungsmodell der Weltbank. Die marktorientierte Gesundheitsreform wurde ebenfalls stark von den liberalen Ideen beeinflusst. Diese Reformen gerieten allerdings in Schwierigkeiten und führten zu einer Reihe sozialer Probleme. Demzufolge haben die „menschenorientierten“ Entwicklungsstrategien der UNO und die ILO-Ideen über den Ausbau der sozialen Sicherheit sowie die Beschäftigungsförderung in den ersten zehn Jahren des 21. Jahrhunderts in China große Aufmerksamkeit erfahren.

Dongmei Liu

2. Doktorandenkolleg „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“

Das Doktorandenkolleg widmet sich dem Thema „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“. Dieses Mehrpersonenrechtsverhältnis entsteht, wenn Dritte in die Leistungserbringung von Sach- oder Dienstleistungen eingebunden werden, die der öffentliche Leistungsträger nicht selbst erbringt. Die Einbindung Dritter wirft Fragen und Probleme auf, mit denen sich das Doktorandenkolleg aus verschiedenen Blickwinkeln heraus auseinandersetzt.

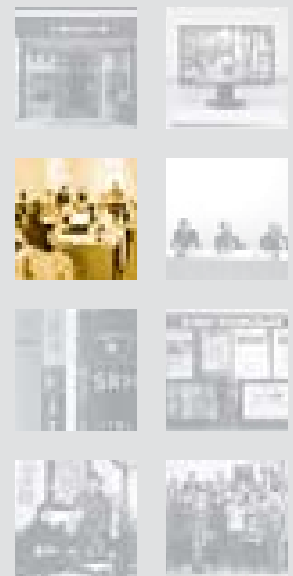
Die Einbeziehung des Leistungserbringers geschieht in mehreren Phasen. Nach der grundsätzlichen Leistungsbereitstellung durch den Leistungserbringer folgt die konkrete Leistungserbringung sowie eine Phase der Kontrolle und eventuellen Haftung bei Leistungsstörungen. Im Auswahlverfahren kann während der verschiedenen Phasen der Leistungserbringung staatlicher Einfluss auf die Kostensteuerung und Qualitätssicherung und somit auch auf die Wirtschaftlichkeit genommen werden. Dies erfolgt mit einseitig-hoheitlichen Instrumenten wie Verwaltungsakten oder gemeinsamen Empfehlungen als auch mit kooperativen Instrumenten wie Rahmen-, Versorgungs- und Einzelverträgen. In der Gruppenarbeit und durch die Zusammenführung der individuellen Erkenntnisse aus den verschiedenen Einzelarbeiten werden diese Fragen erörtert und übergreifende

Strukturen und Prinzipien des Leistungserbringungsrechts im Sozialrecht herausgearbeitet. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit sich hierbei erzielte Erkenntnisse für aktuelle Diskussionen des allgemeinen Verwaltungsrechts nutzbar machen lassen.

Die Doktorandengruppe besteht aus *Iris Meeßen*, *Magdalena Neueder*, *Michael Schlegelmilch*, *Markus Schön* und *Ilona Vilaclara*, die zwischen Oktober 2007 und März 2008 mit ihrer Arbeit am Institut begonnen haben. Sie widmen sich verschiedenen Sozialleistungsbereichen, die sowohl Vorsorge- als auch Hilfs- und Fördersysteme abdecken. Die rechtsvergleichenden Arbeiten beziehen sich jeweils auf Deutschland sowie die europäischen Vergleichsländer Schweden (*Meeßen*), Schweiz (*Neueder*), Spanien (*Schlegelmilch*), Österreich (*Schön*), Frankreich (*Vilaclara*).

In regelmäßigen monatlichen Doktorandensitzungen wurden Grundbegriffe, Methodik sowie individuelle Fragestellungen erarbeitet. Diese Treffen wurden durch Intensivseminare ergänzt, bei denen der Stand der einzelnen Arbeiten präsentiert und verbindende Themen diskutiert werden konnten.

Zum Auftakt des Kollegs fand im Januar 2008 eine mehrtägige Klausur in Gerating bei Traunstein statt, in der die grundlegenden Anforderungen an die Doktorarbeiten sowie die rechtsvergleichende Methodik besprochen und die einzelnen Themen konkretisiert wurden. Zwei Doktorandinnen (*Neueder*, *Vilaclara*) konnten im Mai 2008 am Workshop for Young Researchers des European Institute of Social Security in Graz zum Thema „Comparison of social protection“ teilnehmen. Auf dem von *Ulrich Becker* und *Eberhard Eichenhofer* (Universität Jena) veranstalteten Doktorandenseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. in Jena im Juni 2008 sowie zwei weiteren institutsinternen Doktorandenseminaren im Februar 2009 in Benediktbeuern und im Juli 2009 auf Frauenchiemsee hatten die Doktoranden des Doktorandenkollegs gemeinsam mit den übrigen Doktoranden des Instituts die Möglichkeit, den Stand sowie grundlegende Forschungsfragen ihrer Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren. Dabei entstand die Idee, bereits gewonnene Erkenntnisse zusammenzuführen und in einem Gespräch mit wissenschaftlichen Experten auf dem Gebiet des Leistungserbringungs-



rechts zu erörtern. Dieses wurde am 14.12.2009 mit *Stephan Rixen* (Universität Kassel) und *Thorsten Kingreen* (Universität Regensburg) durchgeführt. Die in der Vorbereitung und bei dem Gespräch gewonnenen Erkenntnisse sollen zeitnah in einem gemeinsamen Artikel veröffentlicht werden.

Ilona Vilaclara

2.1. Die Erbringung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Arbeitsförderung durch Dritte

Sowohl in der Politik als auch in den interessierten Bereichen der Geisteswissenschaften wird immer wieder die Wichtigkeit von Bildung im Lebenslauf beschworen und vorausgesagt, dass sich das Bildungsrecht weiter entwickeln wird – ob dies der Fall ist, ist jedoch fraglich. Ein in diesem Zusammenhang besonders wenig behandeltes Gebiet ist die Weiterbildung. Ihre Bedeutung erhält sie sowohl im Licht der technischen Entwicklung, die eine ständige Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer selbst in technikfernen Berufen in Bezug auf Softwareprogramme nötig macht. Auch die demographische Entwicklung führt dazu, dass die Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen durch Weiterqualifizierung länger aufrechterhalten werden muss. Hinzu kommt in den Industrieländern die wirtschaftliche und soziokulturelle Entwicklung, die den Menschen insbesondere im Arbeitsleben immer weitere Kompetenzen abverlangt.

Methodisch wird in der Dissertation ein funktionaler Vergleich des deutschen und schwedischen Rechts auf der Basis einer faktischen Ausgangslage durchgeführt. Diese Ausgangslage setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Die erste Komponente bezieht sich auf einen Arbeitnehmer, d.h. einen erwerbsfähigen Menschen mit Erstausbildung, der arbeitslos ist, von Arbeitslosigkeit bedroht ist oder seine berufliche Stellung verbessern will. Als Mittel zur Behebung dieses Problems bzw. zur Änderung dieser Situation nimmt er an einer Weiterbildungsmaßnahme teil. Der zweite Teil der Grundsituation besteht in der Einbeziehung eines Dritten in die Erbringung der Weiterbildungsmaßnahme. Weiterbildungsmaßnahmen können grundsätzlich von Hochschulen, Berufsschulen, Volkshochschulen, Verbänden, privaten Dritten, Kommunen oder vom

Arbeitgeber selbst erbracht werden. Im Vergleich wird aber lediglich die Situation berücksichtigt, dass die Maßnahme externalisiert, also durch einen Dritten, der sich von der fördernden, finanzierenden staatlichen Stelle unterscheidet, erbracht wird.

Dieser zweite Teil der Grundsituation führt zu einem Leistungsdreieck, da drei (Haupt-) Akteure an der Maßnahme beteiligt sind: Der Teilnehmer, die staatliche (finanzierende, fördernde) Stelle und der Weiterbildungsanbieter. Auf dem Gebiet des (Weiter-) Bildungsrechts finden sich bei der Regelung und Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nicht nur dreipolige Rechtsverhältnisse, sondern zu großen Teilen auch rechtliche zweipolige Verhältnisse, so z.B. im Rahmen von Subventionen bei lediglich finanzieller Förderung von Maßnahmen. Jedoch besteht auch in diesen Fällen ein rein faktisches Dreieck zwischen Anbieter, Teilnehmer und Staat bzw. dem vermittelnden Agenten/Träger. Dieser kann im Arbeitsförderungsrecht die Bundesagentur für Arbeit, im Subventionsbereich die für die Förderung zuständige Stiftung sein.

Die Dissertation stellt das Regulierungsgewebe für die Erbringung dieser Weiterbildungsmaßnahmen in den Hauptaspekten der Leistungserbringung (Zugang/Einbindung, Finanzierung, Qualitätssicherung) dar. Dabei wird ein „Werkzeugkasten“ für die Regelungsoptionen, die der Staat hat, erstellt. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Vermutung anstellen, dass im Zuge einer allgemeinen politischen Bewegung hin zu einer Liberalisierung der Steuerungsinstrumente und damit hin zu einer Gewährleistungssteuerung durch den Staat, die Selbststeuerungskräfte der Gesellschaft bzw. des Marktes ausgenutzt werden und die Handlungsspielräume der Beteiligten erweitert werden sollen. Dies ist auch mit Blick auf das Vergleichsland zu sehen: Das schwedische Recht ist von einer anderen Rechtskultur geprägt, so dass der Grad der Regulierung geringer ist als in Deutschland. Nimmt man daher die Regelungsinstrumente insgesamt in den Blick, muss auch die Normzurückhaltung als Regelungswerkzeug gesehen werden; eine übergreifende gesetzliche Überformung, wie sie in Deutschland üblich ist, ist nicht zwingend. Besonders interessant ist Schweden als Vergleichsland auch deshalb, weil die Weiterbildungsmaßnahmen viel stärker als in Deutschland in ein

Gesamtbildungssystem eingegliedert sind und als Teil eines Gesamtkonzeptes auch entsprechend bewertet und geführt werden.

Iris Meeßen

2.2. Die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Der normative Rahmen und die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts bei der Erbringung von Sozialleistungen durch Dritte – ein deutsch-schweizer Rechtsvergleich

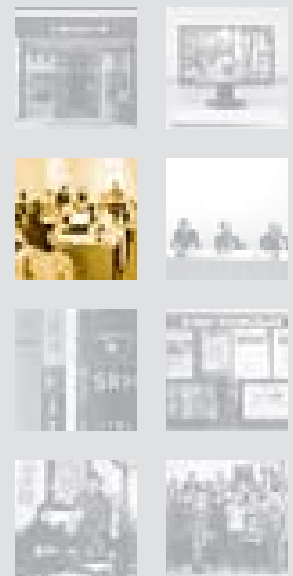
In Deutschland lebten Ende 2007 6,9 Millionen schwerbehinderte Menschen. Im Mai 2003 waren von 8,4 Millionen behinderter Menschen lediglich 2,2 Millionen Erwerbspersonen. Dies ist auch im Hinblick auf die steigende allgemeine Erwerbslosenquote von 5,3% im Jahr 1991 auf 8,3% im Jahr 2007 zu betrachten. Die Sozialhilfe für die Eingliederung behinderter Menschen belief sich 2007 auf 11,9 Milliarden Euro. Hinzu kommen die nicht in der Statistik erfassten behinderten, aber nicht schwerbehinderten und die von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die oftmals im Rahmen der Prävention der Arbeitslosigkeit in den Kreis der Empfänger von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation einbezogen werden.

Bei der Einbindung Dritter in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedarf es staatlicher Regulierung – formell hinsichtlich der Zusammenarbeit der Verwaltung mit Privaten, der Regelung von Verantwortungsverteilung zwischen Staat und Dritten und staatlicher Auswahlentscheidungen, materiell bezüglich der Sicherung der mit den staatlichen Maßnahmen angestrebten Ziele. Es erfolgt also Gemeinwohlsicherung durch Regulierung, indem ein normativer Rahmen für die Einbindung Dritter geschaffen wird. Es ist anzunehmen, dass die durch das Selbstbestimmungsrecht, das erst durch die UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006 aufgewertet wurde, exponierte Stellung des leistungsberechtigten behinderten Menschen in dieser Organisation der Sozialleistungserbringung eine Rolle spielt. Bei der Erbringung staatlicher Leistungen durch Dritte legt der Staat bzw. verselbständigte Verwaltungseinheiten, die für die Erbringung von Sozialleistungen zuständig sind, Verantwortung in die Hände Privater. In der Folge

trägt er dafür Rechnung, dass die Position des behinderten Menschen als Leistungsempfänger darunter nicht leidet. Auch bedeutet Selbstbestimmung den Bedarf an Auswahlmöglichkeiten, sowohl hinsichtlich der Maßnahme, als auch der Erbringer. So können einerseits besondere Regelungen bei der Untersuchung des rechtlichen Rahmens erwartet und andererseits Konfliktherde dort vermutet werden, wo trotz oder gerade auf Grund dieser Normierungen das Selbstbestimmungsrecht allgemeinen Gemeinwohlintereessen, der Kostenstabilität und -senkung, der Legitimierung, Effektivität oder Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen entgegensteht.

Die Dissertation will einen Kenntnis vermittelnden, rechtssystematischen Beitrag für das deutsche Leistungserbringungsrecht leisten. Sie arbeitet dabei erstens das zum größten Teil brach liegende Feld der Leistungserbringung im SGB IX auf, indem sie es in den Kontext allgemeiner Fragen der Einbindung Dritter in die Erbringung von Sozialleistungen stellt und somit umfassend systematisch darstellt. Zweitens geht sie den Besonderheiten der Leistungserbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht und die Pluralität der Leistungssysteme nach. Über dieses eigenständige Ziel der Systematisierung, also der Herausarbeitung von Prinzipien in bestimmten, gerade auch nach ihrer Zielsetzung unterscheidbaren Rechtsmaterien, hinaus, versucht die Arbeit rechtsdogmatische Schlüsse für die sozialrechtliche Leistungserbringung im SGB IX zu ziehen.

Da komparatives Arbeiten das Erkennungszeichen rechtssystematischer Reflexion ist, wird dabei ein rechtsvergleichender Ansatz verfolgt. Es werden also der Vergleich rechtlicher Regelungen, die auf dieselbe Aufgabe der Lebenswirklichkeit reagieren, und die dabei herauszufilternden Prinzipien als Hilfsmittel der Systematisierung und Ordnung der eigenen Rechtsordnung verwendet. Dabei werden die funktional komparablen Rechtsnormen durch das Anknüpfen an die sozialen Lagen der fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt oder des drohende Verlustes des Arbeitsplatzes einerseits und andererseits der Tatsache der Behinderung aufgespürt. Es wird zunächst die Frage nach



staatlichen Maßnahmen für die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen und deren behinderungsspezifische Besonderheiten gestellt. Verknüpft wird diese Problemstellung mit der Frage der Einbeziehung eines privaten Dritten in die Erbringung sozialer Leistungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird danach gefragt, wie das Recht auf die politische Entscheidung der Ermöglichung der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben reagiert. Im darauffolgenden Schritt wird die konkrete Leistungserbringung bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen erörtert.

Die Schweiz stellt das geeignete Vergleichsland dar, da sich einerseits auf Grund der gemeinsamen verwaltungsrechtlichen Wurzeln ein relativ leichtes Auffinden organisationsrechtlicher Prinzipien bei der Einbindung Dritter, aber auch auf Grund zu erwartender Unterschiede Erkenntnisse für deutsche leistungserbringungsrechtliche Prinzipien vermuten lassen. Andererseits spielen auch behinderungspolitische Fragen seit der Aufnahme einer Antidiskriminierungsnorm in die Verfassung und des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) im Jahr 2002, mit dem erstmals der Begriff der Behinderung in die Schweizer Rechtsordnung eingeführt wurde, eine immer stärkere Rolle. Dabei steht vor allem die berufliche Eingliederung vor dem Hintergrund der immer weiter steigenden Ausgaben der Invalidenversicherung für Invalidenrenten und der geringen Austrittswahrscheinlichkeit von Rentenbeziehern und damit die Umsetzung des Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ im Fokus.

Magdalena Neueder

2.3. Die staatliche Steuerung der Arzneimittelpreise und deren rechtliche Grenzen – ein deutsch-spanischer Rechtsvergleich

Die Versorgung mit Arzneimitteln ist eine der zentralen Aufgaben eines jeden Gesundheitssystems. Doch diese Versorgung wird immer teurer. Diese Entwicklung, ist nicht allein auf die deutsche gesetzliche Krankenversicherung begrenzt. Die nationalen Gesetzgeber und die Sozialleistungsträger sind daher ständig bemüht, durch entsprechende

Maßnahmen auf eine Senkung bzw. Stabilisierung der Arzneimittelausgaben der Gesundheitssysteme hinzuwirken. Ein zentraler Ansatz liegt dabei in der staatlichen Steuerung der Arzneimittelpreise. Unter dem Begriff der Arzneimittelpreissteuerung, der der Untersuchung zu Grunde gelegt wird, sind solche staatlichen Maßnahmen zu verstehen, durch welche auf die Preisbildung der zu Lasten des Gesundheitssystems erstattungsfähigen Arzneimittel gezielt Einfluss genommen wird. Erfolgen Herstellung, Distribution und Abgabe der Arzneimittel, so wie in den Vergleichsrechtsordnungen, durch private Dritte, sind auf den verschiedenen Stufen der Arzneimittelvertriebskette folgende Arzneimittelpreise zu unterscheiden: Der Abgabepreis des pharmazeutischen Herstellers, der Großhändler- und der Apothekenverkaufspreis.

Ziel der Untersuchung ist es, die Instrumente zur Steuerung der Arzneimittelpreise in den beiden Vergleichsländern Deutschland und Spanien darzustellen und deren Grenzen anhand der Vorgaben des nationalen Verfassungs- und Gemeinschaftsrechts zu vermessen. In Zusammenhang damit sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwiefern durch die konkreten Beiträge der pharmazeutischen Unternehmer, Großhändler und Apotheker, die arbeitsteilig bei der Erbringung der Sozialleistung „Arzneimittel“ beteiligt sind, eine Verwaltungstätigkeit durch Private vorliegt und wie diese Beiträge sozialrechts- bzw. verwaltungsrechtsdogmatisch zu qualifizieren sind.

Spanien wurde als Vergleichsland für den Rechtsvergleich gewählt, da das dortige Recht verschiedenste Instrumente der direkten und indirekten Preissteuerung vorsieht. So werden in Spanien anders als in Deutschland die Herstellerabgabepreise für Arzneimittel staatlich festgelegt. Dennoch gibt es auch Festbetragsregelungen und eine Umsatzregulierung der Hersteller. Spanien verfügt über einen (regional-)staatlichen Gesundheitsdienst, der bisher selten Gegenstand rechtsvergleichender Untersuchungen war. Angesichts der Auswahl der Vergleichsländer in die Untersuchung ist die supranationale Ebene des Europarechts einzubeziehen.

Im Grundlagenteil der Arbeit werden Grundbegriffe sowie Funktionen und Formen der

Doktorandenseminare

10. – 12. Januar 2008

Einführungsseminar zum Doktorandenkolleg „Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“, Gerating bei Traunstein.

Ulrich Becker, Martin Landauer, Iris Meeßen, Magdalena Neueder, Michael Schlegelmilch, Markus Schön, Ilona Vilaclara

Thema des Einführungsseminars waren die grundlegenden Anforderungen an die Dissertationen, die Konkretisierung der Themen, die Methodik des Rechtsvergleichs und der Begriff des Leistungserbringungsverhältnisses.

9. – 11. Februar 2009

Doktorandenseminar, Kloster Benediktbeuern.

Ulrich Becker, Kyung A Choi, Iris Meeßen, Magdalena Neueder, Michael Schlegelmilch, Markus Schön, Daniela Schweigler

29. – 31. Juli 2009

Doktorandenseminar, Abtei Frauenwörth, Frauenchiemsee.

Ulrich Becker, Kyung A Choi, Dongmei Liu, Iris Meeßen, Magdalena Neueder, Michael Schlegelmilch, Markus Schön, Daniela Schweigler, Ilona Vilaclara, Nikola Wilman

Im Mittelpunkt dieser beiden Seminare stand die Vorstellung und Diskussion des Fortgangs der einzelnen Arbeiten.

Arzneimittelversorgung und der Arzneimittelpreissteuerung erarbeitet. Dabei wird die Rolle der Unternehmer und Großhändler sowie der Apotheker bei der Leistungserbringung im Bereich der Arzneimittelversorgung durchdrungen. Die Preissteuerung ist in das Konzept der Sozialleistungserbringung durch Dritte einzuordnen. Auch sind die ökonomischen Hintergründe des Arzneimittelmarkts zu beleuchten.

Mit Hilfe des im Grundlagenteil aufgestellten Untersuchungsrahmens erfolgt in den Länderberichten eine Analyse der nationalen Preissteuerungsinstrumente und deren verfassungsrechtlicher Grenzen, v.a. hinsichtlich der berührten Grundrechte der Glieder der Arzneimittelvertriebskette. Es werden die zur Beurteilung dieser Grenzen relevanten Aspekte untersucht, wie z.B. das Verhältnis zwischen dem Sozialleistungsanspruch und den Preissteuerungsregelungen oder die Zugangs-eröffnung für die pharmazeutischen Unternehmer, Großhändler und Apotheker zum Markt des Gesundheitssystems. Festzustellen ist bereits, dass die Preissteuerungsregelungen multifunktional sind. Die verfolgten Zwecke beschränken sich nicht allein auf das Gesundheitssystem und dessen finanzielle Stabilität. Es finden sich, wie z.B. mit der

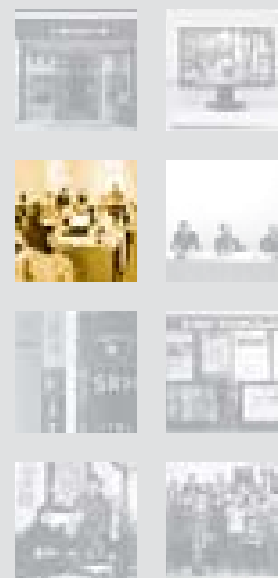
deutschen Regelung des einheitlichen Apothekenabgabepreis, Instrumente, die (außerhalb des Sozialleistungsrechts) auf den Erhalt einer flächendeckenden Versorgungsinfrastruktur gerichtet sind.

Im vergleichenden Teil werden die gefundenen Lösungen u.a. hinsichtlich folgender Aspekte untersucht: Vereinbarkeit der Preissteuerungsinstrumente mit dem Gemeinschaftsrecht, Organisation der Arzneimittelversorgung und Beeinträchtigung der Rechte der beteiligten Hersteller, Großhändler und Apotheker. Es wird auch der Frage nachgegangen, inwiefern bestimmte Steuerungsinstrumente systemtypisch sind.

Michael Schlegelmilch

2.4. Individuelle Kooperationen für junge Menschen – das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Österreich

Staatliches Handeln, das einen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet, ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Dabei wird





Michael Schlegelmilch, Magdalena Neueder, Ilona Vilaclara und Kyung A Choi (im Vordergrund), Markus Schön, Nikola Wilman, Iris Meeßen, Dongmei Liu (im Hintergrund) und Prof. Dr. Ulrich Becker beim Doktorandenseminar in der Abtei Frauenwörth (29. – 31. Juli 2009).

innerhalb der Trias familienpolitischer Maßnahmen (Geldleistungen, Infrastrukturleistungen, Zeitpolitik) derzeit stark auf infrastrukturelle Angebote gesetzt, was sich besonders am massiven Ausbau von Kindertagesstätten zeigt.

Funktional betrachtet zählen diese Einrichtungen zu den öffentlich verantworteten Leistungen, die neben Familie und Bildungssystem die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und die man in ihrer Gesamtheit aus allgemeinen Förderangeboten und individuellen Hilfsleistungen unter dem Begriff der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfassen kann.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen von der Familie ergänzenden und unterstützenden bis hin zu familienersetzenden Angeboten variieren Jugendhilfeleistungen rechtsqualitativ zwischen objektiven Rechtsverpflichtungen und individuellen Rechtsan-

sprüchen und sind doch verbunden durch übergreifende Strukturen und Prinzipien hinsichtlich ihrer konkreten Erbringung. Dies zeigt ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Österreich, der fokussiert auf die besonders kostenintensiven Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, stationärer Erziehungshilfen sowie der offenen Jugendarbeit diese Strukturen und Prinzipien herausarbeitet und analysiert.

Traditionell betreiben in beiden Ländern zu einem Großteil frei-gemeinnützige Träger (Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Selbsthilfeinitiativen etc.) diese Einrichtungen. Aber auch die öffentlichen Leistungsträger (zumeist Kommunen) halten oftmals eigene Einrichtungen vor und agieren daher als Träger sowohl von Erfüllungs- als auch Gewährleistungsverantwortung, was zu gewis-

sen Spannungsfeldern hinsichtlich der Einbindung freier Träger führen kann. Allerdings ist dieses Arrangement zwischen Staat und bestimmten gesellschaftlichen Akteuren in Auflösung begriffen. Denn zunehmend partizipieren privat-gewerbliche Anbieter am „Marktgeschehen“ der Kinder- und Jugendhilfe, womit finanzielle Privilegien gemeinnütziger Träger, gerade auch vor dem Hintergrund des Europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts, das normativer Maßstab in beiden Vergleichsländern ist, verstärkt in Frage zu stellen sind.

Prognostiziert werden kann ferner ein Rückgang der traditionellen Subventionsfinanzierung freier Träger zugunsten der Finanzierung auf Grundlage gegenseitiger Leistungsverträge. Nicht nur das europäische Beihilfenrecht fungiert als Transmissionsriemen dieser Entwicklung, sondern auch Qualitätsdebatten, die derzeit vornehmlich aus Gründen des Kinderschutzes geführt werden.

In Zeiten defizitärer kommunaler Haushalte zwingen zudem ökonomische Erwägungen zu kostendämpfenden Finanzierungsstrategien. Ihre Grenzen finden solche Maßnahmen aber dort, wo sie Wunsch- und Wahlrechte auf Seiten der Leistungsberechtigten sowie das Gebot der Trägerpluralität auf Seiten der Leistungserbringer in unzulässiger Weise beschränken. Beides sind Ausflüsse des sog. Individualisierungsprinzips der Kinder- und Jugendhilfe, das davon ausgeht, dass Pflege und Erziehung junger Menschen höchst individuell vorzunehmen sind. Darauf abzielende personenbezogene Dienstleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Leistungsempfänger als Koproduzenten der Leistungen fungieren. Daher wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Kooperationsgedanke besonders betont. Das jugendhilferechtliche Kooperationsprinzip sieht vor, dass alle am Leistungserbringungsprozess beteiligten Akteure freiwillig und auf gleicher Augenhöhe zusammenwirken, weswegen sowohl im Leistungsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungsempfänger (Hilfeplan), als auch im Beschaffungsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger (Versorgungs- und Leistungsverträge) mannigfaltige Spielarten kooperativer Handlungsformen vorzufinden sind. Während diese kooperativen Instrumente in Deutschland mit Einführung des SGB VIII und durch einige seiner Änderungen in den 1990er Jahren normiert wurden, halten sie in die österreichischen Regelungen derzeit erst langsam Einzug. So ist die Einführung des Hilfeplans eines der Hauptanliegen einer aktuell vorgesehenen Novellierung des österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, das dabei übrigens in „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ umbenannt werden soll – ein interessantes Beispiel also für einen Rechtsimport – den vorliegende Arbeit im vergleichenden Teil feststellen kann.

Ferner hat der öffentlich-rechtliche Vertrag bis heute keine positiv-rechtliche Normierung im allgemeinen Verwaltungsrecht Österreichs erfahren, was auch auf das stark formalistische Rechtsschutzinstrumentarium gegen Verwaltungshandeln zurückzuführen ist. So groß die Ähnlichkeiten zwischen beiden Ländern auf den ersten Blick auch erscheinen, so deutlich treten Unterschiede im rechtsdogmatischen Detail zu Tage, was in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Traditionen gegründet.

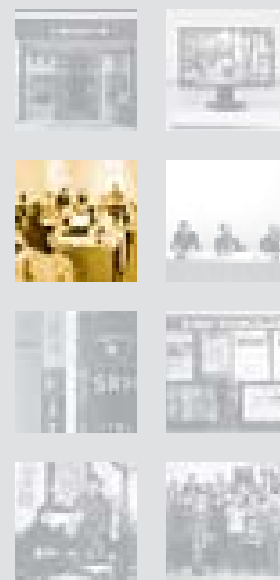
Markus Schön

2.5. Die Steuerung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

Die Versorgung von Krankenversicherten mit medizinischen Hilfsmitteln gewinnt in den europäischen Gesundheitssystemen in den letzten Jahren aufgrund des demographischen Wandels immer größere Bedeutung, denn die Zahl chronisch Kranker, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, nimmt zu. Die Hilfsmittelleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sind deshalb von großer und zunehmend auch finanzieller Bedeutung. Auch technische Neu- und Weiterentwicklungen führen zu einer starken Kostenzunahme im Bereich der Hilfsmittelerbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen müssen jedoch aufgrund beschränkter finanzieller Mittel begrenzt werden. Dabei ist es wichtig, einer Kostenbegrenzung zu Lasten der Qualität der Leistung vorzubeugen. Dieses Spannungsfeld zwischen Kostendruck und Qualitätssicherung muss durch staatliche Steuerung im Gleichgewicht gehalten werden.

Um die Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu erhöhen, gab es im Jahr 2007 eine bedeutende Gesetzesänderung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) am 1.4.2007 wurde das Zulassungsverfahren zur Statusbegründung für Leistungserbringer abgeschafft und durch eine nunmehr ausschließlich vertragsbasierte Statusbegründung ersetzt. Krankenkassen in Deutschland können nun Ausschreibungen durchführen und mit dem Ausschreibungsgewinner Selektivverträge abschließen. Der Gesetzgeber begründete diese Neuerung mit dem Ziel, den Vertrags- und Preiswettbewerb fördern zu wollen. Um auszuschließen, dass Preisvorteile zu Lasten der Versorgungsqualität gehen, ist die Gewährleistung einer in der Qualität gesicherten Versorgung als Zweckmäßigkeitss voraussetzung eines Vertragschlusses vorgeschrieben.

Die Problematik des Spannungsfeldes von Qualität und Wirtschaftlichkeit ist jedoch kein rein deutsches Problem. Viele europäische Gesundheitssysteme stehen aufgrund



der begrenzten Ressourcen vor dem Problem der notwendigen Kostensenkung unter Berücksichtigung ausreichender Qualitätsstandards. Ziel dieser Arbeit ist es, ausgehend von den jüngsten Veränderungen im deutschen Hilfsmittelrecht, Steuerungsmittel zur Sicherstellung ausreichender Qualität und Finanzierbarkeit der Hilfsmittleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung darzustellen und miteinander zu vergleichen. Dies soll durch einen Rechtsvergleich des deutschen und französischen Leistungserbringungsrechts geschehen.

Im Gegensatz zum deutschen Hilfsmittelrecht ist das französische Hilfsmittelrecht einheitlich-hoheitlich und zentralistisch geregelt. Die Erstattungstarife für Hilfsmittel werden zwischen einem zentralen Komitee, dem Wirtschaftskomitee für Gesundheitsprodukte (*Comité économique des produits de santé*), und dem Hersteller oder Händler eines Produktes verhandelt und daraufhin durch ministerielle Anordnung festgesetzt. Im Gegensatz zum wettbewerblich und dezentral organisierten, selektiven deutschen System ist das französische Hilfsmittelsystem hoheitlich, zentral und integrativ organisiert. Der Vergleich der gegensätzlichen Systeme soll Aufschluss darüber geben, mit welchem rechtlichen Instrumentarium an Steuerungsmaßnahmen auf Kosten und Qualität der Leistung Einfluss genommen wird.

Ilona Vilaclara

3. Einzelne Dissertationsprojekte

3.1. Das Wesen des Sozialversicherungsbeitrags

Viele Veränderungen in der heutigen Gesellschaft, beispielsweise der Anstieg der Lebenserwartung und die Globalisierung, werfen die Frage auf, wie lange sich das Konzept des Sozialstaates aufrechterhalten lässt. Die meisten Staaten versuchen, eine Lösung dafür zu finden, wie schrittweise das eigene System der sozialen Sicherheit zu verbessern ist und der Finanzbedrohung begegnet werden kann. Als möglicher Lösungsansatz wäre denkbar, die Voraussetzungen für den Sozialversicherungsanspruch strikter zu gestalten und das Niveau der Sozialversicherungsleis-

tungen zu senken. Vor diesem Hintergrund wurden in jüngster Zeit die bürgerliche Rentenversicherung in der Republik Korea auf die Grundsicherung begrenzt sowie weitere Schritte unternommen, um den persönlichen Sozialversicherungsanspruch zu kürzen.

Bezüglich der Grundsicherung stellt sich die Frage, ob die Umverteilungsfunktion der Rentenversicherung größere Berücksichtigung finden sollte. Wenn durch die bürgerliche Rentenversicherung nur die Grundsicherung zugesichert wird und sonstige Versorgungen individuell gesichert werden müssen, dann könnte die Einschätzung zutreffen, dass die bürgerliche Rentenversicherung sich stärker auf die Umverteilungsfunktion ausrichten sollte. Hier stellt sich auch die Frage, ob der Sozialversicherungsbeitrag progressiv berechnet werden könnte. Entscheidend hierfür ist, ob die Umverteilungsfunktion als wesentliches Ziel und Merkmal der Sozialversicherung bezeichnet werden kann. Darüber hinaus ist die Frage nach den verfassungsrechtlichen Schranken der Umverteilung durch den Sozialversicherungsbeitrag zu beantworten, weil diese Umverteilung konsequenterweise zum Eingriff in die Grundrechte des Umverteilungsverpflichteten führt.

Die Frage nach der Umverteilungsfunktion des Sozialversicherungsbeitrags stellt sich zudem im Zusammenhang mit der Berechnungsmethode des Krankenversicherungsbeitrags, die ebenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein muss. Aufgrund des Sach- und Dienstleistungsprinzips können alle Versicherten der koreanischen Krankenversicherung ausnahmslos inhaltlich die gleichen Leistungen erhalten, müssen jedoch den Beitrag proportional zum Einkommen tragen. Aus diesem Grund ist die Umverteilungsfunktion in diesem Bereich beachtlich. Darüber hinaus ist zu klären, ob eine derartige Gestaltung nach dem Wesen des Sozialversicherungsbeitrags rechtmäßig ist.

Weiterhin ist der Bestandsschutz des Sozialversicherungsanspruchs zu diskutieren. Bei der koreanischen Rentenversicherung kann der persönliche Sozialversicherungsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen begrenzt werden.

Beispielsweise ist die Rente einzuschränken oder vollständig zu kürzen, wenn das Einkommen des Versicherungsanspruchnehmers eine bestimmte Einkommensgrenze überschreitet.

Obwohl diese Ausgleichsmöglichkeit als ein notwendiger Ausweg aus der momentanen Finanzbedrohung betrachtet werden kann, muss aus verfassungsrechtlicher Sicht beantwortet werden, ob zu diesem Zweck die Rente eingeschränkt werden kann. Falls dies bejaht wird, stellt sich dennoch die Frage danach, welche Grenzen dieser Einschränkung sich aus dem Wesen der Sozialversicherung und des Sozialversicherungsbeitrags ergeben.

Außerdem wird die Rente nach dem Beamtenrentenversicherungsgesetz gesenkt, wenn ein Beamter oder ein ehemaliger Beamter während seiner Amtszeit zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Dabei kann nur der Teil des Ruhegehalts, zu dem der Staat beigetragen hat, herabgesetzt werden. Deswegen ist festzustellen, welche wesentlichen Unterschiede zwischen dem allein auf dem staatlichen Beitrag basierenden Teil und dem durch den Beitrag des Beamten gebildeten Teil der Rente bestehen.

Da sich keine derartige Beschränkungsregelung im bürgerlichen Rentenversicherungsgesetz findet, scheint eine Untersuchung der wesentlichen Abweichungen hinsichtlich des vom Arbeitgeber getragenen Beitrags zwischen dem bürgerlichen Rentenversicherungsgesetz und dem Beamtenrentenversicherungsgesetz von Interesse. Dabei sollte die Frage nach den verfassungsrechtlichen Schranken, der Begrenzung und dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie beantwortet werden.

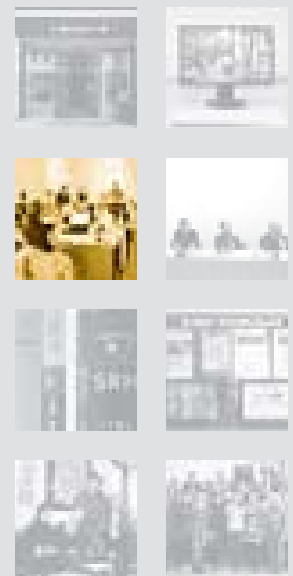
Die Dissertation greift die aufgezeigten Problembereiche im Rahmen eines deutsch-koreanischen Rechtsvergleichs auf. Ein Vergleich dieser beiden Rechtssysteme bietet sich an, weil die deutsche Sozialversicherung bei der Errichtung der koreanischen Sozialversicherung als ein Modell diente. Zugleich soll der Versuch unternommen werden, die juristischen Lösungsmöglichkeiten, die das deutsche Sozialrecht bietet, auf das koreanische Recht zu übertragen.

Kyung A Choi

3.2. Rationierung öffentlicher Gesundheitsleistungen als Rechtsproblem – ein deutsch-englischer Vergleich

Jede Gesellschaft muss, angesichts der Knappheit der Ressourcen, grundlegende Entscheidungen darüber treffen, welche

Mittel sie für das System der öffentlichen Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen will und wie diese Mittel innerhalb des Systems eingesetzt werden sollen. In Zeiten des demographischen Wandels und des kontinuierlichen medizinisch-technischen Fortschritts wird diese Entscheidungsnotwendigkeit um so dringlicher. Obwohl der Einfluss der demographischen und medizinisch-technischen Entwicklung auf die Kostenstruktur der deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) noch weitgehend unklar ist, ist anzunehmen, dass nicht alles, was medizinisch sinnvoll machbar wäre, in einer alternden Gesellschaft auch solidarisch finanziert werden kann, sollen die Zwangsabgaben zur öffentlichen Gesundheitsversorgung nicht ins Unermessliche ansteigen. Schon für 2010 haben die gesetzlichen Krankenkassen die Erhebung von Zusatzbeiträgen von ihren Versicherten angekündigt. Auf dem 112. Deutschen Ärztetag stieß der Präsident der Bundesärztekammer eine Diskussion zur Erforderlichkeit einer expliziten Priorisierung (im Sinne der Erstellung einer – zeitlichen – Rangfolge von Erkrankungen und Behandlungsmöglichkeiten als Basis für Allokationsentscheidungen) und Rationierung (im Sinne einer Beschränkung medizinisch notwendiger oder nützlicher Gesundheitsleistungen aus Kostengründen) von Gesundheitsleistungen in der GKV an. Diese Diskussion wird in anderen Ländern und der Wissenschaft, insbesondere der Gesundheitsökonomik und -ethik, schon seit den 1980er Jahren geführt. Eine gesundheitspolitische Diskussion expliziter Rationierung in der GKV, d.h. der Rationierung nach ausdrücklich festgelegten, allgemein verbindlichen Kriterien oberhalb der Arzt-Patienten-Beziehung, hat bis jetzt nicht stattgefunden, ist sie doch, verständlicherweise, politisch unpopulär. Dies auch, weil sie durch die Möglichkeit des privaten Zukaufs zu einer allgemein befürchteten „Zwei-Klassen-Medizin“ führen könnte. Die Alternative einer verdeckten Leistungsbeschränkung, bei der aufgrund der Mittelknappheit erforderliche Allokationsentscheidungen der ärztlichen Praxis überlassen werden, wird im deutschen Gesundheitssystem teilweise schon als Realität angesehen. Diese implizite Rationierung wirft eine Reihe von ethischen und juristischen Problemen auf und belastet das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Die gesundheitspolitische Diskussion in Deutschland kon-



zentriert sich bisher auf die Einnahmenseite, entsprechende Veränderungen der Finanzierungsstrukturen sowie die Aktivierung von Wirtschaftlichkeitsreserven (Rationalisierung). Es spricht allerdings einiges dafür, dass sich hierdurch die Notwendigkeit einer (expliziten) Rationierung verzögern, aber nicht dauerhaft verhindern lässt. Geht man von dieser Prämisse aus, ist es unumgänglich, mögliche Kriterien und Grenzen für eine Priorisierung von Gesundheitsleistungen in der GKV und für damit häufig zwangsweise einhergehende Leistungsbeschränkungen (Rationierung) zu diskutieren. Dabei muss festgelegt werden, welche Leistungen vorrangig zur Verfügung gestellt werden und welche Maßnahmen gänzlich aus dem Leistungskatalog der GKV herausfallen sollen. Neben diesen inhaltlichen Maßstäben für Rationierungsentscheidungen müssen aber auch formelle Maßstäbe im Sinne von Entscheidungsverfahren und -kompetenzen eruiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden in der Dissertation mögliche Kriterien der Rationierung analysiert und diese aus juristischer Sicht bewertet. Hierzu werden die in unterschiedlichen Disziplinen (Ethik, Medizin, Ökonomik) entwickelten Rationierungskriterien (z.B. medizinische Dringlichkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis etc.) in einem theoretischen Teil zu Beginn der Arbeit systematisch dargestellt. Zudem wird die Frage nach Rationierungskriterien, die sich aus dem (Verfassungs-)Recht selbst ergeben, gestellt.

Neben Kriterien der Rationierung werden auch die unterschiedlichen Arten (z.B. explizit versus implizit) sowie Methoden der Rationierung (auf Nutzenbewertung basierende Richtlinien, Wartelisten, „gatekeeping“, Budgetierung etc.) beleuchtet. Auf der Basis zweier Länderberichte erfolgt eine vergleichende Analyse des englischen National Health Service (NHS) und der deutschen GKV. Rationierungen sind im englischen NHS allgegenwärtig und in Art und Form sehr vielfältig. Aber auch in Deutschland wird immer häufiger von Rationierungen im System der GKV gesprochen. In den Länderberichten sollen die Rationierungskriterien, -methoden- und -verfahren im englischen NHS sowie der deutschen GKV, soweit vorhanden, systematisch dargestellt werden.

Anschließend soll analysiert werden, inwiefern diese Kriterien und Methoden den rechtlichen Vorgaben in Deutschland entsprechen und ob Maßnahmen der (expliziten) Rationierung, die im englischen NHS bereits an der Tagesordnung sind, auch im System der GKV bereits erkennbar sind bzw. ob sich diese auf das System der GKV übertragen lassen.

Ziel der Dissertation ist es, anhand der auf den Länderberichten basierenden Analyse, Klassifizierung und juristischen Bewertung der einzelnen Rationierungskriterien und -methoden festzustellen, welche Spielräume dem deutschen Gesetzgeber hinsichtlich einer Rationierung von Leistungen in der GKV zur Verfügung stehen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Entscheidungskompetenzen und -verfahren gelegt werden.

Nikola Wilman

3.3. Staatliche Verantwortung für stationäre Langzeitpflegeleistungen – ein Rechtsvergleich zwischen England und Deutschland

Die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhergesagte Alterung der Gesellschaft wird in den nächsten Jahrzehnten zu einem deutlichen Anstieg der Nachfrage nach Pflegeleistungen führen. Trotz aller Bemühungen, andere geeignete Wohnformen zu finden, werden stationäre Pflegeleistungen angesichts der erwarteten Zunahme des Anteils insbesondere der hochbetagten Pflegebedürftigen auch weiterhin eine bedeutende Rolle spielen.

Die Reaktionen auf die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen in der stationären Langzeitpflege sind vielschichtig. In Deutschland wurde auf Bundesebene mit den jüngsten Änderungen des SGB XI die Entwicklung und Anwendung sog. Expertenstandards zur Qualitätssicherung im Leistungserbringungsrecht verankert. Auf Länderebene entstehen infolge der mit der Föderalismusreform übertragenen Gesetzgebungskompetenzen neue heimaufsichtsrechtliche Gesetze mit mitunter innovativen Ansätzen zur Einflussnahme auf die Pflegequalität. Auch in England wurden in jüngster Zeit die Bemühungen um die Qualität der

Langzeitpflege erhöht und in Gestalt der *Care Quality Commission* eine neue zentrale Regulierungsbehörde geschaffen.

Diese Entwicklungen werden von der Dissertation zum Ausgangspunkt genommen, um der allgemeineren Frage nachzugehen, mit welchen Instrumenten staatliche Stellen auf die stationäre Langzeitpflege Einfluss nehmen und so für diesen Bereich Verantwortung zeigen. Diese staatlich initiierten Maßnahmen, die in der Arbeit systematisiert und mit Blick auf ihre rechtliche Wirkweise qualifiziert werden, betreffen zum einen die Zugänglichkeit stationärer Pflegeleistungen, d.h. die einschlägigen Sozialleistungsregime sowie allgemein Infrastrukturmaßnahmen. Zum anderen beziehen sie sich auf diejenigen staatlichen Instrumente, mit denen der Versuch unternommen wird, zum Zwecke der Qualitätsverbesserung steuernd auf die Leistungserbringung einzuwirken.

Diese Maßnahmen werden zunächst ausführlich für die englische Rechtsordnung beschrieben, um sie sodann in einer rechtsvergleichenden Bewertung den in Deutschland eingesetzten Instrumenten gegenüber zu stellen. Das Hauptaugenmerk der Arbeit gilt dabei der Identifikation, Deskription, Analyse und Klassifizierung der verschiedenen Regulierungsinstrumente, um aufzuzeigen, auf welche Art und Weise der Staat im Bereich der stationären Langzeitpflege Verantwortung übernimmt und welche Verantwortlichkeiten er umgekehrt den jeweiligen privaten Akteuren, d.h. insbesondere den Leistungserbringern und den Pflegebedürftigen, überlässt.

Angesichts der historischen Unterschiede der Sozialleistungsregime, die stationäre Langzeitpflegeleistungen vorsehen, haben sich in beiden Rechtsordnungen auch unterschiedliche Leistungserbringungssysteme entwickelt. Vor diesem Hintergrund divergieren auch die Instrumente, mit denen staatliche Stellen auf den stationären Langzeitpflegesektor steuernd einzuwirken versuchen. Gerade in England, wo die Aufgabe der Qualitätssteuerung zentralisiert und einer nationalen Regulierungsbehörde überantwortet wurde, scheinen traditionelle, hierarchisch-hoheitliche Regulierungsansätze zu dominieren. Die Arbeit zeigt jedoch, dass zum einen diese hoheitlichen Steuerungsansätze dort auf Grenzen stoßen, wo nicht länger nur die

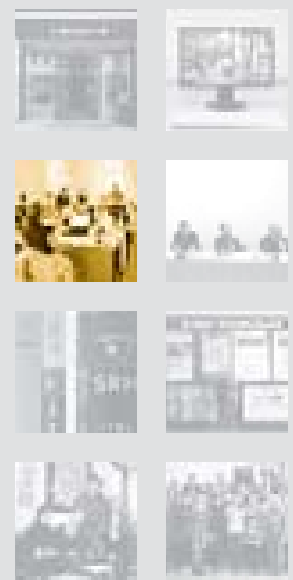
strukturellen Voraussetzungen der Leistungserbringung geregelt werden sollen, sondern wo zunehmend auch Aspekte der Prozess- und Ergebnisqualität zum Gegenstand der staatlichen Steuerungsbemühungen gemacht werden. Zum anderen legt die Arbeit dar, dass die hoheitlich-hierarchischen Instrumente durch eine Vielzahl von Maßnahmen ergänzt werden, die auf gänzlich unterschiedlichen Wirkmechanismen beruhen.

Am Rechtsvergleich mit Deutschland wird schließlich deutlich, dass gerade die Ergänzung hoheitlicher Steuerungsinstrumente beispielsweise durch informations- oder wettbewerbsbasierte Ansätze der Einflussnahme auf den Pflegesektor auch in Deutschland stark ausgeprägt ist. Die Analyse der Steuerungsinstrumente zeigt zugleich, dass der sog. „Gewährleistungsstaat“ nicht auf eine bestimmte Art und Weise des steuernden Einwirkens auf den privaten Sektor beschränkt ist, sondern dass er sich zur Erreichung seiner Ziele vielmehr eines äußerst vielschichtigen Maßnahmebündels bedient. Indem die Arbeit die rechtliche Ausgestaltung der steuernden Einflussnahme auf den stationären Langzeitpflegesektor beschreibt und analysiert, liegt ihr ein primär normativer Ansatz zugrunde. Dies gelingt jedoch nicht, ohne zugleich auf Erkenntnisse der empirisch arbeitenden Nachbardisziplinen, wie insbesondere der soziologischen Forschung oder auch der Pflegewissenschaften, zurückzugreifen.

Martin Landauer

3.4. Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus – Deutschland und Spanien im Vergleich unter Berücksichtigung von Aspekten des Völker- und Europarechts

Ein Schwerpunkt der Dissertation liegt darin, zu zeigen, ob Menschen mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus in zwei Mitgliedsstaaten der EU überhaupt Anspruch auf Sozialleistungen haben und inwieweit sie diesen Anspruch wahrnehmen können. Eine Inanspruchnahme der Leistungen ist für Leistungsberechtigte häufig sehr schwer, weil hierfür ein Antrag bei der zuständigen Behörde erforderlich wird. Diese kann aber eine Meldung an das Ausländeramt und da-



mit die Abschiebung zur Folge haben, so dass der Kontakt zu öffentlichen Stellen oft gemieden wird. Obwohl viele Menschen mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus leistungsberechtigt sind, nehmen sie ihre Rechte nicht wahr – ein Widerspruch, aus dem eine „faktische Rechtlosigkeit“ entsteht.

Diese Zusammenhänge zwischen dem Ausländerrecht und dem Sozialrecht und deren Auswirkungen auf die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus untersucht die rechtsvergleichende Arbeit in Länderberichten zu zwei wichtigen Einwanderungsländern innerhalb der EU, Deutschland und Spanien. Für das Thema der unrechtmäßigen Zuwanderung in Europa weisen diese zwei Mitgliedstaaten vor allem hinsichtlich ihrer Einwanderungspolitik Gegensätze auf. Während Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren als Anwerbeland von ausländischen Arbeitskräften insbesondere aus Südeuropa und der Türkei galt, hat sich Spanien in neuerer Zeit von einem Auswanderungsland zum wichtigsten Einwanderungsland in der gesamten EU entwickelt. Nach Eurostat liegt der aktuelle Ausländeranteil der spanischen Bevölkerung Ende 2009 bei 11,6%; zehn Jahre zuvor lag diese Zahl lediglich bei 1,9%. Indessen blieb in der Bundesrepublik der Anteil der ausländischen Bevölkerung seit Jahren relativ stabil. In beiden Mitgliedstaaten stellt die unrechtmäßige Migration insbesondere die Sozialleistungssysteme vor neue Herausforderungen.

Vor allem in zwei wichtigen Bereichen dieser Untersuchung, nämlich im Europa- und Völkerrecht, wurden neue Erkenntnisse gewonnen. Mit dem Amsterdamer Vertrag von 1999 wurden im Bereich Zuwanderungs- und Asylpolitik in der EU neue Kompetenzen geschaffen, die insbesondere der zunehmenden Zuwanderung nach Südeuropa Rechnung tragen. Diese neuen Rechtssetzungskompetenzen sind noch immer begrenzt. Doch ist vor allem für die Gruppe der Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus und ihre sozialen Ansprüche festzustellen, dass sie von den Richtlinien in diesem Harmonisierungsprozess nur zu einem geringen Maß erfasst wurden. Im Migrationsbereich ermöglichen die neuen Kompetenzen dem Rat lediglich, Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern sowie

für die Flüchtlingsanerkennung und deren sozialen Schutz zu erlassen. Soziale Leistungsrechte werden allenfalls aus der Richtlinie über Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise (RL 2002/90/EG) sowie der Opferschutzrichtlinie (RL 2004/81/EG) abgeleitet. Mindestrechte können bis zur tatsächlichen Abschiebung in Ansätzen auch nach der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) gewährt werden. Mit dieser Richtlinie sind erstmals Bestimmungen zur medizinischen Notfallversorgung sowie zur unbedingt erforderlichen Behandlung von kranken Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus geregelt worden.

Darüber hinaus gibt es nunmehr völkerrechtliche Mindeststandards, die auch als „Jedermannsrechte“ bekannt sind. In die Untersuchung werden bestimmte völkerrechtliche Verträge hinsichtlich der Fragestellung einbezogen, inwiefern der Staat nur negative Handlungspflichten gegenüber den Menschen mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus hat, wie etwa den Abschiebeschutz, oder ob diesen auch positive Leistungspflichten, beispielsweise die medizinische Grundversorgung auf Grundlage dieser Verträge, zustehen. Hierzu hat sich die Große Kammer des EGMR mit dem *Fall N*, mehr als zehn Jahre nach dem *Fall D*, erneut mit einer ablehnenden Entscheidung geäußert.

Als Ergebnis bleibt deshalb nach wie vor festzuhalten, dass der Bereich des sozialen Schutzes hauptsächlich in der Kompetenz des nationalen Gesetzgebers liegt.

Janire Mimentza

3.5. Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG) in der sozialgerichtlichen Praxis

Das vom Weißen Ring e.V. initiierte und geförderte Dissertationsprojekt soll einen Beitrag zur Diskussion um den Sinn und Zweck sowie die praktische Bedeutung des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes im sozialgerichtlichen Verfahren leisten. Dieses Recht ist in § 109 SGG normiert. Seit seiner Einführung im Jahr 1911 bis heute ist dieses prozessuale Instrument beständig einer Diskussion um seinen Sinn und Nutzen unterworfen. Auch die ersatzlose Streichung des § 109 SGG wird immer wieder gefordert.



Daniela Schweigler.

In einem rechtsdogmatischen Teil der Arbeit wird untersucht, welche Zwecke das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes verfolgt und wie diese sich zueinander verhalten bzw. untereinander gewichtet werden können. Eine empirische Untersuchung der Anwendung und Auswirkungen in der sozialgerichtlichen Praxis soll aufzeigen, inwieweit das Antragsrecht seinen Zielen gerecht wird. Dabei werden sowohl deskriptiv-statistische als auch hypothesentestende Methoden angewendet. So soll etwa untersucht werden, wie die Beteiligten Qualität und Beweiskraft der Sachverständigengutachten nach § 109 SGG einerseits sowie von Amts wegen eingeholter Gutachten andererseits einschätzen. Ferner wird eine Reihe von Vergleichen zwischen Verfahren mit Gutachten von durch den Kläger benannten Ärzten und Verfahren ohne solche Gutachten vorgenommen. Hier interessiert etwa, ob bzw. wie sich das Antragsrecht auf die Verfahrensdauer, auf das Prozessergebnis oder die Akzeptanz eines negativen Verfahrensausgangs durch den Kläger auswirkt. Als Ergebnis des rechtsdogmatischen Teils der Arbeit und der Auswertung der empirischen Studie soll eine Antwort auf die Frage formuliert werden, inwieweit das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes in der sozialgerichtlichen Praxis die Erreichung der damit verfolgten Ziele fördert.

Nach der Erarbeitung des Aufbaus der empirischen Untersuchung wurden Fragebögen für Richter und Klägervertreter konzipiert.

Weiter wurde das Forschungsprojekt an allen Sozialgerichten in der Bundesrepublik bekannt gemacht und zugleich um Unterstützung geworben. Den Gerichten kommt für das Gelingen der Befragung eine bedeutende Rolle zu. Aus Anonymitätsgründen können nur diese die Stichproben von Verfahren auswählen, zu denen Richter und Klägervertreter befragt werden. Darüber hinaus kommt auch die Aufgabe der Verteilung der Fragebögen den Gerichten zu. Ende 2009 wurde der Pretest am Sozialgericht München abgeschlossen. Die Ergebnisse lassen insgesamt auf eine erfolgreiche bundesweite Erhebung hoffen. Diese wird im ersten Halbjahr 2010 stattfinden.

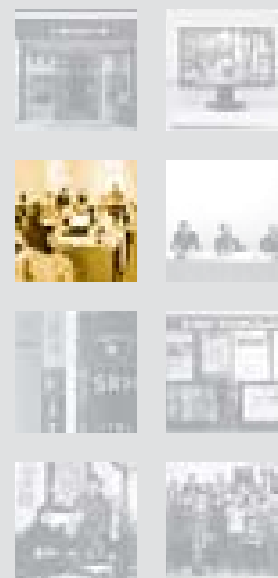
Daniela Schweigler

3.6. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Mit dem Modellprojekt „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“ in Bayern, das am 1. September 2006 begann, wurde in das sozialgerichtliche Verfahren ein neues Konfliktbewältigungsverfahren eingeführt. Neben die richterliche Vergleichsverhandlung und die streitige Verhandlung ist das gerichtsinterne Mediationsverfahren zur Konfliktbeilegung sozialrechtlicher Streitigkeiten getreten. Aufgrund des großen Erfolgs des Modellprojekts wird an den bayerischen Sozialgerichten die Mediation weiterhin angeboten. Auch in anderen Bundesländern werden inzwischen Mediationsverfahren an Sozialgerichten durchgeführt. Die gerichtsinterne Mediation fördert die gütliche Konfliktbeilegung im sozialgerichtlichen Verfahren.

Wird der staatliche Rechtsschutz um ein weiteres Konfliktbewältigungsverfahren erweitert, bedarf es der Sicherstellung, dass die verfassungsrechtlich gewährten Schutzrechte nicht unzulässig beschränkt werden. Damit ist die Frage nach der (zukünftigen) Ausgestaltung der sozialgerichtlichen Mediation gestellt. Denn ein Grund, warum die gerichtsinterne Mediation in Deutschland bisher nur im Rahmen von Projekten angeboten wird, ist der Tatsache geschuldet, dass der Bundesgesetzgeber bisher noch keine rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Die Arbeit untersucht die sozialgerichtsinterne Mediation in ihrer verfassungsrechtlichen





Nikola Friedrich, Staatssekretär Markus Sackmann und Prof. Dr. Ulrich Becker (im Vordergrund) sowie 20 Richterinnen und Richter, die sich zu Mediatoren ausbilden ließen, bei der Übergabe des Evaluationsberichts im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (23. März 2009).

und prozessrechtlichen Bedeutung und ermittelt ihren Regelungsbedarf im SGG. Ge-regelt werden muss zum einen das Mediationsverfahren selbst, also beispielsweise das Zusammenspiel von Mediations- und Gerichtsverfahren. Zum anderen bedarf es der Untersuchung, wie ein konkretes anhängiges Verfahren der gerichtlichen Mediation zugeführt wird. Denn Mediationsverfahren können nur dann zu einer effektiven Konfliktbeilegung führen, wenn die Mediation im konkreten Fall auch das geeignete Mittel dafür ist. Im Mittelpunkt der Arbeit steht daher nicht nur die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen sich die gerichtliche Mediation in die Prozessordnung integrieren lässt, sondern auch die Entwicklung einer Verweisungssystematik. Die Verweisungssystematik legt die Verweiskriterien, anhand derer die Mediationseignung eines konkreten Konflikts geprüft werden kann, sowie ihre Anwendung fest.

Grundlage für die Bestimmung der Verweiskriterien ist eine Konflikttheorie, die es erlaubt, das Phänomen *Konflikt* nicht allein unter dem Aspekt eines bestimmten Beilegungsverfahrens wie zum Beispiel das Gerichtsverfahren und seines inhaltlichen Konfliktgegenstandes, etwa ein Renten-

anspruch, zu betrachten. Einbezogen werden beispielsweise auch die Konfliktgeschichte, die Stadien der Konfliktwahrnehmung durch die Konfliktparteien und ihre Ziele bei der Konfliktverfolgung. In die Untersuchung der Verweiskriterien fließen aber nicht nur die konflikttheoretischen Erkenntnisse ein. Zudem werden die Ergebnisse aus den empirischen Untersuchungen zu den Modellprojekten der gerichtlichen Mediation herangezogen. Die Verweiskriterien werden in Form von Fragenkatalogen vorgestellt, mit deren Hilfe der gesetzliche Richter die Mediationseignung eines gerichtlichen Verfahrens feststellen kann.

Die Arbeit mündet in einem eigenen Gesetzesvorschlag zur Integration der gerichtlichen Mediation im SGG, dem vor allem auch die entwickelte Verweisungssystematik zugrunde liegt. Die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die sozialgerichtliche Mediation kann dem Gütegedanken im sozialgerichtlichen Verfahren stärkeren Ausdruck verleihen.

Nikola Friedrich

4. Promotionen

Betreuer:
Ulrich BECKER

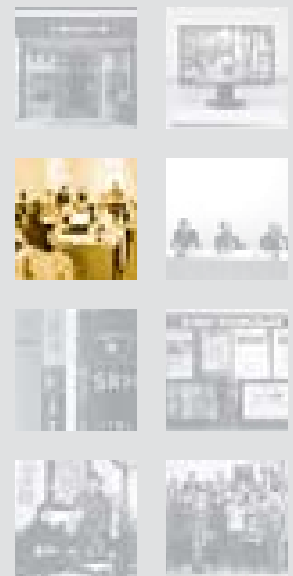
2008: Dimitrios KREMALIS, „Die neueste Rechtsprechung des EuGH zur grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

2008: Benno QUADE, „Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – Genese, Inhalt und Schranken“, Universität Regensburg.

2009: Maria GRIENBERGER-ZINGERLE, „Die Gewährung des sozio-kulturellen Existenzminimums durch die Regelleistung im SGB II und den Regelsatz im SGB VII“, Ludwig-Maximilians-Universität München.

5. Rufe

2009: Dr. Friso ROSS, Ruf und Ernennung zum Professor für das Lehrgebiet „Recht der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Sozialwesen.



IV. Veranstaltungen des Instituts



1. Symposien, Tagungen, Workshops

8. Mai 2008

Informationsveranstaltung „**Fördermöglichkeiten im 7. EU Forschungsrahmenprogramm und Europäischer Forschungsrat**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Grußwort

Werner Klotzbücher: Research and scholarships funded by „Brussels“

Christiane Wehle: Der Europäische Forschungsrat

Reinhard Kienberger: ERC Starting Grants: Erfahrungsbericht

12./13. Juni 2008

Tagung „**Qualitätssicherung in der Pflege**“, zus. mit dem Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung

Gerhard Igl: Rechtlicher Rahmen für die Qualitätssicherung in Deutschland

Bernd Schulte: Europäische Vorgaben für die Qualitätssicherung

Friso Ross: Qualitätssicherung und Pflegegeld in Österreich

Christina Walser: Qualitätssicherung und persönliches Budget in den Niederlanden

Martin Landauer: Zentralisierungstendenzen in der Qualitätssicherung in England

Thomas Klie: Entwicklungen von Standards für die Qualitätssicherung

Peter Pick: Qualitätssicherung in der Pflege aus medizinischer Perspektive

Ingrid Hendlmeier: Beispiele anhand der Qualitätsniveaus der BUKO-QS

Mona Frommelt: Implementierung von Qualitätsstandards in Einrichtungen der Altenpflege

Harry Fuchs: Qualitätssicherung in der Pflege – kritisch reflektiert

Ulrich Becker, Gerhard Igl: Schlusswort

30. Juni/1. Juli 2008

Österreichisch-Deutsches Seminar „**Sozialrechtskoordination in der Europäischen Union**“ (trESS Seminar 2008), Bernd Schulte zus. mit der Universität Salzburg, Salzburg.

Jörg Tagger, Rob Cornelissen: Jüngste Entwicklungen im Bereich der Verordnung 883/2004 einschliesslich neuer Gesetzesvorhaben

Bernd Schulte: Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen koordinierenden Sozialrecht und zu verwandten Rechtsfragen

Rolf Schuler: Aktuelle Rechtsprechung Deutschland

Walter J. Pfeil: Österreichische Judikatur zur VO (EWG) 1408/71

Bernhard Spiegel: trESS-European Report 2007 – Überblick über einige Querschnittsprobleme und ausgewählte Anwendungsfragen

Stamatia Devetzi: Koordinationsrechtliche Fragen bei Familienleistungen aus deutscher Sicht

Silvia Holzmann-Windhofer: Koordinationsrechtliche Probleme bei Familienleistungen aus österreichischer Sicht

Anne Lenze: Koordinationsrechtliche Probleme bei Pflegebedürftigkeit aus deutscher Sicht

Walter J. Pfeil: Koordinationsrechtliche Probleme bei Pflegebedürftigkeit aus österreichischer Sicht

3./4. Juli 2008

Symposium „**Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht**“

aus Anlass des 80. Geburtstags von Hans F. Zacher, Kardinal-Wendel-Haus, München.

Barbara Bludau: Begrüßung

Einführung

Ulrich Becker: Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht

Das Vorsorgeverhältnis

Rainer Pitschas: Soziale Sicherheit durch Vorsorge – Sicherheit als Verfassungsprinzip des Sozialstaats und das „Vorsorgeverhältnis“ als rechtliches Gehäuse ihrer Vorsorgestandards

Ingwer Ebsen: Soziale Vorsorge als Funktion

Peter A. Köhler: Das Vorsorgeverhältnis – die richtige Frage für einen Rechtsvergleich?

Das Leistungsverhältnis in Förderungs- und Hilfesystemen

Karl-Jürgen Bieback: Die Entwicklung der „social assistance“ in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich – von den „armen Armen“ zu den „berechtigten Armen“

Gerhard Igl: Soziale Hilfe und soziale Förderung in Frankreich im Rahmen der „action sociale“

Bernd Schulte: „Fördern und Fordern“ – Aktivierung am Arbeitsmarkt in Deutschland und Großbritannien

Das Leistungserbringungsverhältnis

Maximilian Fuchs: Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzip – eine aktuelle Bestandsaufnahme

Peter Trenk-Hinterberger: Das Persönliche Budget – eine neue Leistungsform

Andreas Hänlein: Leistungserbringungsrecht als Kodifikationsproblem

Sozialleistungen und Familie

Eberhard Eichenhofer: Sozialleistungen und Familie

Ursula Köbl: Sozialstaatsentlastung durch mehr Familiensolidarität

Alexander Graser: Die Familie im Gefüge der Solidargemeinschaften – ein Ansatz soziologisch orientierter Rechtsvergleichung

Bernd Baron von Maydell: Laudatio

Franz Ruland: Tischrede

Hans F. Zacher: Schlussworte

12./13. September 2008

Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Bericht über jüngste Entwicklungen des Instituts und aktuelle Forschungsprojekte
Bernd Baron von Maydell: Internationale Kooperationen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht

Hans F. Zacher: Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft

Maria Grienberger-Zingerle: Vom MPI in die Ministerialverwaltung – die Tätigkeit einer juristischen Referentin
Angelika Schmidt: Vom MPI zum Sozialgericht – berufliche Praxis einer Richterin

Alpay Hekimler: Forschungspraxis an einer türkischen Universität

Gerhard Gross: Führung durch die Ausstellung „stadt bau plan – 850 Jahre Stadtentwicklung München“ mit anschließendem Stadtrundgang

20. – 22. Oktober 2008

Interdisziplinärer Workshop „**Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen**“, zus. mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Lovenno di Menaggio/Como, Italien.

Ulrich Becker, Eva Maria Welskop-Deffaa: Begrüßung

Eröffnungsvorträge

Martina Kessel: Historische Dimensionen der Persistenz von Geschlechterrollen und -leitbildern

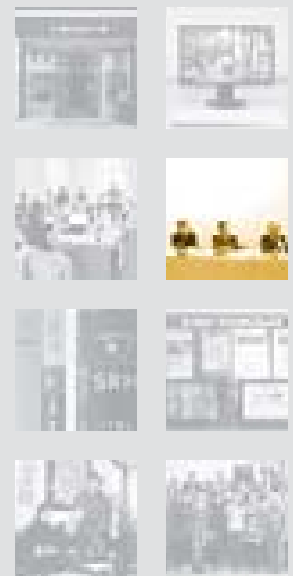
Paul Zulehner: Männerrollen im Wandel – Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Untersuchung 1998/2008

I. Auswertung der Konferenz „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich“ (2007)

Eva Maria Hohnerlein, Edda Blenk-Knocke: Ergebnisse des europäischen Vergleichs aus rechtlicher und soziologischer Perspektive

Dieter Martiny: Eigenverantwortung und Solidarität im Scheidungsunterhaltsrecht: Familienrechtliche Ergebnisse und Best Practice-Beispiele aus Europa

Ulrich Becker: Diskussionsleitung



II. Vertiefung und Ergänzung ausgewählter Themen der Konferenz 2007

1. Rollenleitbilder im Ehegüterrecht

Walter Pintens: Unterschiedliche Modelle der Teilhabe im Ehegüterrecht in Europa – Entwicklungen und Reformdiskussion

Stephan Meder: Eigenverantwortung und Solidarität im deutschen Ehegüterrecht

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

2. Rollenleitbilder in der sozialen Realität und im Recht

Hans-Peter Blossfeld: Die Entwicklung der Aufgabenteilung im Eheverlauf in Deutschland

Ute Klammer: Weibliche Familienernährerinnen in West- und Ostdeutschland – Wunschmodell oder neue Prekarität?

Kirsten Scheiwe: Einer zahlt und eine betreut? Rollenleitbilder im Kindesunterhaltsrecht und ihre Geschlechterdimensionen

Marianne Heimbach-Steins: Diskussionsleitung

Podiumsdiskussion „Eigenverantwortung von Frauen und Männern während und nach einer Ehe/Partnerschaft mit asymmetrischer Arbeitsteilung – Recht und Realität“

Heinz Hausheer, Trudi Knijn, Jens

M. Scherpe: Podium

Eva Maria Welskop-Deffaa: Moderation

Gesprächsrunde mit Vertretern und Vertreterinnen des deutschen Parlaments

Hermann Kues: Moderation

3. Rollenleitbilder in der Pflege: Sozialrechtliche und ökonomische Perspektiven

Ursula Rust: Rollenleitbilder bei der Pflege durch Angehörige und nahestehende Personen in Deutschland

Jeanne Fagnani, Trudie Knijn: Rollenleitbilder in der häuslichen Pflege durch Angehörige und nahestehende Personen in Europa: Sozialpolitische und ökonomische Perspektiven (Kurzbeiträge)

Margarete Schuler-Harms: Diskussionsleitung

III. Abschlussworkshop: Parallele Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Handlungserfordernissen und Präsentation der Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen

1. Gruppe

Reform des Ehegüterrechts: Können Erfahrungen aus dem Ausland für Deutschland nutzbar gemacht werden?

Dieter Martiny: Leitung

2. Gruppe

Die Rolle des „Ernährers“ im Familienrecht – Rechtslage und Lebensrealitäten

Kirsten Scheiwe, Christina Klenner:

Leitung

3. Gruppe

Überlegungen zur aktiven Förderung einer eigenständigen Existenzsicherung im Alter von Männern und Frauen

Reinhold Thiede: Leitung

Eva Maria Welskop-Deffaa, Eva Maria Hohnerlein: Schlussworte

4. Dezember 2008

Expertentreffen „**Project on General Principles of Social Security Law in Europe (GPSoc)**“, zus. mit der Bertelsmann Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in das Thema

Friso Ross: Darstellung des Projekts

Ulrich Becker, Jörg Habich, Matthias

Knecht, Oliver Liedtke, Friso Ross,

Nikola Wilman: Möglichkeiten der

Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung

8. Dezember 2008

Symposium „**Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht**“, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung und Einführung

Johannes Wertenbruch: Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht

Gregor Reiter: Kommentar „Rechtsfragen der Spielervermittlung aus der Sicht der Deutschen Fußballspieler-Vermittler Vereinigung“

Mathias Hain: Kommentar „Spielervermittlung aus der Sicht eines Sportlers und Spielervertreeters“

Holger Hieronymus: Kommentar „Rechtliche Fragen des Handelns von Spielervermittlern aus der Sicht der Deutschen Fußball-Liga“

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

20. April 2009

Tagung „**Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis**“, zus. mit dem Bayerischen Landes-sozialgericht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in die Tagungsthematik

Bernd Schulte: Die Entsendung von Arbeitnehmern nach Europäischem Gemeinschaftsrecht – VO 1408/71 und VO 883/04

Stephan Rittweger: Die Entsendung von Arbeitnehmern nach deutschem Recht

Monika Jansen: Probleme der Arbeitnehmerentsendung in nichteuropäische Länder am Beispiel von Australien

Ulrike Kraus: Praktische Probleme mit der EU-Entsendung, insbesondere die elektronische Abwicklung

Bernhard Pabst: „Das Haftungsprivileg folgt dem Sozialversicherungsstatut“ – Haftungsfragen bei der Beschäftigung von EG-Ausländern im Inland

Christian Lahnstein: Überlegungen zum Haftungsprivileg aus deutscher und internationaler Sicht

Stephan Rittweger: Schlusswort

23./24. April 2009

Wissenschaftliches Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter
„**Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung**“, zus. mit dem Historischen Seminar der LMU München, Historisches Kolleg, München.

Lothar Gall: Grußwort für das Historische Kolleg

Klaus Tenfelde: Grußwort der Schülerinnen und Schüler

Hans F. Zacher: Laudatio für Gerhard A. Ritter

Hans Günter Hockerts: Neue Herausforderungen des Sozialstaats: Demographie und „Generationengerechtigkeit“

I. „Konstruktion“ des Sozialstaats: Die Deutung sozialer Problemlagen und die Antworten der Sozialpolitik

Margit Szöllösi-Janze: Einführung und Sektionsleitung

Ulrike Haerendel: „Gender Roles“ und die Konstruktion der Rentenversicherung im Kaiserreich

Friederike Föcking: Expertenwissen, Politikberatung und die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes

Hans-Jürgen Puhle: Die „Konstruktion“ neuer Sozialstaaten in der Auseinandersetzung mit alten Modellen: „Pfadabhängigkeiten“, Entscheidungen und Lernprozesse

Martin Geyer: Perspektive: Im Zeichen wirtschaftlicher Rezessionen: Debatten um die Zukunft der Wohlfahrtsstaaten in den 1970er und 1980er Jahren

II. Der Sozialstaat und seine „Klienten“

Gerhard A. Ritter: Einführung und Sektionsleitung

Winfried Süß: Die vielen Gesichter der Bedürftigkeit – Perspektiven auf die Geschichte der Armut in der Bundesrepublik

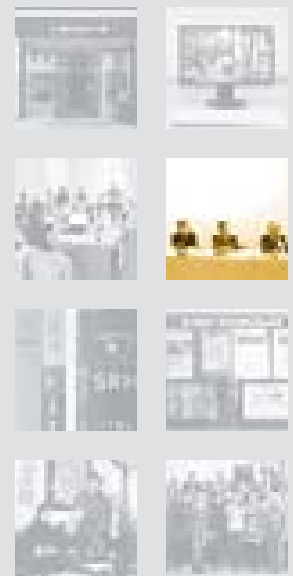
Wilfried Rudloff: Akteurssysteme, organisierte Betroffeneninteressen und sozialpolitische Innovationspfade: Modelle aus der Behindertenpolitik

Ulrike Lindner: Gesundheitssysteme und Geschlecht: Die Versorgung von Patientinnen und Patienten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland

Franz Ruland: Perspektive: Soll die Rentenversicherung zur allgemeinen Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden?

III. Sozialstaat und Partizipation

Merith Niehuss: Einführung und Sektionsleitung



Wolfgang Ayaß: Arbeiterbewegung und Sozialversicherung bis zur Jahrhundertwende

Klaus Tenfelde: Arbeiterschaft, Unternehmer und Mitbestimmung in der Weimarer Republik

Christiane Reuter-Boysen: Die Rentendiskussion in der frühen DDR und die Artikulation von Fraueninteressen

Jürgen Kocka: Perspektive: Zivilgesellschaft und Sozialstaat

IV. Sozialstaat und Nationalstaat

Hartmut Kaelble: Einführung und Sektionsleitung

Johannes Paulmann: Jenseits der Grenzen des deutschen Sozialstaats: Entwicklung – Hilfe – Solidarität

Peter A. Köhler: Das Ende des schwedischen „Volksheims“?

Bernd Schulte: Das „europäische Sozialmodell“ vor neuen Herausforderungen

Ulrich Becker: Perspektive: Der Sozialstaat in der Europäischen Union

Gerhard A. Ritter: Schlusswort

Ulrike Haerendel, Christiane Reuter-Boysen: Verabschiedung

28./29. Mai 2009

Tagung „**Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?**“, zus. mit der Hans-Böckler-Stiftung, dem Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE) der Université Rennes I und der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung

Gabrielle Clotuche: Vorsitz

Otto Kaufmann: Herausforderungen an die betrieblichen Altersversorgungssysteme: vergleichender Ansatz

Sylvie Hennion: Betriebliche Altersversorgung und wirtschaftliche Freiheit

Dieter Döring: Sozioökonomische Steuerung der betrieblichen Altersversorgung

Philippe Pierre: Die vertraglich begründeten Garantien in der betrieblichen Altersversorgung

Peter A. Köhler: Die finanzielle Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung in Schweden: Vorbild für Europa?

Die finanzielle Sicherheit an Beispielen

Hans-Joachim Reinhard: Spanien, Deutschland

Friso Ross: Schweiz

Eva Maria Hohnerlein: Italien

Steuerungsformen und -elemente, sozialer Dialog und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung

Renate Hornung-Draus: Vorsitz

Erik Lutjens: Die Steuerungsmöglichkeiten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung

Francis Kessler: Die Steuerungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter in der betrieblichen Altersversorgung

Hans-Joachim Reinhard: Die Rechte der Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersversorgung

Samuel Jubé: Internationale Buchungsstandards: Beitrag zu sicherer Steuerung betrieblicher Altersversorgung?

Ulrich Becker: Perspektiven für die betriebliche Altersversorgung

Podiumsdiskussion: Betriebliche Altersversorgung aus der Sicht der Akteure

Gert Nachtigall, Heinz Stapf-Finé, Dominique Boucher, Klaus Stieffermann: Podium

Jean-Philippe Lhernoud: Moderation

5. Juni 2009:

trESS-Seminar „**Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union**“, Bernd Schulte zus. mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.

14. – 16. Oktober 2009

Workshop „**International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries**“, Abtei Frauenwörth, Frauenchiemsee.

Ulrich Becker, Frans Pennings: Introduction

Laura Pautassi: Human rights and social security

I. New and uncovered risks

1. Uncovered risks

James Midgley: Poverty policy of developing countries

Kari Tapiola: The fight against poverty in the policy of the ILO

2. New risks

Ockert Dupper: Need for the integration of migrants into social security systems: South Africa

Ling Li: Migration and health services in P. R. China

Letlhokwa George Mpedi: HIV/Aids in South Africa: Towards comprehensive social protection

Tulia Ackson: Disability benefits and workers with HIV/Aids: Coverage issues and challenges in the United Republic of Tanzania

II. Extending the coverage

Marius Olivier: The extension of social protection to non-formal sector workers: Some developing country experiences

Angel Guillermo Ruiz Moreno: Social security for the informal sector: The case of Mexico

Markus Loewe: The potential of micro-insurance schemes for social security in the informal sector

Felician Tungaraza: Experiences with micro-insurance in the health sector in Tanzania

III. Methods and tools

Lutz Leisering: Social cash transfers in the developing world

Edwell Kaseke: Basic pension system in South Africa

Lorena Ossio: Flat pension system in Bolivia

IV. Perspectives

Ulrich Becker, Frans Pennings: Compatibility of existing up-to-date ILO social security standards with new social policy trends

19./20. Oktober 2009

Arbeitsgruppe „**Soziale Sicherung von pflegenden Angehörigen**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

30./31. Oktober 2009

Tagung „**Deutsch-türkisches Sozialrecht und Erbrecht**“, zus. mit der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker, Tankut Centel:

Begrüßung

Hediye Ergin: Die sozialversicherungsrechtliche Entwicklung in der Türkei

Andreas Hänlein: Die neuesten Entwicklungen im deutschen Sozialrecht

Yasemin Körtek: Die Einführung der allgemeinen Krankenversicherung in der Türkei und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Krankenversicherung

Rona Serozan: Die Besonderheiten des türkischen Erbrechts

Rona Serozan: Verfügung von Todes wegen nach türkischem Recht (das Erbrecht der Ehegatten)

Hilmar Krüger: Erbrechtliche Probleme in den deutsch-türkischen Beziehungen

30. November 2009

Symposium „**Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht**“, zus. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung

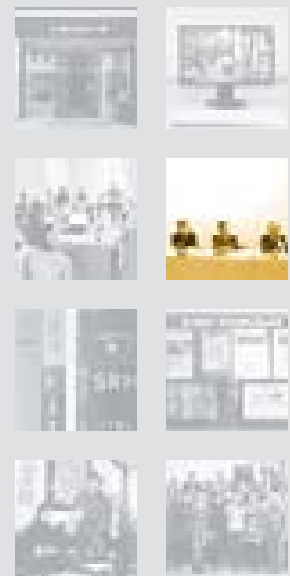
Dirk Verse: Die 50+1 Regel im Licht des nationalen und europäischen Rechts

Tobias Kollmann, Peter Peters, Martin Kind, Hans-Joachim Watzke: Kommentare

Ulrich Becker: Diskussionsleitung

18. Dezember 2009

Vortragsveranstaltung „**Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Türkei im Lichte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.



Ali Nazim Sözer: Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Eine Bewertung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
Tankut Centel: Vorgaben des Arbeitsrechts zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsförderung

2. Gastvorträge

23. Januar 2008

Prof. Dr. Lutz LEISERING, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld:
„Vom Wohlfahrtsstaat zum Wohlfahrtsmarkt? Neue Tendenzen sozialpolitischer Regulierung“.

12. März 2008

Dr. Tulia ACKSON, University of Dar es Salaam, Tansania: „Coordination of Social Security in the Southern African Development Community (SADC) and the East African Community (EAC)“.

2. Juni 2008

Prof. Dr. Günter Neubauer, Institut für Volkswirtschaftslehre, Universität der Bundeswehr, München: „Choice and Competition in Hospital Health Care – eine gesundheitsökonomische Sicht“.

3. Juni 2008

Dr. Stefan RUPPERT, Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main: „Lebensalter und Recht – zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs im 19. Jahrhundert am Beispiel der Lebensphase Jugend“.

18. Juni 2008

Dr. Hans H. Th. SENDLER, European Strategy Consulting, Berlin: „Europäische Sozialverfassung – der aktuelle Gestaltungsbedarf in der Wissenschaft im Spannungsfeld zwischen europäischem Binnenmarkt und den Sozialmodellen der Mitgliedstaaten“.

9. Juli 2008

Justine LASSANSAA, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich: „Die Hinterbliebenenrente“.

24. Juli 2008

Dr. Peter HERRMANN, University College Cork, Irland: „Grundfragen bei der Entwicklung eines globalen Ansatzes zum Sozialrecht – zwischen Relativismus und deterministischem Modernismus“.

24. Oktober 2008

Prof. Dr. Carmelo MESA-LAGO, University of Pittsburgh, USA: „Transformations of the Labor Market and Social Insurance Coverage on Pensions and Health Care in Latin America“.

18. November 2008

Dr. Ann-Christine HAMISCH, München: „Aktuelle Entwicklungen im Recht der betrieblichen Altersversorgung“.

Dr. Markus ROTH, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg: „Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und das Recht der individuellen Vorsorge aus rechtsvergleichender Sicht“.

19. November 2008

Dr. Gerrit LINDBERG, Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn: „Mangel an Nachwuchs-Juristen in der Alexander von Humboldt-Stiftung“.

17. Dezember 2008

Dr. Quan LU, Renmin University of China, Peking, V. R. China: „Intergovernmental Relationship in Old Pension Reform of China“.

13. Mai 2009

Yifan YANG, Southwest University of Finance and Economics, Chongqing, V. R. China: „Implementation of the National Social Security System for Rural China's Land-Expropriated Peasants“.

19. Mai 2009

Prof. Dr. Gloria Inés SÁNCHEZ, Universidad de Antioquia, Medellín, Kolumbien: „Social Security System in Colombia: Benefits and Financing“.

9. Juni 2009

Susanne HENCK, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht, Universität Regensburg: „Kosten-Nutzen-Analyse in der gesetzlichen Krankenversicherung“.

7. Juli 2009

Prof. Neville HARRIS, University of Manchester, Großbritannien: „Reducing Dependency? Social Security, Drug Addiction and Work“.

23. Juli 2009

Prof. Jia LIN, Renmin University of China, Peking, V. R. China: „Social Law Initiatives Taken by the P. R. China in these Times of Economic Crisis“.

22. September 2009

Eri KASAGI, Kyushu University, Fukuoka, Japan: „The Boundary of Social Health Insurance (assurance maladie complémentaire) in France“.

22. September 2009

Justine LASSANSAA, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich: „Diskussion um den Familienleistungsausgleich im französischen Alterssicherungssystem“.

13. Oktober 2009

Dr. Elsa Marina ÁLVAREZ GONZÁLEZ, Universidad de Málaga, Spanien: „European Observatory on Emigration of Elder People (Gerontomigrations) – a Multidisciplinary Excellent Research Project by the Andalusian Regional Government“.

16. Dezember 2009

Margit PALZENBERGER, Max Planck Digital Library, München, und Hermann SCHIER, Max-Planck-Gesellschaft (IVS-CPT), Stuttgart (mit Henning Frankenberger): „Bibliometrie in der Forschungsevaluierung – kann man Wissenschaft messen? Teil 1: Praxis und Erfahrungen aus den Naturwissenschaften“.

3. Betreuung von Delegationen und Besuchern

8. Februar 2008

Informationsbesuch des Vorstands der „Japan Adult Guardianship Law Association“ und ihres Präsidenten Prof. Dr. Makoto Arai, Tokio, Japan. Betreuung: *Bernd Schulte*.

9. Mai 2008

Fachbezogener Informationsbesuch einer Delegation des „Legal Advisory Committee (LAC)“ aus der V. R. China. Betreuung: *Ulrich Becker, Barbara Darimont*.

8. Juli 2008

Informationsbesuch von 30 ausländischen Studierenden im Rahmen des Programms MUST (Munich University Summer Training) der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, München. Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Melanie Jackenkroll*.

12./13. Januar 2009

Organisation eines Besuchsprogramms zu Fragen der Qualitätsentwicklung in der institutionellen Kindertagesbetreuung für eine Delegation der japanischen Kinderhilfsinstitution „The Foundation for Children's Future“, Tokio, Japan. Betreuung: *Markus Schön, Eva Maria Hohnerlein*.

23. Juli 2009

Informationsbesuch von 30 ausländischen Studierenden im Rahmen des Programms MUST (Munich University Summer Training) der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, München. Betreuung: *Eva Maria Hohnerlein, Michael Schlegelmilch*.

4. September 2009

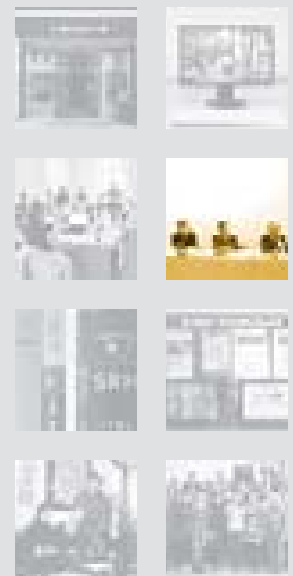
Informationsgespräch mit Prof. Lee One-Seok, Seoul, Justizministerium der Republik Südkorea über die Gründung eines Forschungsinstituts und die dafür erforderlichen verwaltungstechnischen Abläufe. Betreuung: *Josef Kastner*.

21. Oktober 2009

Informationsveranstaltung für eine Gruppe japanischer Krankenversicherungsexperten, Leitung: Prof. Mitsuya Ichien, Universität Kansai, Osaka. Betreuung: *Bernd Schulte*.

2. – 5. November 2009

Informationsveranstaltung zum Thema „Das deutsche Sozialversicherungssystem“ für eine chinesische Delegation des „National Audit Office of the People's Republic of China“. Betreuung: *Barbara Darimont, Ulrich Becker u.a.*



V. Veröffentlichungen



1. Veröffentlichungen des Instituts

Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Baden-Baden 1984 –

- **Bd. 41:** Müntefering, Franz; Becker, Ulrich (Hrsg.): 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008.
- **Bd. 42:** Matthäus, Claudia: Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Baden-Baden 2008.
- **Bd. 43:** Becker, Ulrich; Nishimura, Kenichiro; Walser, Christina (Hrsg.): Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009.
- **Bd. 44:** von Maydell, Bernd; Pitschas, Rainer; Pörtner, Peter; Schulte, Bernd (Hrsg.): Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Baden-Baden 2009.
- **Bd. 45:** Quade, Benno: Verantwortung und ihre Zuschreibung im Recht der Arbeitsförderung. Baden-Baden 2009.
- **Bd. 46:** Scholz, Olaf; Becker, Ulrich (Hrsg.): Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf das Arbeitsrecht der Mitgliedsstaaten. Baden-Baden 2009.
- **Bd. 47:** Grienberger-Zingerle, Maria: Kooperative Instrumente der Arbeitsverwaltungen in England und Deutschland. Baden-Baden 2009.

MPISoc Working Papers. Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München 2005 –

- **Bd. 3:** Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – Abschlussbericht zur Evaluation eines Modellprojekts. München 2009. 133 S.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS). Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft. Heidelberg 1987 –

Jg. 22. 2008.
Jg. 23. 2009.

2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler

Ulrich BECKER

— Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 3.4.2008 – C-346/06 Rüffert ./ Niedersachsen.
In: Juristenzeitung (JZ) 63 (2008) 18.
S. 891-893.

— Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Sozialrecht. In: Franz Müntefering/Ulrich Becker (Hrsg.), 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008. S. 95-105.

— Hans F. Zacher zum 80. Geburtstag.
In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 61 (2008) 27. S. 1932-1933.

— Organisation und Selbstverwaltung der Sozialversicherung. In: Bernd von Maydell/Franz Ruland/Ulrich Becker (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch. SRH. 4. Aufl. Baden-Baden 2008. S. 645-664.

— Sozialmodell und Menschenbild in der Hartz-IV-Gesetzgebung. In: Okko Behrends/Eva Schumann (Hrsg.), Gesetzgebung, Menschenbild und Sozialmodell im Familien- und Sozialrecht. Berlin 2008. S. 39-76.

— Verfassungsrechtliche Bindungen der Krankenkassen bei Kooperationsvereinbarungen. In: Wolfgang Voit (Hrsg.), Gesundheitsreform 2007. Rechtliche Bewertung und Handlungsoptionen. 10. Symposium von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden 2008. S. 136-150.

— §§ 39, 107-110, 112-118, 120-121a, 135a, 137-137c, 306, 307 SGB V. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. München 2008.

—; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit: Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. 2. Aufl. München 2008.

—; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit: Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. 4. Aufl. München 2008.

—; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 15. Aufl. München 2008. S. VII-XXXII.

—; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 15. Aufl. München 2008.

—; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. München 2008.

—; Kingreen, Thorsten: §§ 1, 11, 69 SGB V. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. München 2008.

—; Olivier, Marius (Hrsg.): Access to Social Security for non-Citizens and Informal Sector Workers. An International, South African and German Perspective. Stellenbosch 2008.

—; Ruland, Franz (Hrsg.): Abhandlungen zum Sozialrecht II. Heidelberg 2008.

—; Ruland, Franz: Einleitung. In: Ulrich Becker/Franz Ruland (Hrsg.), Abhandlungen zum Sozialrecht II. Heidelberg 2008. S. 7-12.

Buchner, Herbert; — (Hrsg.): Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Kommentar. 8. neu bearb. Aufl. München 2008.

von Maydell, Bernd; Ruland, Franz; — (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch. SRH. 4. Aufl. Baden-Baden 2008.

Müntefering, Franz; — (Hrsg.): 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008.

•

— Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 18.11. 2008. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 8 (2009) 5/6. S. 233-236.

— Arbeitnehmerfreizügigkeit. In: Dirk Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten. 3. Aufl. Berlin 2009. S. 305-331.

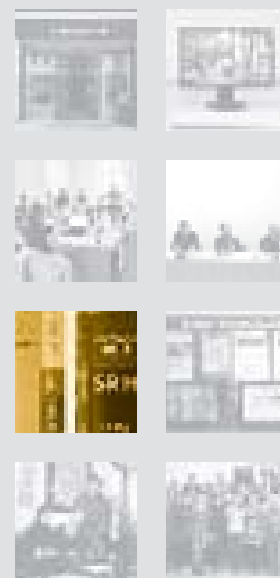
— Das neue Elterngeld. In: Jobst-Hubertus Bauer/Michael Kort/Thomas M. J. Möllers/Bernd Sandmann (Hrsg.), Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag. München 2009. S. 67-80.

— Das Recht auf Gesundheitsleistungen. In: Gerrit Manssen/Monika Jachmann/Christoph Gröpl (Hrsg.), Nach geltendem Verfassungsrecht. Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag. Stuttgart 2009. S. 50-76.

— Der nationale Sozialstaat in der Europäischen Union. Von Einwirkungen und Verschränkungen. In: Miroslav Bělina/Marie Kalenská (Hrsg.), Pocta Petru Trösterovi k 70. narozeninám [Festschrift für Petr Tröster zum 70. Geburtstag]. Prag 2009. S. 49-61.

— Der Stand des europäischen Sozialrechts. In: Peter Brandt (Hrsg.), Soziales Europa? Berlin 2009. S. 63-87.

— Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung: Chancen und Risiken bei Einführung von Kapitaldeckungselementen. In: Ulrich Becker/Kenichiro Nishimura/Christina Walser (Hrsg.), Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009. S. 79-96.



— European Social Charter. In: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law. MPEPIL. Maarsen 2009. S. 1-12.

— Intergenerationale Beziehungen aus rechtlicher Perspektive. Einführung zum Verhältnis zwischen Unterhalts- und Sozialleistungsrecht. In: Jürgen Kocka/Martin Kohli/Wolfgang Streeck (Hrsg.), Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik. Stuttgart 2009. S. 133-138.

— Nachruf Michael Wollenschläger. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 29 (2009) 4. S. 138-139.

— Rechtsfragen der Erwachsenenbildung. In: Ursula Staudinger/Heike Heidemeier (Hrsg.), Altern, Bildung und lebenslanges Lernen. Stuttgart 2009. S. 83-94.

— Social Security in Modern Europe. In: Stanley N. Katz (Hrsg.), The Oxford International Encyclopedia of Legal History. New York 2009. S. 270-272.

— Vorwort. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.), Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, Ergebnisse eines Modellprojektes. München 2009. S. 7.

— Art. 28-30, 42, 282, 291, 292, 299, 311, 312 EGV. In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

— Art. 52, 53 GRC. In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

—; Friedrich, Nikola: Evaluation des Modellprojekts „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.), Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, Ergebnisse eines Modellprojektes. München 2009. S. 11-50.

—; Friedrich, Nikola: Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit, Abschlussbericht zur Evaluation eines Modellprojekts. In: Max-Planck-Institut für ausländisches

und internationales Sozialrecht (Hrsg.), MPISoc Working Paper Bd. 3, München 2009.

—; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: Ulrich Becker/Thorsten Kingreen (Hrsg.), SGB V. Recht des öffentlichen Gesundheitswesens. 16. Aufl. München 2009. S. VII-XXXIII.

Lauerer, Luise; —: Autonomie am Lebensende. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion um die Patientenverfügungen aus rechtlicher Sicht. In: Kurt Kocksiek (Hrsg.), Altern und Gesundheit. Stuttgart 2009. S. 247-281.

—; Nishimura, Kenichiro; Walser, Christina (Hrsg.): Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009.

Scholz, Olaf; — (Hrsg.): Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten. Baden-Baden 2009.

Schwarze, Jürgen; —; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.): EU-Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

Edda BLENK-KNOCKE

Hohnerlein, Eva Maria; —: Einführung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 17-20.

Hohnerlein, Eva Maria; —: Ergebnisse der vergleichenden Auswertung, Problemfelder und Forschungsbedarf. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 486-502.

Hohnerlein, Eva Maria; — (Red.): Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008.

•

Hohnerlein, Eva Maria; —: Einführung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 17-22.

Hohnerlein, Eva Maria; —: Schlussfolgerungen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 259-275.

Hohnerlein, Eva Maria; — (Red.): Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen: Dokumentation des Workshops vom 20.-22. Oktober 2008. Baden-Baden 2009.

Barbara DARIMONT

— Social Security in Contemporary China. In: Thomas Heberer/Gunter Schubert (Hrsg.), Regime Legitimacy in Contemporary China. Institutional Change and Stability. London 2008. S. 199-221.

— 社会保险法中的国家责任 [State's Responsibility in Social Security in Law in Germany]. In: Social Security Studies 8 (2008) 2. S. 56-65.

•

— Diskussion zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der VR China. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 16 (2009) 4. S. 364-374.

— 德国的残疾人社会保障 [Social Security for Disabled Persons in Germany]. In: Social Security Studies 9 (2009) 1. S. 173-179.

Nikola FRIEDRICH

Becker, Ulrich; —: Evaluation des Modellprojekts „Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen (Hrsg.), Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, Ergebnisse eines Modellprojektes. München 2009. S. 11-50.

Becker, Ulrich; —: Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit, Abschlussbericht zur Evaluation eines Modellprojekts. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hrsg.), MPISoc Working Paper Bd. 3, München 2009.

Ulrike HAERENDEL

— Vom Hitlerputsch zur Gleichschaltung. Münchens Weg zur nationalsozialistischen Hauptstadt der Bewegung 1923 bis 1935. In: Horst Mayerhofer/Ferdinand Oppl (Hrsg.), Stadt und Nationalsozialismus. Linz 2008. S. 157-182.

•

— Frauen, Männer und die Machtergreifung. Beobachtungen aus der Geschlechterperspektive. In: Andreas Wirsching (Hrsg.), Das Jahr 1933. Göttingen 2009. S. 30-44.

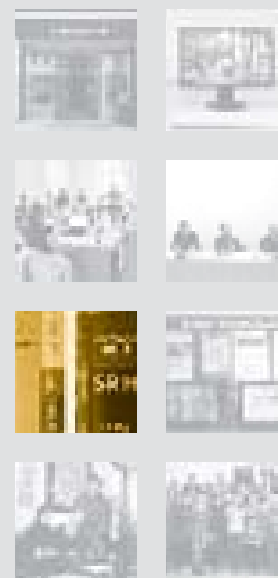
— Ideas of Justice in the Foundation of the German Old Age Pension System. In: German Historical Institute London Bulletin (2009) 2. S. 3-28.

Eva Maria HOHNERLEIN

— Rezension von: „Giuseppe Nesi; Luca Nogler; Marco Pertile (Hrsg.): Child Labour in a Globalized World: A Legal Analysis of ILO Action“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 22 (2008) 4. S. 360-364.

— Rollenleitbilder und Sozialleistungen – Probleme der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen aus vergleichender Sicht. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 65-77.

—; Blenk-Knocke, Edda: Einführung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren,



Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 17-20.

—; Blenk-Knocke, Edda: Ergebnisse der vergleichenden Auswertung, Problemfelder und Forschungsbedarf. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 486-502.

—; Blenk-Knocke, Edda (Red.): Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008.

•

— Das neue Bundesgesetz über Elterngeld und Elternzeit. Erste Bilanz. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 39-56.

— Abstract: Das neue Bundesgesetz über Elterngeld und Elternzeit. Erste Bilanz. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 253-255.

— Güterrechtlicher Vermögensausgleich und Aufteilung von Rentenansprüchen im Scheidungsfall – zum Zusammenspiel von Güter- und Sozialrecht in Europa. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 126-141.

— Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausgestaltung intergenerationaler Beziehungen im internationalen Vergleich. In: Jürgen Kocka/Martin Kohli/Wolfgang Streeck (Hrsg.), Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik. Stuttgart 2009. S. 139-172.

— Rezension von: „Carmelo Mesa-Lago: Reassembling Social Security: A Survey of Pensions and Healthcare Reforms in Latin America“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009) 1. S. 68-72.

— The Paradox of Public Preschools in a Familist Welfare Regime: The Italian Case. In: Kirsten Scheiwe/Harry Willekens (Hrsg.), Child Care and Preschool Development in Europe. Institutional Perspectives. Basingstoke 2009. S. 88-104.

—; Blenk-Knocke, Edda: Einführung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 17-22.

—; Blenk-Knocke, Edda: Schlussfolgerungen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 259-275.

—; Blenk-Knocke, Edda (Red.): Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen: Dokumentation des Workshops vom 20.-22. Oktober 2008. Baden-Baden 2009.

Otto KAUFMANN

— Collective Agreement Law after the Railway Strike in Germany. Is the Social Dialogue Idling? In: Folio (2008) 47. S. 7-8.

— Flexibilité et flexicurité. Quelques remarques. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), La protection sociale, une securisation de la flexibilité du travail en Europe. XXXIIIème rencontre IPSE Strasbourg, 3 et 4 juillet 2008 au Parlement Européen de Strasbourg. Paris 2008. S. 34-36.

— L'assurance maladie allemande. Le fonds de santé. In: Folio (2008) 49. S. 7-9.

— La réforme de l'assurance maladie en Allemagne. Priorité à la compétitivité et à la concurrence. In: Dominique Assayag/

François Guedj/Patricia Toucas-Truyen (Hrsg.), *Protection sociale et mutualité en Europe. Quelle voie pour une approche solidaire de la santé?* Paris 2008. S. 25-37.

— Le droit des conventions collectives après la grève des cheminots en Allemagne. Le dialogue social au ralenti. Le dialogue social au ralenti? In: *Folio* (2008) 47. S. 6-7.

— Protection sociale d'entreprise. Droit d'information du salarié. In: *La Semaine Juridique* 81 (2008) 30. S. 38-39.

— Reform der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland und der Türkei. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Wirtschaftliche und sozialpolitische Strukturreformen in Deutschland und der Türkei*. 18. – 19. 10.2007, Izmir. Berlin 2008. S. 365-388.

— Türkiye'de ve almanya'da sosyal güvenlik sistemleri reformları. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Türkiye'de ve almanya'da ekonomik ve sosyopolitik yapısal reformlar*. 18. – 19.10.2007, Izmir. Berlin 2008. S. 301-322.

Barbier, Jean-Claude; —: The French Strategy against Unemployment: Innovative but Inconsistent. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), *Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US*. Berlin 2008. S. 69-120.

Eichhorst, Werner; — ; Konle-Seidl, Regina; Reinhard, Hans-Joachim: Bringing the Jobless into Work? An Introduction to Activation Policies. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), *Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US*. Berlin 2008. S. 1-16.

—; Reinhard, Hans-Joachim: Activation from a Legal Point of View. Concluding Remarks. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), *Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US*. Berlin 2008. S. 445-460.

Eichhorst, Werner; — ; Konle-Seidl, Regina (Hrsg.): *Bringing the Jobless into Work?*

Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008.

•

— L'arrêt de la Cour constitutionnelle allemande sur le traité de Lisbonne et le droit social européen. In: *Folio* (2009) 52. S. 6-8.

— L'assurance maladie allemande après la réforme. Fiabilité du mode de financement? In: *Droit social* (2009) 4. S. 478-487.

— The German Federal Constitutional Court's Decision on the Treaty of Lisbon and European Social Law. In: *Folio* (2009) 52. S. 8-9.

Matthias KNECHT

—; Moser, Dominik; Bruder, Florian: Symposium „Die Reform des World Anti-Doping Code“. In: *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 15 (2008) 1. S. 43-44.

•

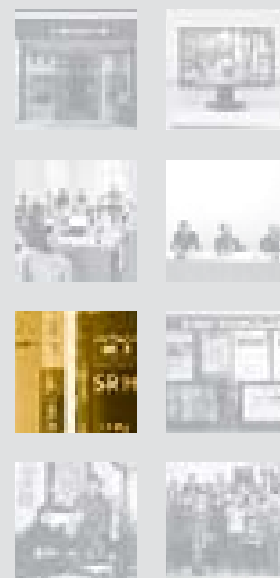
— Aktuelle Entwicklungen im Anti-Doping-Kampf. Verbandsautonomie und staatliche Verantwortung im Widerstreit. In: Gerald G. Sander/Andrea Sasdi/Konrad Scorl (Hrsg.), *Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten*. Berlin 2009. S. 25-50.

— Vorb. §§ 13-15 SGB I. In: Wolfgang Noftz/Hartmut Haines (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch SGB I. Allgemeiner Teil. Kommentar*. Berlin 2009.

— §§ 38-41, 45-47, 50, 151-156 SGG. In: Tilman Breitzkreuz/Wolfgang Fichte (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz SGG. Kommentar*. Berlin 2009.

— Art. 6-12, 30, 31, 33 GRC. In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), *EU-Kommentar*. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

— (Red.): Wolfgang Noftz/Hartmut Haines (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch SGB I. Allgemeiner Teil. Kommentar*. Berlin 2009.



Peter A. KÖHLER

— Das kollektive Arbeitsrecht Schwedens auf dem europarechtlichen Prüfstand. Vaxholm – Gustafsson – Evaldsson. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 7 (2008) 2. S. 65-74.

— Elterngeld als einkommensabhängige Versicherungsleistung. In: Soziale Sicherheit 57 (2008) 4. S. 138-143.

— Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht Dänemarks. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 384-411.

— Schweden: Sanktionsabgaben für Gemeinden im Bereich sozialer Dienste. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 47 (2008) 5. S. 259-269.

Kvist, Jon; Pedersen, Lisbeth; —: Making all Persons Work. Modern Danish Labour Market Policies. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 221-256.

—; Thorén, Katarina H.; Ulmestig, Rickard: Activation Policies in Sweden. Something Old, Something New, Something Borrowed and Something Blue. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 257-296.

•

— Behindertenpolitik und Rechte behinderter Menschen in Schweden. In: Bernd von Maydell/Rainer Pitschas/Peter Pörtner/Bernd Schulte (Hrsg.), Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009. S. 209-228.

— Betriebliche Zusatzversorgung in Schweden. Am Beispiel der Zusatzrente

für Angestellte in Industrie und Handel – tarifvertragliche Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 12. S. 415-418.

Landauer, Martin; — ; Körtek, Yasemin; Ross, Friso; Walser, Christina: Long-Term Care Benefits and Services in Europe. In: Gerontology 55 (2009) 5. S. 481-490.

Yasemin KÖRTEK

— Aktuelle Entwicklungen im Bereich der türkischen Sozialversicherung. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 22 (2008) 4. S. 338-354.

— Die gesetzliche Unfallversicherung in der Türkei. Eine Einführung. In: die BG (BG) (2008) 4. S. 125-132.

— Die Reform der sozialen Sicherheit in der Türkei und die Staatsbediensteten. Die Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts vom 15.12.2006. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 4. S. 331-351, (erschienen 2008).

— Wege zu mehr Beschäftigung in der Türkei. Vergleichende Betrachtungen zum deutschen Arbeits- und Sozialrecht. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 7 (2008) 11/12. S. 483-492.

•

— Behinderte Menschen im türkischen Recht. In: Bernd von Maydell/Rainer Pitschas/Peter Pörtner/Bernd Schulte (Hrsg.), Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009. S. 245-264.

— Crime Victim Compensation in Germany – an Overview. In: NKU Papers on Social Science 2 (2009) 5. S. 1-29.

— Der Regress der Sozialversicherungsanstalt gegenüber dem Arbeitgeber in der

gesetzlichen Unfallversicherung nach türkischem Recht. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 48 (2009) 2. S. 78-85.

— Übersetzung von: „Ali Nazim Sözer: Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Eine Bewertung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009) 2. S. 112-139.

Landauer, Martin; Köhler, Peter A.; — ; Ross, Friso; Walser, Christina: Long-Term Care Benefits and Services in Europe. In: Gerontology 55 (2009) 5. S. 481-490.

Martin LANDAUER

— Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 17 (2008) 4. S. 191-194.

— Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Tagung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: die BG (BG) 120 (2008) 3. S. 87-90.

•

— Mechanismen der Qualitätssicherung in der Pflege in England. In: Dieter Giese (Hrsg.), Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen. Köln 2009. S. 47-61.

—; Köhler, Peter A.; Körtek, Yasemin; Ross, Friso; Walser, Christina: Long-Term Care Benefits and Services in Europe. In: Gerontology 55 (2009) 5. S. 481-490.

—; Walser, Christina: Einleitung. In: Ulrich Becker/Kenichiro Nishimura/Christina Walser (Hrsg.), Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009. S. 9-16.

Rogowski, Wolf H.; —; Walser, John, J.: Entscheidungsanalytische Modellierung von Kosten pro QALY im Kontext des deutschen Sozialrechts. In: Gesundheitswesen 71 (2009). S. 739-750.

Luise LAUERER

—; Lüddecke, Dirk: Gesetz der Angst. Patientenverfügungen können nicht mehr als ein Notbehelf sein. In: Süddeutsche Zeitung (SZ) 8.12.2008. S. 11.

•

—; Becker, Ulrich: Autonomie am Lebensende. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion um die Patientenverfügungen aus rechtlicher Sicht. In: Kurt Kocksiek (Hrsg.), Altern und Gesundheit. Stuttgart 2009. S. 247-281.

Bernd BARON VON MAYDELL

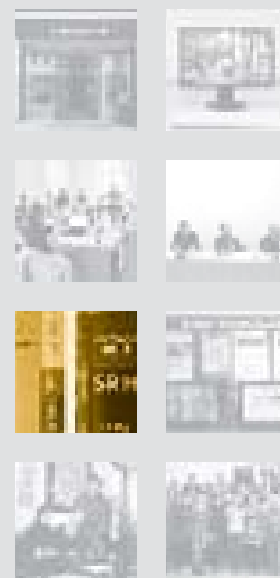
— Das Sozialrecht und seine Stellung im Gesamtsystem unserer Wirtschafts- und Rechtsordnung. Zur Einführung. In: Bernd von Maydell/Franz Ruland/Ulrich Becker (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch. SRH. 4. Aufl. Baden-Baden 2008. S. 35-53.

— Entwicklung des europäischen und internationalen Arbeits- und Sozialrechts. In: Franz Müntefering/Ulrich Becker (Hrsg.), 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008. S. 9-14.

— Europäischer Menschenrechtsschutz und soziale Grundrechte. In: Horst Konzen/Sebastian Krebber/Thomas Raab/Barbara Veit/Bernd Waas (Hrsg.), Festschrift für Rolf Birk zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen 2008. S. 547-556.

— Kassenwettbewerb – Private Versicherungsunternehmen und gesetzliche Krankenkassen als Wettbewerber. In: Nada Bodiroga-Vukobrat (Hrsg.), Soziale Sicherung und Wettbewerb – Europäische Vorgaben und nationale Regelungen. Rijeka 2008. S. 155-165.

— Sozialreformen – des Sozialrechtlers Lust und Frust. In: Peter Hanau/Jens T. Thau/Hans-Peter Westermann (Hrsg.), Gegen den Strich. Festschrift für Klaus Adomeit. Neuwied 2008. S. 441-451.



—; Ruland, Franz; Becker, Ulrich (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch. SRH. 4. Aufl. Baden-Baden 2008.

•

— Familienpolitik als Gesellschaftspolitik. Unterschied zwischen Sozial- und Gesellschaftspolitik. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 5-14.

— Abstract: Familienpolitik als Gesellschaftspolitik. Unterschied zwischen Sozial- und Gesellschaftspolitik. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 249-250.

— Behindertenrecht und Behindertenpolitik als Gegenstand vergleichender Betrachtung. Einführung in die Projektdiskussion. In: Bernd von Maydell/Rainer Pitschas/Peter Pörtner/Bernd Schulte (Hrsg.), Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009. S. 11-29.

— Demographische Entwicklung und Rentenversicherung in Deutschland. In: Kazuaki Tezuka (Hrsg.), Festschrift aus Anlass der Emeritierung von Prof. Tezuka. Baden-Baden 2009. S. 505-515.

— Die demographische Entwicklung – Eine Herausforderung für die Sozial- und Gesellschaftspolitik. In: Miroslav Bělina/Marie Kalenská (Hrsg.), Pocta Petru Trösterovi k 70. narozeninám [Festschrift für Petr Tröster zum 70. Geburtstag]. Prag 2009. S. 263-272.

— Familienpolitik als Gesellschaftspolitik. Unterschied zwischen Sozial- und Gesellschaftspolitik. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 5-14.

— Sozialpolitische Entwicklungen in Japan und Deutschland im Vergleich. Bericht über ein Symposium in Tokio am 16. November 2009. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009) 2. S. 182-184.

Motozawa, Miyoko; —: Thesen. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 2-4.

Motozawa, Miyoko; —: Für die Verwirklichung einer familienfreundlichen Gesellschaft. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 247-249

Motozawa, Miyoko; — (Hrsg.): 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009.

—; Pitschas, Rainer; Pörtner, Peter; Schulte, Bernd (Hrsg.): Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demographischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009.

Iris MEEßEN

Wilman, Nikola; —: Tagung: Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 48 (2009) 10. S. 611-614.

Janire MIMENTZA MARTIN

— Der Auskunftsanspruch im deutschen und spanischen Markenrecht. Vor dem Hintergrund der europäischen Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Frankfurt am Main 2008.

Miyoko MOTOZAWA

—; von Maydell, Bernd : Thesen. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 2-4.

—; von Maydell, Bernd : Für die Verwirklichung einer familienfreundlichen Gesellschaft. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 247-249.

—; von Maydell, Bernd (Hrsg.): 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009.

Magdalena NEUEDER

— Qualitätssicherung in der Pflege. Bericht über die Tagung am 12. und 13.6.2008 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 47 (2008) 12. S. 719-721.

•

— Qualitätssicherung in der Pflege. Bericht über die Tagung am 12. und 13.6.2008 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 18 (2009) 2. S. 88-90.

Lorena OSSIO

— El proceso de constitucionalización del derecho Indígena en Bolivia. In: Revista Jurídica de la Facultad de Derecho de la Universidad Nacional 4 (2008) 4. S. 261-282.

Hans-Joachim REINHARD

— Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im deutschen Sozialrecht. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(Hrsg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich. Baden-Baden 2008. S. 114-134.

— Übersetzung von: „Qiao Qingmei: Anmerkungen zur Reform der Unfallversicherung in China“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 22 (2008) 4. S. 297-309.

— §§ 24-28a, 216a, 216b, 240-253, 260-264, 266-271, 279a, 340-342, 344-364, 366, 366a SGB III. In: Jürgen Kruse/Peter-Bernd Lüdtke/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler/Irene Zamponi (Hrsg.), Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 2008.

— §§ 183, 225, 226, 264, 264a SGB VI. In: Franz Ruland/Joachim Försterling (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Sozialrecht – Gesetzliche Rentenversicherung. Neuwied 2008.

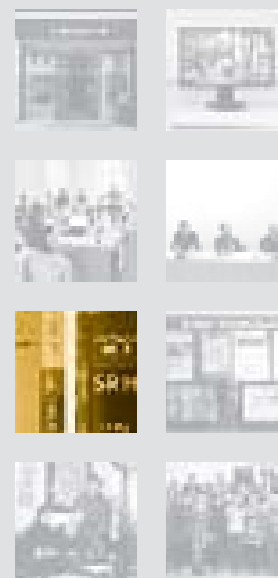
Eichhorst, Werner; Kaufmann, Otto; Konle-Seidl, Regina; —: Bringing the Jobless into Work? An Introduction to Activation Policies. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 1-16.

Kaufmann, Otto; —: Activation from a Legal Point of View. Concluding Remarks. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 445-460.

Kruse, Jürgen; Lüdtke, Peter-Bernd; — ; Winkler, Jürgen; Zamponi, Irene (Hrsg.): Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 2008.

•

— Anerkennung von Diplomen/Anerkennung von Berufsausbildungen. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 8 (2009) 5/6. S. 242-245.



— Asistencia sanitaria para inmigrantes ilegales en Alemania. In: Cristina Sánchez-Rodas Navarro (Hrsg.), Aspectos jurídicos de la inmigración irregular en la Unión Europea. Murcia 2009. S. 175-182.

— Betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 7/8. S. 406-409.

— Betriebliche Altersversorgung in Deutschland und Europa. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 7/8. S. 405.

— Betriebliche Altersversorgung in Spanien. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 7/8. S. 419-422.

— Die soziale Absicherung von pflegenden Familienangehörigen in Spanien. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen. Baden-Baden 2009. S. 230-237.

— Übersetzung von: „Carmelo Mesa-Lago: Die Renten der Sozialen Sicherheit in Lateinamerika nach drei Jahrzehnten der Reformen“. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 23 (2009) 1. S. 1-34.

— §§ 44-74 SGB XII. In: Jürgen Kruse/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler/Sven Höfer/Clarita Schwengers (Hrsg.), SGB XII. Sozialhilfe. Kommentar. 2. Aufl. München 2009.

Kruse, Jürgen; — ; Winkler, Jürgen; Höfer, Sven; Schwengers, Clarita (Hrsg.): SGB XII. Sozialhilfe. Kommentar. 2. Aufl. München 2009.

Friso ROSS

— Grundgesetz und Gerichtsgebühr: Die Aufhebung der Kostenfreiheit im Sozialgerichtsverfahren unter verfassungsrechtlichen Aspekten. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) (2008) 10. S. 404-411.

Bertozzi, Fabio; Bonoli, Giuliano; —: The Swiss Road to Activation. Legal Aspects, Implementation and Outcomes.

In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 121-159.

•

— Das schweizerische Modell der gesetzlichen Unfallrente. Grundzüge, Bemessung, Koordination. In: DGUV-Forum (2009) 2. S. 34-41.

— Die obligatorische berufliche Vorsorge in der Schweiz: Betriebliche Alterssicherung mit Verfassungsauftrag. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 4. S. 423-426.

— Die rechtliche Struktur für die Qualitätserstellung in der Pflege Österreichs. In: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE) (2009) 70. S. 21-34.

— §§ 1-6, 202 SGG. In: Tilman Breitzkreuz/Wolfgang Fichte (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz SGG. Kommentar. Berlin 2009.

— Art. 146-148 EGV. In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

— Art. 22, 24-26, 29, 32, 34 GRC. In: Jürgen Schwarze/Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.

Landauer, Martin; Köhler, Peter A.; Körtek, Yasemin; — ; Walser, Christina: Long-Term Care Benefits and Services in Europe. In: Gerontology 55 (2009) 5. S. 481-490.

—; Walser, Christina: Rechtliche Antworten auf die alternden Gesellschaften. Die Soziale Sicherheit und ihre fördernde Funktion bei der Arbeitsmarktintegration in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz. In: Axel Börsch-Supan/Marcel Erlinghagen/Karsten Hank/Hendrik Jürges/Gert G. Wagner (Hrsg.), Produktivität in alternden Gesellschaften. Stuttgart 2009. S. 63-90.

Markus SCHÖN

— Diskussionsbericht zu Teil I. In: Franz Müntefering/Ulrich Becker (Hrsg.), 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008. S. 27-28.

— Diskussionsbericht zu Teil II. In: Franz Müntefering/Ulrich Becker (Hrsg.), 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008. S. 91-93.

— Diskussionsbericht zu Teil III. In: Franz Müntefering/Ulrich Becker (Hrsg.), 50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeits- und Sozialrecht. Baden-Baden 2008. S. 141-143.

— §§ 59-76, 183-189a SGB III. In: Jürgen Kruse/Peter-Bernd Lüdtke/Hans-Joachim Reinhard/Jürgen Winkler/Irene Zamponi (Hrsg.), Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 2008.

•

— Gelingende und leistungsfähige Jugendhilfe. Ein Garant für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 57-71.

— Abstract: Gelingende und leistungsfähige Jugendhilfe. Ein Garant für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. In: Miyoko Motozawa/Bernd von Maydell (Hrsg.), 家族のための総合政策II –市民社会における家族政策 [Familienpolitik in der Gesellschaft]. Tokio 2009. S. 255-258.

Bernd SCHULTE

— Behindertenpolitik und Behindertenrecht in der Europäischen Union. Teil 1. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 47 (2008) 3. S. 131-145.

— Behindertenpolitik und Behindertenrecht in der Europäischen Union. Teil 2. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 47 (2008) 4. S. 200-216.

— Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Jahre 2007. In: Peter Udsching/Christian Rolfs (Hrsg.), Jahrbuch des Sozialrechts. Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Literatur ; Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis. Bd. 29. Berlin 2008. S. 429-463.

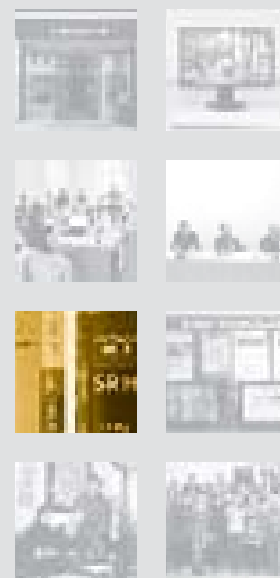
— Die Ausübung der Patientenrechte bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Teil 1: Zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2008. In: Gesundheits- und Sozialpolitik 62 (2008) 6. S. 40-53.

— Institutional Framework, Legal Instruments and Legal Techniques Relating to the Promotion of Access to Social Security to Non-Citizens. A German Perspective. In: Ulrich Becker/Marius Olivier (Hrsg.), Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers. An International, South African and German Perspective. Stellenbosch 2008. S. 85-141.

— Pflege in Europa. Teil 1. Die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 47 (2008) 12. S. 707-718.

— Politische Aspekte des Generationenzusammenhalts in Europa. In: Susanne Zank/Astrid Hedtke-Becker (Hrsg.), Generationen in Familie und Gesellschaft im demographischen Wandel. Europäische Perspektiven. Stuttgart 2008. S. 23-35.

— Sozial-, verfassungs- und europarechtliche Fragen der Einbeziehung Selbständiger in die gesetzliche Rentenversicherung. In: Friedrich-Ebert-Stiftung/Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik (Hrsg.), Erwerbstätigenversicherung – Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Wiso Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Tagungsdokumentation im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn 2008. S. 16-34.



—; Allegrezza, Serge; Bauby, Pierre: Analyse der Auswirkungen des Lissabon-Vertrags auf die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Umsetzungsvorschläge. In: Conseil Économique et Social (Hrsg.), Analyse der Auswirkungen des Lissabon-Vertrags auf die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Umsetzungsvorlagen. Luxembourg 2008. S. 1-102.

Finn, Daniel; —: Employment first. Activating the British Welfare State. In: Werner Eichhorst/Otto Kaufmann/Regina Konle-Seidl (Hrsg.), Bringing the Jobless into Work? Experiences with Activation Schemes in Europe and the US. Berlin 2008. S. 297-343.

•

— Addiction and German Social Law. In: Munich Re (Hrsg.), Risk, Liability & Insurance. München 2009. S. 60-67.

— Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Europa. Behindertenpolitische und behindertenrechtliche Grundlegung: Die Europäische Union. In: Bernd von Maydell/Rainer Pitschas/Peter Pörtner/Bernd Schulte (Hrsg.), Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009. S. 305-365.

— Chancen und Risiken einer EU-Richtlinie. Teil 2. Zur Ausübung der Patientenrechte bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. In: Gesundheits- und Sozialpolitik 63 (2009) 1. S. 37-52.

— Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Peter Udsching/Christian Rolfs (Hrsg.), Jahrbuch des Sozialrechts. Dokumentation für das Jahr 2008. Bd. 30. Berlin 2009. S. 473-513.

— Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Offenen Methode der Koordinierung und ihr Einsatz in den unterschiedlichen Aktionsfeldern. In: Stamatia Devetzi/Helmut Platzer (Hrsg.), Offene Methode der Koordinierung und Europäisches Sozialmodell. interdisziplinäre Perspektiven. Stuttgart 2009. S. 51-82.

— Ein Blick über die Grenzen. Erwerbsminderungsrenten in europäischen Nachbarländern. In: Soziale Sicherheit 58 (2009) 3. S. 93-99.

— Europäische Kommission. Verbesserung des Mutterschutzes sowie des sozialen Schutzes selbständig tätiger und mitarbeitender Frauen. In: Informationsdienst Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (EuroAS) 17 (2009) 1/2. S. 18-20.

— Europäische Vorgaben für die Qualität der Pflege. In: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE) (2009) 70. S. 62-82.

— Pflege in Europa. Teil 2. Die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 48 (2009) 1. S. 17-31.

— Pflege in Europa. Teil 3. Die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 48 (2009) 2. S. 86-100.

von Maydell, Bernd ; Pitschas, Rainer; Pörtner, Peter; — (Hrsg.): Politik und Recht für Menschen mit Behinderungen in Europa und Asien. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels – kulturelle Voraussetzungen und Erklärungshypothesen. Baden-Baden 2009.

Christina WALSER

— Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung für die Pflege in den Niederlanden. In: Dieter Giese (Hrsg.), Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen. Köln 2009. S. 35-46.

Becker, Ulrich; Nishimura, Kenichiro; — (Hrsg.): Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009.

Landauer, Martin; —: Einleitung. In: Ulrich Becker/Kenichiro Nishimura/Christina Walser (Hrsg.), Perspektiven

der Unfallversicherung in Japan und Deutschland. Baden-Baden 2009. S. 9-16.

Landauer, Martin; Köhler, Peter A.; Körtek, Yasemin; Ross, Friso; —: Long-Term Care Benefits and Services in Europe. In: *Gerontology* 55 (2009) 5. S. 481-490.

Ross, Friso; —: Rechtliche Antworten auf die alternden Gesellschaften. Die soziale Sicherheit und ihre fördernde Funktion bei der Arbeitsmarktintegration in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz. In: Axel Börsch-Supan/Marcel Erlinghagen/Karsten Hank/Hendrik Jürges/Gert G. Wagner (Hrsg.), *Produktivität in alternden Gesellschaften*. Stuttgart 2009. S. 63-90.

Nikola WILMAN

—; Meeßen, Iris: Tagung: Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis. In: *Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB)* 48 (2009) 10. S. 611-614.

Hans F. ZACHER

— Der europäische Sozialstaat. In: *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS/RSAS)* 52 (2008) 1. S. 1-21.

— Die Entwicklungsländer-Forschung in den ersten Jahrzehnten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 22 (2008) 1/2. S. 1-38.

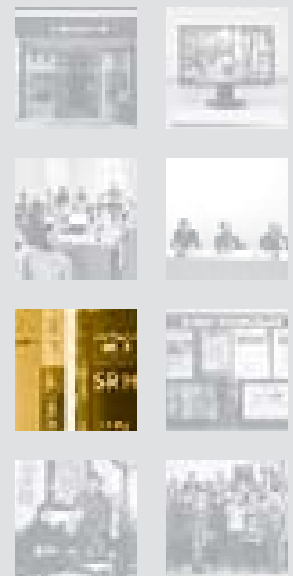
— Europäische Sozialpolitik/Europäisches Sozialrecht. In: Anton Rauscher (Hrsg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*. Berlin 2008. S. 721-737.

— Nachruf: Carl Friedrich von Weizsäcker. 28. Juni 1912 – 28. April 2007. In: *Personalien 2007*. Beilage zum Jahresbericht der Max-Planck-Gesellschaft. 2008, S. 23-26.

— Einschluss, Ausschluss und Öffnung im Wandel. In: *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 55 (2009) 1. S. 25-39.

— Globale Sozialpolitik – Einige Zugänge. In: Matthias Herdegen/Hans-Hugo Klein/Hans-Jürgen Papier/Rupert Scholz (Hrsg.), *Staatsrecht und Politik. Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*. München 2009. S. 537-558.

— Uwagi o solidarności międzypokoleniowej. In: *Acta Universitatis Wratislaviensis No. 3082, PRAWO CCCVII* (2009), S. 251-272.



VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen



1. Vorträge

Ulrich BECKER

„**Aging and Social Security**“,
Max-Planck-Institut für Demografische
Forschung, Rostock (24. Januar 2008).

„**Familiäre Generationenbeziehungen
im Wohlfahrtsstaat**“, Tagung „Altern,
Familie, Zivilgesellschaft und Politik“,
Akademiegruppe Altern in Deutschland,
Dresden (1. Februar 2008).

Diskussionsteilnahme am Experten-
gespräch „Common Elements of European
Labour Law“, Auftakt-Workshop zum
Europäischen Arbeitsrecht, Bertelsmann
Stiftung, Köln (10. März 2008).

„**Einführung in das deutsche Sozial-
versicherungssystem**“, Chinesisch-
Deutsches Symposium zum Sozialver-
sicherungsrecht, Legal Affairs Commission
(LAC) of the Standing Committee of the
National People's Congress (NPC), Peking,
V. R. China (31. März 2008).

„**Koordinierung von Sozialleistungs-
systemen in der EU**“, Chinesisch-
Deutsches Symposium zum Sozialver-
sicherungsrecht, Legal Affairs Commission
(LAC) of the Standing Committee of the
National People's Congress (NPC), Peking,
V. R. China (1. April 2008).

Einführung und **Schlusswort** bei der
Tagung „Qualitätssicherung in der Pflege“,
Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in
Europa der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel und Max-Planck-Institut für auslän-
disches und internationales Sozialrecht,
München (12./13. Juni 2008).

**Moderation, Teil 1: „Analyse der
aktuellen Rechtsprechung des EuGH“**,
Symposium „Die Auswirkungen der Recht-
sprechung des Europäischen Gerichtshofes
auf das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten“,
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Berlin (26. Juni 2008).

„**Einführung und Grundlagen**“, Sympo-
sium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich
im Sozialrecht“, Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Sozial-
recht, Kardinal-Wendel-Haus, München
(3. Juli 2008).

„**EU Perspectives on Migration and
Social Protection: Social Rights of
Non-Citizens**“, Conference „Social Protec-
tion Perspectives on Migration in South and
Southern Africa“, Friedrich-Ebert-Stiftung,
South Africa Office and Centre for Interna-
tional and Comparative Labour and Social
Security Law (CICLASS), University of
Johannesburg, Südafrika (27. August 2008).

„**Legal Analysis**“, Workshop „New Pension
Scheme“, Europäisches Patentamt,
München (12. September 2008).

„**Bericht über jüngste Entwicklungen
des Instituts und aktuelle Forschungs-
projekte**“, Alumni-Treffen, Max-Planck-
Institut für ausländisches und internationales
Sozialrecht, München (12. September 2008).

„**Rentenreform und Arbeitsmarkt-
reformen in Deutschland**“, Council of
Labor Affairs, Taipeh, Taiwan, R. O. C.
(15. Oktober 2008).

„**Rentenreformen in Deutschland und
der Europäischen Union sowie die
mögliche Bedeutung für Asien**“, Inter-
national Symposium on Pension Reform
in East Asia, Chengchi University, Taipeh,
Taiwan, R. O. C. (16. Oktober 2008).

„**Die Pflegeversicherung in Deutsch-
land**“, Kainan University, Luchu, Taiwan,
R. O. C. (17. Oktober 2008).

Diskussionsleitung beim Interdisziplinären
Workshop „Rollenleitbilder und -realitäten in
Europa: Rechtliche, ökonomische und kultu-
relle Dimensionen“, Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend und
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Sozialrecht, Centro Italo-
Tedesco Villa Vigoni, Lovenjo di Menaggio/
Como, Italien (21. Oktober 2008).

Diskussionsbeitrag „**Sterbehilfe und Geriatrie**“, 36. Tagung des Fachausschusses Betriebswirtschaft des Bundesverbandes Geriatrie, Berlin (29. Oktober 2008).

„**Von der Unionsbürgerschaft zu sozialen Grundrechten? Eine juristische Analyse**“, Europäische Konferenz 2008 „Unionsbürgerschaft, Freizügigkeit und Sozialschutz“, European Social Insurance Platform, Brüssel, Belgien (20. November 2008).

Einführung beim Expertentreffen „Project on General Principles of Social Security Law in Europe (GPSoc)“, Bertelsmann Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (4. Dezember 2008).

Diskussionsleitung beim Symposium „Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (8. Dezember 2008).

„**Standards und Prinzipien des Europäischen Sozialrechts**“, 11. Sozialrechtslehrertagung „Sozialrecht in Europa“, Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Universität zu Köln (31. März 2009).

„**Einführung in die Tagungsthematik**“, Tagung „Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis“, Bayerisches Landessozialgericht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (20. April 2009).

„**Der Sozialstaat in der Europäischen Union**“, Wissenschaftliches Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter „Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung“, Historisches Seminar der LMU München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Historisches Kolleg, München (24. April 2009).

„**Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland**“, Chinesisch-deutscher Rechtsstaatsdialog, 9. Symposium „Das Recht der Rentenversicherung im Rechtsstaat“, Shenzhen, V. R. China (27. April 2009).

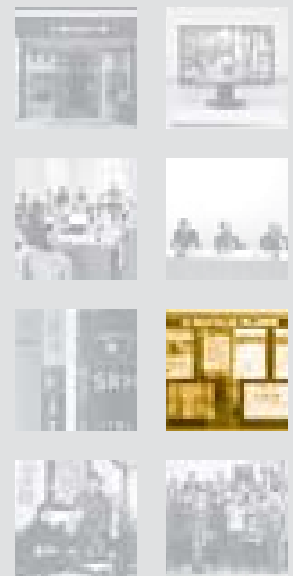
„**Perspektiven für die betriebliche Altersversorgung**“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Université Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (29. Mai 2009).

„**Cultural Background of Social Security in Germany**“, The Fifth International Conference on Social Security, Friedrich-Ebert-Stiftung, China Social Insurance Association und Renmin University of China, Peking, V. R. China, (12. September 2009).

„**20 Jahre Sozialrecht in Mittel- und Osteuropa – Überlegungen zur Transformation sozialer Sicherungssysteme**“, Konferenz „A New Welfare Model? – Social Security in Central and Eastern Europe 20 Years after Democratisation“, Charles University, Faculty of Law und Friedrich-Ebert-Stiftung, Prag, Tschechien (1. Oktober 2009).

„**Perspectives: Compatibility of Existing Up-to-date ILO Social Security Standards with New Social Policy Trends**“, Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (16. Oktober 2009).

„**Die deutsche Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsfonds**“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozialversicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (5. November 2009).



„**Age Limits and Social Security**“, Workshop „Extending the Working Life – Empirical Analyses of Legal Regulations and their Enforcement“, IAAEG (Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft), Trier (13. November 2009).

Diskussionsleitung zum Referat „Rationierung von Sozialleistungen“, Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. „60 Jahre Grundgesetz und Sozialverfassung – Gesundheit und Verfassung“, Bundessozialgericht Kassel (26. November 2009).

Diskussionsleitung beim Symposium „Das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen an Fußballklubs im nationalen und internationalen Recht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (30. November 2009).

Laudatio anlässlich der Verleihung des Forschungspreises des Forschungs-Netzwerks Alterssicherung an Jörg Adam für seine Dissertation „Eigentumsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung“, Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin (3. Dezember 2009).

„**Soziale Sicherheit in der Europäischen Union – zur Rolle der Rechtsprechung des EuGH im europäischen Integrationsprozess**“, Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), Berlin (3. Dezember 2009).

„**Staatsangehörigkeit und Aufenthalt als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit und das anwendbare Recht – Sozialrecht**“, 3. Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, EuGH, Luxemburg (8. Dezember 2009).

Edda BLENK-KNOCKE

„**Ergebnisse des europäischen Vergleichs aus rechtlicher und soziologischer Perspektive**“ (Auswertung der Konferenz „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder

im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich“ (2007), zus. mit Eva Maria Hohnerlein), Interdisziplinärer Workshop „Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Lovenjo di Menaggio/Como, Italien (21. Oktober 2008).

„**Rollenleitbilder in europäischen Ländern im Vergleich – empirische Dimensionen**“, Tagung „Frauen in Europa“, Evangelische Akademie, Tutzing (23. Mai 2009).

Olga CHESALINA

„**Das Recht des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs in der Russischen Föderation**“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (6. Mai 2008).

Barbara DARIMONT

„**Welche Verantwortung trägt die Regierung in der Sozialversicherungsrechtsordnung?**“, Chinesisch-Deutsches Symposium zum Sozialversicherungsrecht, Legal Affairs Commission (LAC) of the Standing Committee of the National People's Congress (NPC), Peking, V. R. China (1. April 2008).

„**Soziale Sicherheit in Entwicklungsländern**“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (24. April 2008).

„**Anmerkungen zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der V. R. China**“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (6. Mai 2008).

„**Conclusion Remarks**“, The Fifth International Conference on Social Security, Friedrich-Ebert-Stiftung, China Social Insurance Association und Renmin University of China, Peking, V. R. China (13. September 2009).

Kommentar zu „Migration and Health Services in P. R. China“ (Ling Li), Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (15. Oktober 2009).

Kommentar zu „The Extension of Social Protection to Non-Formal Sector Workers: Some Developing Country Experiences“ (Marius Olivier), Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (16. Oktober 2009).

„Überblick über die deutsche Sozialversicherung“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozialversicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. November 2009).

„Vergleich der Gesundheitssicherungsmodelle für Migranten in chinesischen Städten“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (18. November 2009).

Henning FRANKENBERGER

„FaMI-Ausbildung in der Max-Planck-Gesellschaft“, Ausbildertreffen, Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig (21. Oktober 2008).

„RFID – Best Practice in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München“, Herbsttagung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare der GSHS-Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (18. November 2008).

„Bericht der Arbeitsgruppe Open-Access in der MPG“, Herbsttagung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare der GSHS-Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln (13. November 2009).

„Bibliometrie in der Forschungsevaluierung – Kann man Wissenschaft messen? Teil 1: Praxis und Erfahrungen aus den Naturwissenschaften“ (zus. mit Margit Palzenberger, Max Planck Digital Library, und Hermann Schier, IVS-CPT der Max-Planck-Gesellschaft), Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (16. Dezember 2009).

Nikola FRIEDRICH

„Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (24. April 2008).

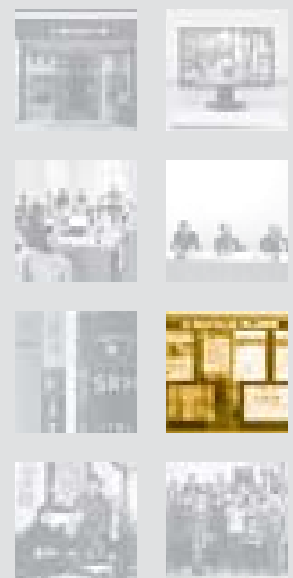
„Wissenschaftliche Begleitforschung des Modellprojekts ‚Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit‘ in Bayern – Erste Ergebnisse“, Tagung „Bundesweiter Erfahrungsaustausch zur gerichtlichen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“, Bildungszentrum der Bayerischen Staatsregierung, St. Quirin (14. Mai 2008).

„Evaluation der Begleitforschung des Projekts Gerichtsinterne Mediation in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“, Tagung „Gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit. Deutsch-Österreichischer Erfahrungsaustausch“, Bildungszentrum Kloster Banz, Staffelstein (15. Juni 2009).

„Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit“, Auftaktveranstaltung zur Einführung der gerichtlichen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen, Haus der Technik, Essen (1. September 2009).

Viktória FÜLÖP

„Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (25. April 2008).



Maria GRIENBERGER-ZINGERLE

„Vom MPI in die Ministerialverwaltung – die Tätigkeit einer juristischen Referentin“, Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. September 2008).

Ulrike HAERENDEL

„Arbeiterschaft, Arbeiterbewegung und Arbeitsversicherung 1871 – 1881“, Oberseminar Prof. Dr. Michael Stolleis, Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main (15. Januar 2008).

„Die ‚Machtergreifung‘ im Jahr 1933: Im Reich, in Bayern und in München“, Vortrag zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, Bayerische Staatsbibliothek, München (27. Januar 2008).

„Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse im Königreich Sachsen 1871 – 1914“, Schulvorträge anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Glückauf-Gymnasium Dippoldiswalde, Bernhard-von-Cotta-Gymnasium Brand-Erbisdorf und Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium, Dresden (24. – 26. Juni 2008).

„Historische Legitimierung des Sozialstaats“, Tagung „Macht, Ohnmacht und Eigenlogik des Sozialstaates“, Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad Kreuth (11. November 2008).

„Gender Disparities in Social Law: The Treatment of Male and Female Pensioners by the Pension Insurance Institutions of the German ‚Kaiserreich‘“, Kolloquium „New Perspectives on Gender and Legal History“, Historisches Seminar der Goethe-Universität Frankfurt am Main (3. April 2009).

„Gender Roles und die Konstruktion der Rentenversicherung im Kaiserreich“, Wissenschaftliches Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter „Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung“, Historisches Seminar der LMU

München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Historisches Kolleg, München (23. April 2009).

„Die ‚Väter‘ des deutschen Sozialstaats und ihr Gerechtigkeitsdenken“, Tagung „Eine Frage der Gerechtigkeit. Verteilung im Sozialstaat“, Evangelische Akademie Tutzing (11. Dezember 2009).

Eva Maria HOHNERLEIN

„Regionalgesetzliche Regelung von Arbeitslosigkeit vor dem italienischen Verfassungsgericht – Anmerkungen zum Urteil Nr. 268 vom 4.7.2007“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (4. Juni 2008).

„Ergebnisse des europäischen Vergleichs aus rechtlicher und soziologischer Perspektive“ (Auswertung der Konferenz „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich“ (2007), zus. mit Edda Blenk-Knocke) und Schlussworte, Interdisziplinärer Workshop „Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Lovenjo di Menaggio/Como, Italien (21. Oktober 2008).

„Familienpolitik als Wirtschaftspolitik in Deutschland: Das neue Bundesgesetz über Elterngeld und Elternzeit – eine erste Bilanz“, Workshop „Familienpolitik in Deutschland und Japan“, University of Tsukuba, Japan (13. November 2008).

„Die finanzielle Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung in Italien“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE),

Universität Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (28. Mai 2009).

Kommentar zu „Social Cash Transfers in the Developing World“ (Lutz Leisering), Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (16. Oktober 2009).

Otto KAUFMANN

„L'assurance maladie allemand et ses réformes permanentes. Protection sociale et mutualité en Europe. Quelle voie pour une approche solidaire de la santé?“, Sixième Journée d'Étude, Groupe d'Histoire Sociale und Mutuelle Générale de l'Education Nationale (MGEN), Paris, Frankreich (30. Januar 2008).

„Aktivierung und Beschäftigungsförderung im Vergleich“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (24. April 2008).

„Gesetzliche Regulierung der Leiharbeit in Frankreich“, Fachtagung „Atypische Beschäftigung und prekäre Arbeitsformen im europäischen Vergleich“, Hans-Böckler-Stiftung, DGB-Bundesvorstand und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (20. Juni 2008).

„Introduction Remarks: De la flexibilité par la sécurité à la flexicurité“, XXXIIIème Rencontre IPSE (Institute for European Social Protection) „Social Protection: Safeguarding Employment Flexibility in Europe“, Europäisches Parlament, Straßburg, Frankreich (4. Juli 2008).

„Leiharbeit gleich Prekarität? Am Beispiel des französischen Rechts“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (10. September 2008).

„Une expérience de la vulnérabilité en Allemagne: la précarité dans l'emploi“, Seminar „Productions sociales, juridiques et politiques des situations de vulnérabilité“,

Maison des sciences de l'homme en Bretagne (MSHB), Rennes, Frankreich (26. September 2008).

„Le système de prévention des risques en Allemagne dans le contexte de l'emploi“, Internationales Kolloquium „La santé au travail à l'épreuve des nouveaux risques“, Université de Bretagne Sud, Lorient, Frankreich (9. Oktober 2008).

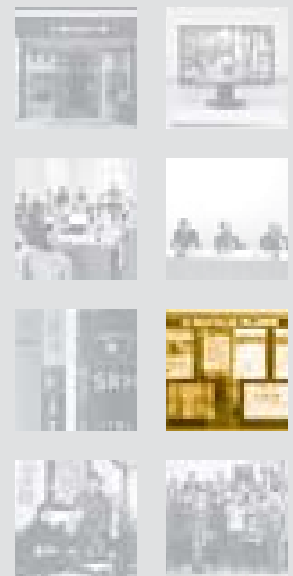
„Soziale Situation in der Medien- und Unterhaltungsindustrie: La protection sociale des artistes et assimilés – soziale Sicherung der Künstler und Journalisten“, Audiens – Le groupe de protection sociale de l'audiovisuel, de la communication, de la presse et du spectacle, Brüssel, Belgien (13. November 2008).

„L'intérêt général et la protection sociale“, VIIIème Colloque professionnelle IPSE, (Institute for European Social Protection) „L'intérêt général: mission affirmée des organismes mutualistes et paritaires de protection sociale“, Paris, Frankreich (5. Dezember 2008).

Moderation und Vortrag „La protection sociale et les moyens juridiques de la réaliser en Europe“, Kolloquium „L'Europe sociale“, IPSE (Institute for European Social Protection) und Karls-Universität Prag, Tschechien (3./4. April 2009).

„Herausforderungen an die betrieblichen Altersversorgungssysteme: vergleichender Ansatz“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Universität Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (28. Mai 2009).

„L'économie sociale de marché et la protection sociale“ und Introduction aux débats „Adaptation, continuité ou rupture?“, XXXIVème Rencontre IPSE (Institute for European Social Protection) „Le devenir de la protection sociale complémentaire solidaire dans le marché des assurances de personnes“, Folksam, Stockholm, Schweden (1. September 2009).



„L'assurance dépendance en Allemagne“, Seminar „La dépendance: Emergence et construction juridique d'un risque social en Europe“, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich (11. September 2009).

„Die deutsche Arbeitslosenversicherung“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozialversicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (4. November 2009).

Matthias KNECHT

„Rechtsfragen der Dopingbekämpfung im Sport“, Schulvortrag anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Sportgymnasium, Dresden (26. Juni 2008).

„Recht im Nationalsozialismus“, Schulvortrag anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium, Dresden (26. Juni 2008).

„Von den Römischen Verträgen zum Reformvertrag von Lissabon – die Entwicklung des europäischen Rechts“, Schulvortrag anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Julius-Ambrosius-Hülße-Gymnasium, Dresden (26. Juni 2008).

„Soziale Rechte vor dem Hintergrund des Reformvertrags – insbesondere Soziale Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, Internationale Konferenz „Soziale Rechte als Grundrechte“, Hanns-Seidel-Stiftung, und Juristische Fakultät der Universität Rijeka, Rijeka, Kroatien (26. September 2008).

Peter A. KÖHLER

„Sanktionsabgaben‘ für Gemeinden im Bereich sozialer Dienste – ein wirksames Mittel zur schnellen Umsetzung von Gesetzen und Gerichtsurteilen im Spannungsfeld von kommunaler Selbstverwaltung und der Garantie der landesweiten Gleichheit der Lebens-

bedingungen“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (16. April 2008).

„Das Vorsorgeverhältnis – die richtige Frage für einen Rechtsvergleich?“, Symposium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (3. Juli 2008).

„Das Ende des schwedischen ‚Volksheims‘?“, Wissenschaftliches Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter „Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung“, Historisches Seminar der LMU München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Historisches Kolleg, München (24. April 2009).

„Frauen in Politik und Öffentlichkeit europäischer Länder – Schweden“, Tagung „Frauen in Europa“, Evangelische Akademie Tutzing (22. Mai 2009).

„Die finanzielle Sicherheit der betrieblichen Altersversorgung in Schweden: Vorbild für Europa?“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Université Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (28. Mai 2009).

„Das dänische Modell ‚Flexicurity‘“, Tagung „Spannungsverhältnis zwischen koordinierendem Europarecht und nationalem Sozialrecht“, Richterakademie Trier (2. Juni 2009).

„Kapitalgedeckte Altersvorsorge in Zeiten der Finanzkrise – das Beispiel Schweden“, Tagung „Alterssicherung im internationalen Vergleich“, Deutsche Rentenversicherung Bund, Erkner (15. Oktober 2009).

„Versicherter Personenkreis in der deutschen Sozialversicherung“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozial-

versicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. November 2009).

Yasemin KÖRTEK

„**Sozialhilfe und soziale Fürsorge in der Türkei**“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (13. Februar 2008).

„**Crime Victim Compensation and Social Welfare System**“, International Conference for Victims Support, Justizministerium Taiwan und Association for Victims of Crime Taiwan, Taipeh, Taiwan, R. O. C. (14. November 2008).

„**Sozial(versicherungs)rechtliche Stellung türkischer Staatsangehöriger in Deutschland**“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. Januar 2009).

„**Soziales und Islam**“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (22. Juli 2009).

Kommentar zu „Experiences with Micro-Insurance in the Health Sector in India“, Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (16. Oktober 2009).

„**Die Einführung der allgemeinen Krankenversicherung in der Türkei und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Krankenversicherung**“, Tagung „Deutsch-türkisches Sozialrecht und Erbrecht“, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (30. Oktober 2009).

Martin LANDAUER

„**Zentralisierungstendenzen in der Qualitätssicherung in England**“, Tagung

„Qualitätssicherung in der Pflege“, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. Juni 2008).

„**Zentralisierungstendenzen in der Qualitätssicherung in England**“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. Juni 2008).

Bernd BARON VON MAYDELL

„**Die demographische Entwicklung. Schicksal – Herausforderung – Chance?**“, Rotary Club Bonn-Rheinbrücke, Bonn (25. Januar 2008).

„**Die Erfassung von Lebensqualität demenzkranker Menschen in ihrer rechtlichen Dimension**“, Kongress „Lebensqualität bei Demenzerkrankung“, Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg (19. Mai 2008).

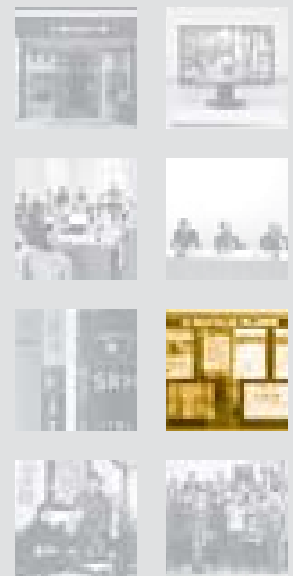
Laudatio für Hans F. Zacher beim Symposium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (3. Juli 2008).

„**Alter als Verteilungsnorm im Gesundheitswesen – juristische Aspekte**“, Philosophisches Seminar von Prof. Quante, Universität zu Köln (11. Juli 2008).

„**Internationale Kooperationen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht**“, Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. September 2008).

„**Soziale Rechte als grundlegende Menschenrechte und das Völkerrecht**“, Internationale Konferenz „Soziale Rechte als Grundrechte“, Hanns-Seidel-Stiftung und Juristische Fakultät der Universität Rijeka, Rijeka, Kroatien (26. September 2008).

„**Reform der Finanzierung der Krankenversicherung in Deutschland**“,



KEMPOREN (Zentralverband der Krankenversicherungsträger in Japan), Köln (14. Oktober 2008).

„Familienpolitik als Gesellschaftspolitik“, Workshop „Familienpolitik in Deutschland und Japan“, University of Tsukuba, Japan (13. November 2008).

„Der Versorgungsausgleich. Grundstruktur, Weiterentwicklung, Reformen“, Juristische Fakultät, Kyoto University, Japan (21. November 2008).

„Gewährleistung sozialer Grundrechte durch nationale, internationale und supranationale Rechtssetzung“, Kolloquium „Gewährleistung und Schutz sozialer Grundrechte der Bürger“, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit und Rechtsakademie des Justizministeriums der Russischen Föderation, St. Petersburg, Russische Föderation (27. November 2008).

„Sozialpolitik in Japan – auch für Deutschland von Interesse?“, Rotary Club Bonn-Rheinbrücke, Bonn (18. September 2009).

„Offene Methode der Koordinierung und Sozialrechtsvergleichung“, International Scientific Jean Monnet Conference „Open Methods of Coordination“, Hanns-Seidel-Stiftung und Universität Rijeka, Rijeka, Kroatien (2. Oktober 2009).

„Übergreifende sozialpolitische Entwicklungen seit dem Ende des 2. Weltkriegs“, Deutsch-Japanischer Workshop „Rückblicke und Ausblick auf die Sozialpolitik in Japan und Deutschland mit Schwerpunkt auf Krankenversicherung und Rentenversicherung“, Tokio, Japan (12. November 2009).

„Normierung sozialer Rechte durch nationales, internationales und supranationales Recht“ und **„System der Garantien der sozialen Rechte: Garantien des Staates und Aufgabe der Zivilgesellschaft“**, Seminar „Soziale Rechte der Bürger im 21. Jahrhundert“, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit und Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung der Regierung der

Russischen Föderation, Moskau, Russische Föderation (30. November 2009).

„KSPW und die Folgen“, Symposium „20 Jahre Mauerfall – arbeits- und sozialrechtliche Entwicklung“, Zentrum für Unternehmensumstrukturierung und Unternehmenssanierung, Leipzig (11. Dezember 2009).

Magdalena NEUEDER

„The Benefit Delivery Relationship for the Vocational Rehabilitation of Disabled Persons in Germany and in Switzerland“, Workshop for Young Researchers, European Institute of Social Security, Graz (27. Mai 2008).

„Das Leistungserbringungsverhältnis bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen in Deutschland und der Schweiz“, Doktorandenseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Jena (21. Juni 2008).

„Selbstbestimmung und Gemeinwohlinteressen – die Erbringung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland und der Schweiz (durch Dritte)“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (28. Oktober 2009).

Lorena B. OSSIO

„Desarrollo institucional y dimensión social de la CAN“, Tagung „Estudios constitucionales sobre integración política y económica. El caso de América Latina“, Universitat Pompeu Fabra, Barcelona, Spanien (24. November 2008).

„Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (21. April 2009).

„Mögliche Arbeitsstrategien für die Entwicklungszusammenarbeit im Themenfeld Rechtspluralismus“, Strategieworkshop zur internationalen Rechtsstaatsarbeit für die Leiter des

Rechtstaatsprogramms Afrika, Asien, Lateinamerika, Südosteuropa, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin (28. April 2009).

„Mediation und Verwaltungsrechtsschutz in Lateinamerika“, Veranstaltung „Verwaltungsrechtsschutz in Lateinamerika und Europa“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (13. August 2009).

Kommentar zu „Social Security for the Informal Sector: The Case of Mexico“ (Angel Guillermo Ruiz Moreno), Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (15. Oktober 2009).

„Flat Pension System in Bolivia“, Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (16. Oktober 2009).

Hans-Joachim REINHARD

„Ausländische Anwartschaften im Versorgungsausgleich“, Darmstädter Kreis, Mainz (11. April 2008).

„Neuere Entwicklungen im spanischen Sozialrecht“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (9. Juli 2008).

„Versorgungsausgleich bei Auslandsberührung“, Rechtsanwaltskammer München (22. Oktober 2008).

„El Pacto de Toledo“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (11. März 2009).

„Erwerbstätigensicherung in Europa im Vergleich“, Bayreuther Sozialrechtstage, 6. Sozialrechtstagung, Universität Bayreuth (26. März 2009).

„Betriebliche Alterssicherung in Deutschland und ihre finanzielle Absicherung – Planes y Fondos de Pensiones in Spanien“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Université Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (28. Mai 2009).

„Die Rechte der Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersversorgung“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Université Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (29. Mai 2009).

„Asistencia sanitaria para inmigrantes ilegales en Alemania“, Universidad de Sevilla, Spanien (17. September 2009).

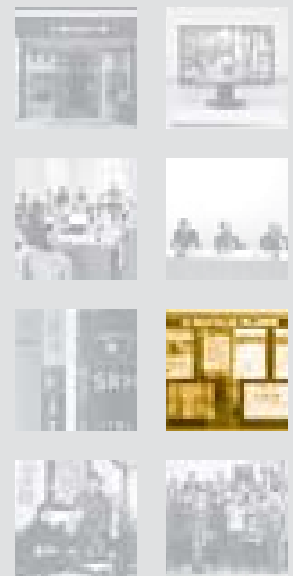
„Soziale Sicherung der Erwerbstätigen in Europa und ihre mögliche Fortentwicklung in Deutschland“, Deutsche Rentenversicherung Bund, Erkner (22. September 2009).

„Das deutsche Sozialhilfesystem anhand von konkreten Fallbeispielen – Grundzüge des SSGB II“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozialversicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. November 2009).

„Grundzüge des deutschen Sozialrechts“, Vortrag vor einer Delegation chinesischer Richter aus Nanjing (V. R. China), Hochschule Fulda (21. Dezember 2009).

Friso ROSS

„Das schweizerische Modell der gesetzlichen Unfallrente: Grundzüge, Rentenbemessung, Koordination“, Workshop „Reformbedarf bei der Rentenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung“, Deutscher Sozialgerichtstag e.V., Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Laatzen (30. Mai 2008).



„Qualitätssicherung und Pflegegeld in Österreich“, Tagung „Qualitätssicherung in der Pflege“, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. Juni 2008).

„Qualitätssicherung und Pflegegeld in Österreich“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. Juni 2008).

„Weiterentwicklung oder Reformstau? Die 1. Revision des schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (7. Oktober 2008).

„Die Autonomie der freien Träger und Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“, Fakultät Sozialwesen, Fachhochschule Erfurt (9. Dezember 2008).

„Die berufliche Vorsorge in der Schweiz und die Sicherstellung ihrer verfassungsrechtlichen Funktion“, Tagung „Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Europa: garantierte Sicherheit?“, Hans-Böckler-Stiftung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Institut de l'Ouest Droit et Europe (IODE), Université Rennes I und Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (28. Mai 2009).

Markus SCHÖN

„Systeme der Leistungserbringung individueller Hilfen und allgemeiner Förderung der Entwicklung junger Menschen in Deutschland und Österreich“, Doktorandenseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Jena (20. Juni 2008).

„Gelingende und leistungsfähige Jugendhilfe – ein Garant für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft“, Workshop für Nachwuchswissenschaftler im Rahmen des Symposiums „Familienpolitik in Deutschland und Japan“, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin,

University of Tsukuba und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht unter der Schirmherrschaft der Deutschen Botschaft Tokio, University of Tsukuba, Japan (13. November 2008).

„Die Finanzierung sozialer Dienstleistungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München und Europäisches Beihilfenrecht“, Sozialpolitischer Diskurs München „Partizipation – wir gestalten die soziale Stadt“, München (23. November 2009).

Bernd SCHULTE

„Gesundheitsleistungen und Europäisches Gemeinschaftsrecht“, Mitgliederversammlung der ECCLESIA Versicherung für soziale Einrichtungen, Detmold (21. Januar 2008).

„Die rechtlichen Rahmenbedingungen der offenen Koordinierungsmethode und ihr Einsatz in den unterschiedlichen Aktionsfeldern“, Wissenschaftliche Fachtagung „Die Offene Methode der Koordinierung und das Europäische Sozialmodell: Perspektiven der Akteure und wissenschaftliche Diagnosen“, Centrum für Interkulturelle und Europäische Studien (CINEUS) am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda und Friedrich-Ebert-Stiftung, Hochschule Fulda (25. Januar 2008).

„EC Coordination of Social Security Systems – the New Regulation (EC) 883/04“, Fortbildungsveranstaltung für Angehörige von Ministerien und Sozialleistungsträgern, Europäische Kommission, Bukarest, Rumänien (18. März 2008).

„Recent Developments in EU Labour and Social Security Law“, Seminar für Mitarbeiter des Rumänischen Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten, Hanns-Seidel-Stiftung, Mangalia, Rumänien (19./20. Mai 2008).

„Discrimination on Grounds of Race in Brazil, South Africa and Europe“, Katholische Universität, Porto Alegre, Brasilien (27. Mai 2008).

„Recent Developments in Social Security Law in the Member States of the European Union“, School for Management and Administration, Brasília, Brasilien (29. Mai 2008).

„Equal Treatment of Men and Women in European Community Law as an Example for European Anti-Discrimination Law“, Foundation for Human Well-Being, Rio de Janeiro, Brasilien (2. Juni 2008).

„Europäische Vorgaben für die Qualitätssicherung – vergleichende Perspektiven“, Tagung „Qualitätssicherung in der Pflege“, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. Juni 2008).

„Die Stellung der Wohlfahrtsverbände in Europa – Chancen und Risiken sozialer Dienstleistungserbringung“, Europapolitische Fachtagung „Die Zukunft des Sozialen in Europa?“ des Paritätischen Gesamtverbandes e.V., Vertretung der Europäischen Kommission, Berlin (16. Juni 2008).

„Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen koordinierenden Sozialrecht und zu verwandten Rechtsfragen“, Österreichisch-Deutsches Seminar „Sozialrechtskoordination in der Europäischen Union“ (trESS-Seminar 2008), Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Salzburg, Österreich (30. Juni 2008).

„Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen koordinierenden Sozialrecht“, Deutsch-österreichisches Seminar zum Europäischen Koordinierungsrecht, Universität Salzburg, Österreich (2. Juli 2008).

Kommentar aus rechtsdogmatischer, rechtsvergleichender deutsch-britischer und europarechtlicher Sicht zu „Das Leistungsverhältnis in Förderungs- und Hilfesystemen“: „Die Entwicklung der ‚social assistance‘ in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich – von den ‚armen Armen‘ zu den ‚berechtigten Armen‘“

(Karl-Jürgen Bieback), Symposium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (3. Juli 2008).

„EG-Beihilfenkontrolle in der deutschen Krankenhausfinanzierung – ein Résumé“, Workshop „Krankenhausfinanzierung und Europäisches Beihilfenrecht“, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin (26. August 2008).

Résumé, Jahrestagung des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit „50 Jahre nach dem Anfang – neue Regeln über die Koordination sozialer Sicherheit“, Berlin (27. September 2008).

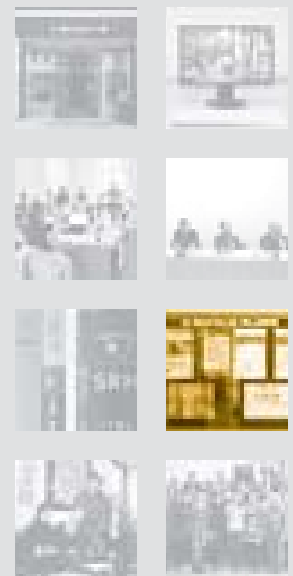
„Der Vorschlag für eine Richtlinie über Patientenrechte bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen – eine rechtliche Analyse“, Fachveranstaltung „Chancen und Risiken einer EU-Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung“, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin (29. September 2008).

„Erwerbsminderungsrenten in europäischen Nachbarländern“, Workshop „Reform der Erwerbsminderungsrente“, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Berlin (29. September 2008).

„50 Jahre Europäisches Koordinierungsrecht“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. November 2008).

„Die neue Europäische Sozialrechtskoordination: Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004“, Jahrestagung der Richterinnen und Richter der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit, Justizakademie Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen (17. November 2008).

„Patientenrechte und grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für die nationalen Gesundheitssysteme – zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Patientenrechte bei der



grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2. Juli 2008“, Jahrestagung der Association Internationale de la Mutualité (AIM), Dresden (20. November 2008).

„Die Auswirkungen der Europäisierung auf die sozialen Dienste“, 15. Forum Caritas München „Global engagiert – regional verwurzelt. Sozialwirtschaft im Aufbruch“, Schloss Fürstenried, München (21. November 2008).

„Europäische Behindertenpolitik – Auswirkungen auf das deutsche Recht“, Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultur, München (27. November 2008).

„Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen koordinierenden Sozialrecht und zu verwandten Rechtsfragen“, Internationale Konferenz „Aktuelle Entwicklungen der Freizügigkeit und sozialen Sicherheit“, Europäische Rechtsakademie (ERA), Trier (1. Dezember 2008).

„Arbeitsmobilität in EU/EWR: Besteuerung bei Auslandstätigkeit – Telearbeit und Sozialversicherung – Aufenthalt von Familienmitgliedern aus Drittstaaten“, Fachtagung „Arbeitsmobilität in Europa“, European Job Network (EURES) und Raphaels-Werk, Würzburg (5. März 2009).

„Pflegeleistungen im Europäischen Recht“, Workshop „Pflegedienstleistungen im Europäischen Recht“, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (10. März 2009).

„Die Entsendung von Arbeitnehmern nach Europäischem Gemeinschaftsrecht – VO 1408/71 und VO 883/04“, Tagung „Entsendung von Arbeitnehmern in der Europäischen Union – Probleme aus der sozialrechtlichen Praxis“, Bayerisches Landessozialgericht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (20. April 2009).

„Das ‚europäische Sozialmodell‘ vor neuen Herausforderungen“, Wissenschaftliches Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter „Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung“, Historisches Seminar der LMU München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Historisches Kolleg, München (24. April 2009).

„Die soziale Sicherung Selbstständiger in den EU-Staaten“, Workshop „Sozialversicherung von Selbständigen“, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin (29. April 2009).

„Probleme der grenzüberschreitenden Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in der Europäischen Union“, Internationales Symposium „Krankenversicherung und grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in Europa“, Hessisches Landessozialgericht, Darmstadt (4. Mai 2009).

„Pflegepolitik im Wandel: Europäische Perspektiven“, Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Pflegepolitik im Wandel“, Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. und Deutsches Zentrum für Altersfragen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin (6. Mai 2009).

„The Reform of EC Coordination Law: Unemployment Benefits and Activation Measures. A Response to Professor Maximilian Fuchs“, International Conference on the Reform of EC Coordination Law, Czech EU Presidency and European Commission, Prag, Tschechien (10. Mai 2009).

„Wie sich Rechtsnormen lebensnah realisieren lassen. Grundrechte und deren Konkretion“, Fachtagung „Rechte haben – Rechte verwirklichen“, Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP), Vormundschaftsgerichtstag (VGT) und Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln, Köln (15. Mai 2009).

„Alterssicherung von Männern und Frauen im Europäischen Gemeinschaftsrecht und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes“, Tagung „Frauen in Europa“, Evangelische Akademie Tutzing (23. Mai 2009).

„Konzernentwicklung und Arbeitnehmerrechte in Europa“, Fortbildungsforum für Betriebsräte im Konzern 1/2009, FRAPORT AG/Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (4. Juni 2009).

Einführung, trESS-Seminar „Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union“, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin (5. Juni 2009).

„Das Übereinkommen über die Rechte von Behinderten der Vereinten Nationen vom 6. Dezember 2006 – Herausforderungen für das deutsche Sozialrecht“, Fortbildungsseminar für Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München (10. Juni 2009).

„Europäisches Wettbewerbsrecht und die sozialen Dienste“, Fachtagung „Die Lage der sozialen Dienste in Deutschland im Kontext der aktuellen Europapolitik“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin (15. Juni 2009).

„Entwicklung und aktuelle Probleme der Alterssicherung in Europa“, Rechtsvergleichendes Symposium „Rechtliche Probleme und Perspektiven der Alterssicherung in Deutschland, Europa und Japan“, Doshisha University Law School, Kyoto, Japan (11. Juli 2009).

„Cross-Border Healthcare for Pensioners in the European Union“, Workshop „Actual Problems of EC Co-Ordination Law“, Fakultät für Sozialrecht, Universität Gent, Belgien (16. September 2009).

„Arbeitsmarktpolitische Instrumente und EU-Beihilfenproblematik“, Jahrestagung des Evangelischen Fachverbandes für Arbeit und soziale Integration e. V. (EFAS) „Beschäftigung schafft gesellschaftliche und

soziale Stabilität. Ansätze für mehr öffentlich geförderte Beschäftigung“, Rothenburg ob der Tauber (24. September 2009).

„Ein Blick über den Tellerrand: Aktivierung auf dem Arbeitsmarkt in Europa“, Tagung zu Ehren von Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback „Arbeitsmarktpolitik in der Krise – reicht die Hartz-Gesetzgebung?“, Bundessozialgericht, Universität Bremen und DAK Hamburg, Hamburg (28. September 2009).

Kommentar zu „Need for the Integration of Migrants into Social Security Systems: South Africa“ (Ockert Dupper), Workshop „International Setting of Standards and Innovation in Social Protection in Low Income Countries“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Abtei Frauenwörth (15. Oktober 2009).

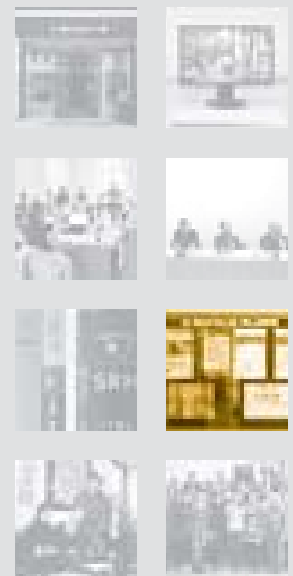
„Inhalt und Grenzen externer Qualitätssicherung durch Gerichte und Betreuungsbehörden“, Fachtagung „Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung“, Landeshauptstadt München, Sozialreferat (22. Oktober 2009).

„Erwerbsminderungsrenten in europäischen Nachbarländern“, 7. Europa Kolloquium „Wege zur Vermeidung von Erwerbsminderung“, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin (29. Oktober 2009).

„Leistungen und Leistungsempfänger in der deutschen Sozialhilfe“, Vortragsveranstaltung „Das deutsche Sozialversicherungssystem“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. November 2009).

„Der EuGH: Entscheiden zwischen Grundfreiheiten und sozialen Rechten“, Workshop „Europäische Gesundheitspolitik als nationale Aufgabe“, Arbeitskreis I der Deutschen Krankenversicherung, Deutsche Sozialversicherung Europavertretung, Brüssel (9. November 2009).

„Arbeitsmarkt und Europäisches Beihilfenrecht“, Arbeitskreis „Beschäftigung“, Evangelische Kirche und Diakonisches Werk Baden-Württemberg, Stuttgart (10. November 2009).



„Soziale Arbeit – Freie Wohlfahrtspflege – Europäisches Beihilfenrecht. Auf der Suche nach praktischer Konkordanz“, Sozialpolitischer Diskurs München „Partizipation – wir gestalten die soziale Stadt“, München (23. November 2009).

„Introduction into the German Social Security System“, Executive Training Programme „A Forecast on the Development of the German Welfare State“, Hertie School of Governance, Berlin (27. November 2009).

„Auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit: Soziale Inklusion in Deutschland und Europa“, Tagung „Eine Frage der Gerechtigkeit. Verteilung im Sozialstaat“, Evangelische Akademie Tutzing (13. Dezember 2009).

Quirin VERGHO

„Reform des portugiesischen Alterssicherungssystems“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (16. Januar 2008).

Ilona VILACLARA

„Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht“, Sitzung des Fachbeirats, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (25. April 2008).

„The Triangular Relations in the Provision of Social Services by Public Health Insurances. A Law Comparison of the Provision of Medical Aids and Devices in Germany and France“, Workshop for Young Researchers, European Institute of Social Security, Graz, Österreich (27. Mai 2008).

„Das Leistungserbringungsverhältnis im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Versorgung mit medizinischen Sachmitteln in Deutschland und Frankreich“, Doktoranden-seminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Jena (21. Juni 2008).

Christina WALSER

„Qualitätssicherung und persönliches Budget in den Niederlanden“, Tagung „Qualitätssicherung in der Pflege“, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. Juni 2008).

„Qualitätssicherung und persönliches Budget in den Niederlanden“, Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. Juni 2008).

„Wettbewerb im niederländischen Krankenversicherungsmarkt“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (11. Februar 2009).

Nikola WILMAN

„10 Jahre National Institute for Health and Clinical Excellence (NICE)“, Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (24. Juni 2009).

Hans F. ZACHER

Schlussworte, Symposium „Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (4. Juli 2008).

„Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft“, Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. September 2008).

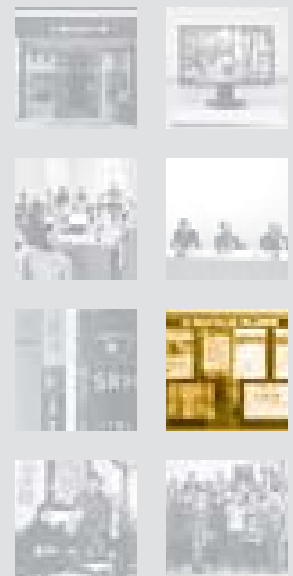
„Einschluss, Ausschluss und Öffnung im Wandel“, Symposium „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (27. November 2008).

Ansprache zum 70. Geburtstag

von Prof. Manfred Streit, Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. em. Dr. Manfred E. Streit „Wirtschaftspolitik im institutionellen Umfeld“, Max-Planck-Institut für Ökonomik, Jena (26. Februar 2009).

Laudatio für Gerhard A. Ritter beim Wissenschaftlichen Festkolloquium zum 80. Geburtstag von Gerhard A. Ritter „Der deutsche Sozialstaat: Konstruktion, Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung“, Historisches Seminar der LMU München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Historisches Kolleg, München (23. April 2009).

Grußwort (i.V. Präs.), Festkolloquium zu Ehren von Prof. Dr. rer. nat. Ulrich Gösele, Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle (15. Mai 2009).



2. Lehrveranstaltungen

Ulrich BECKER

Ludwig-Maximilians-Universität, München

WS 2007/2008: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

SS 2008: Seminar zum Öffentlichen Recht: „Sport und Recht“ (zus. mit Dr. Dirk-Reiner Martens) (2st.).

WS 2008/2009: Seminar zum Sozialrecht (zus. mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen) (2st.).

WS 2008/2009: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

SS 2009: Seminar zum Öffentlichen Recht: „Sport und 60 Jahre Grundgesetz“ (zus. mit Dr. Dirk-Reiner Martens) (2st.).

WS 2009/2010: Seminar zum Sozialrecht (zus. mit Prof. Dr. Thorsten Kingreen) (2st.).

WS 2009/2010: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts“ (2st.).

Gastvorlesungen

24./25. Januar 2008: Seminar „Social Security in an Ageing Society“, MaxNet Aging, Max-Planck-Institut für Demografische Forschung, Rostock.

9. Juni 2008: „Reformen sozialer Sicherungssysteme in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung“, Fakultät für Jura und Verwaltung, Universität Wrocław (Breslau), Polen.

28. August 2008: „Introduction to the EC Coordination of Social Security Systems“, Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law (CICLASS), Faculty of Law, University of Johannesburg, Südafrika.

29. August 2008: „Legal Research“, Young Researcher's Workshop, Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law (CICLASS), Faculty of Law, University of Johannesburg, Südafrika.

10. November 2008: „Modernisation of German Social Security System“, Faculty of Law, Dept. of Labour Law and Social Security Law, Universität Ljubljana, Slowenien.

15. April 2009: „Social Security Law in the European Union“, Law School, Koç Universität, Istanbul, Türkei.

1. September 2009: „Legal Research“, Law School, University of Sydney, Australien.

10. September 2009: „The Development and Reform of Social Security: On the Background of Globalization“, Renmin University, Peking, V. R. China.

Barbara DARIMONT

1. Dezember 2008: „Social Policy, Social Law and Developing Countries“, University College Cork, School of Applied Social Studies, Cork, Irland.

Otto KAUFMANN

Vorlesungen und Seminare an Universitäten

2008/2009: Vorlesung „Droit social communautaire – deutsches, französisches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht“ im Rahmen des Studiengangs „Master 2 Droit Social“, Faculté de Droit, Université Robert Schuman, Strasbourg, Frankreich.

2008/2009: Seminare „Droit social communautaire – deutsches, französisches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht“, Institut du Travail, Université Robert Schuman, Strasbourg, Frankreich.

2008/2009: Universitäre Fortbildung (Formation) „La protection sociale – comparaisons internationales, droit allemand“, Institut de Gestion, IGR, Licence MOPS, Université de Rennes I, Frankreich.

2008/2009: Rechtsanwaltsausbildung (CRFPA) „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Faculté de Droit, Institut d'études judiciaires, Université de Poitiers, Frankreich.

2009/2010: Rechtsanwaltsausbildung (CRFPA) „Droit du travail – Arbeitsrecht“, Institut d'Études Judiciaires, Université de Poitiers, Frankreich.

2009/2010: Vorlesung „Einführung in das Deutsche Recht“, Faculté de Droit, Université de Rennes I, Frankreich.

Professeur invité

2008/2009: Cours Master 1 „Introduction au droit allemand – Einführung in das deutsche Recht“, Faculté de Droit et de Sciences Politiques, Laboratoire d'Etude du Droit Public, Université de Rennes I, Frankreich.

2009/2010: Vorlesung „Droit social communautaire: Droit comparé“, Faculté de Droit, Université de Poitiers, Frankreich.

Sonstiges

14. Februar 2008: Fortbildungsveranstaltung „Les bases du droit international. La coordination communautaire, du R 1408/71 au R 883/2004. L'accès au soins à l'étranger“, Société Mutuelle de l'Industrie (SMI), Paris, Frankreich.

8. Dezember 2008: Rapporteur Thèse über die Dissertation von Hélène Gaftoniuc Cadinot-Mantion, „L'influence de la concurrence sur le droit social au sein de l'Union européenne“, Faculté de Droit, Université de Poitiers, Frankreich.

19. Juni 2009: Rapporteur Thèse über die Dissertation von Gilbert Dijols „Evolution de la santé et du travail vers une nouvelle épistémé: la société et le droit corrélativement revisités“, Université Paris I Panthéon-Sorbonne, Frankreich.

Matthias KNECHT

WS 2007/2008: Vorlesung „Sozialwirtschaftliche Gestaltungsformen im internationalen Rahmen“, Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft, Hochschule Kempten (2st.).

SS 2008: Vorlesung „Internationale Sozialwirtschaft“, Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft, Hochschule Kempten (2st.).

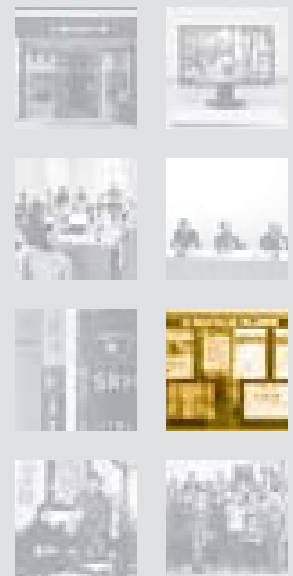
WS 2008/2009: Vorlesung „Recht I: Öffentliches Recht“, Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft, Hochschule Kempten (2st.).

SS 2009: Vorlesung „Internationale Sozialwirtschaft“, Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft, Hochschule Kempten (2st.).

WS 2009/2010: Vorlesung „Recht I: Öffentliches Recht“, Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft, Hochschule Kempten (2st.).

Lorena OSSIO

WS 2008/2009: Kolloquium „Derechos Sociales y Administración Pública en América Latina – Nivel Avanzado“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer.



VII. Stipendiaten und Gäste



1. Stipendiaten

29.10.2007 – 29.03.2008: Dr. Tulia ACKSON, University of Dar es Salaam, Tansania, „Coordination of Social Security in the Southern African Development Community (SADC) and the East African Community (EAC)“.

11.12.2007 – 10.05.2008: Yue FU, University of Tsukuba, Japan, „The Effects and Challenges of the Integration Policy for Migrants in EU – the German Experiences and the Harmonization in EU Level“.

01.03.2008 – 31.08.2008: Justine LASSANSAA, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich, „L'accès à retraite décente en France et en Allemagne: l'exemple des femmes“.

13.03.2008 – 31.08.2008: Zhiming LI, Renmin University of China, Peking, V. R. China, „Social Insurance in Germany: Studies on the Ideas, Principles, and Autonomy Authority, as well as the Implications and Applications to China“.

04.07.2008 – 04.08.2008: Dr. Peter HERRMANN, University College Cork, Irland, „Personenbezogene Dienstleistungen und soziale Einrichtungen in vergleichender und europäischer Perspektive“.

10.09.2008 – 28.02.2009: Dr. Quan LU, Renmin University of China, Peking, V. R. China, „The Intergovernmental Relations in the Pension System of Germany“.

01.03.2009 – 31.03.2010: Justine LASSANSAA, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich, „Die Vereinbarkeit des Berufslebens und des Familienlebens in Frankreich und in Deutschland“.

01.07.2009 – 31.08.2009: Nóra JAKAB, Universität Miskolc, Ungarn, „Beschäftigungsfähigkeit von geistig behinderten Menschen“.

21.09.2009 – 25.09.2009: Prof. Eri KASAGI, Kyushu University, Fukuoka, Japan, „Private Complementary Medical Insurance – the Legal Control of Private Insurance“.

2. Gäste

01.04.2008 – 31.03.2009: Prof. Dr. Takeshi TSUCHIDA, Waseda University, Tokio, Japan, „The Reform of Medical Insurance in Germany“.

01.04.2008 – 31.08.2008: Dr. Matteo BORZAGA, Università degli Studi di Trento, Italien, „Arbeits- und sozialrechtliche Fragen der sogenannten 'lavoratori a progetto' in Italien und der arbeitnehmerähnlichen Personen in Deutschland“.

12.06.2008 – 15.08.2008: Núria PUMAR BELTRAN, Universitat Pompeu Fabra, Barcelona, Spanien, „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

16.06.2008 – 28.06.2008: Prof. Dr. Brahim BADAOU, Université Mentouri, Constantine, Algerien, „Sozial- und Krankenversicherung in Algerien: Geschichte, aktuelle Situation, Entwicklung und Perspektiven“.

10.09.2008 – 30.06.2009: Yifan YANG, Southwest University of Finance and Economics, Chongqing, V. R. China, „Social Security Reform for an Integrated Scheme in Urban and Rural China: A Historical and Comparative Institutional Analysis on Developing and Developed Countries“.

01.07.2009 – 25.09.2009: Prof. Dr. Francis KESSLER, Université Paris I, Frankreich, „Le droit social en Allemagne – l'année de l'élargissement et du réaménagement du rôle de l'État“.

05.07.2009 – 07.08.2009: Dr. Albertjan TOLLENAAR, Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande, „Public Governance in the Welfare State“.

13.07.2009 – 21.08.2009: A. M. P. RIJPKEMA, Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande, „Public Governance in the Welfare State“.

01.08.2009 – 31.08.2009: Prof. Dr. Makoto ARAI, University of Tsukuba, Japan, „Entwicklungen des Betreuungsrechts in Europa“.

11.08.2009 – 23.08.2009: Prof. Dr. Miyoko MOTOZAWA, University of Tsukuba, Japan, „Familienpolitik in der Gesellschaft“.

01.09.2009 – 30.09.2009: Nóra JAKAB, Universität Miskolc, Ungarn, „Beschäftigungsfähigkeit von geistig behinderten Menschen“.

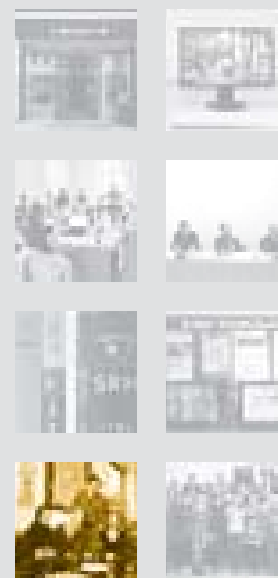
01.09.2009 – 31.03.2010: Justine LASSANSAA, Université Montesquieu – Bordeaux IV, Pessac, Frankreich, „L'accès à retraite décente en France et en Allemagne: l'exemple des femmes“.

01.09.2009 – 28.02.2010: Zhaiwen PENG, Renmin University of China, Peking, V. R. China, „Decentralization and the Delivery of Healthcare Services – the German Experience and its Implication for China“.

12.09.2009 – 27.09.2009: Dr. Edit MARSÍ, Universität Debrecen, Ungarn, „Sozialrechtliche Aspekte der Arzthaftung in der ungarischen Regelung“.

28.09.2009 – 04.12.2009: Hongbo WANG, Chinese Academy of Social Sciences (CASS), Peking, V. R. China, „German Social Policy“.

02.10.2009 – 15.10.2009: Dr. Elsa Marina ÁLVAREZ GONZÁLEZ, Universidad de Málaga, Spanien, „European Observatory on Emigration of Elder People (Gerontomigrations)“.



VIII. Das Institut



1. Personalia

Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
Emeritus
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher
Emeritus

Referenten/innen

Dr. Barbara Darimont
Dr. Eva Maria Hohnerlein
Dr. habil. (HDR) Otto Kaufmann
Dr. Matthias Knecht (bis 12/2008)
Dr. Peter A. Köhler
Dr. Yasemin Körtek
Lorena Ossio (ab 9/2008)
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard
Dr. Friso Ross (bis 6/2009)
Dr. Bernd Schulte
Dr. Christina Walser (bis 2/2009)
Nikola Wilman, LL.M., M.Jur.
(Durham, UK) (ab 8/2008)

Doktoranden/innen

Kyung A Choi (ab 10/2008)
Nikola Friedrich (bis 2/2009)
Viktória Fülöp (bis 12/2008)
Martin Landauer, M.Jur. (Oxon)
(bis 4/2009)
Dongmei Liu
Iris Meeßen (ab 1/2008)
Janire Mimentza (bis 12/2009)
Magdalena Neueder
Anna Karina Olechna (bis 12/2009)
Michael Schlegelmilch (ab 3/2008)
Markus Schön
Daniela Schweigler (ab 11/2008)
Quirin Vergho (bis 3/2008)
Ilona Vilaclara

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Dr. Edda Blenk-Knocke
Martin Breuer (bis 1/2009)
Olga Chesalina (ab 2/2008)
Mathias Enzler (bis 7/2008)
Felix Grollmann (ab 3/2008, bis 6/2008)
Dr. Ulrike Haerendel (bis 2/2009)
Yasmin Holm (ab 2/2009, bis 3/2009)
Doreen Knöfel (bis 5/2008)
Luise Lauerer (bis 1/2009, ab 11/2009)
Katharina Liebe (ab 12/2008)
Thomas Neumair (ab 7/2009)
Oxana Rimmer (ab 5/2008)
Melanie Schmidt (bis 5/2008)
Ingo Seitz (bis 3/2009, ab 8/2009)
Karen von Berg (ab 5/2008)
Dr. Simone Gräfin von Hardenberg
(ab 9/2008, bis 8/2009)
Sandro Wendnagel (ab 5/2009)

Studentische Mitarbeiter/innen

Annemarie Aumann (ab 5/2008)
Katharina Blepp (ab 9/2009)
Anne Lilli Breitzkreuz (ab 11/2009)
Ellen Buschew (ab 11/2009)
Sandra Carter (ab 5/2008 bis 10/2008)
Alexandra Dietzen (ab 11/2009)
Lea Grohmann (ab 11/2009)
Felix Grollmann (ab 1/2008, bis 2/2008)
Yasmin Holm (ab 1/2008, bis 1/2009)
Katharina Huber (ab 9/2008)
Lukasz Kokot
Phillip Lammers (ab 7/2008 bis 12/2008)
Katharina Liebe (bis 11/2008)
Si Liu (ab 3/2008)
Katharina Mayer (ab 7/2008)
Sara Michalelis
Philine Nau (bis 6/2008)
Thomas Neumair (bis 6/2009)
Joan Mwende Nguku (ab 5/2009)
Michelle Regiani Bertenbreiter (ab 5/2008
bis 12/2009)
Oxana Rimmer (bis 4/2008)
Florian Ruhs (ab 11/2008)
Gianna Schlichte (bis 8/2009)
Miriam Schmid (bis 9/2008)

Sarah Scholl (bis 2/2009)
 Sandrine Schwertler (ab 11/2009)
 Mathias Skironi (bis 10/2008)
 Stefan Stegner (ab 5/2008)
 Ralf Suhre (12/2008)
 Eva Ulbrich (ab 4/2008)
 Markus Vordermayer (ab 12/2009)
 Sandro Wendnagel (ab 11/2008
 bis 5/2009)

Bibliothek

Henning Frankenberger (Leitung)
 Stefan Götz (ab 7/2009)
 Melanie Jackenkroll (bis 5/2009)
 Kathrin Merker (bis 9/2008)
 Alexandra Müller (ab 9/2008)
 Irina Neumann
 Nadja Rudoba (ab 8/2009)
 Andrea Scalisi

Sekretariate

Roswitha Ellwanger (bis 3/2008)
 Anna Fenzl (bis 8/2008)
 Andrea Feucht
 Hertha Fricke
 Mareike Kiy (ab 5/2009)
 Heike Wunderlich

Übersetzungsdienst

Esther Ihle (bis 6/2008)
 Eva Lutz
 Christina McAllister (seit 11/2008)

Berichtswesen Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Monika Nißlein
 (bis 9/2008, seit 2/2009)

Verwaltung

*(gemeinsam mit der Max Planck
 Digital Library)*

Josef Kastner (Leitung)
 Brigitte Albrecht
 Annemarie Batzek
 Adriana Exner (ab 9/2008)
 Marlin Freise (bis 7/2009)
 Annemarie Huber (ab 8/2009)
 Karl-Heinz Katzbach
 Sylvia Klemm
 Heidrun Kohnle-Koitzsch
 Eva Kraatz
 Christine Moser
 Claudia Pethke
 Werner Pfaffenzeller
 Michael Reinert
 Andreas Schmidt
 Andrea Then (ab 7/2009)

EDV

*(gemeinsam mit der Max Planck
 Digital Library)*

Dr. Andreas Wohlschläger (Leitung,
 beurlaubt seit 9/2009)
 Oliver Janitza (ab 3/2007)
 Axel Römmelmayer



2. Fachbeirat und Kuratorium

Fachbeirat

Prof. Dr. Franz Ruland,
Vorsitzender des Sozialbeirats, München
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Jos Berghman,
Katholische Universität, Leuven
Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen,
Universität Göttingen
Prof. Dr. Otto Czúcz,
Gericht Erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften, Luxemburg
Prof. Dr. Moris Lehner,
Ludwig-Maximilians-Universität,
München
Prof. Dr. Udo Steiner,
Universität Regensburg
Prof. Dr. Petr Tröster,
Karls-Universität, Prag

Kuratorium

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe (Vorsitzender)

Peter Masuch,
Präsident des Bundessozialgerichts,
Kassel
Dr. Klaus Theo Schröder,
Staatssekretär im Bundesministerium
für Gesundheit, Berlin
Kari Tapiola,
Executive Director, Internationale
Arbeitsorganisation, Genf
Dr. Werner Tegtmeier,
Staatssekretär a.D. im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
St. Augustin
Dr. Manfred Wienand,
Beigeordneter des Deutschen Städtetages,
Köln

3. Bibliothek

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht bietet eine einzigartige Sammlung an Spezialliteratur zum deutschen und ausländischen Sozialrecht sowie zu den angrenzenden politikwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Nachbargebieten. Neben der einschlägigen Sozialrechtsliteratur der Länder verfügt die Bibliothek über Bestände zum Europarecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Familien- und Erbrecht, Wirtschafts- und Vergaberecht, Verbraucherschutzrecht, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht sowie weitere zum Teil sehr bereichsspezifische Sammelgebiete zu den jeweiligen Forschungsprojekten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts. Für ergänzende Rechtsgebiete ist die grundlegende Literatur ebenfalls verfügbar. Der Bestand setzt sich zusammen aus Sammelwerken, gedruckten Gesetzesmaterialien, Zeitschriften, Loseblattausgaben und sowohl veröffentlichter als auch „grauer“ (Monographie-)Literatur aus

über 100 Ländern. Ferner steht eine Vielzahl diverser Fachdatenbanken (wie etwa JURIS, Beck-Online, Westlaw, LexisNexis, Source OECD) und anderer elektronische Recherchemöglichkeiten (u.a. VLib, EZB, E-Book-Katalog der Max-Planck-Gesellschaft) zur Verfügung. Diese Ressourcen sind seit 2008 für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts über einen remote-Zugriff ubiquitär nutzbar, soweit die lizenzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Damit können Wissenschaftler die Ressourcen der Bibliothek und des Instituts von überall nutzen.

Außerdem bietet die Bibliothek eine schnelle Literatur- und Dokumentenbeschaffung für alle übrigen Materialien und stellt damit ein hocheffizientes Recherche- und Arbeitsinstrument für die Wissenschaftler und Gäste des Instituts sowie alle sonstigen wissenschaftlich Interessierten dar.



Das Team der Bibliothek: Andrea Scalisi, Alexandra Müller, Nadja Rudoba, Stefan Götz, Henning Frankenberger und Irina Neumann (v. l. n. r.).

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und dient der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Im Segment der Spezialbibliotheken zählt sie zu den bedeutenden Vertretern und gilt als die weltweit größte Sozialrechtsbibliothek.

Sie umfasst derzeit über 100.000 Bände, davon etwa 8.500 gebundene Zeitschriften und Fortsetzungswerke. Laufend gehalten werden 244 Zeitschriften, davon 125 deutsche sowie 119 ausländische, ferner 187 laufende Loseblattsammlungen, davon 144 deutsche sowie 43 ausländische, sowie 13 Zeitungen, davon fünf deutsche und acht ausländische. Der Bestand der Bibliothek wuchs in den letzten beiden Jahren um fast 10.000 Bände. Die Anzahl der Anschaffungen der Jahre 2008 und 2009 entspricht dem hohen Niveau des vorherigen Berichtszeitraums.

Die Publikationen des Instituts werden durch die Mitarbeiter der Bibliothek gesammelt, erfasst, gescannt, archiviert und auf dem zentralen elektronischen eDoc-Server der Max-Planck-Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Neben den bereits bekannten Verfügungsmöglichkeiten, dem Print-Archiv und

der Institutsdatenbank AMALIE (hier: Publikationsmodul), ist ein elektronisches Repository im Aufbau, das aufgrund einer indexierten Erschließung via OCR (*Optical Character Recognition*) ein neuartiges und umfassendes Rechercheinstrument für die Institutsmitarbeiter darstellen wird. Ein weiteres Projekt ist die Fertigstellung eines Multi-Media-Servers, der die Nutzung elektronischer Ressourcen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts überaus komfortabel ermöglichen wird.

Die Kellermagazine der Bibliothek wurden im Rahmen einer Sanierung aufgewertet und mit einer neuen technischen Ausstattung auf einen hochaktuellen und sehr benutzerfreundlichen Stand gebracht. So verfügt jeder der Magazinräume über Recherche-terminals, Kopiergeräte mit zusätzlicher Scan- und E-Mailfunktion sowie über sog. Selbstverbuchungsterminals zum Entleihen von Literatur. Selbstverständlich sind neben den vorhandenen und eingearbeiteten Medien auch alle bereits bestellten Medien sowie die aktuell im Geschäftsgang der Bibliothek befindlichen Werke über den WebOPAC der Bibliothek recherchierbar.





RFID-basiertes Rückbuchungsregal mit automatischer Bucherkennung.

Durch Einführung des neuen RFID-Systems in der Bibliothek mit Beginn des Jahres 2008 konnte die Nutzung der Bestände an Literatur deutlich optimiert werden. Die Wissenschaftler können die von Ihnen benötigten Medien im Lesesaal und den Magazinen an Selbstverbuchungsterminals entleihen. Die Ausleihe wird elektronisch erfasst und in den individuellen Benutzerkonten protokolliert. Für alle Institutsangehörigen ist im Katalog sofort erkennbar, ob sich der gewünschte Band in den Räumen der Bibliothek befindet oder bei den Kollegen ausgeliehen ist. Laut Benutzungsordnung gilt das gesamte Institut als Präsenzbibliothek im weiteren Sinne. So ist es gestattet, dringend benötigte Literatur aus den Beständen der Kollegen zu entnehmen und diese umgehend umzubuchen. Hierzu stehen an jedem Arbeitsplatz Scanner zur Verfügung, so dass es stets möglich ist, den genauen Standort der Literatur zu bestimmen. Somit werden überflüssige Wege in die Bibliothek oder die Magazinräume vermieden. Diese so genannte Weiterverbuchung stellt eine Komponente in dem umfassenden neuen RFID-Konzept der Bibliothek dar. Jeder Institutsangehörige

verfügt über einen Benutzerausweis, der die Entleihe an den Selbstverbuchungsstationen ermöglicht und ab dem Frühjahr 2010 auch die Zugangskontrolle in den Magazinräumen sicherstellen wird. Wenn Literatur nicht mehr benötigt wird, ist diese im Lesesaal der Bibliothek im Rückgaberegal einzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Innovation, die auf Wunsch und nach den Vorstellungen eigens für die Bibliothek des Instituts angefertigt wurde. Durch integrierte RFID-Antennen „erkennt“ das Regal, welche Bücher eingestellt werden und bucht diese im Bibliothekssystem als wieder in der Bibliothek verfügbar zurück. Augenblicklich ist im elektronischen Katalog ersichtlich, dass sich das gewünschte Werk nun wieder in den Räumlichkeiten der Bibliothek im engeren Sinne befindet.

Die bereits im Frühjahr des Jahres 2008 erfolgte Umstellung des integrierten Bibliothekssystems Aleph 500 der Firma ExLibris auf die Version 18 erforderte, wie prognostiziert, keine ähnlich großen Anstrengungen wie der vorhergehende Versionswechsel. Dennoch gab es wesentliche Veränderungen und Verbesserungen an der Benutzungsoberfläche des WebOPAC zu verzeichnen. Die Google-Buchsuche wurde ebenso implementiert wie eine Yahoo-Rechtschreibprüfung. Letztere dient der Korrektur fehlerhafter Eingaben, erstere verweist auf zusätzliche Informationen über die recherchierte Literatur, wie etwa Inhaltsverzeichnisse, Leseproben, Coverabbildungen und ähnliches.

Zusätzlich engagierte sich das Team der Bibliothek verstärkt im ADAM-Projekt der Max-Planck-Bibliotheken. Hierdurch werden immer mehr Zusatzinformationen zu den Medien bereits im Katalog verfügbar gemacht.

Zunächst wurden sämtliche Inhaltsverzeichnisse der im Institut verfügbaren Festschriften im Rahmen des *Catalogue enrichments* eingepflegt, in einem weiteren Schritt werden bei besonders relevanten Neuerwerbungen, Inhaltsverzeichnisse und weitere Informationen elektronisch hinterlegt und somit für die Wissenschaftler bereits vom Arbeitsplatz aus Leseproben ermöglicht, ohne dass sie den Arbeitsplatz verlassen und die Bibliothek aufsuchen müssen.

Das Aleph-Projekt der Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft entwickelte sich weiterhin sehr erfolgreich. Mittlerweile setzen 38 Bibliotheken die Bibliothekssoftware Aleph der Firma ExLibris ein, zwei weitere planen den Einsatz des Systems. Das gesamte System und damit auch der Katalog der Bibliotheken werden auf einem zentralen Server in Göttingen bei der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung gewartet und verwaltet. Die einzelnen Bibliotheken können auf die von ihnen entwickelten und für ihre Bedürfnisse spezifizierten Anpassungen zugreifen. Über das Informationsportal VLib (*Virtual Library*) sind die Bestände fast aller Bibliotheken der Max-Planck-Institute und viele weitere speziell für Bibliotheken wichtige lokale Ressourcen zu erreichen.

Bücher, die in der Bibliothek des Instituts nicht vorhanden sind, werden – je nach Bedarf – entweder aus der Bayerischen Staatsbibliothek oder anderen umliegenden Bibliotheken entliehen, oder sehr schnell für die Bibliothek erworben. Ein gezielter und strukturierter Bestandsaufbau trägt zum raschen Wachstum der Bibliothek bei. Für dringend benötigte Literatur, die anders nicht verfügbar ist, werden Dokumentenlieferdienste genutzt.

Der exzellente Bestand der Bibliothek sorgt dafür, dass das Interesse auch von sonstigen wissenschaftlich Interessierten stetig zunimmt. Die bislang eher beschränkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den sonstigen wissenschaftlich Interessierten Arbeitsplätze in der Bibliothek anzubieten, wurde kurzfristig aufgestockt, so dass nun insgesamt elf Arbeitsplätze für Gäste in der Bibliothek angeboten werden können.

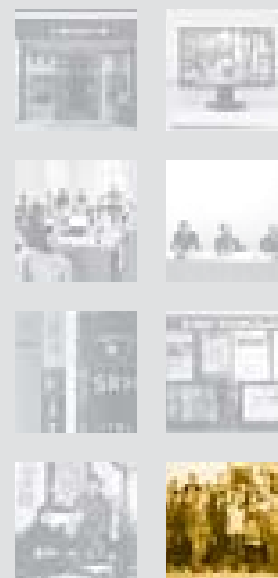
Die Bibliothek verfügt seit dem Sommer 2008 über zwei Rechercheterminals, zwei Workstation-Arbeitsplätze mit angeschlossenen sehr hochwertigen Scannern, die rege genutzt werden sowie über sieben weitere Bibliotheksarbeitsplätze. Sämtliche Arbeitsplätze sind mittlerweile mit moderner EDV ausgestattet.

Seit 2009 steht in der Bibliothek ein W-LAN Hotspot für die Gäste der Bibliothek zur Verfügung. Auch in diesem Berichtszeitraum konnten – zusätzlich zu den Institutsgästen, die über einen längeren Zeitraum im Institut arbeiteten – etwa 750 Gäste begrüßt wer-

den, die die Bibliothek zu wissenschaftlichen Recherchen und Arbeiten nutzten. Die Gäste werden von der Bibliothek mit einem Gästemanagementsystem (ein Modul der AMALIE) persönlich betreut. Sie finden so bei wiederkehrenden Besuchen ihre individuell vorgenommenen Einstellungen (wie etwa Sprachauswahl, Rechercheergebnisse u.ä.) wieder vor und können nahtlos ihre Arbeit am Institut fortsetzen. Hier wird auch die entstehende Multi-Lingual-Funktionalität ihre volle Wirkung entfalten, so dass den Gästen Arbeitsoberflächen und Tastaturen in den jeweiligen Landessprachen zur Verfügung gestellt werden können.

Im Team der Bibliothek gab es einige personelle Veränderungen und Verstärkungen. Besonders hervorzuheben ist die seit September 2008 erstmals in der Bibliothek stattfindende Ausbildung. Von der ersten Auszubildenden wird innerhalb der regelmäßigen dreijährigen Ausbildungszeit der Beruf des/der FaMI (Fachangestellte/r Medien- und Informationsdienste) erlernt. Dies erfordert von allen Mitarbeitern im Team der Bibliothek zusätzliches Engagement. Die Erfahrungen diesbezüglich sind schon jetzt so positiv, dass von einer Fortsetzungen und Wiederholungen dieser Initiative auszugehen ist.

Henning Frankenberger



4. Das Datenbankprojekt AMALIE

Im Institut sind, wie regelmäßig auch in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Daten für verschiedene Anwendungsbereiche für gewöhnlich auf getrennte Systeme verteilt. Es existieren zwar Softwaresysteme, die beispielsweise eine integrierte Verwaltung von Personal, Inventar und Buchhaltung ermöglichen. Eine Integration mit anderen Systemen (z.B. Zugangskontrolle, Ausleihe, Emailkonten etc.) ist in der Regel mit hohem personellen Aufwand und Handarbeit verbunden, was zwangsläufig zu systematischer Dateninkonsistenz führt. Deshalb wird der Datenabgleich zwischen Systemen teilweise komplett unterlassen und die einzelnen Systeme müssen getrennt administriert werden. Dies führt wiederum zu erhöhtem Personalaufwand.

Aus technischer Sicht scheitert eine Integration vor allem an den heterogenen (weil nicht uniform repräsentierten) Datenbanktechnologien. Darüber hinaus gehen mit unterschiedlichen Datenbanktechnologien unterschiedliche Applikationstechnologien einher. Das am Institut entwickelte Datenbankprojekt AMALIE strebt eine vollständige Integration aller für den wissenschaftlichen und technischen Betrieb eines Instituts relevanten Daten an. Mittlerweile sind zahlreiche EDV- und bibliotheksrelevante Daten sowie Publikationsdaten integriert. Die Mitarbeiter können nun je nach Zuständigkeit und Berechtigung die Daten selbständig administrieren. Der Internetauftritt des Instituts und die Erstellung der Publikationsliste dieses Tätigkeitsberichts basieren zum großen Teil auf AMALIE.

Oliver Janitza

5. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien

Ulrich BECKER

Herausgeberschaften

- Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) (Mitherausgeber seit 2000)
- Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2000)
- Kommentar zum SGB I (Bandherausgeber seit 2001)
- Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, Berlin (seit 2002)
- Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2002)
- Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), Heidelberg (Mitherausgeber seit 2002)
- Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, Wiesbaden (ZESAR) (Mitherausgeber seit 2002)

Mitglied in Präsidien, Vorständen und wissenschaftliche Vereinigungen

- Präsidium der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung e.V. (GVG)
- Vorstand der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft
- Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Vorsitzender des Vorstands der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit (IGRASS)
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Sozialrechtsverbands

Mitglied in Beiräten, Kuratorien, Ausschüssen und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Beirat des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Wissenschaftlicher Beirat der ZFSH/ SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa
- Beirat der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS, ehemals GSSS) der Universität Bremen
- Editorial Advisory Board of the International Social Security Review
- ISSA Advisory Board on Social Security Policy and Research
- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Social Security Studies (Shehui baozhang yanjin)
- Kuratorium des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (IAAEG)
- Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften an der Fern-Universität Hagen
- Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung für das Programm „Förderung von Institutspartnerschaften“

Sonstige Mitgliedschaften

- Disziplinarausschuss des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)
- Jury für die Verleihung des Dissertationspreises der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V.
- Schiedsrichter beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)

Barbara DARIMONT

- Vorbereitungskomitee des Bundesministeriums der Justiz für das 9. Deutsch-chinesische Rechtsstaats-symposium „Rentenversicherung im Rechtsstaat“ vom 27. – 28. April 2009 in Shenzhen, V. R. China



Henning FRANKENBERGER

- Vorstandsmitglied und 1. stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (AspB)
- Vorstandsmitglied BID – Bibliothek & Information Deutschland
- Stellvertretender Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses FaMI-Ausbildung in Bayern
- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses FaMI-Ausbildung in Bayern

Otto KAUFMANN

- Arbeitskreis „Zukunft der Sozialpolitik“, Hans-Böckler-Stiftung
- Expertenausschuß/Beirat für Betriebsrentensysteme, Hans-Böckler-Stiftung
- Conseil Scientifique des „Bulletin de Droit Comparé du Travail de la Sécurité Sociale“
- Commission „Europe“, Institut de la Protection Sociale Européenne (IPSE)
- Conseil d'orientation, Institut de la Protection Sociale Européenne (IPSE)

Bernd BARON VON MAYDELL

- Unparteiisches Mitglied und Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V (Kassen – Apotheken)
- Unparteiisches Mitglied des Bundesschiedsamts für Kassenzahnärztliche Versorgung
- Group of Consultants for the Application of Article 76 of the European Code of Social Security, Europarat
- Kuratorium von Domus Dorpatensis, Stiftung Wissenschaft und Kultur, Tartu, Estland
- Herausgeberbeirat von DGUV-Kompakt
- Vorsitzender des Kuratoriums der Thomas Berberich-Stiftung

Hans-Joachim REINHARD

- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Revista Internacional de Direito Tributario

Bernd SCHULTE

- Fachausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ und Hauptausschuss des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- International Advisory Committee, The European Journal of Social Quality
- Editorial Board, European Journal of Social Security
- Editorial Board, Revue Belge de Sécurité Sociale (RBSS)
- Projektbeirat „Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Konsequenzen bei Einkommensverteilung, Beitragssatz und Gesamtwirtschaft“, Hans-Böckler-Stiftung
- Projektbeirat „Erwerbstätigenversicherung – Splittung des Gesamteffekts auf einzelne Personengruppen“, Hans-Böckler-Stiftung
- Reflexionsgruppe des Conseil Économique et Social (CES), Luxemburg zum Thema „Analyse der Auswirkungen des Lissabon Vertrags auf die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Umsetzungsvorschläge“

Hans F. ZACHER

(Auswahl)

- Ehrenvorsitz im Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.
- Mitglied des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945“, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesarchiv
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bayerische Akademie der Wissenschaften
- Academia Europaea
- Mitglied der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften
- Mitglied des International Board des Weizmann Institute of Sciences

6. Kooperationen

**Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**, Berlin
Eva Maria WELSKOP-DEFFAA

und Eva Maria HOHNERLEIN,
Edda BLENCK-KNOCKE

Wandel der Geschlechterrollen und eigen- ständige Existenzsicherung von Frauen in Europa

Im Berichtszeitraum wurde die 2006 begonnene Kooperation zu der Frage der Rollenbilder im Familien- und Sozialrecht fortgesetzt (mit den Schwerpunkten Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht, soziale Sicherung für pflegende Familienangehörige sowie Frauen als Haupt- oder Alleinernährerin der Familie).

**Consejo Nacional de Ciencia y Técnica
(CONICET)**, Buenos Aires
Laura PAUTASSI

und Eva Maria HOHNERLEIN

Soziale Rechte, Sozialpolitik und Indikatoren

Das Projekt bezieht sich auf die Funktion und Verwendung von Sozialindikatoren im Kontext sozialpolitischer Interventionen und sozialer Rechte (insbesondere als Maßstab in Kontrollverfahren regionaler Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch Staatenberichte sowie bei der supranationalen Kooperation zur Modernisierung von sozialen Sicherungssystemen).

**Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften**, Speyer
Rainer PITSCHAS
**Ludwig-Maximilians-Universität
München**, Japan-Zentrum
Peter PÖRTNER

und Bernd BARON VON MAYDELL,
Bernd SCHULTE

Behinderung in Asien und Europa im Politik- und Rechtsvergleich

Die interdisziplinäre und vergleichende Herausarbeitung von Problemlösungsstrategien für Behinderung im Alter ist Gegenstand

dieses Projekts. Neben den Erscheinungsformen von Behinderung in einer alternden Gesellschaft wurden die Auswirkungen von Behinderung auf die Familie, Politik und Recht für behinderte Menschen sowie der Umgang mit Behinderung in verschiedenen Staaten in Europa (Deutschland, Belgien, Niederlande, Italien, Schweden, Spanien, Tschechien) und Asien (Indien, Japan, Republik Korea, Republik China/Taiwan, V. R. China) unter dem Vorzeichen von Inklusion evaluiert.

Ghent University
Yves JORENS

und Bernd SCHULTE

Soziale Sicherheit der Wander- arbeitnehmer

Reform des Europäischen koordinierenden Sozialrechts: Von den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 zu den Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09.

**Institut für Arbeitsmarkt- und
Berufsforschung der Bundesagentur
für Arbeit (IAB)**, Nürnberg
Regina KONLE-SEIDL

Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA),
Bonn
Werner EICHHORST

und Otto KAUFMANN

Aktivierende Arbeitsmarktpolitik im Vergleich

In dem international und interdisziplinär angelegten Projekt wurden unter Beteiligung von Ökonomen, Juristen und Sozialwissenschaftlern aus Deutschland, den USA, Frankreich, Dänemark, Schweden, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und den Niederlanden arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der „Aktivierung“ untersucht. Die Umsetzung neuer Ansätze für die Wiedereingliederung sowie die Ersteingliederung von Arbeitssuchenden oder Beschäftigungslosen in den Arbeitsmarkt stand im Vordergrund.



International Institute for Social Law and Policy, Clarkson, Australien und Pretoria, Südafrika
Marius OLIVIER

und Ulrich BECKER

Social Law and Social Policy in Southern Africa

Forschung zur Koordination von sozialen Sicherungssystemen in SADC und zum institutionellen Rahmen für die Erweiterung des Zugangs zu sozialer Sicherheit für Nicht-Staatsangehörige und Angehörige des „*informal sectors*“ in Deutschland und Südafrika. Die Zusammenarbeit schließt einen Dozenten austausch ein, in den auch andere süd-afrikanische Universitäten einbezogen sind.

Katholische Universität Leuven,
Research Unit European Social Security (RUESS)
Danny PIETERS, Paul SCHOUKENS

und Ulrich BECKER, Yasemin KÖRTEK,
Friso ROSS

General Principles of Social Security Law in Europe

Das Projekt untersucht rechtsvergleichend die für die Gewährleistung sozialer Sicherheit grundlegenden Prinzipien in den Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA-Staaten und der Beitrittskandidaten-Ländern der EU. Die für die Untersuchung relevanten Prüfungspunkte wurden von den Partnern festgelegt und werden von den Länder-Berichterstatern für ihre jeweilige Rechtsordnung geprüft und in Länderberichten niedergelegt.

Pontifícia Universidade Católica de Porto Alegre
Ingo SARLET

und Ulrich BECKER, Lorena OSSIO

Right to Health

Untersucht wird in rechtsvergleichender Perspektive am Beispiel Brasiliens und Kolumbiens das Spannungsverhältnis zwischen kollektiven Rechten und Individualrechten. Es geht um die grundlegende Frage, ob es ein Recht auf Gesundheitsleistungen gibt

und welche Rolle zu dessen Konkretisierung der Gerichtsbarkeit, insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit, zukommt.

Max-Planck-Institut für demographische Forschung, Rostock
James W. VAUPEL, Marc LUY, Rainer HEUER, Andreas EDEL

und Ulrich BECKER, Matthias KNECHT

MaxNetAging Research School (MNARS) im Rahmen des MaxNetAging-Programms der Max-Planck-Gesellschaft

MaxNetAging will die interdisziplinäre und grenzüberschreitende Forschung über Ursachen, Muster, Prozesse und Konsequenzen des menschlichen Alterns weiterentwickeln. Es ist Teil der umfassenden Tätigkeiten der Max-Planck-Gesellschaft auf diesem Gebiet. MNARS ist die Doktorandenschule dieses Projekts und hat es sich zum Ziel gesetzt, die Auseinandersetzung von Nachwuchswissenschaftler mit dem Thema des menschlichen Alterns durch Stipendien und Forschungsmöglichkeiten an den beteiligten Institutionen zu fördern.

Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main
Michael STOLLEIS
Stefan RUPPERT

und Ulrike HAERENDEL

Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914

Das Forschungsprojekt untersucht die gesellschaftlichen Hintergründe der Entstehung der deutschen Rentenversicherung und ihre Rückwirkung auf die Gesellschaft des Kaiserreichs. Alleinige Bearbeiterin war Ulrike Haerendel, die zum 1. März 2009 aus dem Institut ausgeschieden ist.

Renmin University of China,
Forschungszentrum für soziale Sicherheit,
Peking
Gongcheng ZHENG

und Ulrich BECKER, Barbara DARIMONT

***Grundfragen der Sozialversicherung im
Rechtsvergleich zwischen China und
Deutschland***

Rechtsvergleichende Untersuchung aktueller Fragestellungen sowie die Untersuchung der Einflüsse auf die Entwicklung des chinesischen Sozialrechts (auch unter dem Aspekt der Entstehung und Rezeption) sowie Austausch von Forschern und Nachwuchswissenschaftlern.

University College Cork
Peter HERRMANN
**Europäisches Zentrum für Wohlfahrts-
politik und Sozialforschung**
Manfred HUBER

und Bernd SCHULTE

***Soziale Dienste in Europa (einschließlich
Gesundheitsdienstleistungen)***

Studien über soziale und gesundheitliche Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor dem Hintergrund der sich intensivierenden Europäischen Integration bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009.

**University of Illinois, Institute of
Government and Public Affairs**
Robert RICH

und Ulrich BECKER, Markus SICHERT

***Choice and Competition in Hospital
Health Care***

Das interdisziplinäre und vergleichende Projekt befasst sich mit Wettbewerb und Regulierung als Formen der Konzeption normativer Steuerung im Gesundheitswesen. Ziel ist der Erkenntnisgewinn über wettbewerbsorientierte Instrumentarien, Funktions- und Steuerungsweisen im Gesundheitswesen in den USA, der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland unter Beteiligung von Sozialrechtlern und Ökonomen.

University of Utrecht
Frans PENNING

und Ulrich BECKER, Barbara DARIMONT

***International Standard Setting and
Innovation in Social Security (ISSISS)***

Die Kooperation beinhaltet ein Projekt, in dem Spannung zwischen internationalen Standards der sozialen Sicherheit und neuen Ansätzen in den nationalen Systemen sozialer Sicherheit eruiert und erörtert werden. Demzufolge werden zunächst neue Entwicklungen in der sozialen Sicherheit sowohl in Industriestaaten als auch in Entwicklungsländern ermittelt und auf ihre Kompatibilität mit den internationalen sozialen Standards hin untersucht. Wenn sich Inkompatibilitäten herausstellen, ist zu fragen, ob diese durch Änderung der existierenden internationalen Standards sozialer Sicherheit beheben lassen.

University of Tsukuba
Makoto ARAI

und Bernd SCHULTE

***Adult Guardianship Law in International
Perspective***

Rechtsvergleichendes Projekt zum Betreuungsrecht/Guardianship Law for Adult Persons in Deutschland, Japan, Österreich, dem Vereinigten Königreich, Kanada und den USA. Aktueller Schwerpunkt: Deutschland und Japan.

**University of Tsukuba, Graduate School
of Humanities and Social Sciences**
Miyoko MOTOZAWA

und Bernd BARON VON MAYDELL,
Eva Maria HOHNERLEIN,
Markus SCHÖN

***Familienpolitik in der alternden Gesell-
schaft – ein deutsch-japanischer Vergleich***

Vergleich der Familienpolitik in Japan und Deutschland unter Einbeziehung der Infrastruktur, der Geldleistungen und der sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen.



7. Gutachten

Ulrich BECKER

4. Mai 2009: Stellungnahme als Sachverständiger im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Berlin.

Eva Maria HOHNERLEIN

20. März 2008: Expertise zum Thema „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung intergenerationaler Beziehungen im internationalen Vergleich“ im Auftrag der Arbeitsgruppe LeoTech Alter, vertreten durch die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Halle.

Yasemin KÖRTEK

26. Januar 2009: Stellungnahme als Sachverständige bei der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten und Opferentschädigung bei Terrorakten im Ausland, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Berlin.

8. Alumni-Treffen 2008

Am 12. und 13. September 2008 kamen Ehemalige des Instituts zum zweiten Mal zu einem gemeinsamen Treffen zusammen, um in kleineren oder größeren Gruppen, untereinander und mit Mitarbeitern des Instituts Informationen auszutauschen. Erstmals erstreckte sich das Treffen auf zwei Tage. Am ersten Tag berichtete der geschäftsführende Direktor, *Ulrich Becker*, über die jüngsten Entwicklungen des Instituts und die aktuellen Forschungsprojekte. Die ehemaligen Direktoren, *Bernd von Maydell* und *Hans F. Zacher*, stellten in ihren Vorträgen internationale Kooperationen des Instituts und die Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft insgesamt in den Mittelpunkt.

Am zweiten Tag der Veranstaltung berichteten Ehemalige des Instituts über ihre berufliche Tätigkeit. So schilderte *Maria Grienberger-Zingerle* ihre Tätigkeit als Referentin in der Ministerialverwaltung und die vielfältigen Möglichkeiten, die sich ihr dort eröffneten. *Angelika Schmidt* berichtete über ihre berufliche Praxis als Richterin am Sozialgericht München und die Vereinbarkeit ihres Berufs mit der Familiengründung. *Alpay Hekimler* hielt einen Vortrag über die sich manchmal etwas schwierig gestaltende Forschungspraxis an einer türkischen Universität.

Den Abschluss des Alumni-Treffens bildete eine Führung durch die Ausstellung „Stadtplan – 850 Jahre Stadtentwicklung München“.

Alumni-Netzwerk

Der Aufbau des Alumni-Netzwerks des Instituts hat zum Ziel, den Gedankenaustausch zwischen ehemaligen und gegenwärtigen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern und Gastforschern zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Verbindung untereinander und mit dem Institut aufrecht zu erhalten. Angestrebt ist darüber hinaus der Aufbau einer elektronischen Plattform, auf der ein direkter Informationsaustausch erfolgen kann, unabhängig davon, an welchem Ort der Welt die Alumna oder der Alumnus sich gerade aufhält.

Ein Informations- und Wissenstransfer erfolgt bereits seit 1980 durch die akademische Gemeinschaft, die am hiesigem Institut tätig war und sich diesem verbunden fühlt. Das Alumni-Netzwerk soll Ehemaligen ermöglichen, sich über aktuelle Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen zu informieren und für sie ein Kommunikationsportal schaffen. Außerdem planen engagierte Ehemalige, in naher Zukunft einen Alumni-Verein zu gründen, der bei der Organisation der Alumni-Treffen behilflich sein wird. Weitere Informationen gibt auf Anfrage die Alumni-Beauftragte unter der E-Mail-Adresse alumni-beauftragte@mpisoc.mpg.de.

Lorena Ossio/Christina Walser



Dr. Maria Grienberger-Zingerle (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) beim Alumni-Treffen 2008.



Impressum

Herausgeber

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht

V.i.S.d.P.

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht
Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49 89 38602 511
Fax: +49 89 38602 590
www.mpi-soc.mpg.de

Redaktion

Dr. Monika Nißlein (verantwortlich)
Dr. Yasemin Körtek, Nikola Wilman, LL.M., M.Jur. (Text)
Henning Frankenberger (Veröffentlichungen)

Abbildungen

Andreas Schmidt, Prof. Dr. Ulrich Becker u.a.
© Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht

sowie

S. 14: Gerichtshof der Europäischen Union
S. 41, 42, 86: Silvia Reum
S. 72: MVV Energie
S. 84: Rechtsamt des Staatsrates der V. R. China und Bundesministerium der Justiz
S. 100 (oben): Dr. Monika Nißlein
S. 128: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in diesem Tätigkeitsbericht überwiegend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Herstellung

HM Scherer GmbH
Druck & Kommunikation
München

Alle Rechte vorbehalten.

© Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht
München, 2010.

